



19. Juni 2019

E I N L A D U N G

Zu der

am **Mittwoch**, dem **26.06.2019**
um **20:00** Uhr

im Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der XII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

- 1. Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/23/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2019**
- 2. Punkte ohne Aussprache**
- 3. Punkte mit Aussprache**
 - 3.1 60-19-07 Bebauungsplan Am Inchenberg, Stadtteil Anspach
2. Änderung und Erweiterung
- Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 4 BauGB
Vorlage: 135/2019
 - 3.2 60-15-12 Bebauungsplan Bahnhofstraße 71-73, Stadtteil Anspach
- Beschlussfassung zu vorgezogenem informellen Beteiligungsverfahren
Vorlage: 137/2019
 - 3.3 *) Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)
 1. Leitmotive als Wegweiser
 2. Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten
 3. Bestimmung der Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Anmeldung bei der Neuaufstellung des Regionalen FlächennutzungsplanesVorlage: 141/2019
 - 3.4 Gewerbegebiet In der Us, Stadtteil Anspach
- Antrag auf Änderung des eingeräumten Vorkaufsrechtes
Vorlage: 126/2019
 - 3.5 Nahversorgungsmarkt EDEKA
- PV-Überdachung einer Teilfläche der Parkplatzanlage
Vorlage: 142/2019
 - 3.6 1. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 21.02.2019
Vorlage: 144/2019
 - 3.7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis (HTK) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton und Sperrmüll (Altholz und Altmetall) sowie möglicher weiterer Abfallfraktionen

- Vorlage: 112/2019
- 3.8 Europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2020 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen
Vorlage: 113/2019
- 3.9 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Hochtaunuskreis
Vorlage: 114/2019
- 3.10 Zusammenlegung der Ev. Kindertagesstätten "Regenbogenland" Hausen und "Feldmäuse" Westerfeld
Abschluss eines neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrages
Vorlage: 134/2019
- 3.11 Bewerbung zur Neuaufnahme des Fördergebietes „Neue Mitte“ in das Förderprogramm Aktive Kernbereiche Hessen
Vorlage: 125/2019
- 3.12 Ersatzstandort für den Funkmast Saalburgstraße 39
Vorlage: 136/2019
- 3.13 Bericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.04.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 147/2019
- 3.14 Entscheidung über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018
Widerspruch des Bürgermeisters
Vorlage: 265/2018
- 3.15 Nachhaltigkeitssatzung
Vorlage: 146/2019
- 3.16 Hebesatzsatzung 2019
Vorlage: 110/2019
- 3.17 Nachtragssatzung 2019
Vorlage: 109/2019
- 3.18 Neuwahl von Mitgliedern bzw. Stellvertretern für verschiedene Gremien
Vorlage: 151/2019
- 3.19 Antrag der SPD Fraktion zur behindertengerechten Nutzung des Waldschwimmbads
Vorlage: 161/2019

4. Mitteilungen des Magistrats

- 4.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 156/2019

5. Anfragen und Anregungen

6. Sonstige Anfragen und Anregungen

gez.
Holger Bellino
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- *) **Konkret soll bei diesem Tagesordnungspunkt nur die Ziffer 3, die Bestimmung der Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Anmeldung bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes, beraten und beschlossen werden. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040) als Gesamtwerk wird noch NICHT in dieser Sitzung beraten und beschlossen, dies ist für die kommende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.08.2019 vorgesehen.**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 24

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Mittwoch, den 26.06.2019.

1. **Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/23/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2019**

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/23/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2. **Punkte ohne Aussprache**

3. **Punkte mit Aussprache**

3.1 **60-19-07 Bebauungsplan Am Inchenberg, Stadtteil Anspach 2. Änderung und Erweiterung - Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 4 BauGB Vorlage: 135/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Bebauungsplan Am Inchenberg 2. Änderung und Erweiterung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Planziel ist die Verbreiterung des Baugrundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 Am Inchenberg in südöstliche Richtung um ca. 175 m².

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 68/1.

2. vor Einleitung des Verfahrens mit dem Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, in dem die Kostenübernahme für das Bebauungsplanänderungsverfahren, die vollständige Übernahme der Straßenausbaukosten, ein infrastrukturellen Folgekostenbeitrag und die Kosten für den Kanal- und Wasserbeitrag zu regeln ist.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung den „Infrastrukturellen Folgekostenbeitrag“ von ca. 4515,- Euro auf 10.000 Euro zu erhöhen.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

3.2 **60-15-12 Bebauungsplan Bahnhofstraße 71-73, Stadtteil Anspach -Beschlussfassung zu vorgezogenem informellen Beteiligungsverfahren Vorlage: 137/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den im vorgezogenen informellen Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanvorentwurf Bahnhofstraße 71-73 (Variante 2) vorgetragenen Anregungen

1. Erweiterung des Geltungsbereiches um die angrenzende Teilfläche des Ansbaches und Zulassung von begrüntem Parkplätzen
2. Aufnahme der durch Baugenehmigung vom 29.09.1998 und Baulast zugelassenen Stellplätzen auf den Grundstücken Flst. 58/7 und 58/8
3. Verschiebung und Spiegelung des festgesetzten Wendehammers
4. Änderung der Festsetzung der Baugrenzen entsprechend dem überarbeiteten Vorentwurf vom 21.05.2019
5. Verzicht auf Ausweisung Fußweg auf dem Grundstück Flst. 101/5 (Verbindung von städtischem Fußweg Flst. 94 auf Privatweg)

zu entsprechen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, der Aufnahme der Stellplatzfläche westlich der genehmigten Stellplätze nicht zu entsprechen und nicht in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)

1. Leitmotive als Wegweiser

2. Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten

3. Bestimmung der Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Anmeldung bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes

Vorlage: 141/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

folgende Flächen beim Regionalverband für die Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes anzumelden:

Gewerbeflächen

Standort 1a Anspach, Wenzelholz (erweitert um Teilfläche 1 b) (ca. 157.900 m²)

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Standort 12 Westerfeld, In den Tiefenbächen (ca. 30.000 m²)

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Standort 13 Am Deponiepark Brandholz-Ost (ca. 260.000 m²)

Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Standort 14 Am Deponiepark Brandholz-West (ca. 210.000 m²)

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Wohnbauflächen

Standort 1b Anspach, Hinterm Wenzelholz (ca. 77.412 m²)

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Standort 1 c Anspach, Hinterm Stabelstein 2 (ca. 40.948 m²)

**Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 2 c Anspach, Inchenberg 2. BA (ca. 39.187 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 3 a Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nord-West (ca. 26.500 m²)

**Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 3 b Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nord-Ost (ca. 17.272 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 5 Rod am Berg, Unter dem Anspacher Pfad (ca. 12.750 m²)

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 6 Hausen-Arnzbach, Hasenberg
(ca. 47.426 m²)

**Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 21 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

**Damit ist dieser Standort abgelehnt. Er wird nicht beim Regionalverband für die
Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes als Fläche angemeldet.**

Standort 7 Hausen-Arnzbach, Auf der Dörrwiese (ca. 32.072 m²)

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 10 a Hausen-Arnzbach, Am Elkert, Nord (ca. 10.818 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 10 b Hausen-Arnzbach, Am Elkert, Süd (ca. 3.521 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 11 a Hausen-Arnzbach, An der Seibelhohl, West (ca. 3.701 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Beratungsergebnis:

3.4 Gewerbegebiet In der Us, Stadtteil Anspach -Antrag auf Änderung des eingeräumten Vorkaufsrechtes Vorlage: 126/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. das durch Beschlussfassung am 07.02.2019 eingeräumte Vorkaufsrecht zu ändern und der Firma Bauzentrum RMB Jäger + Höser und Julian Höser und für alle Unternehmen an welchen Julian Höser beteiligt ist für die gesamte geplanten Flächen mit ca. 6.448 m² im Gewerbegebiet „In der Us“ das Vorkaufsrecht zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis einzuräumen.

Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass im Kaufvertrag die Verpflichtung aufgenommen wird, dass Flächen, die das Unternehmen selbst nicht nutzt anderen Unternehmen zur Verfügung stellt und im Obergeschoss Wohnungen für den im Gewerbegebiet zulässigen Personenkreis errichtet und Flächen für das im ISEK 2040 vorgeschlagene Gründerzentrum für Startups und/oder Büroflächen anderen Unternehmen zur Verfügung stellt.

Sollte das geplante Gewerbegebiet in der Us nicht verwirklicht werden oder nicht den Vorstellungen der Antragssteller entsprechen wird ein Vorkaufsrecht an einer Fläche von ca. 6.448 m² an zukünftigen Gewerbeflächen zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis eingeräumt.

2. den Bebauungsplanentwurf Gewerbegebiet In der Us im weiteren Verfahren zu ändern und Wohnungen für Aufsichts- Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zuzulassen. Dabei sind Festlegungen zu treffen, dass maximal 2 Wohneinheiten bzw. eine entsprechende Größe an Wohnfläche zugelassen werden soll, für die dann eine Nachzahlung auf den Grundstückskaufpreis gilt.

3. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Maßgabe, dass das Gebäude und der Außenbereich ansprechend gestaltet werden muss.

4. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Maßgabe, dass das Vorkaufsrecht erst dann eingetragen wird, wenn der Kaufvertrag über das landwirtschaftliche Grundstück mit Edeka beurkundet wird.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Nahversorgungsmarkt EDEKA -PV-Überdachung einer Teilfläche der Parkplatzanlage Vorlage: 142/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. im Interesse des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit dem Wunsch des künftigen Marktbetreibers zu entsprechen und eine PV-Überdachung einer Teilfläche von etwa 2.000 m² der Stellplatzanlage über Änderungen der Festsetzungen im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum nächsten Verfahrensschritt vorzusehen.

2. Sämtliche mit der damit verbundenen Änderung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehen zu Lasten der EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH bzw. des Marktbetreibers.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 1. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 21.02.2019 Vorlage: 144/2019

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), folgende

Änderung der Stellplatzsatzung und Ablösesatzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neu-Anspach.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen und zu markieren.

- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu unterteilen und zu bepflanzen. Pro 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für

1. Pkw-Stellplatz oder Stellplatz für LKW bis zu 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder Anhänger	5.100,00 €
2. LKW-Stellplatz von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	14.300,00 €
3. LKW-Stellplatz von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einem Gelenkbus	44.000,00 €

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

§ 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;

§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Stellplatzbedarf		
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung über 45 m ² Wohnfläche	2 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis 45 m ² Wohnfläche (einschließlich)	3 Stpl. (siehe Ziff. 11.1)
1.3	Mehrfamilienhäuser a) für Wohnungen über 45 m ² Wohnfläche b) für Wohnungen bis 45 m ² Wohnfläche (einschließlich)	2 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheim	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheim	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche (siehe Ziffern 11.5 + 11.6)
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm, jedoch mindestens 3 Stpl. (siehe Ziffer 11.5)
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.3)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Supermärkte (über 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. Je 30 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 Stpl.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.2	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze

5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 30 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 qm Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.7	Minigolfplätze	10 Stpl.
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.9	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.8 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Verkaufs- bzw. Bedienungsfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.2)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
7	Krankenhäuser	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 6 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.
8.4	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziffer 11.5)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziffer 11.5)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
9.7	Taxi- und Fuhrunternehmen Autovermietungen	1 Stpl. pro Kfz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 1 Nutzungseinheit
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
11	Anwendungsbestimmungen	

11.1	Als Wohnfläche zählt die gesamte Fläche innerhalb einer Wohnung ohne Balkone, Terrassen und Loggien.
11.2	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
11.3	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.
11.4	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.
11.5	Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen
11.6	Bei Wohngebäuden mit untergeordneten Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, die von Familienangehörigen genutzt werden <u>und</u> bei denen kein Publikumsverkehr stattfindet, ist der Nachweis nach den Ziffern 1.1 – 1.3 ausreichend.

2. Weiter wird beschlossen, in einem separaten Vorgang eine weitere Änderung der Stellplatzsatzung zu prüfen, nach der der Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockungen nach § 52 Abs. 2 Ziffer 4 b HBO eingeräumt werden kann.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis (HTK) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton und Sperrmüll (Altholz und Altmetall) sowie möglicher weiterer Abfallfraktionen
Vorlage: 112/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit dem Hochtaunuskreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton, Sperrmüll (Altholz und Altmetall) auf der Grundlage des nachfolgenden Entwurfs der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung“ abzuschließen.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung
des Hochtaunuskreises auf die Stadt Neu-Anspach**

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat

- im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet -

und

der Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss

- im Folgenden als „Kreis“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 (1. Alternative), 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und gesetzlich zugewiesene Aufgaben

Die Stadt als kreisangehörige Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln. Der Kreis hat die in seinem Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 HAKrWG eingesammelten oder angefallenen und ihm angedienten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Hochtaunuskreis überträgt der Stadt ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung von seinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben den nachfolgend konkret benannten Teilbereich seiner Aufgabe der Abfallverwertung. Die Übertragung umfasst die in der folgenden Tabelle konkret aufgeführten Abfallfraktionen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).

Eine Übertragung für die Fraktionen Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen), Bioabfall und Elektroaltgeräte findet entsprechend nicht statt.

Diese Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt. Es wird klargestellt, dass von der Stadt nicht verwertete Fraktionen und Teilmengen des Sperrmülls, insbesondere nicht verwertete oder verwertbare Reste, weiterhin von der Stadt bei dem Kreis zur Beseitigung anzudienen sind. Hierfür hat der Kreis Kapazitäten gesichert.

Konkret überträgt der Hochtaunuskreis der Stadt die Verwertung folgender Abfallfraktionen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644):

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Papier und Pappe	20 01 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Altholz	20 01 38
4	Altmittel	20 01 40

(2) Die sich danach für die Stadt ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass der Hochtaunuskreis im Übrigen Träger der Aufgabe der Abfallverwertung (bezogen auf die verbleibenden Fraktion Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen)) und der Beseitigung aus allen Fraktionen bleibt. Die Stadt regelt für ihren Aufgabenbereich Anschluss- und Benutzungszwang; ihr steht die Abgabenerhebungs-kompetenz und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Vertragsparteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 3

Gemeinsame Zusammenarbeit

Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die Abfallverwertung der unter § 2 Abs. 1 genannten Abfälle wird von der Stadt für ihr Gebiet durchgeführt. Sie wird dabei durch den Hochtaunuskreis unterstützt. Beide Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Verpflichtung bei Störungen in der Abfallverwertung, behördliche Maßnahmen

(1) Bei wesentlichen Störungen der Abfallverwertungseinrichtungen der Stadt ist diese verpflichtet, den Hochtaunuskreis unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat die Stadt alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. Ansprüche für oder gegen den Kreis entstehen bei Störungen der Abfallverwertung in der Stadt nicht. Dieser Ausschluss umfasst auch alle Fälle, deren Verhinderung nicht in der Macht der Stadt bzw. des Kreises stehen, wie z. B. Naturereignisse, Katastrophenfälle, Störungen im Betrieb oder auf Grund behördlicher Verfügungen.

(2) Die Stadt wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden dem Hochtaunuskreis, Abteilung Ordnungs-, Strassenangelegenheiten und Verwaltungsservice, rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.

(3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen in Bezug auf eine Anlage ergehen, die Teil der Einrichtung eines der Beteiligten sind, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

§ 5

Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abfälle Schäden an Anlagen entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen der anderen Partei verursacht werden.

(4) Auftretende Schäden an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

§ 6

Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Abfallverwertung, bei dem Hochtaunuskreis besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 KGG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Abfallverwertung in der Stadt in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.8 **Europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2020 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen Vorlage: 113/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2020 auf Basis der Abfallsatzung, technisch als Identsystem umgesetzt, mit einer Laufzeit von vier Jahren und einer Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren, durchzuführen.
2. Mit der Ausschreibung und der anschließenden Gebührenkalkulation wird das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, Bad Sooden-Allendorf beauftragt.

3. Die Leistungsausschreibung erfolgt ohne preisliche Differenzierungen von Leistungen zwischen den einzelnen Kommunen (Entleerungspreis, Tonnagepreis). Die Ausschreibung erfolgt in den Fachlosen Restmüll-, Bioabfall-, Papp-, Papier-, Kartonagen (PPK)-Sammlung sowie die Sammlung sperriger Abfälle incl. Altholz und Altmetall, sowie je ein Fachlos für die Grüneckenentsorgung und PPK-Verwertung.
4. Für die Restmüllgefäße und PPK-Gefäße mit 120l/240l 1.1 cbm gilt wie bisher der 4wöchentliche Regelabfuhrhythmus.
5. Für die Biotonnen mit 120l/240l wird weiterhin in den Monaten März bis November eine 2wöchentliche und in den Monaten Dezember bis Februar eine 3wöchentliche Abfuhr festgelegt.
6. Das Behältermanagement soll in einem gemeinsamen Behälterpool für alle Kommunen erfolgen und zusammen mit der Deckung des Bedarfs an zusätzlich zum Behälterpool benötigten neuen Müllgefäßen (z.B. für den Ersatzbedarf) von dem jeweiligen Entsorger durchgeführt werden.
7. Die Sammlung von sperrigen Abfällen, incl. Altholz und Altmetall, und Elektrogeräten soll im Abruhsystem innerhalb von maximal acht Wochen erfolgen.
8. Die Gebührenerhebung ist in der Abfallsatzung nach einer Abfallgrundgebühr, die sich auf das Gefäßvolumen von Restmüll bezieht zuzüglich Leerungsgebühren bezogen auf die Gefäßentleerung von Restmüll- und Bioabfall nach jeweiligem Entleerungsvolumen entsprechend der bisherigen Gebührensystematik festzulegen.
9. Für die 120 Liter und 240 Liter Gefäße werden wie bisher 4 Mindestentleerungen für Restmüll, 9 Mindestentleerungen für Bioabfall und 8 Mindestentleerungen für den Restmüllcontainer mit 1,1 cbm festgelegt.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.9 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Hochtaunuskreis
Vorlage: 114/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine Verwaltungsvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) mit dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Landrat als örtliche Ordnungsbehörde, abzuschließen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.10 Zusammenlegung der Ev. Kindertagesstätten "Regenbogenland" Hausen und "Feldmäuse" Westerfeld
Abschluss eines neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrages
Vorlage: 134/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit der Ergänzung unter § 4, mit der Ev. Kirchengemeinde Hausen den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag für die Ev. Kita „Regenbogenland“, Hauptstraße 69, Neu-Anspach, abzuschließen. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verträge mit der Kirchengemeinde Hausen und Westerfeld außer Kraft.

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Pauli und den 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Hausen
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Regenbogenland, Hauptstraße 69, in 61267 Neu Anspach mit derzeit bis zu maximal 65 Plätzen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Aktuell werden die Kinder in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendefinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr – zum Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen sowie städtischen Genehmigung.

(2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße aufgrund räumlicher Restriktionen etc.

(3) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten.

(4) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

(5) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.

(6) Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks mit samt dem von ihr darauf errichteten Gebäude. Das gesamte Gebäude einschließlich Inventar und das dazugehörige Außengelände werden der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

(1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Anmeldungen sind in das Onlineportal „webkita“, sofern sie nicht direkt von den Eltern über das Portal erfolgt sind, einzupflegen und zu aktualisieren. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.

(2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.

(3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.

(5) Die Kirchengemeinde teilt der Stadt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die Anzahl und Geburtsdaten der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr teilt dies die Kindertagesstätte der Stadt umgehend mit.

(6) Außerdem teilt die Kirchengemeinde der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung betreuten wohnortfremden Kinder mit.

(7) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung werden von der Kirchengemeinde halbjährlich Listen mit den Angaben der Kinder (Name, Anschrift und Geb.-Datum) sowie die Betreuungsmonate vorgelegt. Die Weiterleitung wird dann umgehend von der Stadt veranlasst.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.

(2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.

(3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

(1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Stadt erhält 3 Sitze in diesem Ausschuss, von denen zwei stimmberechtigt sind.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:

- bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
- bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
- bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
- bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
- bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
- bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
- bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
- bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
- bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

(1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt. Betriebskosten unterteilen sich in:

(2) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB und die zusätzlich erforderlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit gemäß KiTaVO. Weiterhin kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen oder eine Praktikumsstelle für Sozialassistenten oder FSJ einrichten. Sofern die Berufspraktikantenstelle unbesetzt bleibt, kann sie alternativ mit 2 Stellen für FSJ oder finanziell vergleichbaren Praktikumsplätzen besetzt werden.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

(3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB:

§ 32 Abs. 2 Grundpauschalen

§ 32 Abs. 3 BEP-Pauschale

§ 32 Abs. 4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale

§ 32 Abs. 5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze

§ 32c Landesförderung für die Freistellung vom Kostenbeitrag

b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger

c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung für erforderliches Zusatzpersonal

d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter

e) Rücklagenentnahmen

f) ggf. Spenden

(2) Sofern Landeszuschüsse nach § 32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

(3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendefinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr zum Schuleintritt	10%

Die Gruppeneinteilung mit Altersstruktur ist aus abrechnungsrelevanten Gründen notwendig und spiegelt nicht die pädagogische Konzeption wieder. Werden in der Einrichtung zukünftig mehr als 12 Kinder unter drei Jahren aufgenommen, wird eine weitere Gruppe mit 10% Kostenbeteiligung geführt. Hierfür bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.

(5) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen

(1) Die Umsetzung und Finanzierung der baulichen Unterhaltung des Gebäudes in Dach und Fach, Gebäudeversicherungen, Schönheitsreparaturen, die Pflege und bauliche Instandhaltung der Außenanlagen übernimmt die Stadt. Notwendige Neuanschaffungen, bauliche Veränderungen und Instandhaltungen sind Entscheidung und Sache der Stadt. Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen. Der nutzungsgerechte Zustand von Gebäude und Außengelände wird zu jederzeit von der Stadt gewährleistet.

(2) Für die zur Betriebsführung zwingend notwendige Neuanschaffungen ist eine Budgetüberschreitung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Darunter sind insbesondere Investitionen, Reparaturen und Neuanschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar). Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen.

- (3) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich dafür, dass am Gebäude auftretende Schäden unverzüglich der Stadt gemeldet werden.
- (4) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf dem Grundstück und den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.
- (5) Die Kirchengemeinde darf die Gebäude und Räumlichkeiten nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Der Kirchengemeinde ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge erfolgt analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossenen Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Werden die Gebühren von den Eltern zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher eingenommenen Platz.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch unter Zugrundelegung der Anmeldungen über das Onlineportal „webkita“ statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Sofern zum 01.06. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt.

(3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.08.2019 bis 31.12.2022. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge mit der Kirchengemeinde Westerfeld und Kirchengemeinde Hausen außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

(2) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Stadt zur Weiterführung übergeben. Bei der Weiterführung der Kindertagesstätte in städtischer oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).

(3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(6) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.11 Bewerbung zur Neuaufnahme des Fördergebietes „Neue Mitte“ in das Förderprogramm Aktive Kernbereiche Hessen Vorlage: 125/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Bewerbung beim Land Hessen zur Neuaufnahme des Gebietes „Neue Mitte“ in das Förderprogramm Aktive Kernbereiche einzureichen.
2. eine lokale Partnerschaft mit den Akteuren der Projekte aufzubauen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.12 Ersatzstandort für den Funkmast Saalburgstraße 39 Vorlage: 136/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab,

den Magistrat zu beauftragen, einen anderen Standort für den Funkmast zu suchen.

**Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n),
4 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. der Errichtung eines Funkmastes als Stahlgittermast auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 19 Flurstück 45, Taubenrain als Ersatzstandort für die Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Saalburgstraße 39 zuzustimmen.
2. mit der Deutschen Funkturm GmbH einen Mietvertrag (Jahresmiete 3.000 € plus 1.500 € für jeden weiteren Funknetzbetreiber) mit der Maßgabe abzuschließen, in dem eine zulässige Masthöhe mit 15 bis 20 m bestimmt wird.
3. der Magistrat wird beauftragt, mit der Telekom nachhaltig über eine Reduzierung der Höhe des Mastes zu verhandeln.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.13 Bericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.04.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 147/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.14 Entscheidung über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018
Widerspruch des Bürgermeisters
Vorlage: 265/2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufrecht zu erhalten und die aktuellen sowie zukünftigen grundhaften Straßenerneuerungsmaßnahmen weiterhin über wiederkehrende Straßenbeiträge abzurechnen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.15 Nachhaltigkeitssatzung
Vorlage: 146/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) folgende

Nachhaltigkeitssatzung

**Vorbemerkungen
Verantwortung für die kommenden Generationen**

Nicht zuletzt durch die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf eine ressourcenorientierte, nachhaltige und damit der „intergenerativen Gerechtigkeit“ unterworfenen Haushaltswirtschaft ist die kommunale Politik verpflichtet, Belastungen der zukünftigen Generation durch Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung zu verhindern.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

§ 1

Generationengerechter Haushalt

Aus der Verantwortung für die zukünftigen Generationen ergibt sich das zu erreichende Ziel eines generationengerechten Haushalts. Dieses Ziel gilt als erreicht, wenn

1. das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
2. der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit maximal so hoch ist, dass der Finanzhaushalt ohne Nettoneuverschuldung finanziert werden kann und
3. der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten geleistet werden kann.

§ 2

Generationenbeitrag

- (1) Zum Erreichen des Zieles eines generationengerechten Haushaltes im Sinne des § 1 dieser Satzung wird ein Generationenbeitrag eingeführt, der jährlich neu anzupassen ist.
- (2) Der Generationenbeitrag wird über eine jährliche Anpassung des gemeindlichen Hebesatzes der Grundsteuer B erhoben. Als Basisgröße wird der Hebesatz von 540 v. H. (Stand Haushaltsjahr 2018) angenommen. Anpassung bedeutet, dass der Generationenbeitrag nur in der Höhe erhoben wird, der notwendig ist, um die Vorgaben des § 1 Abs. 1 zu erfüllen. Der Generationenbeitrag wird dabei als „ultima ratio“ verstanden, das heißt als das letztmögliche Mittel des Haushaltsausgleiches. Dies bedeutet, dass § 93 HGO hier Anwendung findet.

§ 3

Konsolidierungserfolg / Bürgerdividende

Übersteigen die durch den Generationenbeitrag tatsächlich realisierten Erträge die zur Zielerreichung nach § 1 notwendigen Mittel, so wird dieser Überschuss gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO mit den kumulierten Fehlbeträgen der vergangenen Jahre verrechnet, solange solche vorliegen.

Sollten keine auszugleichenden Fehlbeträge mehr vorliegen, so wird durch die entstandenen positiven Ergebnisse das bilanzielle Eigenkapital der Stadt Neu-Anspach erhöht.

Sinkt die Höhe des für einen Haushaltsausgleich erforderlichen Generationenbeitrags (und damit auch die Höhe des Grundsteuer-B-Hebesatzes), so ist diese Reduzierung zum jeweiligen Vorjahreswert als „Bürgerdividende“ anzusehen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Auf die vollumfängliche Anhebung eines Generationenbeitrags zur Zielerreichung wird bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage verzichtet.
- (2) Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn

- a) die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% sinken oder
 - b) die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% steigen und
 - c) diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Verwaltung der Stadt Neu-Anspach nicht zu vertreten sind.
- (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gleichzeitig beschließt diese die Höhe des zu erhebenden Generationenbeitrags.
- (4) Eine Nettoneuverschuldung kann von der Stadtverordnetenversammlung in Abweichung von § 1 beschlossen werden, wenn längerfristige Investitionen erforderlich sind, die nachhaltig zur Steigerung des städtischen Vermögens beitragen und aus laufender Nutzung Erträge zur Deckung von Zinsen und Tilgungen erbringen. Die gebührenrelevanten Bereiche Wasser/Abwasser/Abfall bleiben aus dieser Betrachtung vollständig außer Acht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3.16 Hebesatzsatzung 2019 Vorlage: 110/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) folgende

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
+ Generationenbeitrag für 2019 | 540 v.H.
<u>187 v.H.</u>
727 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 187 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3.17 **Nachtragssatzung 2019** **Vorlage: 109/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine 3-monatige Stellenwiederbesetzungssperre, davon ausgenommen ist der Bereich Erzieherinnen und Erzieher sowie die IKZ-Leistungsbereiche. Dafür soll im Haushalt ein Posten in Höhe von 20.000 Euro vorgesehen werden.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Überschuss in Höhe von 30.000 Euro für das Geschäft des Mulchers zu streichen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in den Folgeverhandlungen zum Arbeitskreis KiTa ein Drittel der Mehrkosten durch die Personalkostensteigerung für die Leistungen aller Kindertagesstätten und Horteinrichtungen, beginnend ab Oktober 2019, unter Anhörung des Städtelternbeirates, einzusparen (z.B. durch eine Umlegung auf die KiTa-Gebühren). Im Haushalt soll hierfür eine Summe von mindestens 20.000 Euro vorgehalten werden.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, alle Investitionen, die im Jahr 2019 nicht mehr begonnen werden können, zu streichen.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, eine Haushaltssperre zu erlassen.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **Investitionsprogramm** für den Nachtragshaushalt 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Ergebnishaushalt mit Teilhaushalten** für den Nachtragshaushalt 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Finanzhaushalt mit Teilhaushalten** für den Nachtragshaushalt 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Ergebnisplanung** zum Haushaltsjahr 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Finanzplanung** zum Haushaltsjahr 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss beratenen **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n),
10 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. Seite 291), folgende

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Neu-Anspach
für das Haushaltsjahr 2019**

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2019 werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge		1.393.000,00	36.729.745,00	35.336.745,00
die Aufwendungen		1.404.410,00	36.114.560,00	34.710.150,00
der Saldo	11.410,00		615.185,00	626.595,00
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge		60.000,00	597.330,00	537.330,00
die Aufwendungen				
der Saldo		60.000,00	597.330,00	537.330,00
b) im Finanzhaushalt				

aus laufender Verwaltungstätigkeit			
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	161.914,00	1.715.892,00	1.877.806,00
aus Investitionstätigkeit			
die Einzahlungen	1.163.821,00	4.274.102,00	3.110.281,00
die Auszahlungen	733.800,00	4.712.123,00	3.978.323,00
der Saldo	430.021,00	-438.021,00	-868.042,00
aus Finanzierungstätigkeit			
die Einzahlungen	430.021,00	438.021,00	868.042,00
die Auszahlungen			
der Saldo	430.021,00	-1.277.658,00	-847.637,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 438.021 EUR um 430.021 EUR erhöht und damit auf 868.042 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.834.000 EUR wird neu auf 3.817.900 EUR geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 3.000.000 EUR um 1.750.000 EUR vermindert/erhöht und damit auf 4.750.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten wie in der Hebesatz- und Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

§ 6

Das Haushaltssicherungskonzept wird angepasst.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss beratene **Haushaltssicherungskonzept** für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Anlage zu dieser Niederschrift.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

**3.18 Neuwahl von Mitgliedern bzw. Stellvertretern für verschiedene Gremien
Vorlage: 151/2019**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation folgendes Mitglied bzw. folgende Stellvertreter:

Mitglied der Vergabekommission = **Christian von der Schmitt**
Stellvertreter Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Usingen = **Hans-Peter Fleischer**
Stellvertreter Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Usatal = **Horst Meyer**
Stellvertreter kirchlicher Kindergartenausschuss = **Hans-Peter Fleischer**
Stellvertreter zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes
„Verkehrsverband Hochtaunus“ = **Horst Meyer**

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.19 Antrag der SPD Fraktion zur behindertengerechten Nutzung des Waldschwimmbads
Vorlage: 161/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, wie die Nutzung des Waldschwimmbads behindertengerechter ausgestaltet werden kann. Dies gilt insbesondere für den Zugang zum Schwimmbecken und die Möglichkeit zur Installation einer Hebeanlage, die es Behinderten erlaubt, leichter in das Schwimmbecken zu gelangen und es wieder zu verlassen. Bei dieser Prüfung soll mit dem VdK-Ortsverband zusammengearbeitet werden, weiter sind auch Möglichkeiten zur Förderung der notwendigen Investitionen zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.20 Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden
Straßenbeiträgen der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 171/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. Seite 291), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

Satzung

**zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der
Stadt Neu-Anspach**

**§ 1
Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) in der Fassung vom 17.11.2015, rechtskräftig seit 01.01.2016,

(2) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2018 im Abrechnungsgebiet 3, Stadtteil Rod am Berg in der Fassung vom 13.12.2018, rechtskräftig seit 23.12.2018,

(3) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2017 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 19.12.2017, rechtskräftig seit 29.12.2017,

(4) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2016 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 15.12.2016, rechtskräftig seit 25.12.2016,

werden aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Mitteilungen des Magistrats Vorlage: 156/2019

Mitteilung:

1. Vorverkauf Saisonkarten Waldschwimmbad

Zum ersten Mal hat ein ermäßigter Vorverkauf für Saisonkarten für das Waldschwimmbad bereits ab Schließung des Waldschwimmbades im September 2018 stattgefunden.

Im Jahr 2018 wurde keine Karte für die Saison 2019 verkauft.

Vom 14. März bis einschließlich 18. April hat es auf Saisonkarten einen Osterhasen-Aktions-Rabatt in Höhe von rund 30% gegeben.

In diesem Zeitraum wurden insgesamt 532 Saisonkarten für Erwachsene und 227 Saisonkarten für Kinder & Jugendliche verkauft.

Im gesamten anderen Zeitraum mit einer Rabattierung von 10% wurden insgesamt 120 Saisonkarten für Erwachsene, sowie 56 Saisonkarten für Kinder & Jugendliche verkauft. Davon 52 Saisonkarten für Erwachsene, sowie 39 Saisonkarten für Kinder und Jugendliche am 1. Mai.

Insgesamt wurden aus dem Saisonkartenvorverkauf 37.584,75 € eingenommen.

2. Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH hat die Stadt darüber informiert, dass sie derzeit dabei ist, die Erweiterungsoptionen für die Deponien Wicker und Brandholz zu entwickeln. Die Notwendigkeit für die Erweiterungen ergibt sich aus der aktuellen Lage (das verfügbare Deponievolumen in Brandholz wird voraussichtlich um die Jahreswende 2022/2023 erschöpft sein) und dem zunehmenden Entsorgungsdruck auf die noch zur Verfügung stehenden Deponien. Derzeit werden die Ingenieurleistungen vergeben. Geplant ist, die Gremien der Städte Neu-Anspach und Usingen und die Öffentlichkeit im September/Oktober 2019 zu beteiligen. In Abstimmung mit der RMD wird deshalb der im Bauausschuss in der Sitzung am 13.02.2019 besprochene Ortstermin zur Beratung des geplanten Projektes „Kompostierungs-, Nachrotte- und Kompostlagerplatz unterhalb der Biogasanlage auch für September 2019 vorgemerkt.

Beratungsergebnis:

5. Anfragen und Anregungen

5.1 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Bernd Töpferwien bedankt sich für die sachliche Diskussion in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er bedauert, dass es bei der schweren Aufgabe, über die Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger durch die Steuererhöhung zu entscheiden, nicht zu einem einstimmigen Beschluss gekommen ist. Seiner Meinung nach herrsche eine starke Frontenbildung in der Stadtverordnetenversammlung. Er wünsche sich sehr, dass man von der aktuellen Kultur herunterkomme.

Stadtverordneter Andreas Moses erwidert, dass die NB-Fraktion völlig unabhängig sei und rein nach den sachlichen Gesichtspunkten entscheide.

Stadtverordnete Ulrike Bolz erwidert, dass es in der heutigen Sitzung zu den entsprechenden Haushaltsthemen keine Debatte gegeben habe, somit seien auch keine Fronten aufgebaut worden. Die einzige Front habe Bernd Töpferwien mit seiner zuvor getroffenen Aussage selbst aufgebaut.

5.2 Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Ulrike Bolz weist daraufhin, dass vor dem Haus Rilkeweg 6 die Straßenlaterne nicht leuchte.

5.3 Anfragen und Anregungen

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fragt nach dem Sachstand zur Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof gegen das Land Hessen. Wurde bereits Klage eingereicht bzw. wird noch eine Klage eingereicht?

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass noch keine Klage eingereicht wurde. Es findet demnächst ein weiteres Gespräch mit Herrn Dr. Rauber statt, welcher die Sache begleite. Danach werde er über den Sachstand berichten.

5.4 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Jürgen Göbel fragt nach dem Rondell gegenüber des Feldbergcenters. Er habe gelesen, dass der Magistrat mit dem Pächter der Gaststätte im Feldbergcenter einen Pachtvertrag über die Nutzung des Rondells für eine Art Biergartenbetrieb abgeschlossen habe. Für einen Biergartenbetrieb, welcher sehr zu begrüßen sei, wäre der Boden aber nicht tauglich, da aktuell nur Kieselsteine vorhanden seien. Ob es nicht, auch für eine leichtere Pflege, möglich wäre, den Untergrund herzurichten?

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass aufgrund der finanziellen Lage vorläufig kein Geld für solche Maßnahmen zur Verfügung stehe.

5.5 Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Regina Schirner bedankt sich bei allen Beteiligten für die Aktion „Verschönerung der Strom- und Postverteilkästen“. Damit werde die Stadt wirklich schöner und freundlicher gestaltet. Sie hoffe, dass diese Aktion weitergehe.

Bürgermeister Thomas Pauli führt aus, dass die Aktion von den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen aus Neu-Anspach getragen werde. Aufgrund einer Vielzahl an Bewerbungen für das Verschönern der Kästen seien aktuell die finanziellen Mittel für die Farben aufgebraucht. Es sei bereits ein neuer Spendenaufruf gestartet, er hoffe und wünsche sich, dass es hier schnellstmöglich weitergehe.

5.6 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Andreas Moses würdigt das Engagement des Jugendpflegers in dieser Sache mit den Stromkästen. Weiter möchte er mitteilen, dass der Jugendpfleger hervorragende Arbeit leiste. Besonders an den Tagen des Pfingstturniers am Waldschwimmbad habe er ihn immer und überall „bei der Arbeit“ gesehen. Er bittet darum, das Lob an den Jugendpfleger weiterzugeben.

6. Sonstige Anfragen und Anregungen

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer

Protokoll

Nr. 24

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Mittwoch, den 26.06.2019.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.2019, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 19.06.2019 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 22.06.2019, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 26.06.2019 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:04 Uhr

Sitzungsende: 22:20 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Bolz, Ulrike
2. Bosch, Corinna
3. Gemander, Reinhard
4. Linden, Cornelius
5. Löffler, Guntram
6. Muschter, Jan
7. Strutz, Birger
8. Weber, Matthias
9. Becker, Klaus
10. Bohne, Günter
11. Henninger, Matthias
12. Henrici, Monika
13. Holm, Christian
14. Höser, Roland
15. Kirberg, Till
16. Otto, Artur
17. Roepke, Thomas
18. Töpferwien, Bernd
19. Scheer, Cornelia
20. Schirner, Regina
21. Fleischer, Hans-Peter
22. Meyer, Horst
23. von der Schmitt, Christian
24. Emrich, Susanne
25. Lurz, Günther
26. Moses, Andreas
27. Feisel, Susanne
28. Dr. Göbel, Jürgen
29. Henrici, Rainer
30. Kulp, Kevin
31. Riecks, Jutta
32. Zunke, Sandra

III. **vom Magistrat**

Pauli, Thomas (**Bürgermeister**)
Büttner, Bernhard
Hauk, Gerhard
Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm

Stempel, Jürgen

IV. **von der Verwaltung**

V. **Schriftführer**

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

Jaberg, Peter	(Fraktion b-now)
Gerstenberg, Petra	(Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

II. **vom Magistrat**

Dr. Müller, Gerriet	(Fraktion b-now)
Pippinger, Petra	(CDU-Fraktion)
Klein, Manfred	(FWG-UBN-Fraktion)
Hollenbach, Werner	(SPD-Fraktion)
Selzer, Heike	(SPD-Fraktion)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. **Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/23/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2019**

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/23/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2. **Punkte ohne Aussprache**

3. **Punkte mit Aussprache**

3.1 **60-19-07 Bebauungsplan Am Inchenberg, Stadtteil Anspach
2. Änderung und Erweiterung
- Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 4 BauGB
Vorlage: 135/2019**

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Die Vorlage wurde gemäß Beschlussvorschlag beschlossen.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer, Fraktionsvorsitzender der FWG-UBN-Fraktion, stellt die Frage, ob der potenzielle Käufer über den Quadratmeter-Preis, welcher hier angesetzt wurde, informiert ist.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass nicht die Stadt das Grundstück verkaufe. Es handelt sich um einen privatrechtlichen Kaufvertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer. Der Käufer

des Grundstücks ist informiert, dass er die Kosten für die Änderung des Bebauungsplans zu zahlen hat.

Für die NB-Fraktion führt Fraktionsvorsitzender Andreas Moses aus, dass seine Fraktion der Vorlage nicht zustimmen werde. Seine Fraktion sei der Meinung, dass durch die Änderung des Bebauungsplans ein weiteres Grundstück bzw. ein weiterer Bauplatz entstehe. Dafür sei der Preis von 24.000 Euro zu niedrig. Wenn später das Haus inkl. Grundstück verkauft werde, sei dieser Preis jetzt unangemessen, besonders im Hinblick auf die derzeitige Haushaltssituation.

Von der b-now-Fraktion spricht Bernd Töpferwien. Sicher seien alle froh, wenn die Stadt hier mehr Geld einnehmen könnte. Er stellt die Frage an den Bürgermeister, ob die Stadt frei in der Gestaltung der Höhe von Kosten für die Erstellung eines Bebauungsplans sei.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass die Stadt die entstehenden Kosten 1:1 weitergebe.

Stadtverordneter Andreas Moses ist der Meinung, dass man über die Weitergabe der entstehenden Kosten hinaus noch einen Vertrag abschließen könne, welcher z.B. den Infrastrukturellen Folgekostenbeitrag beinhalte und dieser entsprechend höher angesetzt werden könne. Man könne sich mit dem Eigentümer auf eine Summe verständigen, denn in der Vertragsgestaltung sei man frei.

Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel stimmt zu, dass man aus juristischer Sicht einen weiteren Vertrag abschließen könne, in dem alle möglichen Posten in die abschließende Kostenaufstellung einfließen. Die Frage sei jedoch viel mehr, ob man mit dem Käufer darüber verhandeln könne bzw. ob er sich auch darauf einlasse.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, weist daraufhin, dass die Vorlage bereits im Bauausschuss behandelt wurde. Es finde jetzt eine typische Ausschussberatung in der Stadtverordnetenversammlung statt.

Stadtverordneter Andreas Moses ist sich sicher, dass es hier nicht an einem Mehrbetrag von 5.000 oder 10.000 Euro scheitere. Er schlägt vor, den mit 4.515,- Euro angesetzten Infrastrukturellen Folgekostenbeitrag auf 10.000 Euro zu erhöhen. Er erhebt dies zum Antrag.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Bebauungsplan Am Inchenberg 2. Änderung und Erweiterung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Planziel ist die Verbreiterung des Baugrundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 Am Inchenberg in südöstliche Richtung um ca. 175 m².

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 68/1.

2. vor Einleitung des Verfahrens mit dem Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, in dem die Kostenübernahme für das Bebauungsplanänderungsverfahren, die vollständige Übernahme der Straßenausbaukosten, ein infrastrukturellen Folgekostenbeitrag und die Kosten für den Kanal- und Wasserbeitrag zu regeln ist.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung den „Infrastrukturellen Folgekostenbeitrag“ von ca. 4515,- Euro auf 10.000 Euro zu erhöhen.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

3.2 60-15-12 Bebauungsplan Bahnhofstraße 71-73, Stadtteil Anspach -Beschlussfassung zu vorgezogenem informellen Beteiligungsverfahren Vorlage: 137/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Die Vorlage wurde gemäß Beschlussvorschlag beschlossen.

Für die NB-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Andreas Moses, dass man der Vorlage zustimmen werde, weil die Interessen von Betroffenen berücksichtigt wurden. Diese Zustimmung ändere aber nichts daran, dass seine Fraktion dieses Bauvorhaben als grundsätzlich überdimensioniert ablehne.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den im vorgezogenen informellen Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanvorentwurf Bahnhofstraße 71-73 (Variante 2) vorgetragene Anregungen

1. Erweiterung des Geltungsbereiches um die angrenzende Teilfläche des Ansbaches und Zulassung von begrünten Parkplätzen
2. Aufnahme der durch Baugenehmigung vom 29.09.1998 und Baulast zugelassenen Stellplätzen auf den Grundstücken Flst. 58/7 und 58/8
3. Verschiebung und Spiegelung des festgesetzten Wendehammers
4. Änderung der Festsetzung der Baugrenzen entsprechend dem überarbeiteten Vorentwurf vom 21.05.2019
5. Verzicht auf Ausweisung Fußweg auf dem Grundstück Flst. 101/5 (Verbindung von städtischem Fußweg Flst. 94 auf Privatweg)

zu entsprechen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, der Aufnahme der Stellplatzfläche westlich der genehmigten Stellplätze nicht zu entsprechen und nicht in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)

1. Leitmotive als Wegweiser

2. Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten

3. Bestimmung der Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Anmeldung bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes

Vorlage: 141/2019

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino stellt fest, dass heute nur über den Absatz 3 des Beschlussvorschlages, die Bestimmung der Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Anmeldung bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes, abgestimmt werde.

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe alle textlichen Teile des Stadtentwicklungskonzeptes nochmal in die Beratung mit den Arbeitsgruppen verschoben. Dazu wurde beschlossen, gemeinsam eine Sondersitzung aller drei Fachausschüsse nach der Sommerpause durchzuführen. Somit habe der Bauausschuss nur über die Siedlungs- und Gewerbeflächen, welche bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans angemeldet werden sollen, beraten und diese entsprechend unterschiedlich beschlossen bzw. abgelehnt.

Stadtverordnete Regina Schirner beantragt, dass jede Siedlungs- und Gewerbefläche getrennt abgestimmt wird.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt aus, dass er es außerordentlich begrüße, den Beschluss über den sogenannten textlichen Teil des Stadtentwicklungskonzeptes noch einmal zu verschieben. Er findet es gut, dass man sich die nötige Zeit nehme, um die Ergebnisse der Arbeitsgruppen bzw. die Rückmeldungen ordentlich einzuarbeiten. Die Entscheidung über die Siedlungs- und Gewerbeflächen müsse man vorziehen, weil entsprechende Fristen bei der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes einzuhalten sind. Besonders für die Zuhörer, aber auch für alle anderen Interessierten in der Stadt macht er deutlich, dass die Flächen, welche im

Anschluss beschlossen werden und dementsprechend angemeldet werden, nur potenzielle Flächen sind. Es bedeutet nicht, dass auf diesen Flächen auch tatsächlich gebaut werde. Die Flächen, welche angemeldet werden, müssen zuerst durch den Regionalen Flächennutzungsplan genehmigt sein, denn erst damit habe die Stadt die Möglichkeit, dort zu bauen. Es wird aber auch zum entsprechenden Zeitpunkt immer wieder erst in der Stadtverordnetenversammlung entschieden, ob man eine genehmigte Fläche bebauen wolle oder nicht. Damit könne man jetzt zur Abstimmung kommen, er weist nochmal daraufhin, dass jede Siedlungs- und Gewerbefläche einzeln aufgerufen und abgestimmt werde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

folgende Flächen beim Regionalverband für die Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes anzumelden:

Gewerbeflächen

Standort 1a Anspach, Wenzelholz (erweitert um Teilfläche 1 b) (ca. 157.900 m²)

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 12 Westerfeld, In den Tiefenbächen (ca. 30.000 m²)

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 13 Am Deponiepark Brandholz-Ost (ca. 260.000 m²)

**Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n),
1 Stimmenthaltung(en)**

Standort 14 Am Deponiepark Brandholz-West (ca. 210.000 m²)

**Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Wohnbauflächen

Standort 1b Anspach, Hinterm Wenzelholz (ca. 77.412 m²)

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 1 c Anspach, Hinterm Stabelstein 2 (ca. 40.948 m²)

**Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 2 c Anspach, Inchenberg 2. BA (ca. 39.187 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 3 a Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nord-West (ca. 26.500 m²)

**Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 3 b Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nord-Ost (ca. 17.272 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 5 Rod am Berg, Unter dem Anspacher Pfad (ca. 12.750 m²)

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 6 Hausen-Arnzbach, Hasenberg
(ca. 47.426 m²)

**Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 21 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

**Damit ist dieser Standort abgelehnt. Er wird nicht beim Regionalverband für die
Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes als Fläche angemeldet.**

Standort 7 Hausen-Arnzbach, Auf der Dörrwiese (ca. 32.072 m²)

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 10 a Hausen-Arnzbach, Am Elkert, Nord (ca. 10.818 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 10 b Hausen-Arnzbach, Am Elkert, Süd (ca. 3.521 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 11 a Hausen-Arnzbach, An der Seibelhohl, West (ca. 3.701 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

3.4 Gewerbegebiet In der Us, Stadtteil Anspach -Antrag auf Änderung des eingeräumten Vorkaufsrechtes Vorlage: 126/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe sich kritisch mit der Vorlage auseinandergesetzt und mit zwei Änderungen beschlossen. Zunächst möchte man natürlich ein Neu-Anspacher Unternehmen unterstützen und dafür sorgen, dass es am Ort bleiben kann. Jedoch wolle man nicht grundsätzlich eine Lagerfläche zulassen und habe deshalb das Wort „Lager“ aus der Formulierung der Fläche gestrichen. Auch solle das Unternehmen Flächen für die Existenzgründungsoffensive im Obergeschoss bereithalten bzw. bei Bedarf zur Verfügung stellen. Weiter habe der Bauausschuss eingeschränkt, dass nicht zu viele Wohnungen im Obergeschoss entstehen sollen, sondern nur solche Wohnungen, die im Gewerbegebiet zulässig sind (z.B. Hausmeister).

Von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen spricht Fraktionsvorsitzende Regina Schirner. Ihre Fraktion sei auch interessiert, dass ein ortsansässiges Unternehmen unterstützt werde, aber nicht um jeden Preis. Im Bauausschuss habe man sich bereits kritisch geäußert, die komplette Fläche mit einem Vorkaufsrecht zu belegen. Damit werde der Stadt jegliche Gestaltungsmöglichkeit genommen. Das Gebiet sei prädestiniert für kleinere und mittlere Gewerbebetriebe. Die Firma Jäger & Höser habe bereits ein Vorkaufsrecht für 2000 m², warum jetzt die komplette Fläche mit dem Vorkaufsrecht belegt werden solle, sei unverständlich. Weiter sei man über die Ausführungen in der Vorlage erstaunt, wonach die Firma Jäger & Höser quasi als Landabgeber für ein noch fehlendes Grundstück für den Edeka-Markt genannt ist und deshalb die Verwaltung vorschlage, dem Antrag bzw. dem Vorkaufsrecht stattzugeben. Es erwecke den Anschein, als werde das fehlende Grundstück für den

Edeka-Markt jetzt als Druckmittel für das Einräumen des Vorkaufsrechts genutzt. Das könne ihre Fraktion nicht mittragen.

Stadtverordneter Horst Meyer von der Fraktion FWG-UBN fragt, ob die Befristung für das Vorkaufsrecht, wie bei dem Beschluss über die 2000 m² auch jetzt wieder vorgesehen ist.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass dies nicht vorgesehen ist.

Stadtverordneter Andreas Moses führt aus, dass eine Befristung bei der Einräumung des Vorkaufsrechts nicht benötigt werde. Denn entweder werde das Vorkaufsrecht bei einem Verkauf in Anspruch genommen oder nicht.

Für die FWG-UBN-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer, dass seine Fraktion der Vorlage nicht zustimmen werde. Zunächst fehle die Befristung für das Vorkaufsrecht und die Zusage für ein anderes Grundstück sei auch nicht zu akzeptieren. Mittlerweile habe er auch Zweifel, ob man damals bei der Abstimmung über das Vorkaufsrecht für 2000 m² alles richtig gemacht habe. Seine Fraktion könne es nicht billigen, wenn das fehlende Grundstück für den Edeka-Markt jetzt als Druckmittel für das Vorkaufsrecht über die gesamte Fläche genutzt werde.

Stadtverordnete Regina Schirner stellt den Antrag, die Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu verschieben. Die Hintergrundinformationen des noch fehlenden Edeka-Grundstückes sind nicht jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bekannt. Eventuell sei eine Sitzungsunterbrechung hilfreich, um alle auf den gleichen Kenntnisstand zu bringen.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass ein anderes Grundstück für Jäger & Höser nur dann in Frage kommt, wenn der Bebauungsplan In der Us und damit auch das Vorkaufsrecht in diesem Gewerbegebiet nicht zustande kommt.

Stadtverordneter Kevin Kulp beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Stadtverordneter Andreas Moses bittet darum, dass der Ältestenrat zusammentritt und die Informationen ausgetauscht werden.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino unterbricht die Sitzung.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino eröffnet die Sitzung um 20:55 Uhr wieder.

Stadtverordneter Andreas Moses fasst zusammen, dass man sich im Ältestenrat mehrheitlich verständigen konnte, im Beschluss festzuschreiben, dass das Vorkaufsrecht für die Firma Jäger & Höser nur dann eingeräumt wird, wenn das Grundstück, welches für den Edeka-Markt benötigt wird, aus dem Familienkreis von Jäger & Höser veräußert wird.

Stadtverordnete Regina Schirner betont, dass es nicht darum gehe, dass man den Edeka-Markt verhindere oder das Verfahren blockiere. Insgesamt gehe die Sache mit dem Vorkaufsrecht zu weit, weshalb ihre Fraktion nicht zustimmen werde.

Stadtverordneter Thomas Roepke von der b-now-Fraktion wünscht, dass das, was zuvor im Ältestenrat besprochen wurde, doch bitte öffentlich gesagt werde. Er stört sich an dieser Vorgehensweise. Unter Berücksichtigung der kritischen Entscheidung zum Edeka-Markt werde er jetzt nicht zustimmen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fragt nach, ob denn der Antrag, den Tagesordnungspunkt zu verschieben, weiterhin Bestand habe.

Stadtverordnete Regina Schirner antwortet mit einem Ja, aber sie verweist auf den Bürgermeister. Er habe angedeutet, dass eine Verschiebung nicht möglich sei.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass der Edeka-Betrieb am neuen Standort ursprünglich schon in diesem Jahr laufen sollte. Deshalb solle man es jetzt nicht weiter verzögern.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion benennt noch mal das fehlende Grundstück für den Edeka-Markt. Er stellt deshalb den Antrag, im Beschluss eine Koppelung

festzuhalten, worin das Vorkaufsrecht nur dann zur Wirkung komme, wenn der Verkauf des benötigten Grundstücks erfolge.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fasst zusammen, dass es keinen zwingenden Grund gibt, heute darüber zu entscheiden, jedoch eine Verschiebung eine Verzögerung des Projekts bedeute.

Stadtverordneter Birger Strutz von der CDU-Fraktion gibt an, dass man sich schon sehr lange mit der Sache Edeka-Markt beschäftige. Er ist auch der Meinung, es sei nicht schön, dass erst jetzt die Information mit dem fehlenden Grundstück genannt werde. Er könne aber mit der Ergänzung bzw. der genannten Kopplung gut leben und deshalb auch zustimmen.

Stadtverordnete Regina Schirner betont nochmals, dass man nicht das Verfahren verzögere. Der Eigentümer des Grundstücks sorge seit 3 Jahren für eine Verzögerung, weil er sein Grundstück nicht verkaufe.

Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion führt aus, dass man mit der Ergänzung bzw. der Kopplung in einer guten Position sei und somit einen gewissen Druck auf die Beteiligten ausübe, damit die Grundstücksübertragung zugunsten dem Edeka-Markt statfinde.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fragt erneut, ob der Antrag auf Verschiebung der Entscheidung weiterhin bestehe oder ob man den vorgetragenen Beschlussvorschlag mit der Ergänzung der Kopplung beschließen könne.

Stadtverordneter Roland Höser von der b-now-Fraktion stellt fest, dass damals klar gesagt wurde, die Firma Jäger & Höser erhalte das Vorkaufsrecht für ein 2000 m² Gewerbegrundstück, wenn im Gegenzug das Grundstück für den Edeka-Markt verkauft werde. Er habe kein Verständnis dafür, warum jetzt auf einmal das Vorkaufsrecht für das gesamte Gewerbegebiet mit ca. 6500 m² eingeräumt werden soll. Deshalb werde er nicht zustimmen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fasst zusammen, dass er den politischen Willen erkenne, den Tagesordnungspunkt nicht zu verschieben, sondern den Beschlussvorschlag mit den Änderungen aus dem Bauausschuss und der erarbeiteten Ergänzung „Kopplung, Einräumung des Vorkaufsrechts nur bei Verkauf des fehlenden Grundstücke für den Edeka-Markt“, zur Abstimmung zu bringen.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer führt aus, dass die genannten Dinge doch zunächst mit den Beteiligten besprochen werden sollten. Deshalb sei eine Verschiebung sinnvoll. Und es sei auch unerheblich, wie man die Dinge jetzt formuliere und ausgestalte, ein Beigeschmack bleibe.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. das durch Beschlussfassung am 07.02.2019 eingeräumte Vorkaufsrecht zu ändern und der Firma Bauzentrum RMB Jäger + Höser und Julian Höser und für alle Unternehmen an welchen Julian Höser beteiligt ist für die gesamte geplanten Flächen mit ca. 6.448 m² im Gewerbegebiet „In der Us“ das Vorkaufsrecht zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis einzuräumen.

Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass im Kaufvertrag die Verpflichtung aufgenommen wird, dass Flächen, die das Unternehmen selbst nicht nutzt anderen Unternehmen zur Verfügung stellt und im Obergeschoss Wohnungen für den im Gewerbegebiet zulässigen Personenkreis errichtet und Flächen für das im ISEK 2040 vorgeschlagene Gründerzentrum für Startups und/oder Büroflächen anderen Unternehmen zur Verfügung stellt.

Sollte das geplante Gewerbegebiet in der Us nicht verwirklicht werden oder nicht den Vorstellungen der Antragssteller entsprechen wird ein Vorkaufsrecht an einer Fläche von ca. 6.448 m² an zukünftigen Gewerbeflächen zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis eingeräumt.

2. den Bebauungsplanentwurf Gewerbegebiet In der Us im weiteren Verfahren zu ändern und Wohnungen für Aufsichts- Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zuzulassen. Dabei sind Festlegungen zu treffen, dass maximal 2 Wohneinheiten bzw. eine entsprechende Größe an Wohnfläche zugelassen werden soll, für die dann eine Nachzahlung auf den Grundstückskaufpreis gilt.

3. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Maßgabe, dass das Gebäude und der Außenbereich ansprechend gestaltet werden muss.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Maßgabe, dass das Vorkaufsrecht erst dann eingetragen wird, wenn der Kaufvertrag über das landwirtschaftliche Grundstück mit Edeka beurkundet wird.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Nahversorgungsmarkt EDEKA -PV-Überdachung einer Teilfläche der Parkplatzanlage Vorlage: 142/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe der Vorlage zugestimmt.

Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion erklärt, dass seine Fraktion der Vorlage nicht zustimmen werde. Seine Fraktion sei schon immer gegen diesen Standort für den Edeka-Markt gewesen und es sei besser, die PV-Anlage auf das Dach zu bauen als die Landschaft zu verschandeln und weiter zu versiegeln.

Von der NB-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Andreas Moses, dass – trotz des Standorts – die PV-Anlage umweltfreundlich sei, sie Energie produziere und den Parkplatz überdache, was auch angenehmer für die Kundschaft sei. Auch die Anordnung der Baumgruppe sei ökologisch sinnvoller als einzelne Bäume auf kleinen Inseln. Seine Fraktion halte diese Details für wichtig und könne deshalb der Vorlage zustimmen.

Für die Fraktion Bündnis '90/Die Grünen erklärt Stadtverordnete Cornelia Scheer, dass ihre Fraktion von Anfang an gegen den Standort gestimmt habe. In der Folge habe sich deshalb meist enthalten, um das Projekt nicht zu gefährden. Man sei der Meinung, dass die Pläne mit der PV-Anlage richtig gut sind und auch ökologisch sehr sinnvoll.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer stellt nochmal klar, dass seine Fraktion nicht gegen eine PV-Anlage sei, aber wenn man schon so etwas plane, dann solle man richtig planen und die Dachfläche entsprechend nutzen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. im Interesse des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit dem Wunsch des künftigen Marktbetreibers zu entsprechen und eine PV-Überdachung einer Teilfläche von etwa 2.000 m² der Stellplatzanlage über Änderungen der Festsetzungen im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum nächsten Verfahrensschritt vorzusehen.
2. Sämtliche mit der damit verbundenen Änderung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehen zu Lasten der EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH bzw. des Marktbetreibers.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 1. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 21.02.2019 Vorlage: 144/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe der Vorlage zugestimmt. Aufgrund des Eilbedarfs der jetzigen Änderung ist eine weitere Anregung,

wonach auf den Nachweis von notwendigen Stellplätzen bei nachträglichen Ausbauten von Dach- und Kellergeschosse oder Aufstockungen verzichtet werden kann, für eine Prüfung und mögliche spätere Änderungssatzung vorgesehen.

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), folgende

Änderung der Stellplatzsatzung und Ablösesatzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neu-Anspach.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen und zu markieren.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu unterteilen und zu bepflanzen. Pro 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für
 1. Pkw-Stellplatz oder Stellplatz für LKW bis zu 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder Anhänger 5.100,00 €
 2. LKW-Stellplatz von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 14.300,00 €
 3. LKW-Stellplatz von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einem Gelenkbus 44.000,00 €

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

§ 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;

§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Stellplatzbedarf		
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung über 45 m ² Wohnfläche	2 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis 45 m ² Wohnfläche (einschließlich)	3 Stpl. (siehe Ziff. 11.1)
1.3	Mehrfamilienhäuser a) für Wohnungen über 45 m ² Wohnfläche b) für Wohnungen bis 45 m ² Wohnfläche (einschließlich)	2 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheim	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheim	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche (siehe Ziffern 11.5 + 11.6)
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm, jedoch mindestens 3 Stpl. (siehe Ziffer 11.5)
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.3)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Supermärkte (über 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. Je 30 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 Stpl.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	

4.1	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.2	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 30 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 qm Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.7	Minigolfplätze	10 Stpl.
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.9	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.8 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Verkaufs- bzw. Bedienungsfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.2)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
7	Krankenhäuser	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 6 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.
8.4	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziffer 11.5)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziffer 11.5)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz

9.7	Taxi- und Fuhrunternehmen Autovermietungen	1 Stpl. pro Kfz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 1 Nutzungseinheit
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
11	Anwendungsbestimmungen	
11.1	Als Wohnfläche zählt die gesamte Fläche innerhalb einer Wohnung ohne Balkone, Terrassen und Loggien.	
11.2	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.	
11.3	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.	
11.4	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	
11.5	Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen	
11.6	Bei Wohngebäuden mit untergeordneten Büro-, Verwaltungs- und Praxisträumen, die von Familienangehörigen genutzt werden <u>und</u> bei denen kein Publikumsverkehr stattfindet, ist der Nachweis nach den Ziffern 1.1 – 1.3 ausreichend.	

2. Weiter wird beschlossen, in einem separaten Vorgang eine weitere Änderung der Stellplatzsatzung zu prüfen, nach der der Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockungen nach § 52 Abs. 2 Ziffer 4 b HBO eingeräumt werden kann.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis (HTK) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton und Sperrmüll (Altholz und Altmetall) sowie möglicher weiterer Abfallfraktionen
Vorlage: 112/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit dem Hochtaunuskreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton, Sperrmüll (Altholz und Altmetall) auf der Grundlage des nachfolgenden Entwurfs der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung“ abzuschließen.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung
des Hochtaunuskreises auf die Stadt Neu-Anspach**

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat

- im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet -

und

der Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss

- im Folgenden als „Kreis“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 (1. Alternative), 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und gesetzlich zugewiesene Aufgaben

Die Stadt als kreisangehörige Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln. Der Kreis hat die in seinem Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 HAKrWG eingesammelten oder angefallenen und ihm angedienten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Hochtaunuskreis überträgt der Stadt ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von seinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben den nachfolgend konkret benannten Teilbereich seiner Aufgabe der Abfallverwertung. Die Übertragung umfasst die in der folgenden Tabelle konkret aufgeführten Abfallfraktionen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).

Eine Übertragung für die Fraktionen Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen), Bioabfall und Elektroaltgeräte findet entsprechend nicht statt.

Diese Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt. Es wird klargestellt, dass von der Stadt nicht verwertete Fraktionen und Teilmengen des Sperrmülls, insbesondere nicht verwertete oder verwertbare Reste, weiterhin von der Stadt bei dem Kreis zur Beseitigung anzudienen sind. Hierfür hat der Kreis Kapazitäten gesichert.

Konkret überträgt der Hochtaunuskreis der Stadt die Verwertung folgender Abfallfraktionen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644):

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
--------------------	------------------	----------------------

1	Papier und Pappe	20 01 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Altholz	20 01 38
4	Altmetall	20 01 40

(2) Die sich danach für die Stadt ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass der Hochtaunuskreis im Übrigen Träger der Aufgabe der Abfallverwertung (bezogen auf die verbleibenden Fraktion Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen)) und der Beseitigung aus allen Fraktionen bleibt. Die Stadt regelt für ihren Aufgabenbereich Anschluss- und Benutzungszwang; ihr steht die Abgabenerhebungscompetenz und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Vertragsparteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 3

Gemeinsame Zusammenarbeit

Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die Abfallverwertung der unter § 2 Abs. 1 genannten Abfälle wird von der Stadt für ihr Gebiet durchgeführt. Sie wird dabei durch den Hochtaunuskreis unterstützt. Beide Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Verpflichtung bei Störungen in der Abfallverwertung, behördliche Maßnahmen

(1) Bei wesentlichen Störungen der Abfallverwertungseinrichtungen der Stadt ist diese verpflichtet, den Hochtaunuskreis unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat die Stadt alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. Ansprüche für oder gegen den Kreis entstehen bei Störungen der Abfallverwertung in der Stadt nicht. Dieser Ausschluss umfasst auch alle Fälle, deren Verhinderung nicht in der Macht der Stadt bzw. des Kreises stehen, wie z. B. Naturereignisse, Katastrophenfälle, Störungen im Betrieb oder auf Grund behördlicher Verfügungen.

(2) Die Stadt wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden dem Hochtaunuskreis, Abteilung Ordnungs-, Strassenangelegenheiten und Verwaltungsservice, rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.

(3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen in Bezug auf eine Anlage ergehen, die Teil der Einrichtung eines der Beteiligten sind, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

§ 5

Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abfälle Schäden an Anlagen entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen der anderen Partei verursacht werden.

(4) Auftretende Schäden an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

§ 6

Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Abfallverwertung, bei dem Hochtaunuskreis besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 KGG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Abfallverwertung in der Stadt in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.8 Europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2020 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen
Vorlage: 113/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2020 auf Basis der Abfallsatzung, technisch als Identisystem umgesetzt, mit einer Laufzeit von vier Jahren und einer Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren, durchzuführen.
2. Mit der Ausschreibung und der anschließenden Gebührenkalkulation wird das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, Bad Sooden-Allendorf beauftragt.
3. Die Leistungsausschreibung erfolgt ohne preisliche Differenzierungen von Leistungen zwischen den einzelnen Kommunen (Entleerungspreis, Tonnagepreis). Die Ausschreibung erfolgt in den Fachlosen Restmüll-, Bioabfall-, Pappe, Papier, Kartonagen (PPK)-Sammlung sowie die Sammlung sperriger Abfälle incl. Altholz und Altmetall, sowie je ein Fachlos für die Grüneckenentsorgung und PPK-Verwertung.
4. Für die Restmüllgefäße und PPK-Gefäße mit 120l/240l 1.1 cbm gilt wie bisher der 4wöchentliche Regelabfuhrhythmus.
5. Für die Biotonnen mit 120l/240l wird weiterhin in den Monaten März bis November eine 2wöchentliche und in den Monaten Dezember bis Februar eine 3wöchentliche Abfuhr festgelegt.
6. Das Behältermanagement soll in einem gemeinsamen Behälterpool für alle Kommunen erfolgen und zusammen mit der Deckung des Bedarfs an zusätzlich zum Behälterpool benötigten neuen Müllgefäßen (z.B. für den Ersatzbedarf) von dem jeweiligen Entsorger durchgeführt werden.
7. Die Sammlung von sperrigen Abfällen, incl. Altholz und Altmetall, und Elektrogeräten soll im Abrufsystem innerhalb von maximal acht Wochen erfolgen.
8. Die Gebührenerhebung ist in der Abfallsatzung nach einer Abfallgrundgebühr, die sich auf das Gefäßvolumen von Restmüll bezieht zuzüglich Leerungsgebühren bezogen auf die Gefäßentleerung von Restmüll- und Bioabfall nach jeweiligem Entleerungsvolumen entsprechend der bisherigen Gebührensystematik festzulegen.
9. Für die 120 Liter und 240 Liter Gefäße werden wie bisher 4 Mindestentleerungen für Restmüll, 9 Mindestentleerungen für Bioabfall und 8 Mindestentleerungen für den Restmüllcontainer mit 1,1 cbm festgelegt.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.9 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Hochtaunuskreis
Vorlage: 114/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine Verwaltungsvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) mit dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Landrat als örtliche Ordnungsbehörde, abzuschließen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.10 Zusammenlegung der Ev. Kindertagesstätten "Regenbogenland" Hausen und "Feldmäuse" Westerfeld
Abschluss eines neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrages**

Vorlage: 134/2019

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Der Sozialausschuss habe die Vorlage und die damit verbundene rechtliche Grundlage begrüßt. Die Vorlage wurde mit der Änderung, wonach die Stadt 3 Sitze mit 2 Stimmrechten im Kindertagesstättenausschuss habe, beschlossen.

Für die SPD-Fraktion erklärt Stadtverordneter Kevin Kulp, dass man der Vorlage zustimmen werde. Gleichzeitig appelliere man daran, dass das Projekt Tagesmütterzentrum in der alten Schule in Westerfeld zeitnah umgesetzt werde. Das sei dann auch ein Zeichen an die Bürgerinnen und Bürger in Westerfeld, dass man ihre Anregungen und Wünsche ernstnehme. Ebenso solle, wenn in der Zukunft eine weitere Kindertagesstätte in der Stadt benötigt werde, was aufgrund der Bauentwicklung denkbar wäre, diese doch bitte im Stadtteil Westerfeld angesiedelt werden. Weiter möchte die SPD-Fraktion ihr Bedauern über die Art und Weise der Kommunikation im Rahmen des gesamten Prozesses zwischen den Beteiligten zum Ausdruck bringen. Es gebe jetzt noch offene Wunden, wenn man mit den Leuten spreche. Es wäre wünschenswert, wenn in Zukunft die Petitionen anders gehandhabt werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit der Ergänzung unter § 4, mit der Ev. Kirchengemeinde Hausen den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag für die Ev. Kita „Regenbogenland“, Hauptstraße 69, Neu-Anspach, abzuschließen. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verträge mit der Kirchengemeinde Hausen und Westerfeld außer Kraft.

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Pauli und den 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Hausen
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Regenbogenland, Hauptstraße 69, in 61267 Neu Anspach mit derzeit bis zu maximal 65 Plätzen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Aktuell werden die Kinder in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr – zum Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen sowie städtischen Genehmigung.

(2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße aufgrund räumlicher Restriktionen etc.

(3) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten.

(4) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

(5) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.

(6) Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks mit samt dem von ihr darauf errichteten Gebäude. Das gesamte Gebäude einschließlich Inventar und das dazugehörige Außengelände werden der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

(1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Anmeldungen sind in das Onlineportal „webkita“, sofern sie nicht direkt von den Eltern über das Portal erfolgt sind, einzupflegen und zu aktualisieren. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.

(2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.

(3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.

(5) Die Kirchengemeinde teilt der Stadt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die Anzahl und Geburtsdaten der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr teilt dies die Kindertagesstätte der Stadt umgehend mit.

(6) Außerdem teilt die Kirchengemeinde der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung betreuten wohnortfremden Kinder mit.

(7) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung werden von der Kirchengemeinde halbjährlich Listen mit den Angaben der Kinder (Name, Anschrift und Geb.-Datum) sowie die Betreuungsmonate vorgelegt. Die Weiterleitung wird dann umgehend von der Stadt veranlasst.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.

(2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.

(3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

(1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Stadt erhält 3 Sitze in diesem Ausschuss, von denen zwei stimmberechtigt sind.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:

- bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
- bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
- bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
- bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
- bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
- bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
- bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
- bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
- bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

(1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt. Betriebskosten unterteilen sich in:

(2) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB und die zusätzlich erforderlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit gemäß KiTaVO. Weiterhin kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen oder eine Praktikumsstelle für Sozialassistenten oder FSJ einrichten. Sofern die Berufspraktikantenstelle unbesetzt bleibt, kann sie alternativ mit 2 Stellen für FSJ oder finanziell vergleichbaren Praktikumsplätzen besetzt werden.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

(3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB:

- § 32 Abs. 2 Grundpauschalen
- § 32 Abs. 3 BEP-Pauschale
- § 32 Abs. 4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale
- § 32 Abs. 5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze
- § 32c Landesförderung für die Freistellung vom Kostenbeitrag

b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger

c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung für erforderliches Zusatzpersonal

d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter

e) Rücklagenentnahmen

f) ggf. Spenden

(2) Sofern Landeszuschüsse nach § 32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

(3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr zum Schuleintritt	10%

Die Gruppeneinteilung mit Altersstruktur ist aus abrechnungsrelevanten Gründen notwendig und spiegelt nicht die pädagogische Konzeption wieder. Werden in der Einrichtung zukünftig mehr als 12 Kinder unter drei Jahren aufgenommen, wird eine weitere Gruppe mit 10% Kostenbeteiligung geführt. Hierfür bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.

(5) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen

(1) Die Umsetzung und Finanzierung der baulichen Unterhaltung des Gebäudes in Dach und Fach, Gebäudeversicherungen, Schönheitsreparaturen, die Pflege und bauliche Instandhaltung der Außenanlagen übernimmt die Stadt. Notwendige Neuanschaffungen, bauliche Veränderungen und Instandhaltungen sind Entscheidung und Sache der Stadt. Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen. Der nutzungsgerechte Zustand von Gebäude und Außengelände wird zu jederzeit von der Stadt gewährleistet.

(2) Für die zur Betriebsführung zwingend notwendige Neuanschaffungen ist eine Budgetüberschreitung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Darunter sind insbesondere Investitionen, Reparaturen und Neuanschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar). Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen.

(3) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich dafür, dass am Gebäude auftretende Schäden unverzüglich der Stadt gemeldet werden.

(4) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf dem Grundstück und den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

(5) Die Kirchengemeinde darf die Gebäude und Räumlichkeiten nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Der Kirchengemeinde ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge erfolgt analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossenen Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.

(2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Werden die Gebühren von den Eltern zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher eingenommenen Platz.

(3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

(1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch unter

Zugrundelegung der Anmeldungen über das Onlineportal „webkita“ statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.

(2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.

(3) Sofern zum 01.06. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.

(2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt.

(3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.08.2019 bis 31.12.2022. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge mit der Kirchengemeinde Westerfeld und Kirchengemeinde Hausen außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

(2) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Stadt zur Weiterführung übergeben. Bei der Weiterführung der Kindertagesstätte in städtischer oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).

(3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine

unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(6) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.11 Bewerbung zur Neuaufnahme des Fördergebietes „Neue Mitte“ in das Förderprogramm Aktive Kernbereiche Hessen
Vorlage: 125/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Bewerbung beim Land Hessen zur Neuaufnahme des Gebietes „Neue Mitte“ in das Förderprogramm Aktive Kernbereiche einzureichen.
2. eine lokale Partnerschaft mit den Akteuren der Projekte aufzubauen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.12 Ersatzstandort für den Funkmast Saalburgstraße 39
Vorlage: 136/2019**

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe der Vorlage mit der Ergänzung, dass die zulässige Masthöhe mit 15 bis 20 Meter bestimmt wird und der Magistrat beauftragt wird, nachhaltig mit dem Betreiber über eine weitere Reduzierung der Masthöhe zu verhandeln, zugestimmt.

Für die FWG-UBN-Fraktion erklärt Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer, dass eine Funkmasthöhe von 30 bis 40 Meter nicht diskutabel sei. Der Standort befinde sich am Ortseingang und man werde dann in Neu-Anspach immer mit so einem Mast erschreckt. Man bitte deshalb den Magistrat darum, einen anderen Standort zu suchen, wo der Funkmast nicht so direkt sichtbar ist. Er erhebt dies zum Antrag.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion führt aus, dass es mittlerweile mobile Funkmasten, montiert auf einem PKW-Anhänger, gebe. Die Höhe befinde sich kurz über den Baumwipfeln, somit sei es technologisch möglich, auf Funkmasten mit einer Höhe von 30 bis 40 Meter zu verzichten.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass man bereits im Vorfeld nach weiteren Standorten für den Funkmast gesucht habe. Am Ende der Suche bzw. der Prüfung sei leider nur dieser Standort übrig geblieben.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab,

den Magistrat zu beauftragen, einen anderen Standort für den Funkmast zu suchen.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. der Errichtung eines Funkmastes als Stahlgittermast auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 19 Flurstück 45, Taubenrain als Ersatzstandort für die Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Saalburgstraße 39 zuzustimmen.
2. mit der Deutschen Funkturm GmbH einen Mietvertrag (Jahresmiete 3.000 € plus 1.500 € für jeden weiteren Funknetzbetreiber) mit der Maßgabe abzuschließen, in dem eine zulässige Masthöhe mit 15 bis 20 m bestimmt wird.
3. der Magistrat wird beauftragt, mit der Telekom nachhaltig über eine Reduzierung der Höhe des Mastes zu verhandeln.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.13 Bericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.04.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 147/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.14 Entscheidung über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018
Widerspruch des Bürgermeisters
Vorlage: 265/2018**

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino weist daraufhin, dass die folgenden Tagesordnungspunkte 3.14, 3.20 (der zu Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ergänzte Tagesordnungspunkt „Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Stadt Neu-Anspach“), 3.15, 3.16 und 3.17 gemeinsam beraten werden. Die Redezeitbeschränkung wurde im Haupt- und Finanzausschuss aufgehoben und die Tagesordnungspunkte werden später einzeln und nacheinander zur Abstimmung aufgerufen. Er bittet um die Berichte aus den Fachausschüssen.

Zuerst gibt Bürgermeister Thomas Pauli den Hinweis, dass die Nachmeldungen, welche auf den Tischen verteilt sind, im elektronischen Sitzungsdienstprogramm noch nachgereicht werden. Die Nachmeldungen sind identisch mit den Unterlagen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25. Juni 2019.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt –und Finanzausschuss habe in seinen Sitzungen am 06. Juni 2019 sowie am 25. Juni 2019 die wiederkehrenden Straßenbeiträge in der Stadt Neu-Anspach abgelehnt, die Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen beschlossen, die Nachhaltigkeitssatzung beschlossen, die Hebesatzsatzung abgelehnt und die Nachtragshaushaltssatzung abgelehnt.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fragt nach weiteren Berichten aus den Fachausschüssen und stellt fest, dass sich nur der Haupt- und Finanzausschuss mit den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkten befasst hat. Sodann bittet er um Debattenbeiträge.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien beantragt für die Tagesordnungspunkte 3.14, 3.20, 3.15, 3.16 und 3.17 namentliche Abstimmung.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino nimmt dies zur Kenntnis und gibt an, dass man noch nicht soweit sei. Er bittet erneut um Debattenbeiträge. Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, stellt er

offiziell fest, dass keine Debatten- bzw. Anmeldungen von Wortbeiträgen vorliegen. Er gibt an, selten überrascht zu sein, aber jetzt in diesem Moment sei er es.

Er ruft die nachfolgenden Tagesordnungspunkte zur Abstimmung auf.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufrecht zu erhalten und die aktuellen sowie zukünftigen grundhaften Straßenerneuerungsmaßnahmen weiterhin über wiederkehrende Straßenbeiträge abzurechnen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.15 Nachhaltigkeitssatzung
Vorlage: 146/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) folgende

Nachhaltigkeitssatzung

**Vorbemerkungen
Verantwortung für die kommenden Generationen**

Nicht zuletzt durch die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf eine ressourcenorientierte, nachhaltige und damit der „intergenerativen Gerechtigkeit“ unterworfenen Haushaltswirtschaft ist die kommunale Politik verpflichtet, Belastungen der zukünftigen Generation durch Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung zu verhindern.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

**§ 1
Generationengerechter Haushalt**

Aus der Verantwortung für die zukünftigen Generationen ergibt sich das zu erreichende Ziel eines generationengerechten Haushalts. Dieses Ziel gilt als erreicht, wenn

1. das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
2. der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit maximal so hoch ist, dass der Finanzhaushalt ohne Nettoneuverschuldung finanziert werden kann und
3. der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten geleistet werden kann.

**§ 2
Generationenbeitrag**

- (1) Zum Erreichen des Zieles eines generationengerechten Haushaltes im Sinne des § 1 dieser Satzung wird ein Generationenbeitrag eingeführt, der jährlich neu anzupassen ist.

- (2) Der Generationenbeitrag wird über eine jährliche Anpassung des gemeindlichen Hebesatzes der Grundsteuer B erhoben. Als Basisgröße wird der Hebesatz von 540 v. H. (Stand Haushaltsjahr 2018) angenommen. Anpassung bedeutet, dass der Generationenbeitrag nur in der Höhe erhoben wird, der notwendig ist, um die Vorgaben des § 1 Abs. 1 zu erfüllen. Der Generationenbeitrag wird dabei als „ultima ratio“ verstanden, das heißt als das letztmögliche Mittel des Haushaltsaus-gleiches. Dies bedeutet, dass § 93 HGO hier Anwendung findet.

§ 3 Konsolidierungserfolg / Bürgerdividende

Übersteigen die durch den Generationenbeitrag tatsächlich realisierten Erträge die zur Zielerreichung nach § 1 notwendigen Mittel, so wird dieser Überschuss gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO mit den kumulierten Fehlbeträgen der vergangenen Jahre verrechnet, solange solche vorliegen.

Sollten keine auszugleichenden Fehlbeträge mehr vorliegen, so wird durch die entstandenen positiven Ergebnisse das bilanzielle Eigenkapital der Stadt Neu-Anspach erhöht.

Sinkt die Höhe des für einen Haushaltsausgleich erforderlichen Generationenbeitrags (und damit auch die Höhe des Grundsteuer-B-Hebesatzes), so ist diese Reduzierung zum jeweiligen Vorjahreswert als „Bürgerdividende“ anzusehen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Auf die vollumfängliche Anhebung eines Generationenbeitrags zur Zielerreichung wird bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage verzichtet.
- (2) Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn
- a) die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% sinken oder
 - b) die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% steigen und
 - c) diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Verwaltung der Stadt Neu-Anspach nicht zu vertreten sind.
- (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gleichzeitig beschließt diese die Höhe des zu erhebenden Generationenbeitrags.
- (4) Eine Nettoneuverschuldung kann von der Stadtverordnetenversammlung in Abweichung von § 1 beschlossen werden, wenn längerfristige Investitionen erforderlich sind, die nachhaltig zur Steigerung des städtischen Vermögens beitragen und aus laufender Nutzung Erträge zur Deckung von Zinsen und Tilgungen erbringen. Die gebührenrelevanten Bereiche Wasser/Abwasser/Abfall bleiben aus dieser Betrachtung vollständig außer Acht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3.16 Hebesatzsatzung 2019 Vorlage: 110/2019

Stadtverordneter Andreas Moses von der NB-Fraktion beantragt, den Zuschlag in der Hebesatzsatzung (Generationenbeitrag) auf 190%-Punkte zu senken. Weiterhin soll dieser Zuschlag in der Hebesatzsatzung auf das Jahr 2019 befristet werden.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion beantragt, eine Stellen-Wiederbesetzungssperre für drei Monate zu erlassen, davon ausgenommen ist das Personal für den Bereich der Erzieherinnen und Erzieher sowie für Bereiche der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ). Damit sollen Einsparungen in Höhe von 20.000 Euro erreicht werden.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung mit seinem Verfahrensvorschlag, die Möglichkeit Änderungsanträge zu stellen, einverstanden ist.

Stadtverordneter Andreas Moses von der NB-Fraktion beantragt, 30.000 Euro Überschuss aus dem Geschäft des Mulchers, wie bereits im Haupt- und Finanzausschuss berichtet, zu streichen. Zusammen mit den 20.000 Euro aus der Stellen-Wiederbesetzungssperre ergebe dies die Summe für die Senkung der 10%-Punkte beim Zuschlag in der Hebesatzsatzung.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion verweist auf die bereits im Haupt- und Finanzausschuss erwähnte 1/3 Umlegung von Personalkosten im Kita-Bereich. Er beantragt deshalb, in den Folgeverhandlungen zum Arbeitskreis Kita auf die Umsetzung des b-now-Antrags aus 12/2018 hinzuwirken und 1/3 der Mehrkosten durch die Personalkostensteigerung beginnend ab Oktober 2019 unter Anhörung des Stadtelternbeirates einzusparen (z.B. durch eine Umlegung auf die Kita-Gebühren). Im Haushalt soll hierfür eine Summe von mindestens 20.000 Euro vorgehalten werden.

Stadtverordneter Kevin Kulp bittet darum, den Zuschlag in der Hebesatzsatzung entsprechend neu zu berechnen, da sich die bislang genannten Einsparungsbeträge entsprechend auf den Haushalt auswirken.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, dass er für die Berechnung bzw. die Anpassung einen Moment Zeit benötige.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion beantragt die Streichung aller Investitionen, die im Jahr 2019 ohnehin nicht mehr begonnen werden können.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion beantragt eine generelle Haushaltssperre.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, dass wenn alle drei genannten Anträge mit einer Einsparungssumme von 70.000 Euro beschlossen werden, der Zuschlag in der Hebesatzsatzung (Generationenbeitrag) von 200%-Punkten auf 187%-Punkte gesenkt werden könne.

Stadtverordneter Andreas Moses von der NB-Fraktion übernimmt die 187%-Punkte in seinen ursprünglichen Antrag. Er wiederholt seinen Antrag, wonach der Zuschlag in der Hebesatzsatzung (Generationenbeitrag) 187%-Punkte betragen soll und dieser Zuschlag nur für 2019 gelten soll.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino stellt fest, dass keine weiteren Anträge vorliegen.

Stadtverordneter Kevin Kulp beantragt eine Sitzungsunterbrechung, damit die Fraktionen die vorliegenden Anträge kurz besprechen können.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino unterbricht die Sitzung.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino eröffnet die Sitzung um 21:56 Uhr wieder. Er ruft zunächst den Tagesordnungspunkt 3.16 zur Abstimmung auf.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) folgende

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer

- Hebesatzsatzung -

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) 540 v.H. + Generationenbeitrag für 2019 <u>187 v.H.</u> 727 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 2

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 187 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3.17 **Nachtragssatzung 2019** **Vorlage: 109/2019**

Siehe Beratungen und Ausführungen unter TOP 3.16

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine 3-monatige Stellenwiederbesetzungssperre, davon ausgenommen ist der Bereich Erzieherinnen und Erzieher sowie die IKZ-Leistungsbereiche. Dafür soll im Haushalt ein Posten in Höhe von 20.000 Euro vorgesehen werden.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Überschuss in Höhe von 30.000 Euro für das Geschäft des Mulchers zu streichen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in den Folgeverhandlungen zum Arbeitskreis KiTa ein Drittel der Mehrkosten durch die Personalkostensteigerung für die Leistungen aller Kindertagesstätten und Horteinrichtungen, beginnend ab Oktober 2019, unter Anhörung des Stadtelternteilnehmerbeirates, einzusparen (z.B. durch eine Umlegung auf die KiTa-Gebühren). Im Haushalt soll hierfür eine Summe von mindestens 20.000 Euro vorgehalten werden.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, alle Investitionen, die im Jahr 2019 nicht mehr begonnen werden können, zu streichen.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, eine Haushaltssperre zu erlassen.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **Investitionsprogramm** für den Nachtragshaushalt 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Ergebnishaushalt mit Teilhaushalten** für den Nachtragshaushalt 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Finanzhaushalt mit Teilhaushalten** für den Nachtragshaushalt 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Ergebnisplanung** zum Haushaltsjahr 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Finanzplanung** zum Haushaltsjahr 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss beratenen **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n),
10 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. Seite 291), folgende

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Neu-Anspach
für das Haushaltsjahr 2019**

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2019 werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge		1.393.000,00	36.729.745,00	35.336.745,00
die Aufwendungen		1.404.410,00	36.114.560,00	34.710.150,00
der Saldo	11.410,00		615.185,00	626.595,00
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge		60.000,00	597.330,00	537.330,00
die Aufwendungen				
der Saldo		60.000,00	597.330,00	537.330,00
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	161.914,00		1.715.892,00	1.877.806,00
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen		1.163.821,00	4.274.102,00	3.110.281,00
die Auszahlungen		733.800,00	4.712.123,00	3.978.323,00
der Saldo		430.021,00	-438.021,00	-868.042,00
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	430.021,00		438.021,00	868.042,00
die Auszahlungen				
der Saldo	430.021,00		-1.277.658,00	-847.637,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 438.021 EUR um 430.021 EUR erhöht und damit auf 868.042 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.834.000 EUR wird neu auf 3.817.900 EUR geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 3.000.000 EUR um 1.750.000 EUR vermindert/erhöht und damit auf 4.750.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten wie in der Hebesatz- und Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

§ 6

Das Haushaltssicherungskonzept wird angepasst.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss beratene **Haushaltssicherungskonzept** für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Anlage zu dieser Niederschrift.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3.18 **Neuwahl von Mitgliedern bzw. Stellvertretern für verschiedene Gremien** **Vorlage: 151/2019**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation folgendes Mitglied bzw. folgende Stellvertreter:

Mitglied der Vergabekommission = **Christian von der Schmitt**

Stellvertreter Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Usingen = **Hans-Peter Fleischer**

Stellvertreter Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Usatal = **Horst Meyer**

Stellvertreter kirchlicher Kindergartenausschuss = **Hans-Peter Fleischer**

Stellvertreter zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes

„Verkehrsverband Hochtaunus“ = **Horst Meyer**

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.19 **Antrag der SPD Fraktion zur behindertengerechten Nutzung des Waldschwimmbads** **Vorlage: 161/2019**

Für die SPD-Fraktion erläutert Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel kurz den Antrag. Er könne sich kurz fassen, denn für Behinderte und nicht mehr bewegliche Menschen sei es schwierig bis unmöglich, in das Schwimmbecken zu gelangen. Hier könne insbesondere die Installation einer Hebeanlage, mit der die betroffenen Personen in das Becken abgesenkt und dann wieder aus dem Wasser herausgehoben werden können, Abhilfe schaffen. Es sei zu vermuten, dass es für derartige Einrichtungen von öffentlicher Seite aber auch von privaten gemeinnützigen Organisationen Zuschüsse gebe. Es wäre auch weiterhin zu untersuchen, wie der gesamte Weg vom Eingang zum Schwimmbad bis zum Rande des Schwimmbeckens behindertengerechter gestaltet werden könne.

Stadtverordnete Regina Schirner, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen, erklärt, ihre Fraktion könne dem Antrag zustimmen, wenn es denn Fördermittel für die Ausführung gebe. Aktuell biete der städtische Haushalt keine Möglichkeiten dazu. Weiter bitte sie darum, dass die Prüfung der Behindertengerechtigkeit in Zusammenarbeit mit dem VdK-Ortsverband erfolgen solle.

Stadtverordneter Bernd Töpperwien, Fraktionsvorsitzender der b-now-Fraktion, wünscht sich, dass dieser Prüfauftrag von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt werde. Er werde sicher dieses Jahr nicht mehr zur Ausführung kommen, jedoch gilt es, dass Behinderte Menschen besondere Aufmerksamkeit zu genießen haben.

Stadtverordneter Andreas Moses, Fraktionsvorsitzender der NB-Fraktion, führt aus, dass das Waldschwimmbad Neu-Anspach außerordentlich erfolgreich sei. Seine Fraktion werde selbstverständlich zustimmen, wenn zukünftig noch mehr Besucher in das Waldschwimmbad kommen, insbesondere diejenigen, denen es aus körperlichen Gründen bisher nicht möglich war.

Stadtverordneter Artur Otto von der b-now-Fraktion berichtet, dass auch im Verein NApS, Neu-Anspach pro Schwimmbad, die Sache positiv diskutiert werde und die Bereitschaft zur Unterstützung der Maßnahme vorhanden sei.

Stadtverordnete Corinna Bosch von der CDU-Fraktion erklärt ebenfalls die Zustimmung der CDU-Fraktion. Dies sei ein sinnvoller Antrag, dazu passe auch die Meldung der Vorverkaufszahlen, wonach noch nie so viele Jahreskarten verkauft wurden wie in diesem Frühjahr.

Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel erklärt das Einverständnis mit der Ergänzung des Antrags, wonach die Prüfung der Behindertengerechtigkeit in Zusammenarbeit mit dem VdK-Ortsverband stattfinden soll.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, wie die Nutzung des Waldschwimmbads behindertengerechter ausgestaltet werden kann. Dies gilt insbesondere für den Zugang zum Schwimmbecken und die Möglichkeit zur Installation einer Hebeanlage, die es Behinderten erlaubt, leichter in das Schwimmbecken zu gelangen und es wieder zu verlassen. Bei dieser Prüfung soll mit dem VdK-Ortsverband zusammengearbeitet werden, weiter sind auch Möglichkeiten zur Förderung der notwendigen Investitionen zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.20 Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Stadt Neu-Anspach Vorlage: 171/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. Seite 291), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

Satzung

zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Stadt Neu-Anspach

§ 1 Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) in der Fassung vom 17.11.2015, rechtskräftig seit 01.01.2016,

- (2) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2018 im Abrechnungsgebiet 3, Stadtteil Rod am Berg in der Fassung vom 13.12.2018, rechtskräftig seit 23.12.2018,
- (3) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2017 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 19.12.2017, rechtskräftig seit 29.12.2017,
- (4) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2016 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 15.12.2016, rechtskräftig seit 25.12.2016,
- werden aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Mitteilungen des Magistrats Vorlage: 156/2019

Mitteilung:

1. Vorverkauf Saisonkarten Waldschwimmbad

Zum ersten Mal hat ein ermäßigter Vorverkauf für Saisonkarten für das Waldschwimmbad bereits ab Schließung des Waldschwimmbades im September 2018 stattgefunden.

Im Jahr 2018 wurde keine Karte für die Saison 2019 verkauft.

Vom 14. März bis einschließlich 18. April hat es auf Saisonkarten einen Osterhasen-Aktions-Rabatt in Höhe von rund 30% gegeben.

In diesem Zeitraum wurden insgesamt 532 Saisonkarten für Erwachsene und 227 Saisonkarten für Kinder & Jugendliche verkauft.

Im gesamten anderen Zeitraum mit einer Rabattierung von 10% wurden insgesamt 120 Saisonkarten für Erwachsene, sowie 56 Saisonkarten für Kinder & Jugendliche verkauft. Davon 52 Saisonkarten für Erwachsene, sowie 39 Saisonkarten für Kinder und Jugendliche am 1. Mai.

Insgesamt wurden aus dem Saisonkartenvorverkauf 37.584,75 € eingenommen.

2. Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH hat die Stadt darüber informiert, dass sie derzeit dabei ist, die Erweiterungsoptionen für die Deponien Wicker und Brandholz zu entwickeln. Die Notwendigkeit für die Erweiterungen ergibt sich aus der aktuellen Lage (das verfügbare Deponievolumen in Brandholz wird voraussichtlich um die Jahreswende 2022/2023 erschöpft sein) und dem zunehmenden Entsorgungsdruck auf die noch zur Verfügung stehenden Deponien. Derzeit werden die Ingenieurleistungen vergeben. Geplant ist, die Gremien der Städte Neu-Anspach und Usingen und die Öffentlichkeit im September/Oktober 2019 zu beteiligen. In Abstimmung mit der RMD wird deshalb der im Bauausschuss in der Sitzung am 13.02.2019 besprochene Ortstermin zur Beratung des geplanten Projektes „Kompostierungs-, Nachrotte- und Kompostlagerplatz unterhalb der Biogasanlage auch für September 2019 vorgemerkt.

Beratungsergebnis:

5. Anfragen und Anregungen

5.1 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Bernd Töpferwien bedankt sich für die sachliche Diskussion in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er bedauert, dass es bei der schweren Aufgabe, über die Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger durch die Steuererhöhung zu entscheiden, nicht zu einem einstimmigen Beschluss gekommen ist. Seiner Meinung nach herrsche eine starke Frontenbildung in der Stadtverordnetenversammlung. Er wünsche sich sehr, dass man von der aktuellen Kultur herunterkomme.

Stadtverordneter Andreas Moses erwidert, dass die NB-Fraktion völlig unabhängig sei und rein nach den sachlichen Gesichtspunkten entscheide.

Stadtverordnete Ulrike Bolz erwidert, dass es in der heutigen Sitzung zu den entsprechenden Haushaltsthemen keine Debatte gegeben habe, somit seien auch keine Fronten aufgebaut worden. Die einzige Front habe Bernd Töpferwien mit seiner zuvor getroffenen Aussage selbst aufgebaut.

Beratungsergebnis:

5.2 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Ulrike Bolz weist daraufhin, dass vor dem Haus Rilkeweg 6 die Straßenlaterne nicht leuchte.

Beratungsergebnis:

5.3 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fragt nach dem Sachstand zur Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof gegen das Land Hessen. Wurde bereits Klage eingereicht bzw. wird noch eine Klage eingereicht?

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass noch keine Klage eingereicht wurde. Es findet demnächst ein weiteres Gespräch mit Herrn Dr. Rauber statt, welcher die Sache begleite. Danach werde er über den Sachstand berichten.

Beratungsergebnis:

5.4 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Jürgen Göbel fragt nach dem Rondell gegenüber des Feldbergcenters. Er habe gelesen, dass der Magistrat mit dem Pächter der Gaststätte im Feldbergcenter einen Pachtvertrag über die Nutzung des Rondells für eine Art Biergartenbetrieb abgeschlossen habe. Für einen Biergartenbetrieb, welcher sehr zu begrüßen sei, wäre der Boden aber nicht tauglich, da aktuell nur Kieselsteine vorhanden seien. Ob es nicht, auch für eine leichtere Pflege, möglich wäre, den Untergrund herzurichten?

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass aufgrund der finanziellen Lage vorläufig kein Geld für solche Maßnahmen zur Verfügung stehe.

Beratungsergebnis:

5.5 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Regina Schirner bedankt sich bei allen Beteiligten für die Aktion „Verschönerung der Strom- und Postverteilkästen“. Damit werde die Stadt wirklich schöner und freundlicher gestaltet. Sie hoffe, dass diese Aktion weitergehe.

Bürgermeister Thomas Pauli führt aus, dass die Aktion von den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen aus Neu-Anspach getragen werde. Aufgrund einer Vielzahl an Bewerbungen für das Verschönern der Kästen seien aktuell die finanziellen Mittel für die Farben aufgebraucht. Es sei bereits ein neuer Spendenaufruf gestartet, er hoffe und wünsche sich, dass es hier schnellstmöglich weitergehe.

Beratungsergebnis:

5.6 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Andreas Moses würdigt das Engagement des Jugendpflegers in dieser Sache mit den Stromkästen. Weiter möchte er mitteilen, dass der Jugendpfleger hervorragende Arbeit leiste. Besonders an den Tagen des Pfingstturniers am Waldschwimmbad habe er ihn immer und überall „bei der Arbeit“ gesehen. Er bittet darum, das Lob an den Jugendpfleger weiterzugeben.

Beratungsergebnis:

6. Sonstige Anfragen und Anregungen

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr/Karin Schütz
Schriftführer/in



Aktenzeichen: Feldmann/Sachs
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 20.05.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/135/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.05.2019	
Bauausschuss	05.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

60-19-07 Bebauungsplan Am Inchenberg, Stadtteil Anspach 2. Änderung und Erweiterung - Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 4 BauGB

Sachdarstellung:

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 Am Inchenberg ist am Erwerb einer Teilfläche des angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstückes interessiert. Er beabsichtigt eine Breite von 7 Metern südöstlich zu erwerben. Die Fläche befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB, sodass zur Umsetzung der Planung die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes von 2008 erforderlich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Vergrößerung des Baufensters entsprechend der Grundstücksverbreiterung mit ca. 175 m². Die Kostenübernahme für

- Bebauungsplanänderungsverfahren ca. 8.200,00 €
- Verlängerung der Straße ca. 10.100,00 €
- Infrastruktureller Folgekostenbeitrag ca. 4.515,00 €
- Kanalbeitrag ca. 1.396,99 €
- Wasserbeitrag ca. 813,13 €
ca. 24.988,12 €

ist abgestimmt. Hierüber soll vor Einleitung des Verfahrens ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den Bebauungsplan Am Inchenberg 2. Änderung und Erweiterung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Planziel ist die Verbreiterung des Baugrundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 Am Inchenberg in südöstliche Richtung um ca. 175 m².

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 68/1.

2. vor Einleitung des Verfahrens mit dem Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen in dem die Kostenübernahme für das Bebauungsplanänderungsverfahren, die vollständige Übernahme der Straßenausbaukosten, ein infrastrukturellen Folgekostenbeitrag und die Kosten für den Kanal und Wasserbeitrag zu regeln.

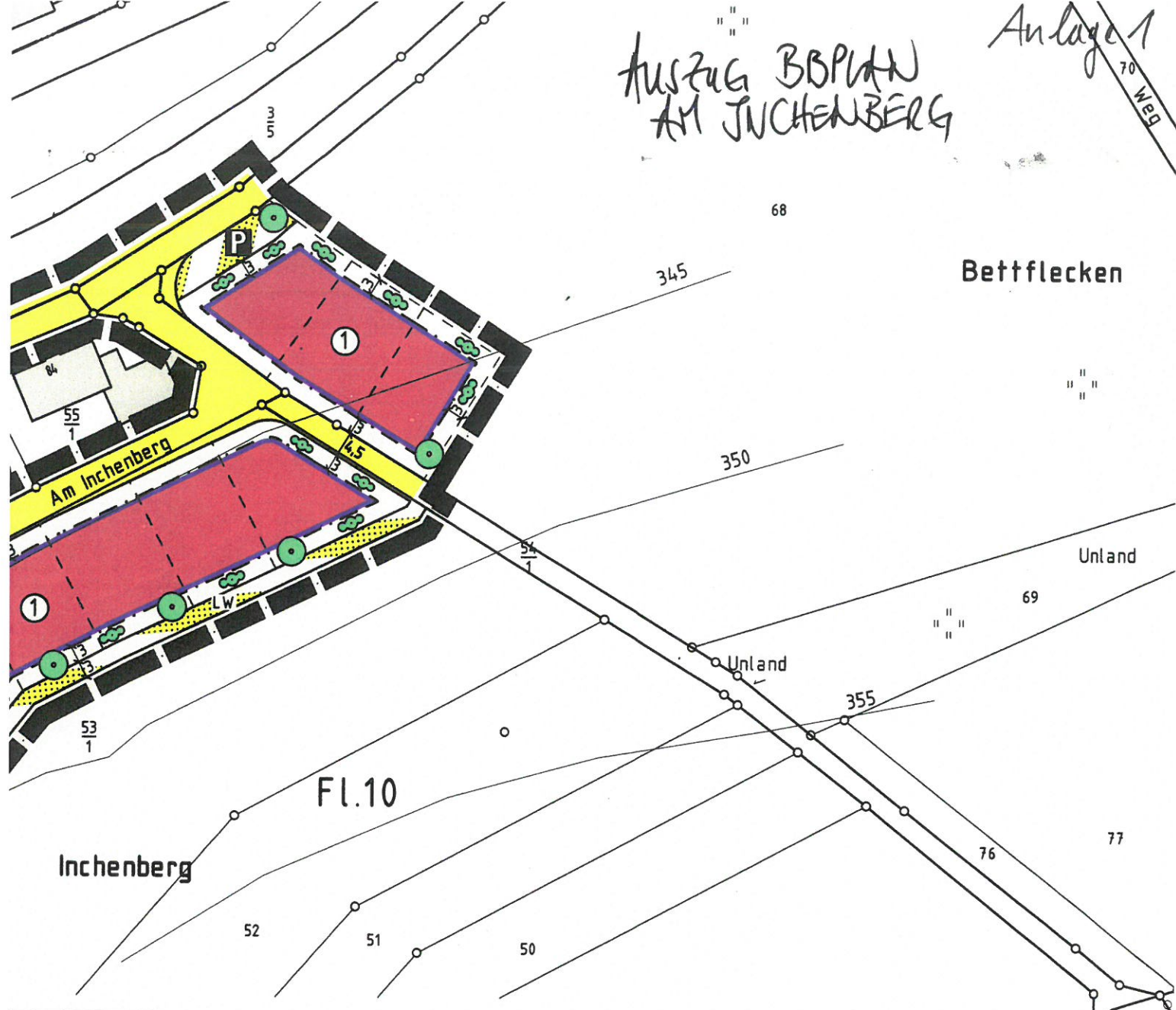
Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Auszug Bebauungsplan Am Inchenberg
2. Übersichtsplan
3. Lageplan Änderung

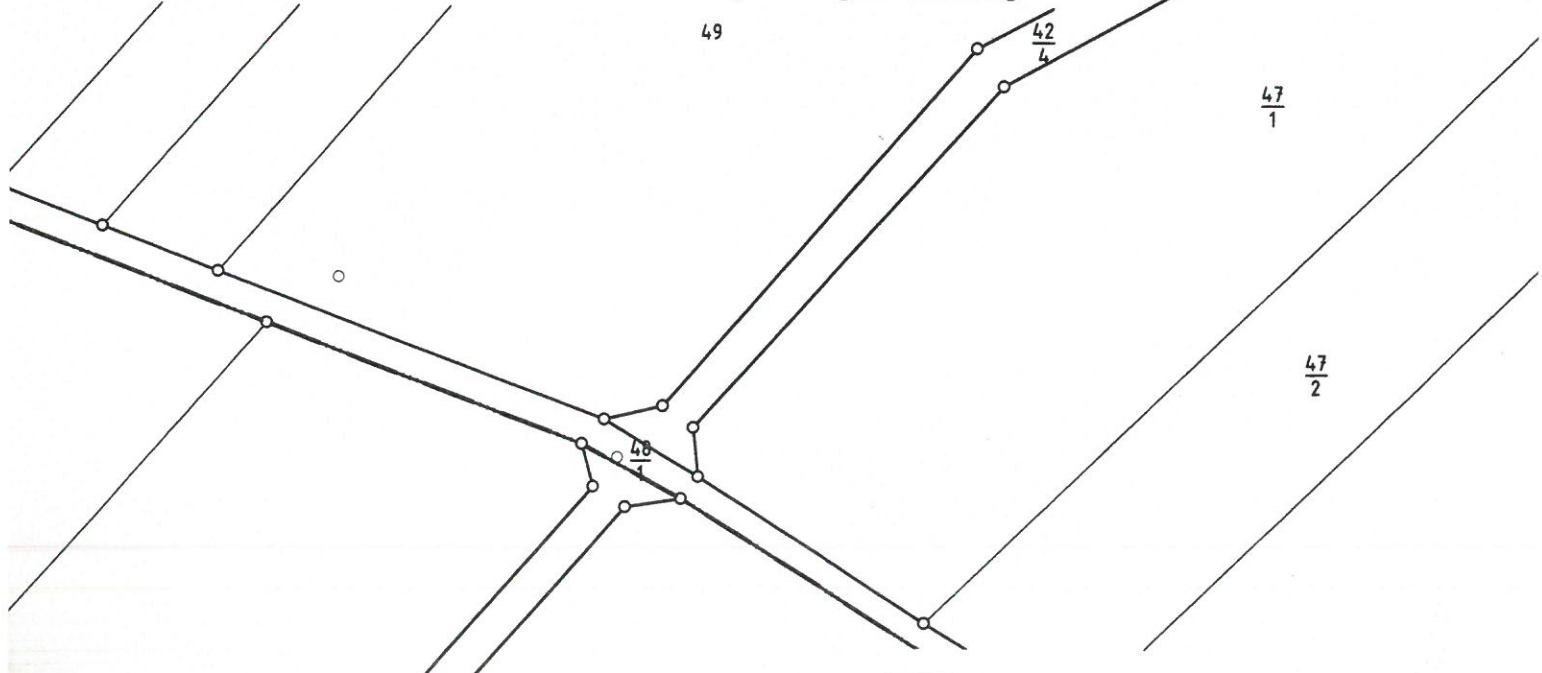
Auszug BOPlan AM INCHENBERG

Anlage 1
70 Weg

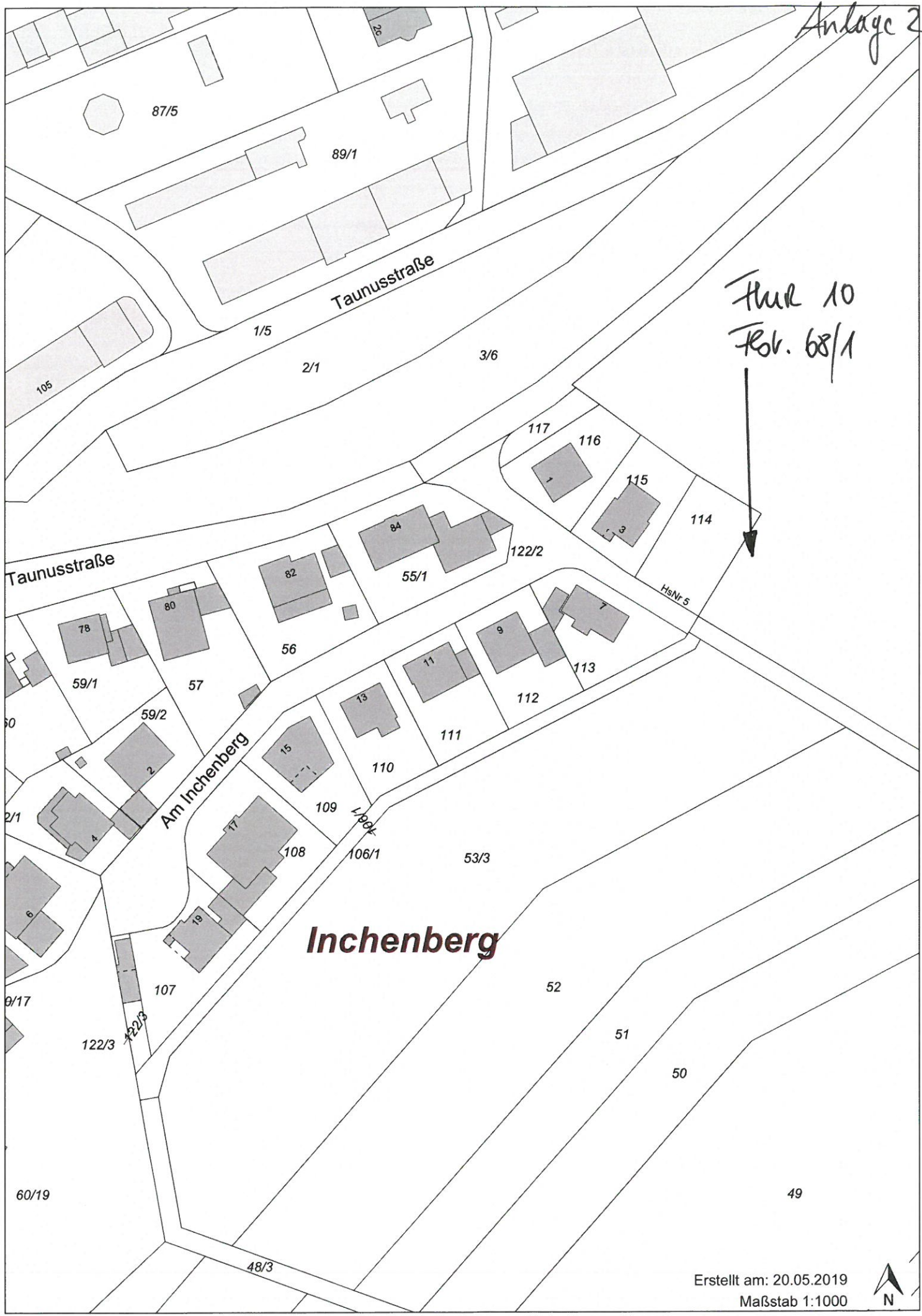


lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	THmax*	FHmax*
①	WA	0,4	0,8	II	□	7,0 m	10,0 m

*Bezugspunkt für die Höhermittlung ist die Oberkante der nördlich angrenzenden Straßenverkehrsfläche.
Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.






Anlage 2

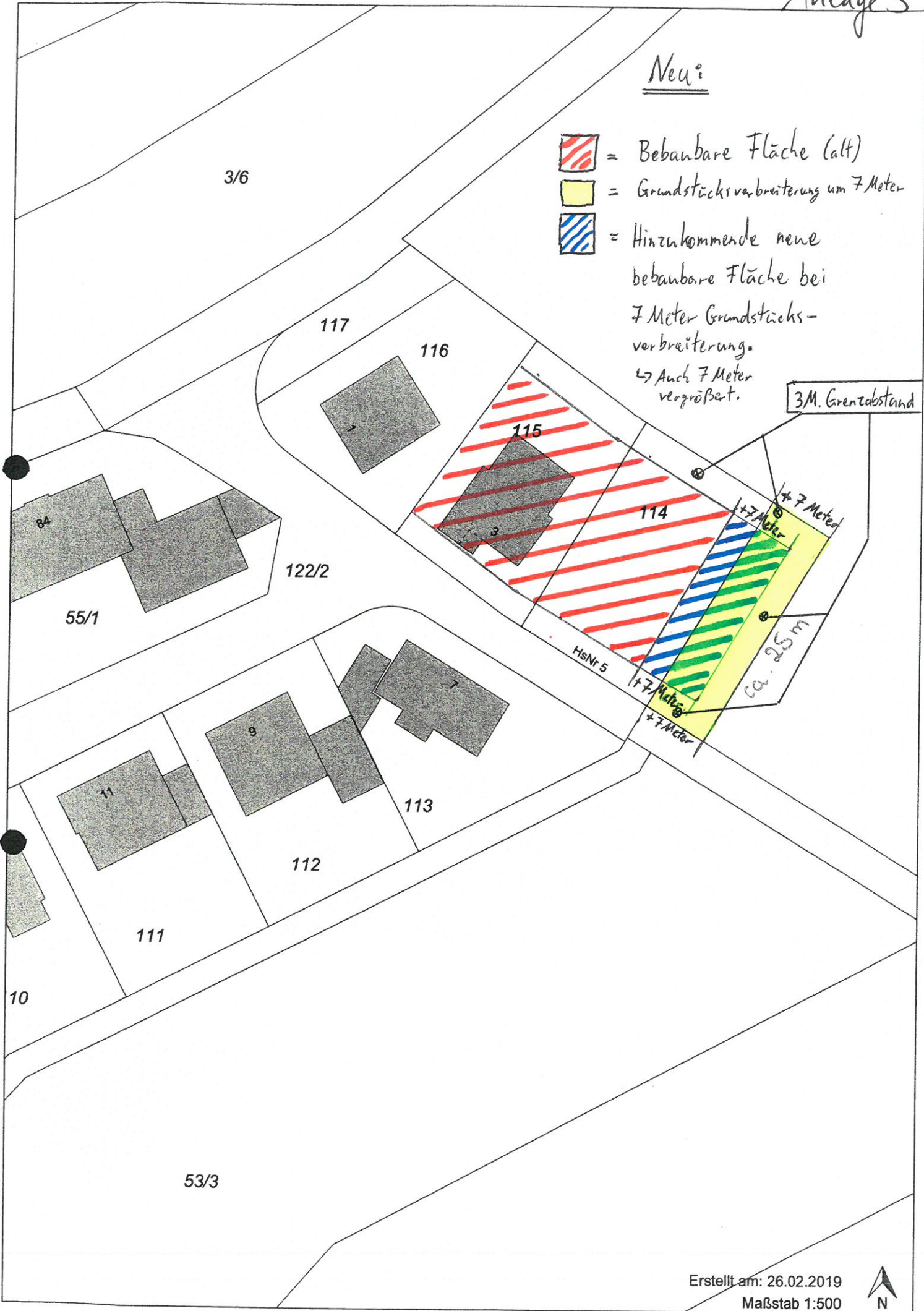


Flur 10
Kb. 68/1



Neu:

-  = Bebaubare Fläche (alt)
 -  = Grundstücksverbreiterung um 7 Meter
 -  = Hinzukommende neue bebaubare Fläche bei 7 Meter Grundstücksverbreiterung.
- ↳ Auch 7 Meter vergrößert.





Aktenzeichen: Feldmann/Sachs
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 21.05.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/137/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.05.2019	
Bauausschuss	05.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

**60-15-12 Bebauungsplan Bahnhofstraße 71-73, Stadtteil Anspach
-Beschlussfassung zu vorgezogenem informellen Beteiligungsverfahren**

Sachdarstellung:

Auf die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018 wird Bezug genommen. Beschlossen wurde die Variante 2 des Vorentwurfes in den Bebauungsplanentwurf zu übernehmen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf der Ansbach für die Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 5 Flurstücke 58/7, 58/8 und 58/9 aus städtebaulichen und klimatischen Gründen beizubehalten und dort kein Baurecht einzuräumen.

Die Eigentümer der Grundstücke Bahnhofstraße 71 u.a. haben dann im Januar 2019 gegen die geplanten Festsetzungen der Variante 2 massive Bedenken vorgetragen. Nach wie vor sind die Eigentümer an einer Herausnahme ihrer Grundstücke aus dem Geltungsbereich oder aber an einer größtmöglichen Variabilität der Festsetzungen interessiert. Aus immissionsschutzrechtlichen und städtebaulichen Gründen sollte bekanntlich der Grundstücksbereich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verbleiben. So dass der Wunsch weiterer Variabilität der Festsetzungen geprüft wurde.

Es handelt sich dabei um:

1. Erweiterung des Geltungsbereiches um die angrenzende Teilfläche des Ansbaches und Zulassung von begrünten Parkplätzen.
Es existiert ein Pachtvertrag der damaligen Gemeinde mit dem Voreigentümer (Laufzeit 2064) nach dem auf der verrohrten Fläche, die Berechtigung eingeräumt wird die durch Verrohrung gewonnenen Fläche als Parkplatz nutzen zu dürfen.
2. Aufnahme der durch Baugenehmigung vom 29.9.1998 und Baulast zugelassenen Stellplätzen auf den Grundstücken Flst. 58/7 und 58/8.
3. Verschiebung und Spiegelung des festgesetzten Wendehammers.
4. Änderung der Festsetzung der Baugrenzen. Es sollen keine einzelnen Baufenster festgesetzt werden, sondern ein einziges Baufenster unter Beachtung einer Abstandsfläche von 3 m zur Bahnhofstraße und den Nachbargrundstücken Kurt-Schumacher-Straße. Bei der bestehenden Grenzbebauung Kurt-Schumacher-Straße 4 soll die Baugrenze bis an die Grundstücksgrenze gezogen werden, damit ein Anbau an diese Bebauung möglich wird.
5. Auf die Ausweisung Fußweg auf dem Grundstück Flst. 101/5 (Verbindung von städtischem Fußweg Flst. 94 auf Privatweg) soll verzichtet werden.
6. Die vorhandenen weiteren Stellplätze westlich der genehmigten Stellplätze sollen im Bebauungsplan zugelassen werden.

Nach Abwägung schlägt die Verwaltung vor, den Punkten 1,2,3 und 5 stattzugeben und diese Änderungen in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen. Die Ausweitung der Bauflächen (Punkt 4) könnte bis auf die

Zulassung einer Grenzbebauung zur Wiesenau und der Baugrenze im 3 m-Abstand zu den Grundstücken Kurt-Schumacher –Straße 2, 2 a-c und 4 und Bahnhofstraße 69 a-c vorgenommen werden. Dies wird aus städtebaulichen Gründen nicht befürwortet. Die Baugrenze wird dort im Abstand von 5,90 m vorgeschlagen.

Eine Notwendigkeit dem Punkt 6 statt zu geben wird nicht gesehen, da hierfür keine Baugenehmigung vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den im vorgezogenen informellen Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanvorentwurf Bahnhofstraße 71-73 (Variante 2) vorgetragenen Anregungen

1. Erweiterung des Geltungsbereiches um die angrenzende Teilfläche des Ansbaches und Zulassung von begrüntem Parkplätzen
2. Aufnahme der durch Baugenehmigung vom 29.09.1998 und Baulast zugelassenen Stellplätzen auf den Grundstücken Flst. 58/7 und 58/8
3. Verschiebung und Spiegelung des festgesetzten Wendehammers
4. Änderung der Festsetzung der Baugrenzen entsprechend dem überarbeiteten Vorentwurf vom 21.05.2019
5. Verzicht auf Ausweisung Fußweg auf dem Grundstück Flst. 101/5 (Verbindung von städtischem Fußweg Flst. 94 auf Privatweg).

zu entsprechen.

Der Aufnahme der Stellplatzfläche westlich der genehmigten Stellplätze nicht zu entsprechen und nicht in den Bebauungsplan aufzunehmen.

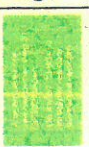
Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Bebauungsplanvorentwurf – Variante 2 – Beschluss StaVo 13.12.2018
2. Bebauungsplanvorentwurf – überarbeitete Variante 2 Stand 21.05.2019

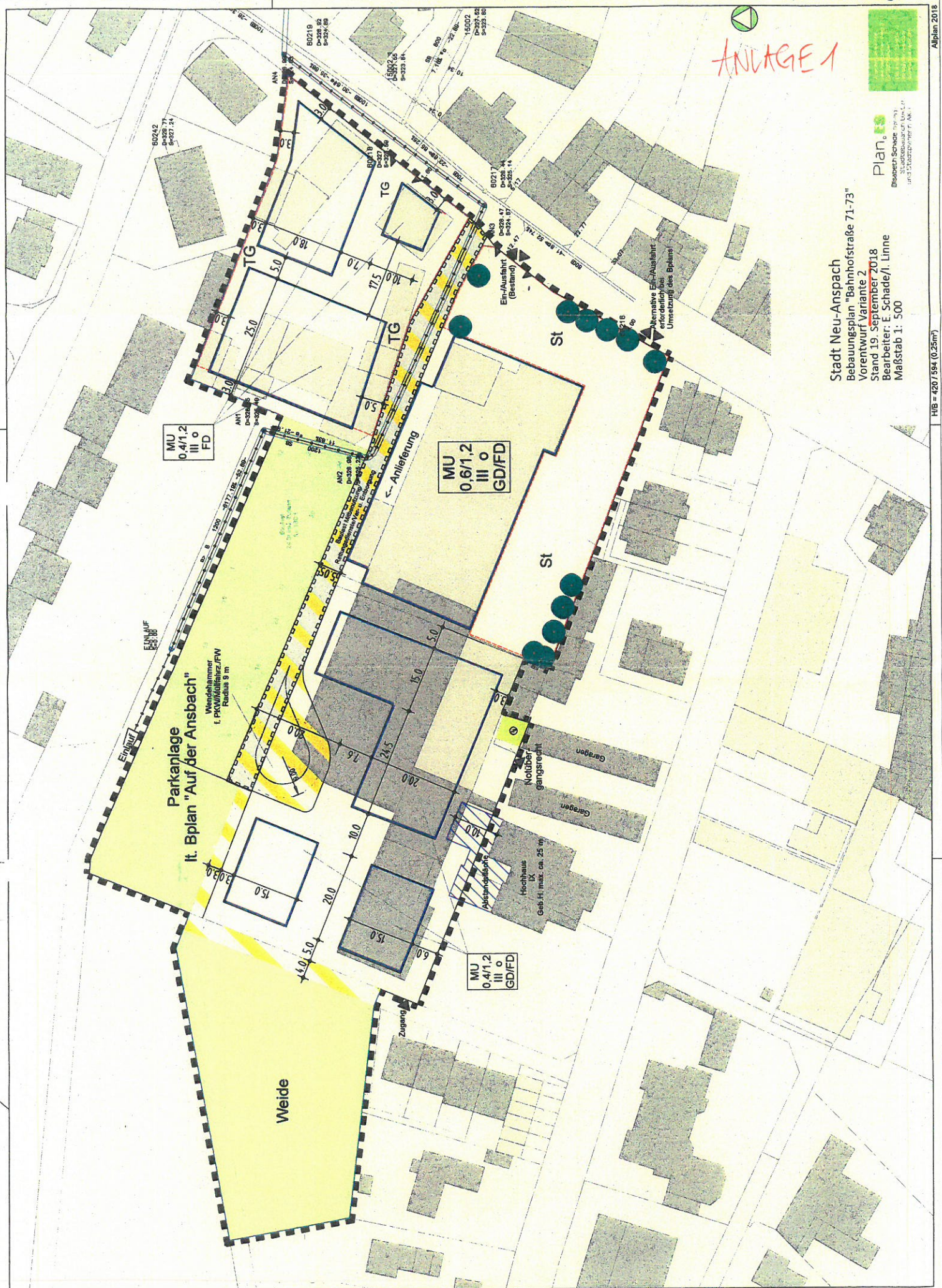
ANLAGE 1

Stadt Neu-Anspach
Bebauungsplan "Bahnhofstraße 71-73"
Vorentwurf Variante 2
Stand 19. September 2018
Bearbeiter: F. Schade/I. Linne
Maßstab 1: 500



Plan ES
Elisabeth Schöne
Stadtplanungsamt
10117 Berlin

HIB = 120 / 594 (0,25m²)



Planzeichnung



Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (November 2018)

Katasteramtliche Darstellungen

- Flurgrenze
- Polygonpunkt
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- Flur 16** Flurnummer
- 43/1** Flurstücksnummer
- vorhandene Bebauung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198)

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 und § 16 BauNVO)
- 0,4 maximale Grundflächenzahl (GRZ)
- 1,2 maximale Geschossflächenzahl (GFZ)
- III Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z)
- o offene Bauweise
- GD Geneigte Dächer (Mansarddächer, Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer)
- FD Flachdach

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Ein- und Ausfahrten
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Grundstückszufahrt
- GFL: Rettungsdienste, Ver-/ Entsorgung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußweg
- Wirtschaftsweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 § 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB

- Anpflanzen: Bäume
- Erhaltung: Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- private Grünfläche

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- St Stellplätze
- gSt begrünte Stellplätze vgl. TF Ziffer
- Tg Tiefgarage
- Bestehende Verrohrung der Ansbach (Niederschlag)

Verfahrensübersicht

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am **07.02.2017**

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am **06.03.2017**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten im Usinger Anzeiger.

Ausfertigungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neu-Anspach, den _____

 Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Neu-Anspach, den _____

 Bürgermeister



Stadt Neu-Anspach
Stadtteil Anspach
 Bebauungsplan
 "Bahnhofstraße 71-73"



Vorentwurf	Stand:	03.04.2019 21.05.2019
	Bearbeitet:	Schade/Linne
	CAD:	Hammerschmidt
	Maßstab:	1 : 1000

Verfasser:
Plan.ES Elisabeth Schade Dipl.-Ing. Städtebauarchitektin und Stadtplanerin, AKH
 Alte Brauereihöfe Leihgesterner Weg 37 35392 Gießen
 Tel. 0641 / 87 73 634-0 / Fax. 0641 / 87 73 634-9 / info@plan-es.com



Aktenzeichen: Feldmann/Sachs
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 23.05.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/141/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.05.2019	
Sozialausschuss	04.06.2019	
Bauausschuss	05.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)

1. Leitmotive als Wegweiser
2. Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten
3. Bestimmung der Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Anmeldung bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes

Sachdarstellung:

1. Sachstand:

Mit Vorlage 36/2019 wurde der komplette Masterplan in der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2019 zur Beratung eingebracht. Die Stadtverordnetenversammlung hat dann die Verweisung an die Fachausschüsse beschlossen.

Mit Vorlage 85/2019 wurde den Gremien die Stellungnahmen der Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurde mit Vorlage 117/2019 Stellung genommen zu Eingaben der Fraktionen und zu Presseberichten und in der Vorlage 119/2019 zu weiteren Stellungnahmen der Arbeitsgruppen.

In der Klausursitzung des Bauausschusses am 05.05.2019, der am 04.05.2019 eine Ortsbesichtigung vorausging, wurde dann unter Beteiligung der Sprecher der Arbeitsgruppen ausgiebig beraten. Es wurde dabei festgelegt zu den aufgetretenen Fragen bzgl. der Ausführungen zur Bürgerbeteiligung und der Gruppenergebnisse textliche Anpassungen bzw. Erweiterungen zu den Schlüsselprojekten vorzunehmen. Dies ist inzwischen erfolgt und auch mit allen Gruppen abgestimmt. Es besteht Konsensfähigkeit zu den Kapiteln 4 und 5 des Stadtentwicklungskonzeptes. (Änderungen/Ergänzungen sind blau, die Änderungen/Ergänzungen, die auf die Anregungen der Bürger zurückgehen sind hellblau).

Außerdem wurde im Bauausschuss über alle geprüften Flächen inklusive zweier zusätzlicher Gewerbeflächen Unter der Deponie (Standorte 13 und 14) abgestimmt. Die vom Bauausschuss zur Anmeldung beim Regionalverband beschlossenen Flächen sind:

Standorte

- 1a Gewerbegebiet Wenzholz, Anspach
- 1b Hinterm Stabelstein/Wenzholz – mit Erweiterung Gewerbefläche, Anspach
- 1c Hinterm Stabelstein, Anspach
- 2c Inchenberg 2. BA, Anspach
- 3a Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord- West, Anspach

- 3b Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße , Nord-Ost, Anspach
- 5 Unterm Anspacher Pfad, Rod am Berg
- 6 Hasenberg, Hausen-Arnsbach
- 7 Auf der Dörrwiese , Hausen-Arnsbach
- 10a Am Elkert-Nord, Hausen-Arnsbach
- 10b Am Elkert-Süd, Hausen-Arnsbach
- 11a Seibelhohl –West, Hausen-Arnsbach
- 12 Gewerbegebiet In den Tiefenbächen, Westerfeld
- 13 Gewerbegebiet Unter der Deponie - Ost
- 14 Gewerbegebiet Unter der Deponie – West

Der Vorlage liegen eine überarbeitete Plankarte, in der die vom Bauausschuss beschlossenen Flächen gekennzeichnet sind und die Steckbriefe der beiden zusätzlichen GE- Standorte 13 und 14 unterhalb der Deponie bei. Außerdem wurde die Projekt- und Finanztafel überarbeitet. Auch hier sind zur besseren Orientierung die Ergänzungen in blau gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Neu-Anspach (ISEK Neu-Anspach 2040) mit den Leitmotiven „Neu-Anspach verjüngt-vernetzt-vertraut-vereint-verbunden“ unter Berücksichtigung der mit den Arbeitsgruppen erarbeiteten Ergänzungen und Änderungen – Stand 05/2019 - als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 als grundsätzlichen Orientierungsrahmen und Handlungsgrundlage der zukünftigen Stadtentwicklung der Stadt Neu-Anspach zu verabschieden.
2. die Ausschreibung des Interessenbekundungsverfahrens für die Städtebauliche Konzeptionierung „Wohnraum für jede Lebenslage“ für das Gebiet Auf der Dörrwiese und den Architektenwettbewerb für den Bereich „Neue Mitte rund um das Feldbergzentrum“ zur Beschlussfassung vorzubereiten.
3. folgende Flächen beim Regionalverband für die Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes anzumelden:

Gewerbeflächen

- Standort 1a Anspach, Wenzelholz (erweitert um Teilfläche 1 b) (ca. 157.900 m²)
- Standort 12 Westerfeld, In den Tiefenbächen (ca. 30.000 m²)
- Standort 13 Am Deponiepark Brandholz-Ost (ca. 260.000 m²)
- Standort 14 Am Deponiepark Brandholz-West (ca. 210.000 m²)

Wohnbauflächen

- Standort 1b Anspach, Hinterm Wenzelholz (ca. 77.412 m²)
 - Standort 1 c Anspach, Hinterm Stabelstein 2 (ca. 40.948 m²)
 - Standort 2 c Anspach, Inchenberg 2. BA (ca. 39.187 m²)
 - Standort 3 a Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nord-West (ca. 26.500 m²)
 - Standort 3 b Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nord-Ost (ca. 17.272 m²)
 - Standort 5 Rod am Berg, Unter dem Anspacher Pfad (ca. 12.750 m²)
 - Standort 6 Hausen-Arnsbach, Hasenberg (ca. 47.426 m²)
 - Standort 7 Hausen-Arnsbach, Auf der Dörrwiese (ca. 32.072 m²)
 - Standort 10 a Hausen-Arnsbach, Am Elkert, Nord (ca. 10.818 m²)
 - Standort 10 b Hausen-Arnsbach, Am Elkert, Süd (ca. 3.521 m²)
 - Standort 11 a Hausen-Arnsbach, An der Seibelhohl, West (ca. 3.701 m²)
 -
4. im Interesse der Innenentwicklung die in den Altortsbereichen existierenden Bebauungspläne vor 1990 auf die aktuelle Ausnutzung zu prüfen. Außerdem soll geprüft werden, ob in den Bereichen, die nach § 34 BauGB beurteilt werden ob die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

5. das ISEK Neu-Anspach 2040 bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen, bei allen relevanten Fachplanungen und teilträumlichen Entwicklungskonzepten sowie der mittelfristigen Finanz- und – Fördermittelplanung der Stadt als Abwägungsgrundlage heranzuziehen.
6. das ISEK Neu-Anspach 2040 im Rahmen eines Stadtforums der Öffentlichkeit, vor allem den prozessbeteiligten Bürger/innen vorzustellen und auf der Homepage der Stadt bekannt zu machen.
7. zur Begleitung der Umsetzung bzw. der Fortschreibung des ISEK Neu-Anspach 2040 und der Weiterführung der Bürgerbeteiligung einen regelmäßigen Bürgerdialog unter Teilnahme von Vertretern der Arbeitsgruppen und der Fraktionen einzurichten.

Die künftige Organisationsform, deren Regularien und Ablauf sollen dem HFA zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

8. Bei ISEK 2040 - relevanten Tagesordnungspunkten sind Vertreter der jeweils sachlich betroffenen Arbeitsgruppen – soweit sie noch bestehen – in die Sitzungen der zuständigen Fachausschüsse einzuladen.
9. jährlich einen Sachstandsbericht zu den Projekten den jeweiligen Fachausschüssen vorzulegen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Kapitel 4 und 5 des Stadtentwicklungskonzeptes - Fortschreibung 05/2019
2. Steckbriefe der ergänzenden Flächen Standorte 13 und 14
3. Plankarte mit der Übersicht der vom Bauausschuss beschlossenen Standorte zur Fortschreibung RegFNPI
4. Vergleich und Bewertung der Standorte – ergänzt um die Flächen 13 und 14
5. Fortgeschriebene Projekt- und Finanztabelle

Stadt Neu-Anspach

**Masterplan 2040 für die Stadt Neu-Anspach
im Sinne eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK)**

Auszug des Masterplans (Kap. 4 und 5), Stand: Februar 2019 mit Ergänzungen vom Mai 2019

Fortschreibung Mai 2019

Impressum

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Auftragnehmer:

PlanES, Elisabeth Schade
Dipl.-Ing. Städtebauarchitektin und Stadtplanerin AHK
Alte Brauereihöfe, Leihgesterner Weg 37
35492 Gießen

Bearbeitung:

Elisabeth Schade, Dipl.- Ing. Städtebauarchitektin und Stadtplanerin AKH
Eva Lorenz M.A.
Daniela Müller, Dipl.-Ing. Architektur
Max Vix, stud. Arch.
Mira Hammerschmidt, stud. Arch.
Susann Balsler-Hahn, Im Dialog

[...]

4 Bürgerbeteiligung

Mit dem ISEK 2040 sollen in einem umfassenden Beteiligungsprozess und unter Einbeziehung der breiten Stadtgesellschaft lokale Entwicklungsziele erarbeitet werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Kooperation der bestehenden Strukturen (Gruppen; Vereine, Kirche, Schule, Einzelhandel, Meinungsbildner, Bürger...), wobei die Aktivierung und Beteiligung der Bewohnerschaft für die Entwicklung geeigneter Strategien von immenser Bedeutung ist. Nur so können die Bedürfnisse der Bewohner berücksichtigt und in das Stadtentwicklungskonzept eingebettet werden.

Deshalb erhalten alle Bürger die Möglichkeit, sich in einem transparenten und ergebnisoffenen Verfahren frühzeitig und aktiv in die Planungen einzubringen. Ziel des Beteiligungsprozesses ist es, Formulierungen und Maßnahmen für die Stadtentwicklung Neu-Anspachs bis 2040 mit den Beteiligten abzustimmen.

Bereits im Vorfeld wurde eine Bürgerbefragung (s. Punkt 3.7) zum Thema Kleinstädte in Ballungsräumen in Auftrag gegeben. Den Auftakt der Bürgerbeteiligung bildete anschließend das erste Stadtforum im Februar 2018, mit dem ein Beteiligungsprozess begann, den es in Neu-Anspach in dieser Form bislang noch nicht gab. Im Folgenden bildeten sich verschiedene Arbeitsgemeinschaften zu den Themen Siedlungsentwicklung, Neue Mitte, Gewerbe & Einzelhandel, Verkehr & Mobilität, Freizeit & Tourismus, Klima & Umwelt und Sonstiges. Ihre jeweiligen Empfehlungen für den Masterplan Neu-Anspach 2040 haben sie u.a. in Form von Präsentationen und Informationsschriften ausgearbeitet und vorgestellt. Sie stellen die Grundlage für die Ausarbeitung des ISEK 2040 dar. Diese sind auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach (www.neu-anspach.de) einzusehen.

Das ISEK 2040 ist ein gemeinsames Werk von Bürgern, der Stadt und Fachingenieuren, welches die Leitlinien für das politische Handeln der kommenden rund 20 Jahre festlegt und eine Zukunftsvision für Neu-Anspach als die „Stadt von morgen“ beschreibt.

4.1 Auftakt (Februar 2018)

Über 230 Bürgerinnen und Bürger besuchten das Stadtforum (6. Februar 2018) und bekundeten somit ihr Interesse an der zukünftigen Entwicklung Neu-Anspachs. Unter dem Motto „Perspektiven 2040“ ging es darum, Sinn und Zweck des Masterplans zu erläutern, die gegenwärtige Situation der Stadt mit ihren Stärken und Schwächen darzustellen sowie Ideen einer Zukunftsversion zu sammeln.

Entsprechend der im Vorfeld vorgenommenen Bürgerbefragung lassen sich hinsichtlich der Stadt Neu-Anspach folgende Kernaussagen treffen:

- Relativ wohlhabende, gut ausgebildete Bevölkerung
- Hoher Anteil junger aus ökonomischen (Mieten, Grundstückspreise) und ökologischen Gründen (Landschaft) in Eigentum zugezogene Bevölkerung
- Relativ geringe Wohnkosten, aber hoher Mobilitätsaufwand: angesichts der räumlichen Lage schlechte Schienenverkehrsanbindung
- Objektiv auch aufgrund der relativ kompakten Siedlungsstruktur relativ ortsnahe Infrastrukturversorgung in den meisten Bereichen, dennoch in einigen Bereichen relative Unzufriedenheit der Befragten: Offenbar hohes Anspruchsniveau
- Hohe Zufriedenheit mit der Landschaft, aber Unzufriedenheit vor allem mit den politischen Verhältnissen, Stadtentwicklung und Verkehrsangeboten

Von der bisherigen Stadtentwicklung ausgehend, aber auch die gegenwärtige Situation der Stadt berücksichtigend, lauteten die Kernfragen des zu erarbeitenden Masterplans, dessen Fokus explizit auf die Zukunft gerichtet ist: „Wie werden wir wohnen?“, „Wie werden wir arbeiten?“, „Womit verdienen wir 2040 unser Geld?“, „In welcher Gesellschaft werden wir leben?“ „Wie bewegen wir uns fort?“.

In verschiedenen Gruppen sammelten die Teilnehmer des Stadtforums Hinweise (Stärken/Chancen, Schwächen/Herausforderungen, Ideen für die Zukunft) zu den Themen „Siedlung, Wohnen und Gewerbe“, „Verkehr und Mobilität“, „Umwelt- und Klimaschutz, Energie“ sowie „Freizeit und Naherholung“. Die Ergebnisse aus den jeweiligen Gruppen bildeten die Grundlage der Bürgerwerkstatt (6. März 2018) als nächster Etappe der Bürgerbeteiligung. Das Spektrum der genannten Hinweise reichte dabei von der Familie im Fokus mit mehr Spielstraßen und dem Ausbau von Betreuungseinrichtungen über generationsübergreifendes, barrierefreies Wohnen und das Wohnen für Rentner bis hin zu neuen Mobilitätskonzepten, E-Tankstellen, Kulturangeboten für alle Altersgruppen, dem Ausbau der Rad- und Wanderwege sowie einer dezentralen Energieversorgung und der Nutzung regenerativer Energien.

4.2 Erste Bürgerwerkstatt (März 2018)

Ziele der ersten Bürgerwerkstatt waren die während des vorhergehenden Stadtforums zusammengetragenen Ideen in Arbeitsgruppen zu priorisieren, zu konkretisieren, ein Meinungsbild zu erhalten und die weiteren Schritte festzulegen. Insgesamt wurden verschiedene Arbeitsgruppen (AG) zu den Themen „Siedlungsentwicklung“, „Verkehr“, „Umwelt und Klima“, „Freizeit“ und „Sonstiges“ gebildet, wobei die AG „Siedlungsentwicklung“ weiter in die drei Gruppen „Siedlungsentwicklung“, „Neue Mitte“ und „Gewerbe“ gegliedert wurde. Alle AGs orientierten sich an folgender Vorgehensweise: Vision 2040, Vorstellung der Themen, Priorisierung, Bearbeitung.

Die Ergebnisse aus den Gruppen lassen sich wie folgt zusammenfassen¹: Die **AG Siedlungsentwicklung** setzte das Thema „Innenentwicklung – bauliche Möglichkeiten im Bestand“ auf Platz eins ihrer Prioritätenliste. Konkret ging es dabei um maßvolle, dem Bestand angepasste Bauverdichtung, die Erhaltung von Grünflächen und das Schaffen von Urbanität. Begrüßt wurde zudem die Einrichtung von Grünflächen und Plätzen als Treffpunkten in der Stadt, das Schaffen kurzer Wege durch Mischnutzung von Gewerbe und Wohnen sowie einer „Grünverbindung“ für Fußgänger.

Beinahe ebenso hohe Priorität erhielt das Angebot verschiedener Wohnformen, insbesondere Mehrgenerationenhäuser als Option für junge Familien und Senioren. Thematisiert wurden darüber hinaus Sozialwohnungsbau, die Gründung von Baugemeinschaften und potentielle Flächen für neue Bauformen wie beispielsweise Atriumhäuser. Auf Platz drei der Prioritätenliste landete der Ausbau der Infrastruktur.

Die **AG Neue Mitte** widmete sich ausschließlich der „Neuen Mitte“ als ihrem namensgebenden Thema, sodass keine Priorisierung angestrebt wurde, sondern vielmehr die Zukunftsgestaltung der „Neuen Mitte“ im Fokus stand. Als Vision für 2040 wurden Attraktivitätssteigerung und Belebung der entsprechenden Fläche, die Wahrung des kleinstädtischen Charakters und die Erweiterung des gastronomischen und kulturellen Angebots genannt. Erwünscht ist weiter die Mehrfachnutzung der „Neuen Mitte“, wobei Nutzungskonflikte möglichst minimiert werden sollen, sowie das Schaffen eines Platzes für alle Altersgruppen.

In der **AG Gewerbe, Einzelhandel und Gastronomie** stieß insbesondere das Technologie-, Innovations- und Gründerzentrum auf reges Interesse. Das Zentrum bietet die Möglichkeit, junge, innovative Unternehmen örtlich zu binden und Neu-Anspach gleichzeitig als Standort für Zukunftstechnologie zu

¹ In der Zusammenfassung werden jeweils die ersten drei Aspekte der Prioritätenlisten berücksichtigt.

positionieren. Die Priorisierung des Themenfeldes Gewerbe betraf überwiegend potentielle Standorte für die Ansiedlung von Gewerbe. Als dringlich wurde die Bereitstellung von Gewerbeflächen für Jungunternehmer (Startups) beurteilt. Zustimmung erhielt außerdem der Vorschlag, brachliegendes Gelände (hier: „Tanus-Licht“, Tanusstraße) zu reaktivieren.

In der **AG Verkehr und Mobilität** erhielt der Ausbau bzw. die Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) die höchste Priorität. Diesbezüglich sollen Transparenz geschaffen und eine Bedarfsanalyse erstellt werden. Als weitere bedeutende Aspekte kamen der Ausbau überörtlicher Verkehrsverbindungen und der Ausbau des Radwegenetzes zur Sprache.

Auch in der **AG Freizeit, Naherholung, Tourismus, Sport** standen die Radwege gleichauf mit dem Thema der Wanderwege ganz oben auf der Prioritätenliste. Ferner befasste sich die Gruppe mit unterschiedlichen Freizeitangeboten. Als Visionen für 2040 wurden u. a. die Renaturierung von Stadtgebieten, stadtnahe Freizeitgestaltung und generationenübergreifende Angebote genannt.

„Mehr Grünflächen, Wald erhalten“ sowie die Förderung der Landwirtschaft führten in der **AG Umwelt und Klima** die Prioritätenliste an. Als gleichermaßen wichtig erachteten die Teilnehmer darüber hinaus die Erhaltung der Artenvielfalt und die Förderung der solaren wie dezentralen Energieversorgung.

Die **AG Sonstiges: Netzwerke, Beteiligung** setzte das Schaffen von Bürgernetzwerken und eine stärkere Bürgerbeteiligung auf Platz eins und zwei ihrer Prioritätenliste. Zudem sprachen sich die Teilnehmer für einen „besseren Draht“ zwischen Politik und Bürgern aus.

Insgesamt beteiligten sich rund 140 Interessierte an der Arbeit in den verschiedenen Gruppen, die im Anschluss an die Bürgerwerkstatt in mehreren Treffen jeweils eigenständig weiter zu den festgelegten Themen arbeiteten.

4.3 Zweite Bürgerwerkstatt (September 2018)

Nach dem Kick-Off im März engagierten sich rund 130 Bürger ehrenamtlich bei zahlreichen Treffen und Ortsbesichtigungen mit konstant hoher Beteiligung. Meinungen, Know-how, Erfahrungen und nicht zuletzt viel Zeit konnten konstruktiv eingebracht werden. Planungsideen und visionäre Ansätze wurden formuliert und konkrete Projektvorschläge erarbeitet. In der zweiten Bürgerwerkstatt am 25. September 2018 präsentierten die Arbeitsgruppen einander, aber auch den Verantwortlichen aus der Stadtverwaltung ihre Ergebnisse. Bürgermeister Thomas Pauli und sein Team betonten, dass das außerordentlich hohe Bürgerengagement in Neu-Anspach maßgeblich zur Entwicklung der Kommune beitrage. Die dabei entstandenen Visionen, Ideen und Projektideen könnten nun von den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung eingeschätzt werden und richtungsweisend in den Masterplan zur Stadtentwicklung einfließen. Die jeweiligen Präsentationen der Arbeitsgemeinschaften stehen auf der Webseite der Stadt Neu-Anspach öffentlich zum Download bereit.

Darüber hinaus nahmen rund 600 Schüler der Adolf-Reichwein-Schule an einer Befragung teil, wie ihrer Meinung nach die Stadt im Jahr 2040 aussehen solle und was sie bieten müsse, damit man nach der Schulausbildung hier wohnen und leben möchte. Einig waren sich die Schüler darin, dass es aktuell keine oder nicht ausreichend Plätze für junge Leute in der Stadt gebe. Auch Gastronomie wie Clubs oder Discotheken wurden vermisst. Fast zwei Drittel kritisierten zudem das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs.

4.3.1 Siedlungsentwicklung

Aus Sicht der **AG Siedlungsentwicklung** wird Neu-Anspach **in Zukunft ein moderates Wachstum benötigen, um der demographischen Entwicklung positiv entgegen zu wirken und die Einnahmen aus den Steuerzuweisungen aufrecht zu erhalten. Nach Berechnungen des Regionalverbandes ist bis**

2030 der Bau von rund 800 neuen Wohneinheiten nötig. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe sollten soziale wie ökologische Fakten berücksichtigt und regionale Unternehmen bevorzugt werden. Innenentwicklung und die Ausweisung neuer Baugebiete sollten parallel verfolgt werden, da nach Überzeugung der AG die Innenentwicklung allein diese Aufgabe nicht erfüllen kann bzw. sollte. Konkret geht es bei der Innenentwicklung um maßvolle und eine am Bestand (in Größe und Höhe) angepasste Nachverdichtung, sowie den Erhalt von Grünflächen und des charakteristischen Stadtbildes von Neu-Anspach.

Die AG plädiert in diesem Zusammenhang für Ideenwettbewerbe und neue Vergabekriterien.

Aus Sicht der der AG sei das Ziel, dass Neu-Anspach eine Kleinstadt im Grünen bleibe und für alle Altersgruppen attraktiv werde, dazu bedarf es verschiedener Wohnformen, insbesondere von Mehrgenerationenhäusern als Option für Familien und Senioren. Dazu müsse ein städteplanerisches Gesamtkonzept erarbeitet werden, in welches die Vorschläge der Gruppe einfließen können. Im Rahmen dieses Konzeptes sollen auch Potentialflächen zur Entwicklung neuer Baugebiete identifiziert werden, da im Bereich von Baugrundstücken der Bedarf besonders markant ist. Gleichzeitig gilt es, die Ortskerne zu erhalten und zu stärken. Ferner diskutierte die AG über ein interkommunales Gewerbegebiet. Weitere Themen waren Breitbandanschluss und Ärzteversorgung.

Idee	Schlüsselprojekt
Potentialflächen vor Ort, Innenentwicklung, Wohnformen: vielfältig, bezahlbar, attraktiv	Siedlungsentwicklung/Steckbriefe Vergabematrix für eine sozialverträgliche Stadtentwicklung 5.1.2, Wohnraum für jede Lebenslage 5.1.3, „Leerstandstool“ 5.4.1
Bestand/Grünflächen erhalten	Ortskerne 5.3.1, Gestaltungshandbuch für Grünflächen 5.5.1
Infrastruktur, schnelles Internet	Moderne Mobilität 5.2.1, Globaler Highway Glasfaser 5.2.2, Bürgerpark 5.5.3

4.3.2 Neue Mitte

Als unattraktiven, unbelebten Torso bezeichnen die Sprecher der AG Neue Mitte den aktuellen Zustand der im Rahmen der vorherigen Entwicklungsmaßnahme entstandenen Neuen Mitte. Ein Gestaltungskonzept soll dazu beitragen die Neue Mitte in ein urbanes, kleinstädtisch geprägtes Zentrum zu verwandeln, das die Qualitäten und die Infrastruktur der ursprünglichen Dorfkerne ergänzt. Dies beinhaltet auch die Nachverdichtung rund um die Neue Mitte einschließlich der großen Parkplatz- und Grünfläche zur Integration von Wohnraum für Mehrgenerationen und Gewerbe (urbane Flächen). Bei der Neugestaltung der Neuen Mitte soll ebenfalls eine Neustrukturierung der Verkehrssituation insbesondere für Fußgänger und Radfahrer erfolgen.

Dazu empfiehlt die AG die Ausschreibung eines Architektenwettbewerbs. Der derzeitige Marktplatz soll in Art einer Piazza und multifunktional angedacht werden. Neben Einzelhandel gilt es dabei auch Kultur und Gastronomie sowie neue Wohnformen einzubeziehen. Nicht zuletzt soll auch das Umfeld der Neuen Mitte beachtet und mit Ruhe-, Aufenthalts- und Spielbereichen gestaltet werden. Ferner wurde der Vorschlag geäußert, ein Tourismuskonzept zu erstellen.

Idee	Schlüsselprojekt
Urbane Mitte	Urbane Interpretation der Innenstadt 5.3.2
Piazza zum Leben	Marktplatzkonzept 5.3.4
Ausschreibung eines Architektenwettbewerbs	Architektenwettbewerb: Neue Mitte 5.3.3

4.3.3 Gewerbe

Die **AG Gewerbe** weist auf den dringenden Bedarf für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen in Neu-Anspach hin. Bei der Ausweisung neuer Flächen wäre eine interkommunale Abstimmung bei der Planung ideal. Neben einer guten Verkehrsanbindung, spielen aber auch Aspekte wie Infrastruktur, stabiles Internet und die Stromversorgung eine Rolle. Vergaberichtlinien sind zu entwickeln und einzuhalten. Als entsprechende Vorschläge wurden z. B. Gewerbesteuerzahler, Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie Zukunftssicherheit genannt. Es gilt, vorhandene Strukturen auszubauen und Leerstände zu vermeiden. Besonders für Jungunternehmen sollen attraktive Angebote wie beispielsweise ein Gründerzentrum für Start-ups gemacht werden. Sowohl für Wohngebiete als auch für den Verkehr wurde der Wunsch nach kurzen Wegen geäußert. In diesem Kontext steht auch die ÖPNV-Anbindung.

Idee	Schlüsselprojekt
Gründerzentrum für Startups	Startups etablieren 5.1.1
Vergaberichtlinien entwickeln	Vergabematrix für eine sozialverträgliche Stadtentwicklung 5.1.2
Infrastruktur, stabiles Internet	Moderne Mobilität 5.2.1 , Globaler Highway Glasfaser 5.2.2
vorhandene Strukturen auszubauen und Leerstände zu vermeiden	Urbane Interpretation der Innenstadt 5.3.2

4.3.4 Verkehr

In der **AG Verkehr und Mobilität** ging es insbesondere um die Frage, wie sich Verkehr reduzieren lässt. Als Vision für 2040 wurden unter anderem die Beruhigung der Ortskerne, ein autofreies Neu-Anspach, der massive Netzausbau Telekommunikation zur Unterstützung von Heimarbeitsplätzen sowie die Verfügbarkeit von mehr Dienstleistern (z.B. Fachärzten) vor Ort gefordert. Der ÖPNV soll optimiert werden, wobei eine entsprechende Bedarfsanalyse Aufschluss über Preise und Taktung geben soll. Ebenso wird ein Ausbau des Radwegenetzes (neueste Entwicklung: Elektro-Tretroller!) als notwendig erachtet. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der E-Mobilität, in Frage kommen zudem Carsharing- und Mobilitätsangebote, die für alle verfügbar sind und insbesondere die Mobilität von Senioren sicherstellen. Ferner schlug die Verkehrs-AG die Erstellung eines integrierten Verkehrskonzepts vor, ein weiteres Anliegen war der Themenkomplex der emissions- und staufreien Fortbewegung.

Idee	Schlüsselprojekt
Verkehrsreduzierung, E-Mobilität	Moderne Mobilität 5.2.1 , Globaler Highway Glasfaser 5.2.2 , Neu-Anspach-App 5.2.3 , Urbane Interpretation der Innenstadt 5.3.2 , Grüne Ent-

	spannung: Co2-frei vom Bahnhof zur Neuen Mitte 5.5.2
Ausbau des Radverkehrs	Rund um Neu-Anspach: Fuß- und Radwege 5.2.4
Beruhigung der Ortskerne	Ortskerne 5.3.1

4.3.5 Freizeit

Ergebnis der **AG Freizeit, Naherholung, Tourismus und Sport** ist, dass Neu-Anspach schon viele gute und attraktive Angebote hat. Die AG empfahl, das Bestehende auszubauen und durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit eine bessere Vernetzung der Akteure und ihrer Angebote (Private, Vereine, Stadt - auch über kommunale Grenzen hinaus) zu erreichen. **Die AG sprach sich darüber hinaus für ein gut ausbalanciertes Gesamtkonzept beispielsweise im Bereich des Waldschwimmbades aus**, welches Vereinsangebote und –räumlichkeiten, Gastronomie und Freizeitflächen, Rad- und Wanderwege sowie Schwimmbäder und Parks einbezieht. Die Idee eines Mehrgenerationenparks wurde konkretisiert. Deutlich wurde auch der Wunsch nach genereller Verkehrsreduzierung **sowie spezieller Orte für Jugendliche wie Halfpipe, Bolzplatz oder Kino.**

Idee	Schlüsselprojekt
Mobilität	Rund um Neu-Anspach: Fuß- und Radwege 5.2.4
Online-Informationen	Neu-Anspach-App 5.2.3
Sportanlagen, lokale Treffpunkte	Gemeinsam zum Erfolg-Sport im Wandel der Zeit 5.4.2 , Bürgerpark 5.5.3 , Orte der Erholung 5.5.4

4.3.6 Umwelt

Für den Erhalt der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen und Grünschneisen hat die **AG Umwelt** konkrete Vorschläge: Die Vergrößerung der Stadt mit Maß und Ziel betreiben, mehrgeschossig bauen, Baulücken schließen etc. Weniger Verkehrsaufkommen schaffe man auch durch wohnortsnahe Einrichtungen und Versorgung. Anreize und gut erreichbare Informationen zum Energiesparen und Umweltschützen für die Bürger seien durch die Stadtverwaltung leicht umsetzbar. Das in 2013 beschlossene Klimaschutzkonzept müsse als Grundlage bei allen Maßnahmenplanungen dienen. Essenziell sei eine Identifikation aller Neu-Anspacher mit dem dortigen Angebot. **Wenn dieses Zentrum multifunktional genutzt würde und für alle Bevölkerungsgruppen attraktive Angebote aus Handel, Kultur und Gastronomie sowie Wohnen erkennbar wären, könne ein lebendiges Zentrum wachsen und damit eine neue Identifikation mit der Stadt entstehen.** Ihre Visionen für 2040 gliederte die Gruppe in die Bereiche Natur- und Umweltschutz, Verkehr-Mobilität sowie Klimaschutz-Erneuerbare Energien-Energieeffizienz. Die AG fordert darin unter anderem den Erhalt von Wald, Böden und Artenvielfalt, mehr Grünflächen, die Förderung der Landwirtschaft sowie das Vorantreiben solarer und dezentraler Energieversorgung. Außerdem sprachen sich die Akteure deutlich für den Erhalt der Bachauen und den Schutz landwirtschaftlicher Flächen aus.

Idee	Schlüsselprojekt
Bürgerinfo zur Energieeinsparung & Reaktivierung d. Klimaschutzkonzeptes	Quick wins 5.4.3
Klimaschutz	Vergabematrix für eine sozialverträgliche Stadtentwicklung 5.1.2 , Grüne Entspannung 5.5.2
Lebendiges Zentrum	Urbane Interpretation der Innenstadt 5.3.2 , Marktplatzkonzept 5.3.4 , Generationswechsel im Herzen der Stadt 5.1.3 , Leerstandstool für Gewerbe und Wohnimmobilien 5.1.4
Minimierung der Neuversiegelung von Flächen	Generationswechsel im Herzen der Stadt 5.1.3 , Leerstandstool für Gewerbe und Wohnimmobilien 5.1.4

Die Arbeitsgruppen haben ihre Ergebnisse bei einer Stadtverordnetensitzung im Oktober 2018 allen politischen Verantwortlichen präsentiert.

Dabei wurde deutlich, dass sich die Themenfelder der einzelnen Arbeitsgruppen zwar eingrenzen, aber nicht eindeutig voneinander trennen lassen. So beschäftigen sich beispielsweise gleich mehrere Gruppen mit dem Thema ÖPNV-Anbindung. Auch das Thema Verkehr war nicht allein der gleichnamigen Arbeitsgruppe vorbehalten, stattdessen spielten Verkehrsanbindung und –reduzierung auch in weiteren Gruppen eine wichtige Rolle. Ebenso befassten sich neben der AG Siedlung noch weitere Gruppen mit der Frage potentieller Neubauflächen. Dementsprechend lassen sich die Themen der einzelnen Arbeitsgruppen nicht isoliert, sondern nur im Kontext der gesamten Stadtentwicklung Neu-Anspachs betrachten.

Die wertvollen Ergebnisse stehen nur für die Erarbeitung weiterer Schritte zur Verfügung. Alle AG-Sprecher haben ihr Interesse an einer künftigen Einbindung betont und werden sicherlich auch auf die Umsetzung ihrer Vorschläge achten. Die Stadtverantwortlichen haben zugesagt, für Transparenz und Teilhabe zu sorgen.

5 Perspektiven

Ausgehend von der fachlichen Bestandsaufnahme und deren Analyse sowie den Ergebnissen aus den Arbeitsgruppen, lassen sich Perspektiven in Form konkreter Handlungsfelder für die zukünftige Ausrichtung der Stadt ableiten. Als Leitmotiv dient das vierblättrige Kleeblatt der Stadt Neu-Anspach, die aufgrund ihrer vier Ortsteile auch als „Kleeblatt im Taunus“ bekannt ist. Das Kleeblatt steht symbolisch für das Wohlergehen der Bürger Neu-Anspachs und schafft ein gemeinsames Zeichen der Identifikation. Es steht für den Wunsch der Stadt und ihrer Bürger nach einer sozialverträglichen Stadtentwicklung inmitten einer reizvollen und fruchtbaren Landschaft in direkter Nähe zum Rhein-Main-Gebiet.

Den Blättern des Kleeblatts entsprechend wurden vier Handlungsfelder plus ein Handlungsfeld als verbindendes Element definiert, welche das Grundgerüst des Masterplans, das ISEK 2040, darstellen.

Handlungsfelder

Die folgenden aussagekräftigen Titel tragen dazu bei, die einzelnen Schlüsselprojekte zu gliedern und zu ordnen sowie übergeordnete Aufgaben der Stadtentwicklung zu beschreiben. Darüber hinaus wer-

den die verschiedenen Handlungsfelder definiert und entsprechend ihrer Umsetzbarkeit in konkrete Projekte beurteilt.

- **Verjüngt:** Moderne trifft Tradition
- **Vernetzt:** Alle Wege führen nach Neu-Anspach
- **Vertraut:** Meine Stadt ist schön!
- **Vereint:** Gemeinsam Heimat gestalten
- **Verbunden:** Kleeblatt im Taunus - Stadt im Grünen

5.1 Verjüngt: Moderne trifft Tradition

Die großräumige städtebauliche Planung Neu-Anspachs liegt mittlerweile zwei Generationen zurück und lässt sich oftmals nur schwer mit den aktuellen Bedürfnissen der Bürger vereinen. Dennoch fühlt sich ein Großteil der Bevölkerung und der ansässigen Unternehmen in Neu-Anspach wohl und möchte ungern umziehen.

Unter dem Stichwort „verjüngt“ sind Schlüsselprojekte verortet, die notwendig sind, um den Bestand an die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse anzupassen sowie den überkommenen Strukturen neues Leben zu verleihen. Hierfür bedarf es eines reibungsfreien Informationsaustauschs auf allen beteiligten Ebenen. In diesem Zusammenhang kommt es sowohl den Vertretern der Stadt als auch den Bürgern auf eine behutsame Weiterentwicklung und Anpassung des Bestandes an die aktuellen Bedürfnisse an.

Schlüsselprojekte

5.1.1 Start -ups etablieren

Viele junge Erwachsene sehen ihre berufliche Zukunft nicht in Neu-Anspach, sondern vielmehr in den nahegelegenen Großstädten. Die Etablierung eines Gründerzentrums und von CoWorking-Spaces soll dazu beitragen, dass lokale Start-ups die Möglichkeit erhalten, ihre Ideen in zentraler Lage umzusetzen und auf sich aufmerksam zu machen. Gerade in der Anfangsphase ist es für Jungunternehmer und Neugründer von entscheidendem Vorteil, auf bestehende Strukturen wie moderne Geschäftsräume, funktionierende Infrastruktur und attraktive Angebote aus dem Dienstleistungsbereich zurückgreifen zu können. Ein Gründerzentrum, wie hier vorgeschlagen, bietet Start-ups neben geeigneten Räumlichkeiten und schneller Internetverbindung auch die Möglichkeit untereinander Kontakte zu knüpfen, miteinander zu kooperieren und wechselseitig voneinander zu profitieren. So kann beispielsweise vor Ort eine Beratungsstelle für betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragen, die Umsetzbarkeit innovativer Ideen oder die Vermarktung neuer Produkte eingerichtet werden. Konferenz- und Businessräume, aber auch kleinere Lager- und Archivräume können gemeinschaftlich genutzt und müssen nicht erst mühsam und kostenintensiv akquiriert werden. Die Lage mitten in Neu-Anspach begünstigt zudem kurze Wege und Arbeitsplätze in Wohnortnähe, flexible Arbeitszeitmodelle lassen sich hier optimal umsetzen.

Darüber hinaus sorgt die Maßnahme für eine dauerhaft zusätzliche Belebung der Neuen Mitte. Die minimalen Voraussetzungen an ein solches Zentrum wie schnelles Internet, gute Erreichbarkeit, Gastronomie etc. sind gegenwärtig bereits ansatzweise, speziell im Bereich des Feldberg Centers in der Neuen Mitte vorhanden, das potentiellen Gründern somit nicht nur geeignete Räumlichkeiten bietet, sondern als neues Gründerzentrum auch seiner ursprünglichen Funktion als Stadtzentrum wieder gerecht werden würde.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, Eigentümer, Betreiber, Wirtschaftspaten, TIZG Usinger Land**

Idee: **Gewerbeflächen für Jungunternehmer/Start-ups**

Vision: **Technologie-, Innovations- und Gründerzentrum als Standort der Zukunft und erste Anlaufstelle für Jungunternehmer**

5.1.2 Vergabematrix für eine sozialverträgliche Stadtentwicklung

Vielerorts ist im Ballungsraum Frankfurt Rhein-Main bereits eine Bodenknappheit erreicht, die zu extremen Grundstückspreisen, vielfach im Hochpreissegment, führt. Im Sinne einer sozialverträglichen Stadtentwicklung unterstützt Neu-Anspach Projekte, die Segregation und wirtschaftlicher Überlastung der Bevölkerung entgegenwirken, und greift so steuernd in den beschriebenen Prozess ein. Zudem ermöglicht die Etablierung einer Vergabematrix, dass bei der Veräußerung von Grundstücken Mindestanforderungen an die spätere Umsetzung gekoppelt sind, welche über die gesetzlich vorgeschriebenen Standards hinausgehen.

Eindeutiger Bürgerwunsch ist die Ausarbeitung einer transparenten Matrix für die Vergabe und Veräußerung städtischer Flächen und Liegenschaften sowohl für gewerblich als auch für Wohnzwecke genutzte Immobilien. Diese hat zum Ziel, dass insbesondere in angespannten Lagen wie dem Rhein-Main-Gebiet auch zukünftig allen Gesellschaftsschichten und –formen der benötigte Wohn- und Geschäftsraum offensteht. Aufgrund der Komplexität des Themas wird die Matrix in folgende Unterpunkte eingeteilt:

- a) Vergabe von Grundstücken für Wohnzwecke an Investoren/Bauträger
- b) Vergabe von Gewerbegrundstücken
- c) Vergabe von Baugrundstücken zur Bildung von Wohneigentum an private Bauherren

Den aufgezählten Unterpunkten entsprechend könnten folgende mögliche Vergabekriterien für die Erstellung der Matrix herangezogen werden, damit Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden:

- in Neu-Anspach Berufstätige,
- Familien mit Kindern,
- (ehemals) Ortsansässige,
- Anzahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze für Gewerbeflächen,
- Zukunftssicherheit des Betriebes,
- Gewerbesteuer,
- Fahrzeug- und zu erwartendes Verkehrsaufkommen des Betriebes,
- Energieeffizienz,
- Deckungsanteil oberhalb der Mindestanforderungen an regenerativen Energien zur Deckung des Energiebedarfs,
- Minimierung der Neuversiegelung von Freiflächen
- Umweltfreundlichkeit

Als ergänzende Faktoren können Kriterien herangezogen werden, die vom jeweiligen Kaufinteressenten und dessen Engagement abhängen wie beispielsweise ehrenamtliche und soziale Tätigkeiten innerhalb der Gemeinde, die Pflege eines Familienmitglieds oder die ehrenamtliche Betreuung von Kin-

dergruppen aufgenommen werden. Mithilfe der hier vorgeschlagenen Vergabematrix lassen sich zudem unerwünschte Nutzungen, z.B. weil sie flächenintensiv sind, ausschließen aber nur wenige Arbeitsplätze bieten.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, Verwaltung**

Idee: Vergabekriterien für Wohnbau- und neue Gewerbegrundstücke

Vision: Wohnen in Neu-Anspach: bezahlbar, fair, zukunftssicher, am Bedarf orientiert und visionär

5.1.3 „Leerstandstool“ für Gewerbe und Wohnimmobilien

„Schon gehört? Haus XY steht leer!“ „Tatsächlich? Weißt du, wem das gehört?“ „Nein, aber Frau YX von gegenüber hat gesagt, dass...“ Statt vom Hörensagen von leerstehenden Immobilien, die vermietet oder verkauft werden sollen, zu erfahren, ermöglicht ein digitales Leerstandstool Interessenten einen umfassenden und aktuellen Überblick über bereits leerstehende oder in Kürze frei werdende Gewerbe- und Wohnimmobilien. Gemeint ist eine unverbindliche Plattform, auf der über Leerstände in Neu-Anspach informiert wird. Ziel ist die Verteilung und Steuerung von Wohnraum- und Gewerbeflächenanfragen bei der Stadt ohne unnötig Bauland ausweisen zu müssen.

Da bereits gewerbliche Anbieter existieren, die ebenfalls eine solche Option anbieten (siehe KIP: Innenentwicklung, Bsp.: Hanau), ist eine kurzfristige Umsetzung ohne hohe Investitionskosten möglich. Ergänzend besteht die Möglichkeit, einen Immobilienfonds einzurichten.

Bauplatzbörse

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, Verwaltung**

Idee: **neue Bestimmung für alte Häuser und permanente Erneuerung des Bestandes. Welcher direkt am Bedarf orientiert ist**

Vision: **Leerstandsmanagement mit digitalem Infopool**

5.1.4 Generationswechsel im Herzen der Stadt

Ziel vieler junger Familien ist das Wohnen in den eigenen vier Wänden, idealerweise im Neubau. Die Realisierung privater Wohnräume ist allerdings auch im Falle bereits bestehender Gebäude möglich. So bieten Bestandsimmobilien gegenüber Neubauten für Bauherren i. d. R. folgende Vorteile: geringere Investitionskosten, besserer Anschluss an die vorhandene Infrastruktur, differenziertes Angebot vor Ort, etc.

Um Bestandsstrukturen nicht zugunsten unnötiger Neubaugebiete am Stadtrand zu vernachlässigen, ist die aktive Begleitung des innerörtlichen Generationenwechsels von immenser Bedeutung. Abgeleitet von Erfolgsmodellen anderer Gemeinden und Städte soll in Neu-Anspach zunächst für die Altortskerne ein Konzept entwickelt werden, welches sowohl junge Familien bei der Verwirklichung ihrer Wohnansprüche in bestehenden, evtl. bereits länger leer stehenden Gebäuden als auch die Generation 65+ bei der Suche nach bedarfsgerechtem Wohnraum unterstützt.

Eine sukzessive Erneuerung und Durchmischung des Bestandes ist die positive Folge, die Unternutzung und Leerstand und somit dem Verfall ganzer innerstädtischer Quartiere entgegenwirkt.

Konkret wird der Weiterverkauf bzw. Tausch von Immobilien-Altbestand in ganz Neu-Anspach angestrebt, wozu es insbesondere der Erarbeitung entsprechender Förderrichtlinien bedarf. Als entsprechendes Vermittlungs-Werkzeug kann der oben vorgeschlagene Leerstandspool eingesetzt werden.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, Bürger, Externe**

Idee: **bezahlbarer Wohnraum, zielgerichtete Innenentwicklung nach Stadtentwicklungskonzept, Leerstand und die Neuversiegelung von Freiflächen vermeiden**

Vision: **Kleinstadt im Grünen –vielfältig, bezahlbar und attraktiv für alle Altersklassen**

5.2 Vernetzt: Alle Wege führen nach Neu-Anspach

Das Thema Vernetzung spielt insbesondere im Hinblick auf Bürgerzufriedenheit, stadträumliche Qualitäten und Informationspolitik eine entscheidende Rolle. Umso mehr lässt sich der sowohl seitens der Stadt Neu-Anspach als auch von den Bürgern geäußerte Wunsch nach einer möglichst klimaneutralen und effizienten Fortbewegung nachvollziehen. Die aktuellen Bürgerbefragungen der Stadt Neu-Anspach zeigen deutlich, dass es hier großen Nachholbedarf gibt.

Damit Neu-Anspach auch 2040 eine familienfreundliche und lebenswerte Kleinstadt im Grünen ist, werden städtische Systeme (Mobilität, Infrastruktur und Wissensaustausch) entsprechend des Leitziels neu überdacht, bestehende Strukturen und deren Anforderungen an beispielsweise Umweltfreundlichkeit, Sozialverträglichkeit und Effizienz entsprechend angepasst. Unter dem Motto „Vernetzt: Alle Wege führen nach Neu-Anspach“ sollen zum einen Konzepte entwickelt werden, bei denen die zukünftige Herangehensweise noch unklar und zum anderen konkrete Projekte formuliert werden, deren Umsetzung absehbar und notwendig ist.

Schlüsselprojekte

5.2.1 Moderne Mobilität

Nie war der moderne Mensch so mobil wie heute. Eine Kehrtwende davon ist derzeit nicht abzusehen. Mit dem privaten PKW, Bus und Bahn, per Flugzeug oder mit Fahrrädern und E-Bikes lassen sich auch längere Strecken beinahe mühelos bewältigen. Mit dem gestiegenen Verkehrsaufkommen gehen allerdings auch negative Effekte wie Staus, endlose Parkplatzsuche und Parkflächenbedarf in den Innenstädten, erhöhter CO₂-Ausstoß und Lärmbelästigung einher. Dazu kommt, wie auch im Fall Neu-Anspachs, Unzufriedenheit mit dem ÖPNV. Kritisiert werden insbesondere die zu geringe Taktung von Bus und Bahn, mangelnde Organisation der Fahrpläne, zu wenige Abend- und Nachtfahrten, fehlende Sicherheitskonzepte sowie vergleichsweise hohe Preise.

Die zunehmend komplexer werdenden Verkehrsstrukturen sowie der Wunsch, sich umweltverträglich und effizient fortzubewegen erfordern insbesondere im konkreten Fall Neu-Anspachs als einer Stadt am Rande des Rhein-Main-Gebietes eine umfassende, im Optimalfall interkommunale, Bestands- und Konfliktanalyse. Es gilt, gemeinsame Ziele zu formulieren und davon ausgehend ein konkretes Verkehrskonzept zu erarbeiten. Dabei sollen sowohl aktuelle Ideen, die das Thema moderne Mobilität schon aufgreifen, unter anderem Mitfahrzentralen, Bürgerbusse oder Sammeltaxis integriert werden als auch neue Kommunikations-, Mobilitäts- oder Antriebsmöglichkeiten ihre Berücksichtigung finden. Im Ergebnis soll ein Konzept für die Stadt Neu-Anspach ausgearbeitet werden, wie das Verkehrsaufkommen und der Mobilitätsbedarf im Jahre 2040 umwelt- und sozialverträglich berücksichtigt werden kann.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Neu-Anspach, Usingen, Bad Homburg, Verkehrsplaner, HTK?**

Idee: **Steuerung und Vernetzung der Verkehrsaufkommen im Jahre 2040**

Vision: **umwelt- und sozialverträgliche Mobilitätskonzepte für Neu-Anspach – autofrei, CO₂-frei und flächenoptimiert**

5.2.2 Globaler Highway Glasfaser

Die Verfügbarkeit schnellen Internets zählt zu den Standortkriterien vieler Unternehmen und gewinnt auch bei der Wahl des Wohnortes zunehmend an Bedeutung. **In eine schnelle Internetverbindung zu investieren bedeutet dementsprechend in die Zukunft zu investieren.** Ziel der Stadt Neu-Anspach ist es deshalb, bis 2025 flächendeckend eine Verfügbarkeit von 1.000 MBit/s zu erreichen. Folgerichtig soll für jede Baumaßnahme mit Beschluss des Masterplans die Verlegung von Glasfaserkabeln Pflicht werden. Ein weiteres Plus ist die Bereitstellung einer öffentlichen WLAN-Verbindung an zentralen Orten der Stadt wie beispielsweise Feldberg Center und Rathaus.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, Verwaltung**

Idee: **Wirtschaftsförderung und Verkehrsreduzierung durch schnelles Internet**

Vision: **schnelles Internet für alle, überall**

5.2.3 Neu-Anspach-App

„Hat das Waldschwimmbad eigentlich schon geöffnet?“ „Ostereiersuchen für Kinder?“ „Könnt ihr ein gutes Restaurant empfehlen?“ „Heute Abend ins Konzert?“ „Ja, der Film läuft später im Kino!“ Kurz: „Was ist los in Neu-Anspach?“ Nach dem Vorbild anderer Städte, für die bereits eine solche App existiert, werden Informationen zu Veranstaltungen, Ausgehtipps, Öffnungszeiten etc., aber auch tagesaktuelle Informationen aus der Presse oder dem Magistrat zur Verfügung gestellt, die online abgerufen werden können. **Dabei soll die App mehr darstellen als eine reine Informationsplattform. In dieser App soll auch auf das regionale oder auch saisonale Angebot aufmerksam gemacht werden, welches direkt auf entsprechende Anbieter verweist. Entsprechend seiner Interessen bekommt der Bürger konkrete bestehende Angebote und Projekte in Neu-Anspach auf sein Handy, wie beispielsweise das Repaircafé. Im Idealfall erhalten Nutzer schnell und übersichtlich Ergebnisse zu einer konkreten Anfrage. Als gut funktionierende Beispiele wurden seitens der Kommune die Apps aus Wölfersheim und Gießen genannt.** Für den digitalen Austausch zwischen Bürgern und Kommune bedarf es einer Konzepterstellung zur Programmierung einer entsprechenden App, welche nach Belieben individuell ergänzt werden kann.

Umsetzung: **mittelfristig**

Akteure: **externer Anbieter, Neu-Anspach, Usingen, Bad Homburg, HTK?**

Idee: **am Bedarf orientierter Wissens- und Informationsaustausch innerhalb der Bürger von Neu-Anspach**

Vision: **Etablierung eines neuen funktionierenden Mediums zum Austausch untereinander**

5.2.4 Fuß- und Radwege in und um Neu-Anspach

In Kooperation mit dem ADFC und weiteren lokalen Akteuren soll das bestehende Fuß- und Radwegenetz Neu-Anspachs erfasst und erweitert werden. Dafür ist eine umfassende Bestandsanalyse erforderlich, die sich u. a. mit folgenden Fragen befasst: Wie verlaufen die bisherigen Strecken und wie sind sie **gekennzeichnet, ausgeschildert**? Wie ist die Qualität der Wege (Sicherheit, Beleuchtung, Belag)? Sind weitere Wege notwendig/gewünscht? **Können neue Wege naturnah gestaltet werden? In diesem Kontext ist auch das Thema „geschützte“ Radwege zwischen Stadtteilen und Gewerbegebiet zu berücksichtigen.**

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, ADFC**

Idee: **viele separate Fahrradwege mit Radwegekarte und Beschilderung**

Vision: **autofreies Neu-Anspach**

5.3 Vertraut: Altes mit neuem Leben füllen „Meine Stadt ist schön!“

Thema des dritten Handlungsfeldes ist die an einigen Orten in Neu-Anspach herrschende Diskrepanz zwischen Ist- und Soll-Zustand. Unter dem Leitgedanken der familienfreundlichen und lebenswerten Kleinstadt im Grünen werden die jeweiligen Orte untersucht und anschließend weiterentwickelt.

Vom direkten Wohnumfeld einmal abgesehen, trägt das Stadtzentrum wesentlich zur Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt und damit ihrer Heimat bei. Gleichzeitig dient es im Rahmen der Außenwahrnehmung als Aushängeschild Neu-Anspachs. Unabhängig von quartiersbezogenen Zielen, soll das Zentrum als lebenswerter Stadtraum erhalten bleiben bzw. neu geschaffen werden. Themen wie Kleinstadt im Grünen, sozialverträglicher Wohnungsmix, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen spielen hier eine wichtige Rolle.

Schlüsselprojekte

3.5.1 Ortskerne

Damit Neu-Anspach weiter als „Kleeblatt im Taunus“ bestehen kann, ist es von immenser Bedeutung, die Identität und den Charakter jedes einzelnen Ortsteils herauszuarbeiten und zu stärken. Maßvolle und behutsame Verdichtung, Erhalt von Grünflächen sowie eine individuelle und qualitätvolle Innenentwicklung der Ortskerne sind deshalb Grundsätze, die es hinsichtlich der gestalterischen und funktionalen Aufwertung der alten Ortskerne zu beachten gilt. Neben konkreten Zielvorstellungen, bedarf es vor allem einer Bestands- und Konfliktanalyse **aller Ortskerne, die das besondere Spannungsfeld zwischen Historie und Zukunft berücksichtigt und weiterentwickelt.** Darüber hinaus müssen konkrete Maßnahmen zur Anpassung des Bestandes formuliert werden, um durch eine Verknüpfung von sozialen, ökonomischen und ökologischen Belangen die ursprüngliche Ortskernfunktion wiederbeleben zu können.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Gewerbeverein, Stadt, Bürger**

Idee: **aktuelle Unstimmigkeiten identifizieren und gemeinsam beheben, sodass in allen Ortsteilen unterschiedliche Projekte und Objekte entwickelt und umgesetzt werden, die der Natur und dem Klimaschutz dienen**

Vision: **individuelle Qualitäten herausarbeiten und stärken, sodass die Ortskerne in ihrer Gemeinschaft ein Ganzes bilden**

5.3.2 Urbane Interpretation des alten Stadtkerns

Mittels einer Bestands- und Konfliktanalyse sollen konkrete Ziele formuliert werden, um die Altstadt, gemeint ist der alte Ortskern von Anspach, wieder mit Leben zu füllen. Das Augenmerk liegt auf den Stichpunkten autofreies Zentrum, Leerstand vermeiden, Verbindung zwischen Kleingewerbe/ Gastronomie/ Einzelhandel mit Wohnen schaffen. Hierzu sollen verschiedene Möglichkeiten und deren Potentiale für die Belegung des Altortskern von Anspach untersucht werden, wie beispielsweise die Etablierung eines Infopools auf der Website der Stadt/ Neu-Anspach-App (Schlüsselprojekt 5.2.3) zum Akquirieren neuer Gewerbetreibenden, der Attraktivitätssteigerung öffentlicher Flächen durch Gebührensenkung und Ausbau der Außengastronomie, etc.

Der alte Ortskern ist momentan von einer relativ dichten, sehr engen ein- bis zweigeschossigen und kleinteiligen Bebauung mit vereinzelt Kleingewerbe geprägt. Mithilfe der vorgeschlagenen Maßnahmen soll ein möglichst autofreier Raum ähnlich einer Fußgängerzone entstehen, der als ruhiger Gegenpol zur Neuen Mitte fungiert, und Passanten durch fest etablierte Qualitäten zum Aufenthalt animiert. Kleine Begegnungsorte (z. B. Brunnen) zeugen von der Geschichte Neu-Anspachs und werben den Ortskern auf.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, Bürger, Eigentümer, Gewerbeverein**

Idee: **Belegung des alten Ortskerns von Anspach und Entschleunigung, damit die sich die vorhandenen Freiraum-, Aufenthalts-, Durchmischungsqualitäten wieder entfalten können**

Vision: **Etablierung eines ersten (fast) autofreien Quartiers in Neu-Anspach**

5.3.3 Architektenwettbewerb: Neue Mitte

Vom Torso zum urbanen Zentrum: Stadt und Bürger sind sich einig, dass die Neue Mitte ein lebendiges, identitätsstiftendes städtebauliches Gesamtensemble mit hoher Funktionalität werden soll, das die Qualitäten und die Infrastruktur der ursprünglichen Dorfkerne ergänzt. Dazu werden zunächst Nahversorgungseinrichtungen zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs in Form von kleinflächigem Einzelhandel benötigt. Im nächsten Schritt ist die Etablierung weiterer Dienstleister sowie Gesundheitsversorgern (Ärzte, Therapeuten, Apotheke und Fitness/ Rehasport) geplant. Angebote aus dem Bereich der Gastronomie komplettieren schließlich das Spektrum der neu gestalteten Neuen Mitte. Die Ausschreibung eines kooperativen Architektenwettbewerbs bietet die Möglichkeit, kreative Ideen für die potentielle künftige Nutzung sowie einen ganzheitlichen Ansatz zu erhalten, der Aspekte wie das geplante Gründerzentrum berücksichtigt, aber auch Schwerpunkte im Bereich Gesundheit setzt. Zudem ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit möglich. Ein zweiter Wettbewerb könnte hinsichtlich der Namensfindung für die Neue Mitte stattfinden.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Eigentümer, Kirche, Stadt, externe Unterstützung, Bürger**

Idee: **Wiederbelebung der Neuen Mitte als erste Anlaufstelle für die Bürger von Neu-Anspach als Zentrum „der Innovation und Deckung des täglichen Bedarfs“**

Vision: **Neue Mitte – professionell geplanter Raum für Wochenmarkt, Ausstellungen, Messen, Kultur mit hoher Aufenthaltsqualität**

5.3.4 Marktplatzkonzept

Das Areal rund um das Feldberg Centrum soll kurzfristig wieder mit Leben gefüllt, der ursprüngliche Gedanke als Marktplatz reaktiviert werden. **Vorgesehen ist eine Art Piazza als attraktiver Treffpunkt, als Ort der Begegnung und des Miteinanders.** Grundsätzlich soll der Platz aber flexibel, z. B. für den Wochenmarkt, aber auch andere Veranstaltungen wie Messen, Konzerte etc., genutzt werden können. Darüber hinaus sollen Spielmöglichkeiten und Räume für Kinder und Jugendlichen entstehen, möglich ist auch die Konzeption von interaktiven Wasserspielen. **Ausreichend Sitzgelegenheiten und eine ansprechende Bepflanzung runden die Neugestaltung des Marktplatzes ab.** Dazu ist die Etablierung eines moderierten runden Tisches mit Vor-Ort-Akteuren und ggf. Event-Experten notwendig, um so ein geeignetes Konzept erstellen zu können. Damit einher geht die Akquise von Ausstellern. Darüber hinaus sollen regelmäßig kulturelle Veranstaltungen, Lesungen, Theater, Konzerte etc. stattfinden.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, Gewerbeverein, externe Unterstützung**

Idee: **Neugestaltung des unattraktiven, unbelebten und weitgehend ungenutzten Marktplatzes**

Vision: **Piazza mit Wasserspielen, verschiedenen Bereichen für junge und alte Menschen, umrahmt von Cafés und kleinen Geschäften**

5.3.5 Öffentliche Toilette ein Win-Win-Konzept

Saubere und kostenlose Toiletten in der Innenstadt? Weil öffentliche Toiletten im Stadtbild rar sind (hohe Investitions- und Instandhaltungskosten), wird der Gang zur Toilette nicht selten auf die Rückkehr in die eigene Wohnung verschoben und der eben noch entspannte Stadtbummel findet ein abruptes Ende. „Die nette (öffentliche) Toilette“ schafft Abhilfe! Bei dem zugehörigen Konzept, welches bereits in einigen Städten umgesetzt wird, unterstützt die Stadt Gastronomen finanziell bei der Pflege der Toiletten und spart dadurch Kosten. Der Gastronom bekommt potentielle Neukunden sowie Geld für sein bestehendes WC. Die Bevölkerung erhält ein flächendeckendes Netz an frei zugänglichen Toiletten, die sauber, gepflegt und bis spät in die Nacht geöffnet sind. **Zudem sind Läden, Gaststätten usw. mit „netten Toiletten“ mit einem einheitlichen Aufkleber gekennzeichnet und deshalb leicht zu finden.**

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, Gastronomen, Gewerbeverein**

Idee: **mehr öffentliche Toiletten**

Vision: **genügend saubere, kostenlose Toiletten**

5.3.6 NEU - Neuinterpretation und Weiterentwicklung von Bestandsquartieren

Von der Bebauung entlang der Bahnhofstraße ausgehend sollen Leitlinien für die Neuinterpretation bereits bestehender Quartiere entwickelt werden, die die Innenentwicklung unter Berücksichtigung sich verändernder Nutzungen thematisieren. Hier gilt ebenso die Vorgabe der maßvollen und am Bestand orientierten Entwicklung und es muss außerdem genau geprüft werden, ob die vorhandene Infrastruktur zusätzliche Belastungen aufnehmen kann. Dazu bedarf es zunächst einer umfassenden Analyse der Bahnhofstraße und ihrer Bebauung. Daraus lassen sich im nächsten Schritt Rahmenbedingungen, die konkret in einem Bebauungsplan festgehalten werden, ableiten, innerhalb derer sich die künftige Entwicklung vollziehen soll.

Umsetzung: kurz-/ mittelfristig

Akteure: **Stadt**

Idee: **Innenentwicklung Bahnhofstraße**

Vision: **verbindliche Richtlinien für die Entwicklung von Bestandsquartieren**

5.4 „Vereint: Gemeinsam Heimat gestalten“

Laut erklärtem Bürgerwillen soll Neu-Anspach eine Kleinstadt im Grünen bleiben. Der Fokus richtet sich dementsprechend auf den Erhalt der regionalen Qualitäten, sodass identifikationsstiftende Merkmale der Stadt beibehalten werden und so das Heimatgefühl gestärkt wird.

Schlüsselprojekte

5.4.1 Wohnraum für jede Lebenslage

Der Wohnbestand Neu-Anspachs ist kleinstädtisch geprägt, das Angebot für unterschiedliche Wohnformen und Lebenslagen stark begrenzt.

Mit der exemplarisch geplanten Fläche „An der Dörrwiese“ in Hausen Arnsbach verfügt Neu-Anspach über eine ca. 2,7 ha große Siedlungsfläche, welche sich ideal für die Entwicklung eines Wohnkonzeptes eignet. Bedingt durch ihre einerseits peripher und andererseits gut in die Stadt integrierte Lage verfügt sie über eine sehr gute Anbindung an das städtische Busnetz und darüber hinaus auch über eine fußläufige Anbindung an den ÖPNV (Bahnhof Hausen-Arn sbach). Grundsätzlich ist hier als Pendant zur Grundschule „Am Hasenberg“ auch ein mehrgeschossiger Wohnungsbau denkbar.

Für die Neubebauung soll ein Konzept entwickelt werden, welches ein differenziertes Wohnangebot sowohl im Miet- als auch im Eigentumsverhältnis schafft. Vorgesehen sind moderne, funktionale und auch dauerhaft marktgerechte Wohnungen, welche das vorhandene Angebot von NA ideal erweitern. **Dringend benötigte Sozialwohnungen können in diesem Konzept ebenfalls berücksichtigt werden.** Dabei wird ein Wohnumfeld geschaffen, das Lösungsansätze für die sich permanent verändernden Bedingungen enthält. Berücksichtigung finden zudem Aspekte wie **Baugruppenmodelle**, Energieeffizienz, Barrierefreiheit, Differenzierung von privaten und öffentlichen Grünraum- und Freiflächenqualitäten.

Umsetzung: **kurzfristig**

Akteure: **Stadt**

Idee: **Handlungsspielraum schaffen, Bauen nach tatsächlichem Bedarf**

Vision: **vielfältige Wohnformen, bezahlbar und attraktiv für alle Altersklassen**

5.4.2 Gemeinsam zum Erfolg – Sport im Wandel der Zeit

Unabhängig von Alter- und Gesellschaftsschicht gehören Sport und Bewegung heute immer mehr zu einer modernen Industriegesellschaft. Die Ausübung von sportlichen Aktivitäten unterliegt dabei fast keinen Einschränkungen mehr und stellt vielerorts ein Massenphänomen dar, welches fast unabhängig von körperlicher Aktivität und Kompetenz ist.

In Neu-Anspach geben ca. 75% der Bevölkerung an (Studie des Institutes für kooperative Planung und Sportentwicklung, 2010) sportlich aktiv zu sein. Die regelmäßige Aktivitätsquote nimmt erwartungsgemäß im Alter ab, doch auch bei der Altersgruppe der 60- bis 80- jährigen liegt sie noch bei 62%. Darüber verdeutlichen die Ergebnisse der Studie, dass die Mehrzahl der sportlich Aktiven außerhalb der Sportvereine in einem privaten Rahmen (ca. 51%) sportlich aktiv sind, und damit öffentlich zugängliche Orte wie Wald, Feld, Straßen, Plätze und Parkanlagen immer wichtiger für eine sportlich aktive Gesellschaft werden. In NA sind nach wie vor die wichtigsten Sportanbieter Vereine mit ca. 20%, gefolgt von den gewerblichen Anbietern mit ca. 14%.

Die Handlungsempfehlungen einer zukünftige Sportentwicklung für NA greifen die veränderten und deutlich komplexeren Anforderungen auf und betrachten Sportentwicklungsplanung zunehmend als Teil der Stadtentwicklung mit einer engen Verzahnung verschiedener Fachplanungen und verfolgen damit auch den heute vielfach geforderten mehrdimensionaler Ansatz.

Konkrete Projektvorschläge (abgeleitet aus dem Sportentwicklungsplan von 2010):

- Sport-App (Einbindung in Neu-Anspach-App möglich)
- Erstellung eines Kataloges für Sporträume des Sports
- Kooperation der ortansässigen Vereine
- Sportgutscheinheft
- Gewinnung ehrenamtlicher Mitglieder

Umsetzung: **mittelfristig**

Akteure: **Stadt, Vereine**

Idee: **Vereine stärken, Sportanlage am Waldschwimmbad ausbauen**

Vision: **umfangreiches Sportangebot in NA: Freizeit-, Naherholungs- und Sportpark Neu-Anspach, Kooperation der Vereine, ausreichend Wander- und Fahrradwege**

5.4.3 Quick wins – Kleine Einsparmöglichkeit mit großer Wirkung

Neu-Anspach hat noch längst nicht die einst proklamierten Klimaschutzziele erreicht. Mit Hilfe der Reaktivierung dieser Projektidee wird der Klimaschutzbericht der Kommune wieder neu in die Köpfe der Bevölkerung gerufen. Konkrete Handlungsempfehlungen helfen bei der praktischen Anwendung. Die Idee von Quick wins: Relativ schnell umzusetzende Einsparmöglichkeiten werden gesammelt und öffentlichkeitswirksam verbreitet. Klimaschutzmaßnahmen im „Bierdeckelformat“ werden auf der städtischen Internetseite bereitgestellt. Nutzer werden auf mögliche Einsparmöglichkeiten aufmerksam gemacht oder bekommen Informationen zu lokalen Energieeffizienzexperten.

Darüber hinaus soll die Entwicklung des Energieverbrauchs in Neu-Anspach im Verhältnis zu den allgemeinen Zielvorgaben der Bundesrepublik den Bürgern auf anschauliche und leicht verständliche Art und Weise dargestellt werden. Schließlich wird hierbei auch auf die Energieberatungsstelle der Stadt Neu-Anspach aufmerksam gemacht.

Umsetzung: **kurz- bis langfristig**

Akteure: **Stadt, Energieagentur, Fachingenieure, Bürger**

Idee: **Flyer zum Thema Energie sparen**

Vision: **verbindliches Konzept zur solaren und dezentralen Energieversorgung**

5.5 „Verbunden: Kleeblatt im Taunus – Stadt im Grünen“

Im Rahmen des fünften Leitziels wird das Augenmerk auf die besondere Qualität Neu-Anspachs als einer Kleinstadt im Grünen dem Kleeblatt im Taunus gelegt. Trotz des enormen Siedlungsdrucks und der damit einhergehenden Notwendigkeit Wohnraum zu schaffen, sollen die bestehenden Grünflächen auch zukünftig erhalten und erlebbar bleiben.

Schlüsselprojekte

5.5.1 Gestaltungshandbuch für Grünflächen

Die Ausarbeitung eines Gestaltungshandbuches für private und halböffentliche Grün- und Freiflächen liefert Bürgern und der Gemeinde Gestaltungsideen und konkrete Pflgetipps. Durch einen übergeordneten Ansatz kann die einheitliche Gestaltung der Flächen in Verbindung mit dem umgebenden Grün zum Markenzeichen der Kleeblattgemeinde werden. **Das angesprochene Gestaltungshandbuch soll insbesondere privaten Bauherren als Planungshilfe dienen. Eine Ausweitung des Projekts zu einem gesamtstädtischen Grünflächenkonzept, das die Aufwertung vorhandener Grünflächen berücksichtigt, ist möglich und dem Sterben der Artenvielfalt in Neu-Anspach entgegenwirken. In diesem Sinne sollen bereits im Vorfeld grüne Alternativen für Bauvorhaben aufgezeigt werden, sodass langfristig das Anlegen von neuen Schottergärten bei der Erstellung des Bauleitplanverfahrens ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus beinhaltet das Gestaltungshandbuch praxisnahe Pflgetipps für die Erhaltung der eigenen Grünflächen, welcher er ganzjährig entsprechend zu pflegen hat.**

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, externe Unterstützung**

Idee: **Grünflächen erhalten und gestalten**

Vision: **nachhaltig und ökologisch bauen**

5.5.2 Grüne Entspannung: CO²-frei vom Bahnhof zur Neuen Mitte

Bereits am Bahnhof als innerstädtischem Tor zur Stadt sollte der Charakter der Stadt im Grünen deutlich werden. Ideal wäre eine einheitlich strukturierte und intuitiv nachvollziehbare Verbindung bis zur Neuen Mitte, die mittels Wegweisern, Laternen, Straßenbegleitgrün, o.ä. umgesetzt werden kann. Der Fokus richtet sich dabei auf den Aspekt des Grünen, das heißt konkret: CO² frei (Fußgänger, Fahrradfahrer) und Bus.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt**

Idee: **Energie sparen**

Vision: **autofreies Neu-Anspach**

5.3.3 Naturnaher Bürgerpark

Neu-Anspach verfügt über diverse Grünachsen (Heisterbach-, Ansbach-, Eisenbach-, Häuserbach- und Usatal), die sich teilweise auf den ersten Blick aus der Vogelperspektive innerhalb der Kommune abzeichnen und das umliegende Grün auch innerorts sichtbar und erlebbar machen.

Die Auenlandschaft des Ansbach-Tals westlich des Pestalozziweges, konkret ist der Bereich südlich der Wiesenau entlang des Ansbaches gemeint, soll behutsam aufgewertet und zu einem naturnahen Bürgerpark mit ausschließlich heimischen Pflanzen einem Ort zum Treffen, Entspannen und Spielen sowie für sportliche Aktivität umgestaltet werden.

Die in der nahegelegenen Umgebung vorhandenen Motive wie Schrebergärten, Blütenmeer, Streuobstwiese, etc. können gezielt aufgenommen, konzentriert und weiterentwickelt werden. Infotafeln zu beispielsweise heimischen Pflanzen, entsprechende Pflegetipps auf ausschließlich natürlicher Basis und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und künstlichem Düngern für Interessierte ergänzen das Angebot.

Bereits 1962 wurde diese Idee auf eben dieser Fläche von der Gemeinde verfolgt und ist bereits planungsrechtlich als Grünfläche: Zweckbestimmung „Parkanlagen“ festgesetzt. Darüber hinaus gibt es einen Entwurf zur Renaturierung und Grünflächengestaltung von 2003, welcher ebenfalls in die Neugestaltung des Areals einfließen kann.

Das Projekt entspricht dem vielfach von den Bürgern erwähnten Wunsch nach Aufwertung der vorhandenen Grünflächen. Der Bürgerpark soll dazu dienen, einen natur- und ortsnahen Ruheplatz für Senioren sowie einen innerstädtischen Naturerlebnisbereich für Kinder zu schaffen. Die angrenzenden Pferdekoppeln und der ländliche Charakter sollen weitgehend erhalten bleiben.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt**

Idee: **Grünflächen erhalten und gestalten**

Vision: **gepflegter und attraktiv gestalteter Park für alle Generationen**

5.5.4 Orte der Erholung

Inmitten des öffentlichen Raumes sind Orte der Erholung unabdingbar. Bereits einfache Sitzbänke, für die geeignete Standorte benannt werden müssen, bieten Gelegenheit, bei einem Kaffee zur Ruhe oder miteinander ins Gespräch zu kommen und Abstand vom Treiben ringsherum zu nehmen. Solche Erholungsorte können aber auch öffentliche Räume und Plätze bieten, an denen Brunnen, Wasserläufe, Brücken, Stromkästen oder (Beton-)Wände durch Street-Art-Projekte aufgewertet wurden. In diesem Zusammenhang kann auch die Gestaltung des Friedhofs thematisiert werden.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, Vereine, Gewerbe, Privatpersonen, Dorfgemeinschaft, Jugendliche, Künstler**

Idee: **mehr Sitzgelegenheiten**

Vision: **zur Ruhe kommen in angenehmer Atmosphäre**

5.5.5 Werbeleitsystem

Werbung darf und soll auffallen, allerdings ohne zu stören. Dabei sind Werbung und Beschilderungen trotz ihrer exponierten Stellung dem Charakter, der Funktion und dem städtischen Gesamtbild unter-

geordnet. In diesem Zusammenhang steht auch die Gestaltung der Ortseingänge, zu prüfen ist ein einheitliches Konzept für Werbung und Beschilderung mit wechselnden Hinweisen auf kulturelle, sportliche und andere Veranstaltungen.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, Gewerbe**

Idee: **Attraktivität steigern**

Vision: **einheitliches Werbe- und Beschilderungskonzept**

[...]

Fortschreibung Mai 2019

STANDORT 13

Alternativprüfung für die Ausweisung von Gewerbeflächen Stadtteil Westerfeld, Am Deponiepark Brandholz - Ost



Fläche

Adresse/ Lage	Zum Brandholz, SÖ der Deponie
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Westerfeld, Flur 2, Flurstücke 26-32/1, 36/1 – 39/1, 13/2, 14/1-3, 15, 18, 21,22, 23/1+2, 24 und Flur 1 Flurstück 13/10 plus angrenzende Wirtschaftswege
Flächengröße	ca. 26 ha
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentum bis auf ein städt. Grundstück (2.924 m ²)
Bodenrichtwert	landwirtschaftliche Fläche: 1,50 €/m ² (Stand: 2018)

Planungsrecht

Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Vorrangfläche Landwirtschaft, Fläche für Landbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Landwirtschaft (Acker, Grünland)
benachbarte Nutzungen	Deponie, lfd. Verfahren vorhabenbezogenes B-plan, Acker, Grünland
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keiner
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	Zum Brandholz
ÖPNV	muss hergestellt werden
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: keine Versorgungsleitung vorhanden; ggf. Anschluß an Anlage RMD möglich Strom: liegt in der Zufahrtsstraße Telekom: muss neu erschlossen werden Unitymedia: nicht bekannt Wasser: Leitungen (DN100) liegt bis Zufahrt RMD. Nur umzusetzen mit neuer Leitungsverlegung und Druckerhöhungsanlage Nahwärme: Netzaufbau möglich, abhängig von Gebietsgröße & Abnahmemengen
Entsorgung	Keine Leitungen vorhanden weder Misch- noch Trennsystem. Entwässerung muss bis Westerfeld neu verlegt werden. Machbarkeit durch einen Fachingenieur ist vorab zu klären. Zustimmung der Kläranlage notwendig, sowie ggf. eine neue SMUSI Berechnung

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden (GEN ID: 140) BodenViewer Hessen Bodenfunktionsbewertung: mittel I Ertragspotential: hoch bis gering Feldkapazität: mittel bis gering Nitratrückhalt: mittel bis sehr hoch
Topografie	335 - 305 m ü. NN
Schutzgebiete	Acker (intensiv), Weide auf Feuchtgrünland (geschützt nach § 30 BNatSchG)
Biotoptypen	Acker, intensiv, Weide

Naturschutzrechtliche Relevanz	Die intensiv genutzten Ackerflächen haben geringen naturschutzfachlichen Wert. Im Südosten der Fläche befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Das „Feuchtgrünland nördlich von Westerfeld“, welches innerhalb der Agrarlandschaft d. Usinger Becken einen hohen naturschutzfachlichen Wert hat.
Artenschutzrechtliche Relevanz	Die Ackerflächen stellen Bruthabitate der Feldlerche dar, auch ein Vorkommen von Rebhühnern ist möglich. Aufgrund der südexponierten Lage stellen die Säume innerhalb des Gebiets potent. Lebensraum für Zauneidechsen dar. Damit sind durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Tierarten betroffen.
Landschaftsbild	Das Gebiet ist stark sichtexponiert. Mit Sicht auf das Landschaftsbild unterliegen die strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen durch die PV-Anlage auf dem nördlich angrenzenden Deponiekörper bereits jetzt einer gewissen Vorbelastung. Beeinträchtigung des Stadtteils Westerfeld.
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- & Bodendenkmale bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt



Abb. 97: Blick über Plangebiet am nordwestlichen Rand d. Plangebietes



Abb. 98: Blick ins Plangebiet entlang d. Erschließungsstraße

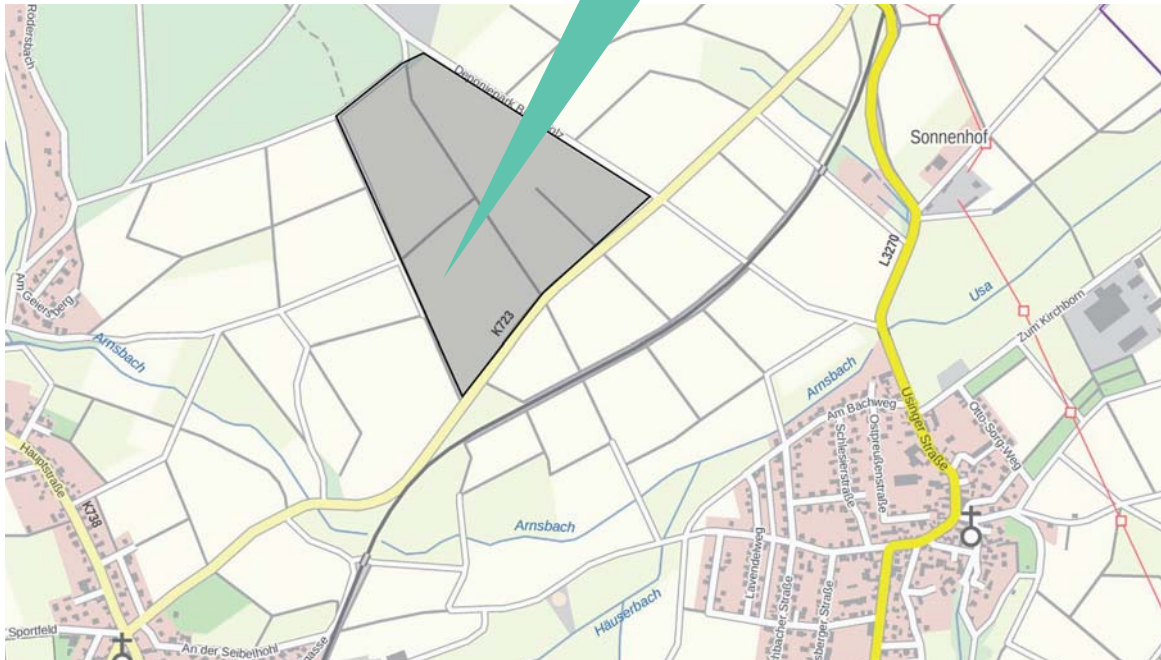


Abb. 99: im Hintergrund nach §30 BNatSchG geschützter Bereich (Bäume)

Bewertung		
Kriterien	Bewertung	Bewertung
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Streubesitz, wenige Flächen im Eigentum d. Stadt	2
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung über die Straße Deponiepark Brandholz möglich, Ausbau erforderlich Grundstückspreis unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	Teilfläche innerhalb eines Schutzgebiete nach § 30 BNatSchG, Vorrangfläche für die Landwirtschaft + Klimafunktionen	1
Planerische Restriktionen	Änderung RegFNP & Erstellung eines B-plan erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	stark sichtexponiert, isolierte Lage	2

STANDORT 14

Alternativprüfung für die Ausweisung von Gewerbeflächen
**Stadtteil Westerfeld , Am Deponiepark
 Brandholz - West**



Fläche	
Adresse/ Lage	Zum Brandholz, SW der Deponie & S des Stadtwaldes Arnsbacher Berg
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Hausen-Arnzbach, Flur 8, Flurstück 1-7, 8/1 und /2, 10/1 und /2, 41/2, 42/2, 42/3, 43-47, 48/1 und /3, 50, 51 und 52/1 und landwirtschaftliche Wirtschaftswege
Flächengröße	21 ha
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentum bis auf ein Grundstück (3.629 m ²) städt. Eigentum
Bodenrichtwert	landwirtschaftliche Fläche: 1,50 €/m ² (Stand: 2018)
Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für Landbewirtschaftung, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Landwirtschaft (Acker, Grünland)
benachbarte Nutzungen	Deponie Brandholz, Acker, Grünland
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keiner
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	Zum Brandholz
ÖPNV	muss hergestellt werden
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: keine Versorgungsleitung vorhanden; ggf. Anschluß an Anlage RMD möglich Strom: liegt in der Zufahrtsstraße Telekom: muss neu erschlossen werden Unitymedia: nicht bekannt Wasser: Leitungen (DN100) liegt bis Zufahrt RMD. Nur umzusetzen mit neuer Lei- tungsverlegung und Druckerhöhungsanlage Nahwärme: Netzaufbau möglich, abhängig von Gebietsgröße & Abnahmemengen
Entsorgung	Keine Leitungen vorhanden weder Misch- noch Trennsystem. Entwässerung muss bis Westerfeld neu verlegt werden. Machbarkeit durch einen Fachingenieur ist vorab zu klären. Zustimmung der Kläranlage notwendig, sowie ggf. eine neue SMUSI Berech- nung

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley-Parabraunerden, Braunerden (Gen ID: 281) BodenViewer Hessen Bodenfunktionsbewertung: mittel Ertragspotential: hoch bis mittel Feldkapazität: gering bis mittel Nitratrückhalt: mittel bis hoch
Topografie	340 - 310 m ü. NN
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Acker, intensiv

Naturschutzrechtliche Relevanz	Die intensiv genutzten Ackerflächen weisen einen nur geringen naturschutzfachlichen Wert auf. Allerdings kommt dieser Freifläche zwischen dem Wald am Oberhang und dem Ortsrand von Hausen-Arnsbach bzw. Westerfeld im Tal eine große Bedeutung für die Frischluftzufuhr dieser Ortslagen zu.
Artenschutzrechtliche Relevanz	Die Ackerflächen stellen Bruthabitate der Feldlerche dar, auch ein Vorkommen von Rebhühnern ist möglich. Aufgrund der südexponierten Lage stellen die Säume innerhalb des Gebiets potent. Lebensraum für Zauneidechsen dar. Damit sind durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Tierarten betroffen.
Landschaftsbild	Das Gebiet ist stark sichtexponiert. Mit Sicht auf das Landschaftsbild unterliegen die strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen durch die PV-Anlage auf dem nördlich angrenzenden Deponiekörper bereits jetzt einer gewissen Vorbelastung. Beeinträchtigung des Stadteils westerfelds.
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- & Bodendenkmale bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt



Abb. 100: Blick über Plangebiet entlang der Erschließungsstraße



Abb. 101: Nördlicher Rand d. Plangebiet



Abb. 102: Blick aus Norden über das Plangebiet

Bewertung		
Kriterien	Bewertung	Bewertung
Umsetzbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit	Streubesitz, wenige Flächen im Eigentum d. Stadt	2
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung über die Straße Deponiepark Brandholz möglich, Ausbau erforderlich; Grundstückspreis unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	keine Schutzgebiete; Kaltluftschneise	4
Planerische Restriktionen	Änderung RegFNP & Erstellung eines B-plan erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	stark ichtexponiert, landwirtschaftlich wertvollere Flächen	3



Legende

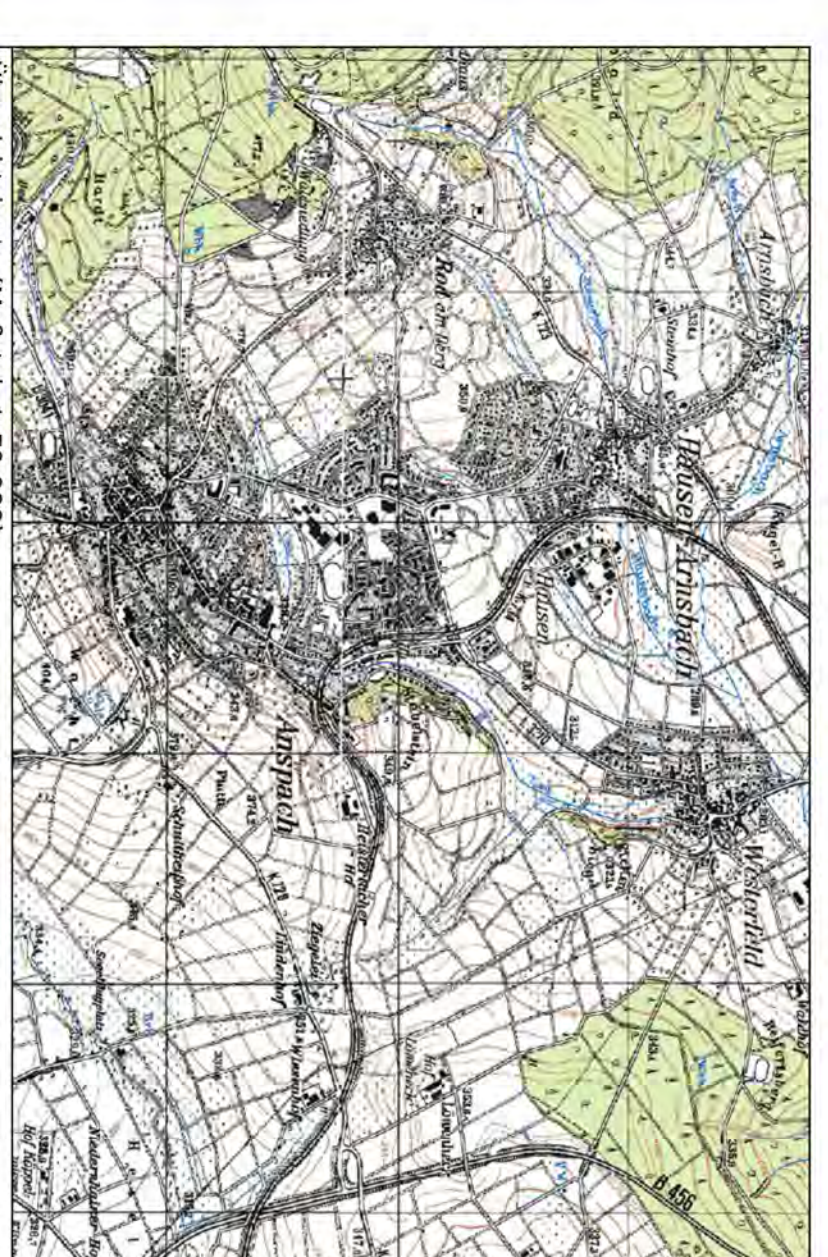
- Siedlungsflächen
- Gewerbeflächen
- Erschließungsfläche

Siedlungsflächen (11)

- 1b Hintern Stäbelsien / Wenzelholz
- 1c Hintern Stäbelsien
- 2c Inchenberg
- 3a Friedrich-Ludwig-Jahn-Strasse, Nord - West
- 3b Friedrich-Ludwig-Jahn-Strasse, Nord - Ost
- 5 Rod am Berg, Untern Aaspacher Pfad
- 6 Hausen-Arnstach, Hasenberg
- 7 Hausen-Arnstach, Dornwiese
- 10a Hausen Arnstach, Am Elvert - Nord
- 10b Hausen Arnstach, Am Elvert - Süd
- 11a Hausen Arnstach, Sabelnhol

Gewerbeflächen (4)

- 1a Gewerbegebiet Wenzelholz
- 12 Gewerbegebiet Weidenfeld, In den Tierenhellen
- 13 Gewerbegebiet: Am Deponeipark Brandholz - Ost
- 14 Gewerbegebiet: Am Deponeipark Brandholz - West



Übersichtskarte (Maßstab 1:50.000)

Siedlungsentwicklungskonzept	Stand:	22.05.2019
	Bearbeitet:	Schulte
Verfasser:	CAD:	Max Vix
	Maßstab:	1:5.000



Neu-Anspach
PERSPEKTIVEN 2040

Plan*FS*

Einheitlich, Strukturiert, Nachhaltig
Stadtentwicklung und Stadtplanung (A&U)
Rathaus, 10000 Anspach, 07 23 25 25 25
Fax: 0049 173 73 54 8 7 E-Mail: info@planfs.de

Vergleich und Bewertung der Standorte

Standorte		Bewertung nach Punkten von 1-5					Gesamtbewertung			Wohneinheiten	
Nummer	Name	Kriterien					Punkte	Rangliste	Schulnote		bei 45 WE/ha
		Verfügbarkeit, Zeitliche Umsetzbarkeit	Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Rechtliche Restriktionen	Planerische Restriktionen	Fachliche Restriktionen			niedrigste Punktzahl = Note 6	höchste Punktzahl = Note 1	
1a	Gewerbegebiet Wenzholz	3	4	5	3	3	18		1,5		GE
1b	↳ Hinterm Stabelstein, Wenzholz	2	3	5	3	2	15		↳ 3,5		504
1c	↳ Hinterm Stabelstein	2	4	5	3	3	17		↳ 2,0		184
2a	↳ Hinterm Gehöft, Langgewann	2	3,5	3	3	3	14,5		↳ 4,0		320
2b	Am Werheimer Weg	3	4	4	3	3	17		2,0		501
2c	↳ Inchenberg, 2.BA	3	2	3	3	3	14		↳ 4,0		176
2d	↳ Wolfsgalgen	3	2,5	5	3	4	17,5		↳ 2,0		245
3a	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße - Nord westlicher Teil	5	3	4	3	3	18		1,5		118
3b	↳ Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße - Nord östlicher Teil, Sportplatz	5	3	5	3	3	19		↳ 1,0		77
4	Am Belzbecker	3	3	4,5	3	3	16,5		2,5		650
5	Rod am Berg, Unterm Anspacher Pfad	2	3	5	3	3	16		3,0		57
6	Hausen-Arnzbach, Hasenberg	2	3,5	3	3	3	14,5		4,0		213
7	Hausen-Arnzbach, Auf der Dörrwiese	3	4	4,5	3	3	17,5		2,0		144
8	Westerfeld, Am Usweg	3	4,5	5	3	3	18,5		1,5		14
9	Anspach, Bornwies	1	3	5	2	3	14		4,0		66
10a	Hausen-Arnzbach, Am Elkert - Nord	2	4,5	5	3	3	17,5		2,0		48
10b	Hausen-Arnzbach, Am Elkert - Süd	3	4	5	3	4	19		1,0		15
11a	Hausen-Arnzbach, Seibelhohl, West	3	4	5	3	3	18		1,5		16
11b	↳ Hausen-Arnzbach, Seibelhohl, Ost	3	2	5	3	3	16		↳ 3,0		12
12	Gewerbegebiet Westerfeld, in den Tiefenbächen	3	3	5	3	3	17		2,0		GE
13	Stadtteil Westerfeld, Am Deponiepark Brandholz - Ost	2	3	1	3	2	11		6,0		GE
14	Stadtteil Westerfeld, Am Deponiepark Brandholz - West	2	3	4	3	3	15		3,5		GE

Anmerkungen und Vorgehensweise der Bewertung:

Die verschiedenen Standorte wurden anhand fünf verschiedener Kriterien bewertet. Für jedes Kriterium wurde eine Punktzahl zwischen 1 und 5 vergeben. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der für jedes Kriterium erhaltenen Punkte. Die Spanne der erreichten Gesamtpunkte ist relativ gering (Minimum: 14,5 Punkte / Maximum: 19 Punkte), da keiner der Standorte bei keinem der Kriterien weniger als zwei Punkte erhalten hat. Um die dennoch deutlichen Unterschiede besser darzustellen wurden die Gesamtpunktezahl in ein Schulnotensystem von Note 1 (sehr gut) bis Note 6 (ungenügend) umgerechnet und farblich entsprechend der Note hervorgehoben.

Bei manchen Standorten ist darüber hinaus zu beachten, dass sie in Abhängigkeit zu anderen Standorten betrachtet werden müssen. Beispielsweise sind manche Standorte nur dann sinnvoll, wenn ein benachbarter Standort ebenfalls umgesetzt wird. Diese Standorte sind eingerückt und mit einem Pfeil, ausgehend von dem Standort von dem er abhängig ist, gekennzeichnet.

1	2	3	4	5	6
19-18,1	18 - 16,4	16,3 - 14,9	14,8 - 13,1	13 - 11,6	< 11,5

<https://www.lehrerfreund.de/notenschluesselrechner/form-punkte-noten-linea/>

Projekt- und Finanztabelle

Lfd. Nr.	Projekt / Maßnahmen- beschreibung	Gesamt- investitionskosten	Finanzierungsmöglichkeiten			Eigen- leistung	Träger / Verantwortliche	Umsetzungs- zeitraum
			Kommune	Förderprogramm	Andere Kostenträger			
Handlungsfeld I.: Verjüngt: Mit Neuen Ideen das Bestehende Aufwerten								
5.1.1	„Start –ups etablieren“ Gründerzentrum / Co-Working Space	Markteinschätzung Immobilienuche Betreiber- und Raumkonzept Planung: rd.20.000 € Umsetzung: NN	X	X	X		Stadt Eigentümer Betreiber Wirtschaftspaten Usinger Land	kurz- bis mittelfristig
5.1.2	Entwicklung einer Vergabematrix für sozialverträgliche Stadtentwicklung a) Vergabe von Grundstücken an Investoren/Bauträger	Vergabe von städtischen Grundstücken als „Konzeptvergabe“ Keine, wenn Verwaltung Kriterien festlegt	X			X	Stadt / Verwaltung	kurz- bis mittelfristig
	b) Vergabe von Gewerbegrundstücken	s.o.	X			X	s.o.	kurz- bis mittelfristig
	c) Vergabe von Baugrundstücken	s.o	X			X	s.o.	kurz- bis mittelfristig
5.1.3	„Leerstandstool“ für Gewerbe- und Wohnimmobilien sowie Tauschbörse für Gebäude	Bestandsaufnahme Aufbau eines Tools auf der website der Stadt Neu-Anspach oder Anschluss an bestehende gewerbl. Anbieter	X		Externe Anbieter	X	Stadt / Verwaltung	kurz- bis mittelfristig

Lfd. Nr.	Projekt / Maßnahmen- beschreibung	Gesamt- investitionskosten	Finanzierungsmöglichkeiten			Eigen- leistung	Träger / Verantwortliche	Umsetzungs- zeitraum
			Kommune	Förderprogramm	Andere Kostenträger			
Handlungsfeld I.: Verjüngt: Mit Neuen Ideen das Bestehende Aufwerten								
	Einrichtung eines Immobilienfonds	Keine unmittelbaren Kosten	X				Stadt / Verwaltung	mittelfristig
5.1.4	Konzept für einen Generationswechsel in Herzen der Stadt am Beispiel der alten Ortskerne	Konzeptentwicklung und Durchführung Planung: rd.20.000 € Umsetzung: NN	X				Stadt / Verwaltung extern	kurz-bis mittelfristig
	Zwischensumme HF I	40.000 EUR						
	<i>Übertrag</i>	<i>40.000 EUR</i>						

Lfd. Nr.	Projekt / Maßnahmen- beschreibung	Gesamt- investitionskosten	Finanzierungsmöglichkeiten			Eigen- leistung	Träger / Verantwortliche	Umsetzungs- zeitraum
Handlungsfeld II: Vernetzt: Alle Wege führen nach Neu-Anspach			Kommune	Förderprogramm	Andere Kostenträger			
5.2.1	Moderne Mobilität Erstellung eines umfassenden (interkommunalen) Verkehrskonzepts	Interkommunales Verkehrskonzept: rd. 150.000 € Bestandsanalyse, Lösungsvorschläge und konkrete Maßnahmen	X	X	X		Neu-Anspach, Usingen, Bad Homburg Verkehrsplanter HTK	kurz- bis mittelfristig
5.2.2	Globaler Highway Glasfaser	Vorbereitung eines Beschlusses	X		X		Stadt/Verwaltung/ Externer Anbieter	kurz- / mittelfristig
5.2.3	Neu-Anspach App oder besser HTK App	rd. 60.000 €	X	X	X		s.o. Externer Anbieter	mittelfristig
5.2.4	Fuß-, Radweg und Freizeiteinrichtungen um Neu-Anspach	Konzepterstellung 10.000 € Umsetzung (NN)	X	X	X	X	Stadt und ADFC	kurz- bis mittelfristig
	Zwischensumme HF II	220.000 €						
	<i>Übertrag</i>	<i>260.000 €</i>						

Lfd. Nr. (Priorität)	Projekt / Maßnahmen- beschreibung	Gesamt- investitionskosten	Finanzierungsmöglichkeiten			Eigen- leistung	Träger / Verantwortliche	Umsetzungs- zeitraum
Handlungsfeld III: Vertraut: Altes mit neuem Leben füllen			Kommune	Förderprogramm	Andere Kostenträger			
5.3.1 5.3.2	Gestalterische und funktionale Aufwertung der Ortskerne Urbane Interpretation des alten Stadtkerns	Analyse, Konzeptentwicklung und Planung 30.000 €	X	X		X	Gewerbeverein Stadt	kurz- bis mittelfristig
5.3.3	„Neue Mitte rund um das Feldbergcentrum“ Architektenwettbewerb Kooperatives Verfahren	Auslobung und Durchführung rd. 100.000 €	X	X	Eigentümer Kirche Stadt		Eigentümer Kirche Stadt, externe	kurz- bis mittelfristig
	s.o.	Umsetzung NN						
5.3.4	Marktplatzkonzept Organisation eines „runden Tisches“ der beteiligten Vor-Ort- Akteure, ggf. ergänzt mit Event-Experten“	Konzeption rd. 10.000 € dauerhafte Betreuung: NN	X			X	Stadt Gewerbeverein Marktbeschricker Externe Unterstützung	kurz- bis mittelfristig
s.o	Außengastronomie ausbauen	Überprüfung der Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen	X				Stadt	kurz- bis mittelfristig
5.3.5	Öffentl. Toilette ein win- win Konzept	NN	X		X		Stadt Gastronomen Gewerbeverein	kurz- bis mittelfristig
5.3.6	Neuinterpretation und Weiterentwicklung von Bestandsquartieren	Analyse, Konzept und Planung 15.000 €	X			X	Stadt	kurz- bis mittelfristig
	Zwischensumme HF III	155.000 €						
	<i>Übertrag</i>	<i>415.000 €</i>						

Lfd. Nr. (Priorität)	Projekt / Maßnahmen- beschreibung	Gesamt- investitionskosten	Finanzierungsmöglichkeiten			Eigen- leistung	Träger / Verantwortliche	Umsetzungs- zeitraum
Handlungsfeld IV: Vereint: Gemeinsam Heimat gestalten			Kommune	Förderprogramm	Andere Kostenträger			
5.4.1	„Wohnraum für jede Lebenslage“ Exemplarisch geplant im Bereich „An der Dörrwiese“	Planung und Gutachten rd. 85.000 €	X	X	Land Förderquote 80 % (bereits bewilligt)		Stadt Eigentümer Tennisverein	kurzfristig
5.4.2	Gemeinsam zum Erfolg Sport im Wandel der Zeit (vgl. SEP). Maßnahmen um die auch flexible Teilhabe am Sport sowie das Ehrenamt zu stärken	Einbindung in NA App Sportfinder Gutscheinheft Aktive Gewinnung ehrenamtl. Mitglieder	X			X	Stadt Vereine	mittelfristig
5.4.3	„Quick-wins“- kleine Einsparmöglichkeit mit großer Wirkung	Verweis auf das Klimaschutzkonzept, Reaktivierung einzelner Projektideen	X			X	Stadt / Verwaltung	mittelfristig
	Zwischensumme HF III	85.000 €						
	<i>Übertrag</i>	<i>500.000 €</i>						

Lfd. Nr. (Priorität)	Projekt / Maßnahmen- beschreibung	Gesamt- investitionskosten	Finanzierungsmöglichkeiten			Eigen- leistung	Träger / Verantwortliche	Umsetzungs- zeitraum
Handlungsfeld V: Verbunden: Die Natur erlebbar machen			Kommune	Förderprogramm	Andere Kostenträger			
5.5.1	Gestaltungshandbuch für private und halböffentliche Freiflächen	Erstellung der Broschüre und Druck rd. 20.000 €	X			X	Stadt externe Unterstützung	kurz- bis mittelfristig
5.5.2	Grüne Entspannung: CO ² -frei vom Bahnhof zur Neuen Mitte	Beschilderung Beleuchtung rd. 10.000 €	X				Stadt	kurz- bis mittelfristig
5.5.3	Naturnaher Bürgerpark	Planung: rd.25.000 € Umsetzung: rd. 200.000 €	X			X	Stadt externe Unterstützung	kurz- bis mittelfristig
5.5.4	Orte der Erholung inmitten des öffentlichen Raumes, a) Sitzbänke	Standortplanung je Bank: 3.000 € Aufstellen: NN	X		Bänke zentral beschaffen, Vereine, Gruppen, Einzelpersonen motivieren zu spenden	X	Stadt Vereine Gewerbe Privatpersonen	kurz- bis mittelfristig
	b) Brunnen und Wasserläufe	Bestandsaufnahme Sanierung	X			X	Stadt Dorfgemeinschaft	mittel- langfristig
	c) Aufwertung von Nicht- Orten durch Kultur- und Kreativprojekte „Street Art“, Mural Art“ – Eine Brücke. Ein Stromkasten. Eine Wand.	Bestandsaufnahme Ansprache von Schulen oder professionellen Künstlern (z.B. 3Steps, Gießen) Wettbewerb	X			X	Stadt Jugendliche Künstler	kurz- mittelfristig

Lfd. Nr. (Priorität)	Projekt / Maßnahmen- beschreibung	Gesamt- investitionskosten	Finanzierungsmöglichkeiten			Eigen- leistung	Träger / Verantwortliche	Umsetzungs- zeitraum
Handlungsfeld V: Verbunden: Die Natur erlebbar machen			Kommune	Förderprogramm	Andere Kostenträger			
5.5.5	Werbeleitsystem Außenwerbung und Beschilderung	Konzept und Aufstellung eines einheitlichen Systems rd. 25.000 €	X				Stadt Gewerbe	
	Zwischensumme HF IV	283.000 €						
	Gesamtinvestitions- Rahmen, rd.	783.000 €						



Aktenzeichen: Feldmann/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 15.05.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/126/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.05.2019	
Bauausschuss	05.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Gewerbegebiet In der Us, Stadtteil Anspach
-Antrag auf Änderung des eingeräumten Vorkaufsrechtes

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.02.2018 beschlossen, der Firma Bauzentrum Jäger + Höser GmbH, Philipp-Reis-Straße 4 ein zeitlich befristetes Ankaufsrecht auf 24 Monate an einem Grundstück im geplanten Gewerbegebiet „In der Us“ mit einer Größe von 2.000 m² für ein Fliesengeschäft zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis einzuräumen.

Mit Schreiben vom 23.03.2019 hat der Antragssteller seinen Antrag aufgrund der Betriebskonzeptionsänderung modifiziert bzw. spezifiziert. Er bittet um Ausweitung des Vorkaufsrechtes auf die gesamten entstehenden Gewerbegrundstücke von ca. 6.448 m².

Bekanntlich ist man am derzeitigen Standort an die Kapazitätsgrenzen gestoßen und sieht keine Wachstumsmöglichkeiten mehr. Um am Standort Neu-Anspach als Traditionsunternehmen bleiben zu können, wird über die Variante der Errichtung eines Abhollagers für Kunden an anderer Stelle nachgedacht. Dafür würde aber das angedachte Grundstück mit 2.000 m² langfristig nicht ausreichen. Da Lagerflächen nur im EG untergebracht werden, würde es sich anbieten im OG Büros, Mitarbeiterwohnungen (wobei im GE nur eingeschränkt Wohnungen (für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden können – dies ist im Moment im Bebauungsplanentwurf jedoch nicht vorgesehen und müsste im Zuge des laufenden Bebauungsplanverfahrens dann noch geändert werden) unterzubringen. Außerdem würde das Unternehmen dann Lagerflächen für Dritte (solange das eigene Unternehmen nicht die volle Kapazität benötigt) zur Verfügung stellen.

Weiter wurde beantragt das Vorkaufsrecht auf Julian Höser und für alle Unternehmen an welchen Julian Höser beteiligt ist, auszuweiten.

Sollte das geplante Gewerbegebiet In der Us nicht verwirklicht werden oder nicht den Vorstellungen des Antragsstellers entsprechen (z.B. bei Zielkonflikten mit dem Bebauungsplan oder dem Verkaufspreis) soll zudem optional ein Vorkaufsrecht an einem anderen Standort mit mindestens gleichen Bedingungen (Größe und Preis) eingeräumt werden.

Auf der städtischen Interessentenliste für gewerbliche Flächen stehen mehrere Firmen für kleine Grundstücke. Außerdem ist auch die Firma Adam Hall an der gesamten Fläche interessiert.

Da aus dem Familienkreis der Firma Jäger und Höser noch ein Grundstück im Bereich der künftigen EDEKA-Fläche zu erwerben ist und die Firma damit quasi Landabgeberin darstellt schlägt die Verwaltung vor, den Anträgen der Firma Jäger und Höser stattzugeben. Allerdings sollte dies an die Maßgabe geknüpft werden, dass im späteren Kaufvertrag Verpflichtungen zur Verfügungsstellung von Lagerflächen (solange das eigene Unternehmen nicht die volle Kapazität nutzt) und dass das OG für im Gewerbegebiet zulässige Wohnungen und/oder Büroflächen weitere Unternehmen genutzt wird, aufgenommen werden.

Die Antragssteller können sich auch vorstellen, dass Sie Flächen im OG für das im ISEK 2040 angedachte Gründerzentrum für Startups zur Verfügung stellen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. das durch Beschlussfassung am 07.02.2019 eingeräumte Vorkaufsrecht zu ändern und der Firma Bauzentrum RMB Jäger + Höser und Julian Höser und für alle Unternehmen an welchen Julian Höser beteiligt ist für die gesamte geplanten Flächen mit ca. 6.448 m² im Gewerbegebiet „In der Us das Vorkaufsrecht einzuräumen.

Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass im Kaufvertrag die Verpflichtung aufgenommen wird, dass Lagerflächen, die das Unternehmen selbst nicht nutzt anderen Unternehmen zur Verfügung stellt und im Obergeschoss Wohnungen für den im Gewerbegebiet zulässigen Personenkreis errichtet und Flächen für das im ISEK 2040 vorgeschlagene Gründerzentrum für Startups und/oder Büroflächen anderen Unternehmen zur Verfügung stellt.

Sollte das geplante Gewerbegebiet in der Us nicht verwirklicht werden oder nicht den Vorstellungen der Antragssteller entsprechen wird ein Vorkaufsrecht an einer Fläche von ca. 6.448 m² an zukünftigen Gewerbeflächen eingeräumt.

2. den Bebauungsplanentwurf Gewerbegebiet In der Us im weiteren Verfahren zu ändern und Wohnungen für Aufsichts- Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zuzulassen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:
Auszug Bebauungsplanentwurf Stand 17.08.2019



BBPLANENTWURF STAND 17.8.2018



Aktenzeichen: Feldmann/Sachs
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 23.05.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/142/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.05.2019	
Bauausschuss	05.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

**Nahversorgungsmarkt EDEKA
-PV-Überdachung einer Teilfläche der Parkplatzanlage**

Sachdarstellung:

Der künftige Marktbetreiber des geplanten neuen EDEKA-Marktes ist an der Errichtung eines PV-Daches über einer Teilfläche von ca. 2.000 m² des Parkplatzes interessiert. Die seitlich angeordneten Stellplätze bleiben unbedacht, damit eine ausladende Verschattung verhindert wird. Die zur Untergliederung des Parkplatzes vorgesehenen Bäume würden dann entfallen bzw. an den Außenbereich des Geländes gepflanzt. Die PV-Elemente stellen gleichzeitig das Dach dar. Das PV-Dach soll an das Gebäude angeschlossen werden und mit einer Höhe von 6,46 m bis 7,26 m Höhe abgesetzt vom Dach des Marktes errichtet werden.

Der Markt würde damit energietechnisch autark sein und im Jahr über 400 Tonnen Co2 einsparen. Zusätzlich besteht die Option E-Tankstellen anzubieten und der Parkplatz könnte auch für Events z.B. Flohmarkt witterungsunabhängig genutzt werden. Den Vorteil für Kunden und den Markt und die somit einhergehende Kaufkraftbindung bestätigen Lebensmittelmärkte, die solche Projekte schon umgesetzt haben.

Hierzu wäre die Änderung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich, d.h. vor allem Überarbeitung des Umweltberichtes, der tierökologischen Untersuchung und das Schallgutachten und die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung. Da das Dach in der Wahrnehmung ein Baukörper einzustufen ist, müssen die Auswirkungen auf das kleinräumige Ortsbild geprüft werden. Auch die Entwässerungssituation wird sich verändern und muss bedacht werden.

Es wird dann abzuwarten sein, welche planungsrelevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hierzu vorgetragen werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. im Interesse des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit dem Wunsch des künftigen Marktbetreibers zu entsprechen und eine PV-Überdachung einer Teilfläche von etwa 2.000 m² der Stellplatzanlage über Änderungen der Festsetzungen im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum nächsten Verfahrensschritt vorzusehen.
2. Sämtliche mit der damit verbundenen Änderung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehen zu Lasten der EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH bzw. des Marktbetreibers.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Bebauungsplanentwurf Stand 17.08.2018
2. Übersichtsplan VE 16.7 vom 11.03.2019
3. Modulfeldübersicht
4. Sparren-Stützen-Übersicht
5. Schnitt Nordwestansicht
6. Referenz Migros
7. Referenz Kappe



Planzeichnung

Datengrundlage:
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (Dez 2017)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 46, 198).

Zeichenerklärung

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO
- GE Gewerbegebiet
 - SO Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Lebensmittel- und Getränkemarkt max. VK 1.950 m²
 - GRZ maximale Grundflächenzahl
 - (1,6) maximale Geschossflächenzahl (GFZ)
 - II Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z)
 - OKGeb Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Normalnull; hier: Oberkante Gebäude

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Baugrenze

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Ein- und Ausfahrten
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Verkehrsgrün
- private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhaltungsziel: Kompensationsfläche
- Anpflanzen: Laubbäume
- Erhalten: Laubbäume

Sonstige Planzeichen

- Gasleitung (unterirdisch)
- Geplante Sollhöhen Strasse in m über NN
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Stellplätze
- Aufstellfläche Wertstoffcontainer
- Sichtfelder Linksabbieger
- Geltungsbereich des VEP
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Katasteramtliche Darstellungen

- Flurgrenze
- Polygonpunkt
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- Fl. 4 Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Bebauung

Verfahrensübersicht

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am _____

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten im Useringer Anzeiger.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neu-Anspach, den _____

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

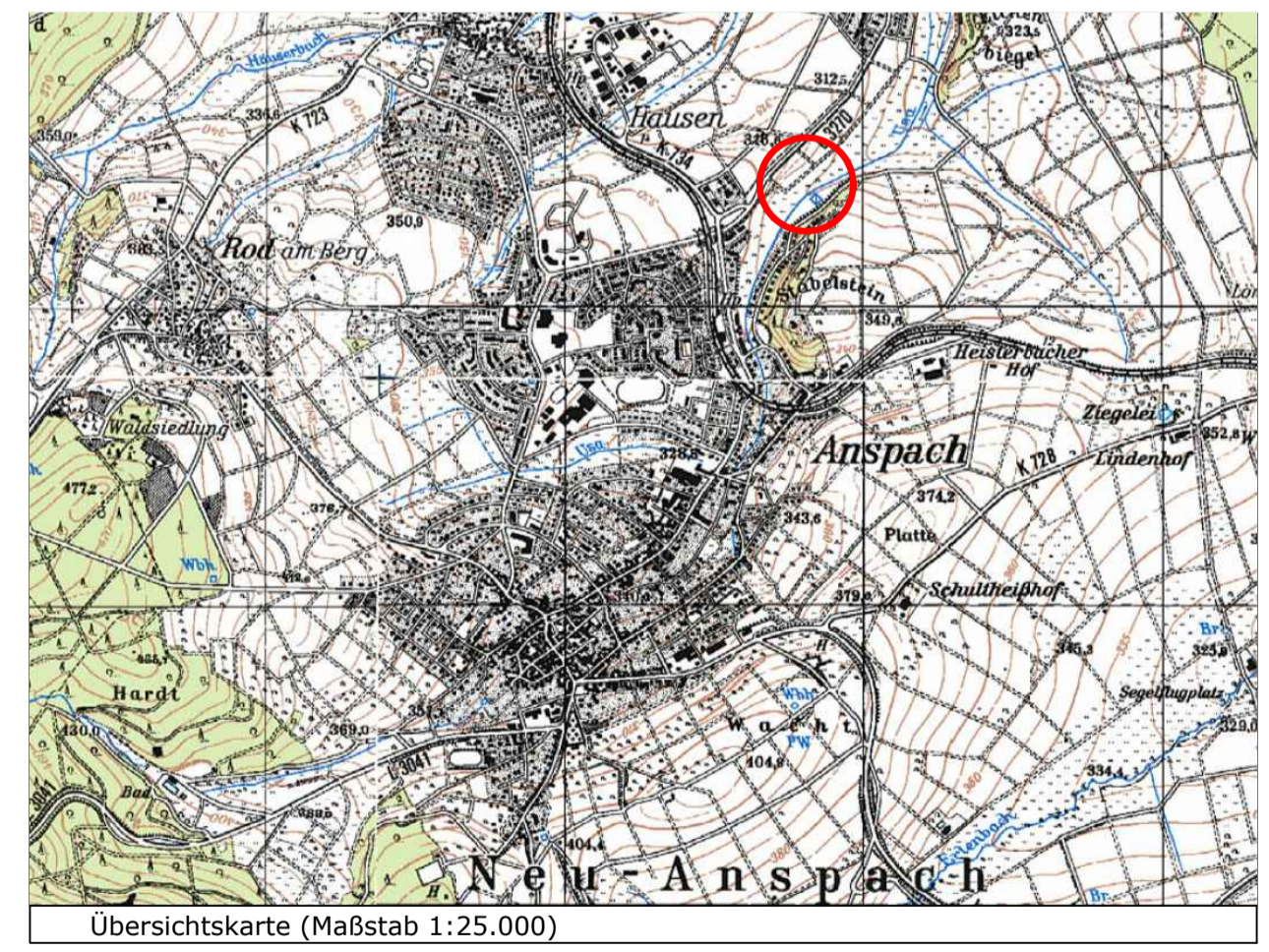
Neu-Anspach, den _____

Bürgermeister



**Stadt Neu-Anspach
Stadtteil Westerfeld**

**Bebauungsplan
"Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nahversorgungsmarkt EDEKA und
Gewerbegebiet In der Us"**

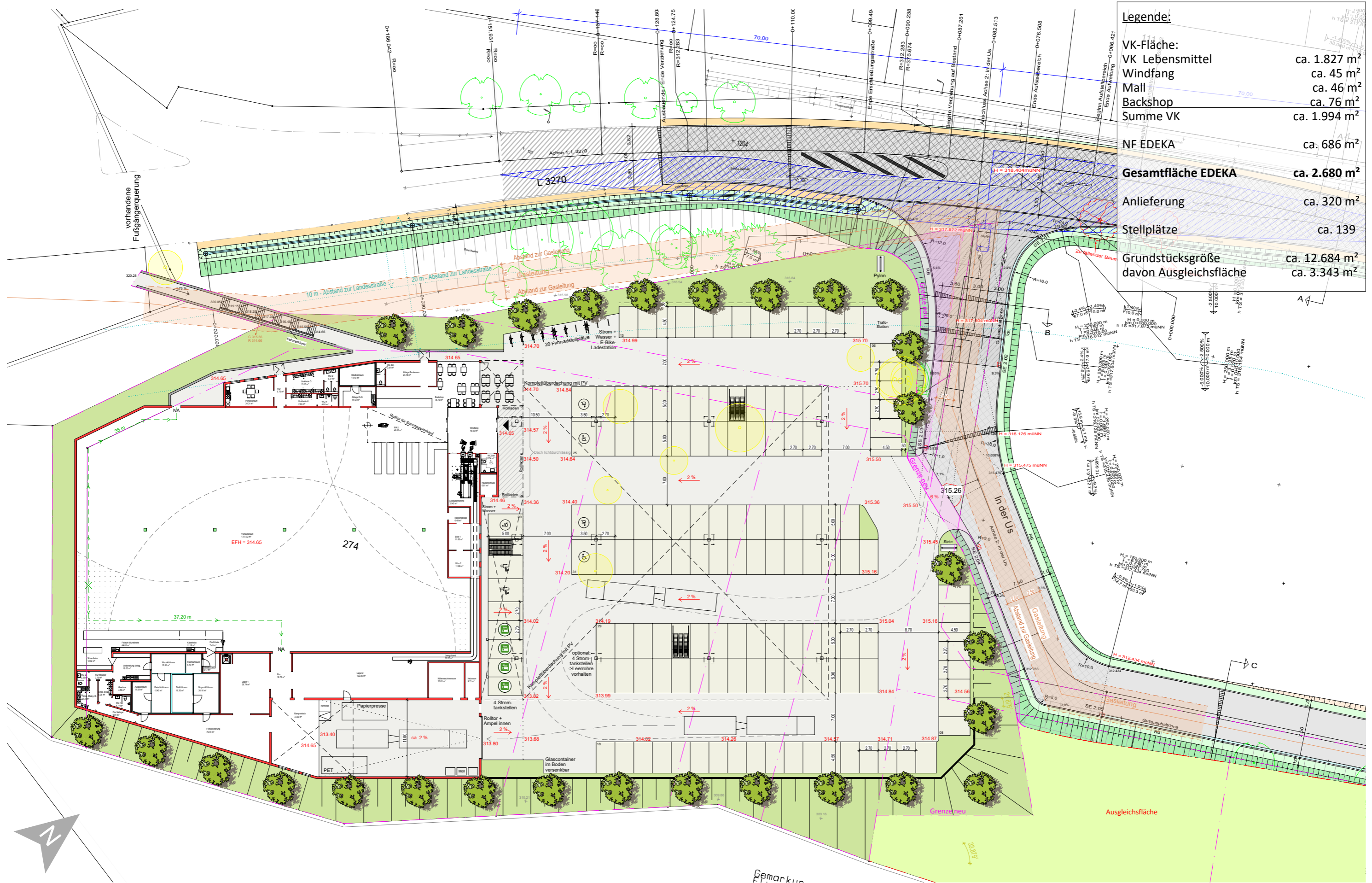


Vorentwurf	Stand:	17.08.2018
	Bearbeitet:	Schade / Linne
	CAD:	Schl.
	Maßstab:	1 : 1000

Verfasser:

Plan.ES Elisabeth Schade Dipl.-Ing.
Städtebauarchitektin und Stadtplanerin, AKH

Alte Brauereihöfe, Leihgestermer Weg 37 35392 Gießen
Tel. 0641 / 87 73 634-0 / Fax. 0641 / 87 73 634-9 / info@plan-es.com



Legende:

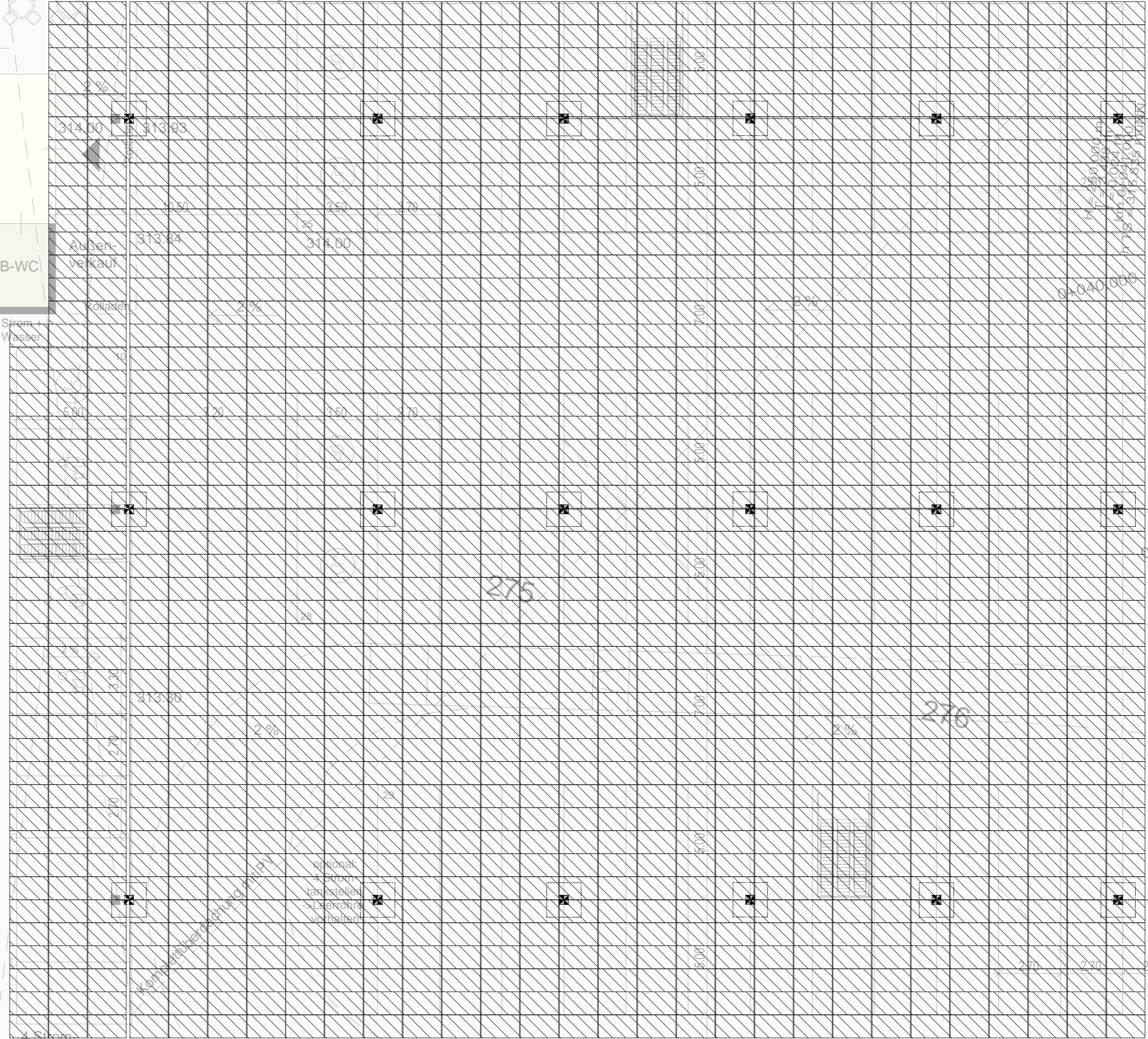
VK-Fläche:	
VK Lebensmittel	ca. 1.827 m ²
Windfang	ca. 45 m ²
Mall	ca. 46 m ²
Backshop	ca. 76 m ²
Summe VK	ca. 1.994 m ²
NF EDEKA	ca. 686 m ²
Gesamtfläche EDEKA	ca. 2.680 m²
Anlieferung	ca. 320 m ²
Stellplätze	ca. 139
Grundstücksgröße	ca. 12.684 m ²
davon Ausgleichsfläche	ca. 3.343 m ²

ÜBERSICHTSPLAN

387,3 kWp = 1.291 Module à 300 Wp DIBt
Si Enduro M 300 Wp
1667 x 1000 x 42mm, Monokristallin

47733

Komplettüberdachung mit PV

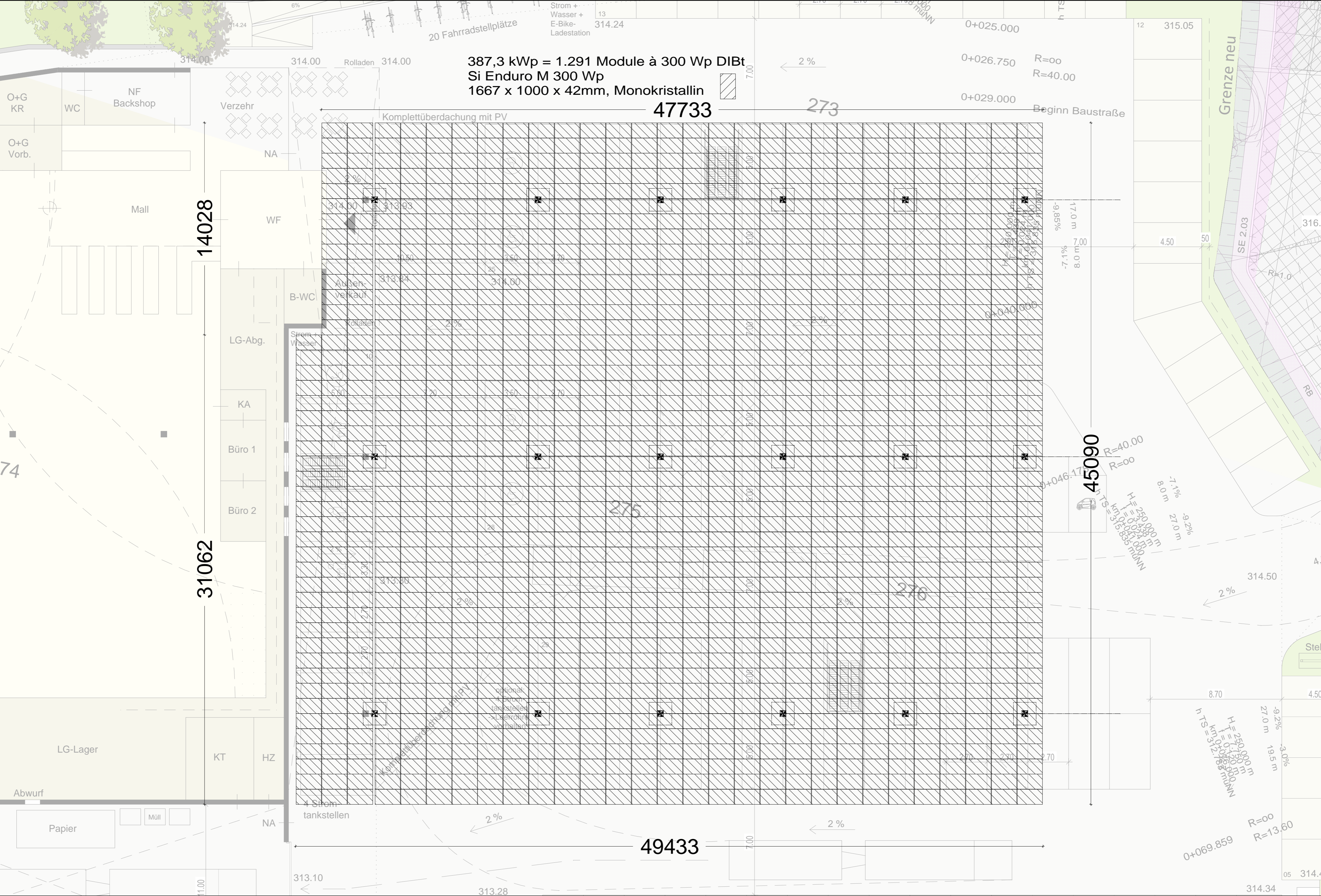


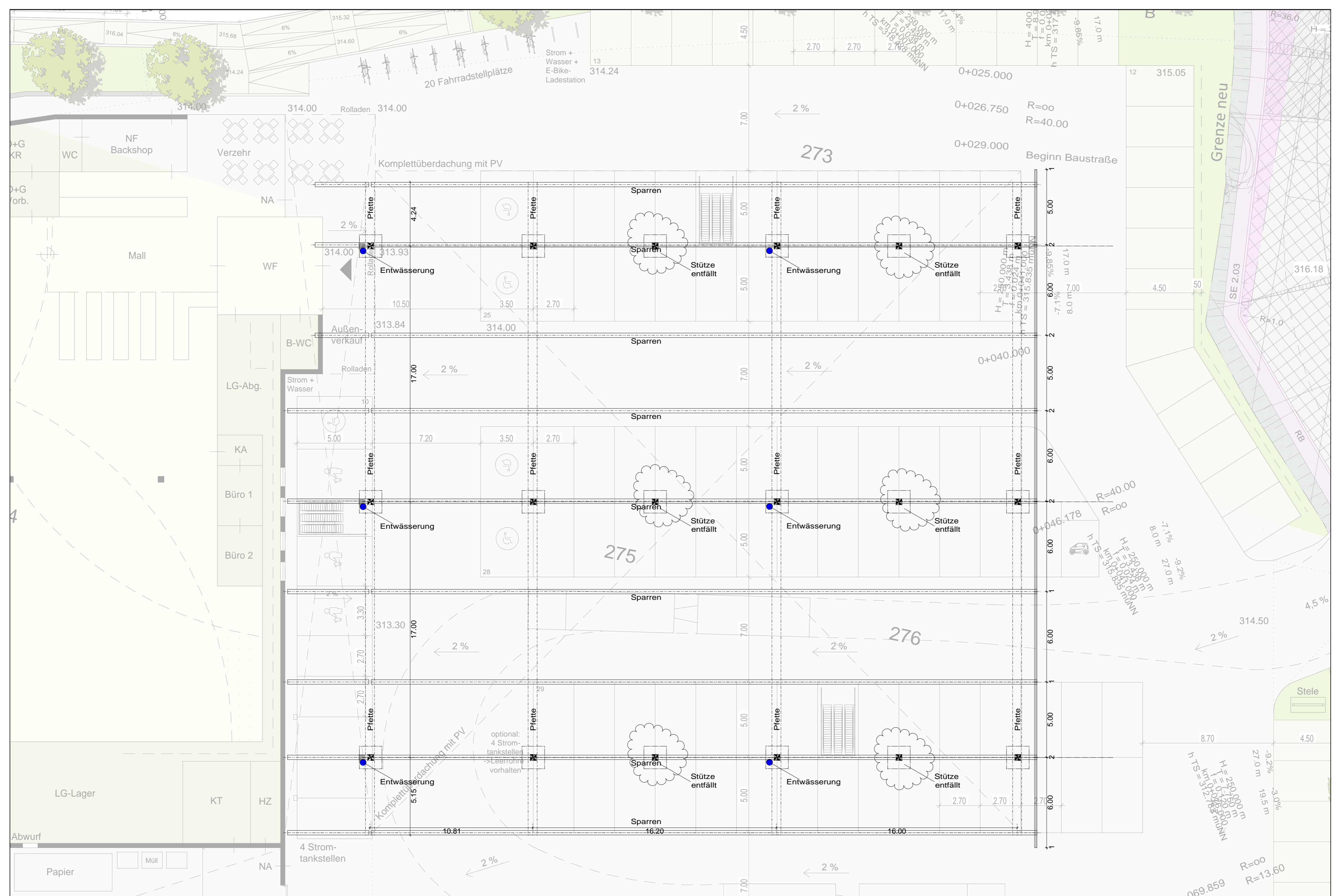
14028

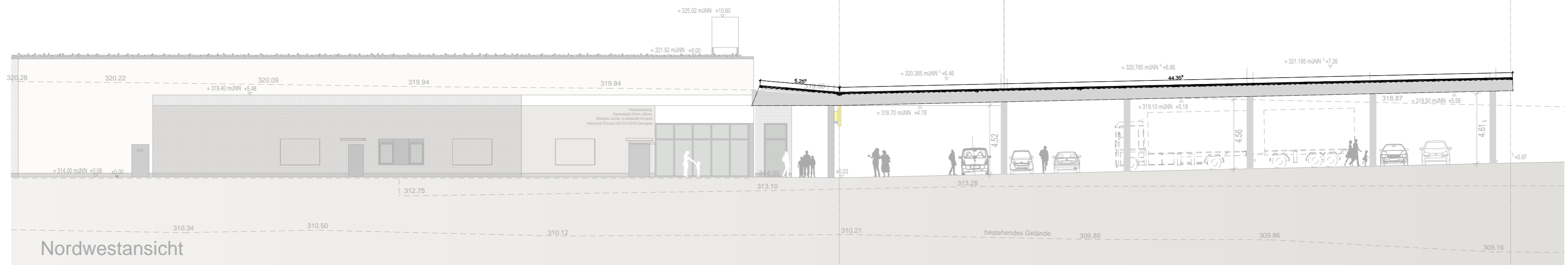
31062

49433

45090







Nordwestansicht

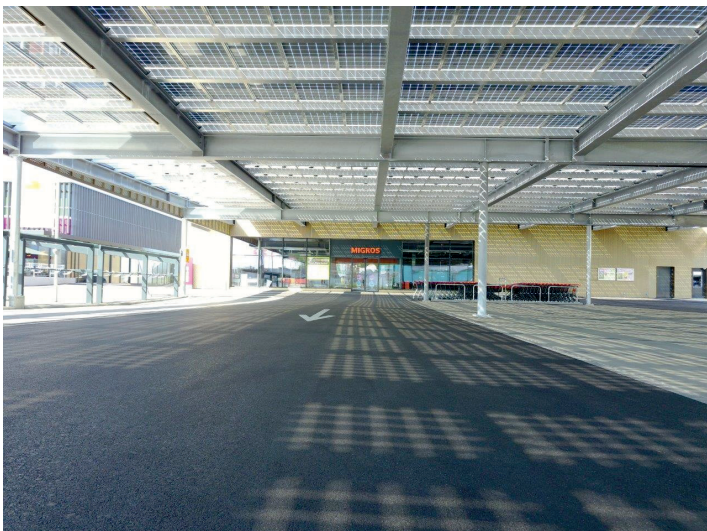


Referenz:
Migros

Amriswil,
Schweiz



Ihr Solarspezialist
seit über 15 Jahren





Ihr Solarspezialist
seit über 15 Jahren



Deutschlands erste transparente Photovoltaik - Parkplatzüberdachung! Gebaut für EDEKA Kappe in Wunstorf



innovativ



Zukunftsorientiert



Ökologisch



Bezahlt sich selbst

Das Carport-System setzt neue Maßstäbe bei der Vollintegration von Photovoltaikmodulen auf Parkplatzüberdachungen inkl. E-Mobilität-Ladestationen und LED-Beleuchtung.

Mit geringem Aufwand können ganze Parkplatz-Areale komplett transparent überdacht und witterungsunabhängig gemacht werden.

Wussten Sie, dass...



... sich Photovoltaik lohnt?

Ja, denn mit Ihrem selbst produzierten Solarstrom machen Sie sich unabhängiger von den Energieversorgern.

Selbst erzeugen und selbst verbrauchen!

Die Preise für Photovoltaik sind so stark gesunken, dass Sie Ihren eigenen Strom schon für ca. 10 Cent/€ je kW-Stunde selbst produzieren können! Ist das für Sie interessant?

Gemeinsam mit Ihnen prüfen wir Ihre letzten Stromrechnungen und berechnen, wie sich Ihre Stromkosten verhalten. Ihr Abnahmeverhalten (Lastprofil) wird von uns ausgewertet, und mit dieser Auswertung können wir Ihnen belastbare Zahlen aufzeigen, aus denen hervorgeht, ob sich die Investition für eine Photovoltaikanlage für Sie rechnet.

Je nach Lastprofil beziehen wir in die Berechnung einen intelligenten Stromspeicher ein.

Ihre Vorteile ...



... sind vielseitig

Sie sparen Kosten durch eigen erzeugten Strom!

Es entsteht eine witterungsunabhängige Ladezone, egal ob es stürmt oder schneit...

Ihre Lieferanten liefern stets im Trockenen an - hier kann auch mal eine Palette oder ein Rollcontainer im Schatten stehen bleiben. Ihre Mitarbeiter werden bei der Warenannahme nicht durch die Witterung beeinträchtigt.

Parken in der Dämmerung oder bei Nacht ist angenehm und sicher durch die integrierte LED-Beleuchtung.

Ihre Kunden parken geschützt vor Sonne, Regen und Schnee.
Wo werden die Kunden wohl lieber einkaufen gehen, wenn es heiss ist oder regnet?

Ihr Solar-Car-Port ist ein sichtbares Zeichen für umweltorientiertes Engagement.

E-Mobilität, egal ob für den eigenen E-Mobilitäts-Fuhrpark oder als Service für Ihre Kunden und Besucher.

Bestimmt fallen Ihnen weitere Vorteile ein...

Parkplatzüberdachung EDEKA Kappe



Inhaber Cord Kappe aus Wunstorf teilt seine Entscheidungskriterien gerne mit Ihnen:

Für mich stehen ökologische Massnahmen ganz oben an. Bereits im Jahr 2010 wurde ich als einer der nachhaltigsten selbstständig geführten Lebensmittelmärkte vom Nabu ausgezeichnet. Gerade ein Supermarkt braucht für zahlreiche Geräte viel Strom.

Mit der Photovoltaikanlage wird dieser nun vor Ort produziert, die bezogene Strommenge verringert sich dadurch deutlich. Auch die Kunden erfahren die angenehmen Seiten des Parkplatzdaches: bei Regen erfolgt der Einkauf im Trockenen, bei Sonne steht das Fahrzeug im Schatten und heizt sich nicht auf. Auch Schnee und Eis stören nicht. Am frühen Morgen findet die Anlieferung unter der LED-beleuchteten Ladezone statt und bei Dämmerung oder bei Dunkelheit parken die Kunden unter dem mit LED ausgestatteten Carport.

Die Resonanz meiner Kunden auf die Überdachung ist überwältigend. Manche Kunden warten extra auf einen freien Parkplatz. Es hat meine Erwartung bei weitem übertroffen.

Mit der jetzt in Betrieb gegangenen Photovoltaikanlage wurde ein weiterer Meilenstein in Richtung Nachhaltigkeit gesetzt. Die umgesetzten Massnahmen suchen Ihresgleichen: zwei Photovoltaikanlagen mit 185 kWp Leistung (Lieferant AVP GmbH), zwei Blockheizkraftwerke mit 80 kW Wärmeleistung und 31 kW Stromleistung, ein Elektrofahrzeug, komplette Umstellung des Marktes auf LED-Beleuchtung sowie eine intelligente Kältesteuerung runden die ökologischen Massnahmen ab.

Kundenmeinungen



Klaus D. aus Hannover

Ich finde die Parkplatzüberdachung innovativ und super. Schützt die Natur und Umwelt und bietet dazu Schatten und Regenschutz.

Wolfgang J. aus Hohnhorst
Herrvorragend! Super, passt in die Zeit sehr ökologisch und dazu auch noch eine Überdachung



Bünyamin, G aus Wunstorf

Ich als Mitarbeiter, habe Vorteile bei der Warenannahme, da es egal ist wenn es regnet. Da freue ich mich fast schon auf den Winter. Ausserdem sind unsere Kunden begeistert.



Irene D. aus Wunstorf

Eine super Idee, Das Auto bleibt kühl und bei Regen kann man das Auto trocken beladen.



Weitere Kundenmeinungen: Gute Sache, effektiv für Umwelt und EDEKA, ästhetische Design, E-Mobilität, als Kunde kostenlos Energie tanken, umweltfreundliche Lösung, stylisch, klimafreundliche Stromerzeugung uvm.

E-Mobilität



Pack die Sonne in den Tank!

Laden Sie Ihre E-Mobilitätsflotte mit dem günstig erzeugten Strom.

Bieten Sie Ihren Kunden die Möglichkeit an, bei Ihnen gratis oder kostengünstig ihr E-Auto oder E-Fahrrad zu beladen.

Modern, sicher und smart!

Wir bieten Ihnen eine komplette Lösung, die alle Vorteile für Anwender und Umwelt vorbildlich vereint, um die erneuerbaren Energien zu nutzen.

Selbstverständlich auch inklusive Abrechnungssystemen mit Firmen- und Kundenkarten oder auch gegen Bezahlung mit Kreditkarte und Paypal.

Wir beraten Sie gerne!

Speichersysteme



Rechnet es sich, die Sonne zu speichern?

Ihr Speichersystem speichert die überschüssige Sonnenenergie, die Sie momentan nicht benötigen. Diese Energie nutzen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. abends, nachts oder früh Morgens oder auch für Ihre Lastspitzen (Peak Shaving).

Sie können mit der gespeicherten Energie auch alle 3-phasigen-Grossgeräte bzw. Maschinen mit hohen Anlaufströmen betreiben, da es sich um einen gewerblichen Energiespeicher handelt.

Sie sind damit weitestgehend vom Energieversorger unabhängig.



Jahresauswertung einer unserer Kundenspeicher

Wie Sie erkennen können, bezieht unser Kunde nur noch rund ein Drittel seiner Energie vom Energieversorger.


Durch seine zusätzliche Einspeisung der überschüssigen PV-Energie schafft er es sogar fast, monetär in die Autarkie zu kommen.

Speichersystem:

Die von uns angebotenen Energie-Speicher bieten maximale Sicherheit.

Sie können sich, im Gegensatz zu Lithium- oder Bleibatterien, weder selbst entzünden, ausgasen oder gar explodieren.

Der Speicher hat eine Lebensdauer von über 20 Jahren, das wurde durch einen Zyklentest der Technischen Universität in Prag festgestellt.



Anlagenbeschreibung EDEKA Kappe:
Stahlkonstruktion mit Erdfundamenten
Lichte Durchfahrtshöhe 4,30 m
rund 500 m² Fläche auf nur 3 Mittelstützen
331 transparente (DIBt) Photovoltaikmodule
2 SMA Wechselrichter Core 1
Gesamtleistung 99,3 kWp
integrierte LED-Beleuchtung

Planung und Bau: AVP GmbH
Architekt: Tute Bau GmbH & Co. KG

Wir bauen auch Ihre gewerbliche Photovoltaikanlage!

Carportanlagen und Parkplatzüberdachungen
mit lichtdurchlässigen Photovoltaikmodulen.

Auch auf statisch bedenklichen Foliendächern,
ohne Dachdurchdringung und Beschwerung!

E-Mobilitäts Ladestationen für ihren Parkplatz,
auch mit Abrechnungssystemen.

3-phasige gewerbliche Speichersysteme bis zu 1 Megawatt.

Von der Planung bis zur Inbetriebnahme alles aus einer Hand.

Europaweite Installationen und Service
Wir beraten auch Sie - Hotline 07221 39 99 924



**Ihr Solarspezialist
seit über 15 Jahren**

AVP GmbH
Gf. Helmut Burkhardt
Ooser Gartenstraße. 2
76532 Baden-Baden
Fax: +49 (0) 7221 97 68 47
Email: info@avp-solar.de



Vorlage

XII/144/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.05.2019	
Bauausschuss	05.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

1. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 21.02.2019

Sachdarstellung:

Die derzeit gültige Stellplatz- und Ablösesatzung wurde am 21.02.2019 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Anlass zu der jetzigen Änderung ist die Novellierung der Hessischen Bauordnung und der dortigen neuen Regelungen. In der Vorlage XI/32/2019 wurde bereits darauf hingewiesen.

Nach § 52 (4) HBO können ab dem 7. Juni 2019 ein Viertel der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Dafür sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen. Die Gemeinden können jedoch in der Stellplatzsatzung die Anwendung ausschließen oder modifizieren.

Beispiel:

Ein Vorhaben erfordert 8 Stellplätze. Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden.

$\frac{1}{4}$ von 8 = 2

Somit würde für dieses Vorhaben die Möglichkeit bestehen, statt der notwendigen 8 Stellplätze, 6 Stellplätze und 2 Abstellplätze für Fahrräder nachzuweisen.

Die gesetzliche Änderung zielt vor allem auf Großstädte und den dort größeren Siedlungs- und Flächendruck ab, als auf kleinere Städte und Gemeinden. Des Weiteren sind der ÖPNV sowie Carsharing-Modelle in den größeren Städten deutlich besser ausgebaut. Der Trend geht dort weg von dem eigenem PKW, hin zur Nutzung des ÖPNV's, Carsharing und des Fahrrads. Dies ist im ländlichen Raum hingegen derzeit noch nicht zu beobachten. Die vom Gesetzgeber eingeräumte Regelung zuzulassen, würde entgegen des Grundsatzes, der im Februar beschlossenen Stellplatz- und Ablösesatzung, die insbesondere bei größeren Wohnkomplexen eine Mehrbelastung des öffentlichen Verkehrsraums verhindern soll, sprechen. Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung vor, diese Möglichkeit auszuschließen. Deshalb wird nach der Vorlage der Muster-Stellplatzsatzung mit § 5 „Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder“ ein neuer Paragraph eingeschoben.

Die Fahrradabstellplatzverordnung, die für Mitte 2019 angekündigt wurde, ist noch nicht in Kraft getreten. Deswegen können hierzu noch keine ggf. abweichenden Regelungen getroffen werden.

Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der bisherigen Stellplatz- und Ablösesatzung sind durch **Fettdruck- und Kursivschrift farblich** kenntlich gemacht.

Beschlussvorschlag:

Es wird aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), folgende

Änderung der Stellplatzsatzung und Ablösesatzung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neu-Anspach.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen und zu markieren.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu unterteilen und zu bepflanzen. Pro 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für
 1. Pkw-Stellplatz oder Stellplatz für LKW bis zu 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder Anhänger 5.100,00 €
 2. LKW-Stellplatz von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 14.300,00 €
 3. LKW-Stellplatz von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einem Gelenkbus 44.000,00 €

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

(Ort, Datum) Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____ öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum) Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Stellplatzbedarf		
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung über 45 m ² Wohnfläche	2 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis 45 m ² Wohnfläche (einschließlich)	3 Stpl. (siehe Ziff. 11.1)
1.3	Mehrfamilienhäuser a) für Wohnungen über 45 m ² Wohnfläche b) für Wohnungen bis 45 m ² Wohnfläche (einschließlich)	2 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheim	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche (siehe Ziffern 11.5 + 11.6)
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm, jedoch mindestens 3 Stpl. (siehe Ziffer 11.5)
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.3)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Supermärkte (über 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. Je 30 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 Stpl.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.2	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze

5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 30 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 qm Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.7	Minigolfplätze	10 Stpl.
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.9	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.8 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Verkaufs- bzw. Bedienungsfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.2)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
7	Krankenhäuser	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 6 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.
8.4	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziffer 11.5)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziffer 11.5)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
9.7	Taxi- und Fuhrunternehmen Autovermietungen	1 Stpl. pro Kfz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 1 Nutzungseinheit
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
11	Anwendungsbestimmungen	
11.1	Als Wohnfläche zählt die gesamte Fläche innerhalb einer Wohnung ohne Balkone, Terrassen und Loggien.	
11.2	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.	
11.3	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.	
11.4	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	
11.5	Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen	

11.6	Bei Wohngebäuden mit untergeordneten Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, die von Familienangehörigen genutzt werden <u>und</u> bei denen kein Publikumsverkehr stattfindet, ist der Nachweis nach den Ziffern 1.1 – 1.3 ausreichend.
------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Mielke
Leistungsbereich: Zentrale Vergabestelle & Projekte

Datum, 16.04.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/112/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	07.05.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis (HTK) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton und Sperrmüll (Altholz und Altmittel) sowie möglicher weiterer Abfallfraktionen

Sachdarstellung:

In Hessen fungieren nach den gesetzlichen Bestimmungen die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE). Die kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln. Den Landkreisen obliegt die Verwertungs- und Beseitigungspflicht.

Im Hochtaunuskreis – sowie im Kreis Offenbach und im Main-Taunus-Kreis – besteht eine besondere Situation. Zu Zeiten, als dem Umlandverband Frankfurt anstelle der Landkreise und kreisfreien Städten die Verwertungs- und Beseitigungspflicht oblag, wurde den Kommunen die Verpflichtung zur Verwertung bestimmter in ihrem Bereich angefallener Abfälle, wie z. B. PPK (Papier, Pappe, Karton), übertragen.

Die vom Regierungspräsidium Darmstadt (RPDA) genehmigten Übertragungen waren zeitlich befristet und eine Verlängerung nur unter dem Vorbehalt in Aussicht gestellt, dass eine Änderung der Rechtslage nicht entgegensteht. Da sich die Rechtslage mittlerweile mehrfach geändert hat, gelten diese Übertragungen nicht mehr.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung Abfallwirtschaft Hochtaunuskreis zusammen mit den Vertretern der Rhein-Main Abfall GmbH (RMA) haben sich die Vertreter der Kommunen dafür ausgesprochen, die kommunale Verwertungszuständigkeit beizubehalten.

Dies betrifft insbesondere die PPK-Verwertung und die praktizierte Sperrmüllvorsortierung und gleichzeitige Verwertung der Fraktionen Altholz und Altmittel.

Es bedarf daher nach § 4 HAKrWG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die RMA wurde gebeten, die Neugestaltung der vertraglichen Situation für den HTK, MTK und den Kreis Offenbach in einer gleichlautenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorzubereiten. Die Schüllermann und Partner AG hat im Auftrag der RMA eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstellt und der Fach- und Kommunalaufsicht vom RPDA zur Vorabprüfung vorgelegt. Ergänzungs- und Änderungsvorschläge vom RPDA wurden von der Schüllermann und Partner AG berücksichtigt und vom RPDA im Rahmen der Vorabprüfung gebilligt.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sollen die Städte/Gemeinden auch weiterhin die Verwertung der in § 2 aufgeführten Abfälle durchführen. Ihr Handeln soll klar und rechtlich einwandfrei geregelt werden.

Ausgenommen von der Übertragung der Verwertung sind die Restabfälle, da diese weiterhin im Rahmen des bestehenden Systems dem Hochtaunuskreis, sprich der RMA GmbH, zur Verwertung zu überlassen sind. Im Bereich der Bio- und Grünabfälle ist die Verwertung bereits vom Hochtaunuskreis auf die Rhein-Main Deponie GmbH (RMD) als sogenannte „eigene Pflicht“ übertragen worden, so dass diese ebenfalls von der Vereinbarung ausgenommen sind. Gleiches gilt für die Abfälle im Bereich Elektro- und Elektronikaltgeräte, die nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom Hersteller im Rahmen eines herstellereigenen Rücknahmesystems verwertet werden.

Ebenfalls wird die im Kreisgebiet stattfindende Schadstoffsammlung nicht von der Vereinbarung tangiert, da diese Aufgabe per Hessischem Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) dem Kreis, sprich der RMA, als beauftragtem Dritten, obliegt und somit diese auch die Verwertung sicherstellt.

Der Sperrmüll kann durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch weiterhin durch die Kommunen vorsortiert und die dabei anfallenden verwertbaren Anteile wie Altholz und Altmetalle eigenverantwortlich verwertet werden. Der Sortierrest ist jedoch auch weiterhin dem Hochtaunuskreis respektive der RMA GmbH anzudienen. Dies beruht auf individuellen Regelungen zwischen der RMA und den Kommunen, wonach mindestens 40 % der anfallenden Sperrmüllmengen als Sortierreste zur Beseitigung zurück an die RMA gehen und 60 % von den Kommunen verwertet werden.

Die tabellarische Auflistung in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung enthält die Abfallfraktionen, die von allen Kommunen des Hochtaunuskreises eigenverantwortlich verwertet werden und bezüglich derer somit eine Übertragung der Verwertungszuständigkeit mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf jede Kommune erfolgt.

Die Tabelle sieht jedoch auch eine mögliche Ergänzung vor. In Betracht kommen hier etwa die Abfallfraktionen Textilien, Glas, Kunststoff usw. Dies soll den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend der Verwertungspraxis der jeweiligen Kommune ermöglichen, mithin die Auflistung aller Abfallfraktionen, deren Verwertung der jeweiligen Kommune mittels der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen wird. Damit die Kommunen voll handlungsfähig bleiben, soll die Entscheidung, welche Abfallfraktionen auch weiterhin von den Kommunen verwertet werden, auch unter dem finanziellen Aspekt, vor Ort von den einsammelnden Kommunen getroffen werden.

Die Kommunen Glashütten, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Usingen, Weilrod und Wehrheim müssen die Abfallentsorgung zum 01.01.2020 neu ausschreiben. Voraussetzung für die europaweite Neuausschreibung ist u.a. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Übertragung der Verwertungsleistungen für die genannten Abfallarten. Die langwierige Abstimmung über die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat dazu geführt, dass der vorgesehene Start für die europaweite Ausschreibung der sieben Kommunen auf Juni/Juli 2019 verschoben werden musste. Eine nochmalige Verschiebung ist kritisch, im ungünstigen Fall könnte ggf. die Ausschreibung und Vergabe der Logistik- und Entsorgungsleistungen nicht rechtzeitig genug durchgeführt werden, so dass ggf. der Leistungsbeginn 01.01.2020 infrage gestellt wäre. Zumindest könnte durch zu kurze Zeit zwischen Vergabe und Leistungsbeginn der Wettbewerb darunter leiden, da ein „neuer“ Entsorger Fahrzeuge und Personal beschaffen muss und dies einer entsprechenden Vorlaufzeit bedarf.

Soweit eine Zustimmung zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Kreistag oder bei den Kommunen nicht erzielt wird, muss der Kreis die Verwertungsaufgaben übernehmen, die bislang von den Kommunen im Rahmen eines bestehenden und funktionierenden Systems ausgeführt wurden. In diesem Fall gehen den Kommunen die Erlöse aus der PPK-Verwertung verloren, die in der Vergangenheit einen wesentlichen Beitrag zur Kostensenkung darstellten und damit zu niedrigen Gebührensätzen geführt haben, da die jeweiligen Erlöse von den Kommunen für die Bürgerinnen und Bürger gebührenmindernd eingerechnet werden konnten. Des Weiteren dürfte auch die derzeit praktizierte Sperrmüllvorsortierung und anschließende selbständige Verwertung der Fraktionen Altholz und Altmetall durch die Kommunen nicht mehr umgesetzt werden.

Soweit auch aktuell die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Abfälle selbständig verwerten möchten, bedarf es somit nach § 4 HAKrWG i.V. m. den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) deshalb einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Übernahme der jeweiligen Aufgabe in die eigene Zuständigkeit.

Es ist darüber hinaus eine Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt (RPDA) nach dem KGG erforderlich, welche allerdings durch die erfolgte Vorabprüfung nicht kritisch sein dürfte.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, mit dem Hochtaunuskreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton, Sperrmüll (Altholz und Altmetall) auf der Grundlage des nachfolgenden Entwurfs der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung“ abzuschließen.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung
des Hochtaunuskreises auf die Stadt Neu-Anspach**

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat

- im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet -

und

der Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss

- im Folgenden als „Kreis“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 (1. Alternative), 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und gesetzlich zugewiesene Aufgaben

Die Stadt als kreisangehörige Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln. Der Kreis hat die in seinem Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 HAKrWG eingesammelten oder angefallenen und ihm angedienten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Hochtaunuskreis überträgt der Stadt ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung von seinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben den nachfolgend konkret benannten Teilbereich seiner Aufgabe der Abfallverwertung. Die Übertragung umfasst die in der folgenden Tabelle konkret aufgeführten Abfallfraktionen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).

Eine Übertragung für die Fraktionen Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen), Bioabfall und Elektroaltgeräte findet entsprechend nicht statt.

Diese Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt. Es wird klargestellt, dass von der Stadt nicht verwertete Fraktionen und Teilmengen des Sperrmülls, insbesondere nicht verwertete oder verwertbare Reste, weiterhin von der Stadt bei dem Kreis zur Beseitigung anzudienen sind. Hierfür hat der Kreis Kapazitäten gesichert.

Konkret überträgt der Hochtaunuskreis der Stadt die Verwertung folgender Abfallfraktionen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644):

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Papier und Pappe	20 01 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Altholz	20 01 38
4	Altmetall	20 01 40

(2) Die sich danach für die Stadt ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass der Hochtaunuskreis im Übrigen Träger der Aufgabe der Abfallverwertung (bezogen auf die verbleibenden Fraktion Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen)) und der Beseitigung aus allen Fraktionen bleibt. Die Stadt regelt für ihren Aufgabenbereich Anschluss- und Benutzungszwang; ihr steht die Abgabenerhebungs-kompetenz und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Vertragsparteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 3

Gemeinsame Zusammenarbeit

Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die Abfallverwertung der unter § 2 Abs. 1 genannten Abfälle wird von der Stadt für ihr Gebiet durchgeführt. Sie wird dabei durch den Hochtaunuskreis unterstützt. Beide Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Verpflichtung bei Störungen in der Abfallverwertung, behördliche Maßnahmen

(1) Bei wesentlichen Störungen der Abfallverwertungseinrichtungen der Stadt ist diese verpflichtet, den Hochtaunuskreis unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat die Stadt alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. Ansprüche für oder gegen den Kreis entstehen bei Störungen der Abfallverwertung in der Stadt nicht. Dieser Ausschluss umfasst auch alle Fälle, deren Verhinderung nicht in der Macht der Stadt bzw. des Kreises stehen, wie z. B. Naturereignisse, Katastrophenfälle, Störungen im Betrieb oder auf Grund behördlicher Verfügungen.

(2) Die Stadt wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden dem Hochtaunuskreis, Abteilung Ordnungs-, Strassenangelegenheiten und Verwaltungsservice, rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.

(3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen in Bezug auf eine Anlage ergehen, die Teil der Einrichtung eines der Beteiligten sind, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

§ 5

Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abfälle Schäden an Anlagen entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen der anderen Partei verursacht werden.

(4) Auftretende Schäden an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

§ 6

Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Abfallverwertung, bei dem Hochtaunuskreis besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 KGG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Abfallverwertung in der Stadt in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Neu-Anspach,

Bad Homburg v. d. Höhe,

Der Magistrat der
Stadt Neu-Anspach

Der Kreisausschuss des
Hochtaunuskreis

(Bürgermeister)

(Landrat)

(1. Stadtrat)

(Erster Kreisbeigeordneter)

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 16.04.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/113/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	07.05.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

**Europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2020
im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen**

Sachdarstellung:

Der gemeinsame Abfallentsorgungsvertrag und der gemeinsame Grüneckenentsorgungsvertrag der Kommunen Grävenwiesbach, Schmitten, Neu-Anspach, Usingen, Wehrheim und Weilrod (Ausschreibungsverbund Abfallentsorgung Usinger Land) enden jeweils zum 31.12.2019. Der Abfallentsorgungsvertrag der Gemeinde Glashütten endet zum gleichen Zeitpunkt.

Aus der Feststellung heraus, dass sich bereits in der Vergangenheit ein Zusammenwirken und das gemeinschaftliche Vorgehen zwischen den Kommunen als positiv erwiesen hat, ist im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit wieder eine gemeinsame Ausschreibung der genannten Kommunen zzgl. der Gemeinde Glashütten geplant. Eine Entscheidung zur gemeinsamen Ausschreibung muss in den jeweiligen Kommunen gefasst werden.

Mit Einführung der Biotonne zum 01.01.2015 haben die Kommunen Grävenwiesbach, Schmitten, Neu-Anspach, Usingen, Wehrheim und Weilrod ein einheitliches Abfallkonzept auf der Basis eines Identensystems und der PPK-Verwertung (Pappe, Papier, Kartonagen=Altpapier) beschlossen. Die Gemeinde Glashütten hat ihr Abfallkonzept in den letzten Jahren entsprechend angepasst.

Die für die Jahre 2017-2019 gemeinsam ausgeschriebene Grüneckenentsorgung der sechs Kommunen aus dem bisherigen Ausschreibungsverbund, wurde gezielt nur für drei Jahre ausgeschrieben, damit aus wirtschaftlichen Gründen beide Ausschreibungen (Abfall- und Grüneckenentsorgung) gemeinsam durchgeführt werden können.

Die Neuausschreibung, soll wie nachfolgend dargestellt, auf der Grundlage des bisherigen einheitlich beschlossenen Abfallkonzeptes aller Kommunen erfolgen, um die wirtschaftlichen Vorteile weiterhin nutzen zu können.

Ausschreibungskonzept

- 1. Abfallaufkommendes Gebührensysteem**
Neuausschreibung auf Basis des bisherigen Identensystems.
- 2. Abfuhrhythmen**
Aktuell wird Restmüll und PPK 4wöchentlich, Bioabfall von März-Nov 2wöchentlich und von Dez–Feb 3wöchentlich abgefahren. In den nachfolgenden zwei Tabellen sind die angebotenen

Entleerungsmöglichkeiten für Restmüll und für Bioabfall, die durchschnittliche Nutzung und die festgelegten Mindestentleerungen dargestellt.

RESTMÜLLABFUHR - Jahresübersicht			
Behältergröße	Entleerungs- möglichkeiten	Mindest- entleerungen	Durchschnittliche Nutzung im Jahr
120l	13	4	6,95
240l	13	4	10,18
1.100l	13	8	12,72
BIOABFUHR - Jahresübersicht			
Behältergröße	Entleerungs- möglichkeiten	Mindest- entleerungen	Durchschnittliche Nutzung im Jahr
120l	24	9	8,81
240l	24	9	12,18

An Hand der Übersicht ist erkennbar, dass die aktuell angebotenen Abfuhrmöglichkeiten nicht ausgeschöpft werden und somit nicht geändert werden müssen. „Problemstellen“ wie z.B. die Entsorgung von Altenheimen, Krankenhäusern oder Kindergärten mit Kleinkindern, soll wie bisher über Sonderentleerungstouren erfolgen.

3. **Abfallbehälter**

Die vorhanden 120l/240l Gefäße und die 1.100l Container incl. Transponder (Identchip) gehen nach Beendigung der fünfjährigen Laufzeit des bisherigen Vertrages in das Eigentum der Kommunen über. Somit sind in der Zukunft keine Mietzahlungen mehr an den Entsorger zu leisten. Das Behältermanagement soll in einem gemeinsamen Behälterpool für alle Kommunen erfolgen. Behältermanagement und die Ersatzgestellung (bzw. die Deckung des zusätzlichen Bedarfs) an Müllgefäßen ist Bestandteil der europaweiten Ausschreibung und stellt den Leistungsumfang des beauftragten Entsorgers dar.

4. **Sperrmüllsammlung und Sammlung von Elektrogeräten**

Die Sperrmüllsammlung und die Sammlung von Elektrogeräten sollen weiterhin im Abrufsystem innerhalb von maximal acht Wochen erfolgen.

5. **Ausschreibungsverfahren**

Das Ausschreibungsverfahren soll aus wirtschaftlichen Gründen weiterhin in einer gemeinsamen Leistungsausschreibung ohne preisliche Differenzierungen von Leistungen zwischen den einzelnen Kommunen (Entleerungspreis, Tonnagepreis) durchgeführt werden.

Dies bedeutet ein Fachlos für alle Kommunen für die Restmüll-, Bioabfall-, PPK-Sammlung, Betrieb Identssystem, Umschlagplatz PPK, Behältermanagement und Behälterneugestellung, sowie für die Sammlung sperriger Abfälle incl. Altholz und Altmetall, sowie je ein Fachlos für die Grüneckenentsorgung und für die PPK Verwertung. Für die PPK-, Altholz- und Altmetall-Verwertung ist Voraussetzung, dass die den Gremien zur Beschlussfassung bereits vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und den Kommunen zur Übertragung der Sperrmüllvorsortierung und der selbständigen Verwertung beschlossen und von der Aufsichtsbehörde, dem RP Darmstadt, genehmigt wurde.

6. **Laufzeit**

Es wird eine Laufzeit von vier Jahren, bis zum 31.12.2023, mit einer anschließenden Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren vorgeschlagen. Für diesen Zeitraum spricht, dass den Kommunen eine Andienungszusage für die Abfälle bis zum 31.12.2023 von der Rhein-Main Abfall GmbH und der Rhein-Main Deponie GmbH vorliegen. Eine Zusage über diesen Zeitraum hinaus

konnte nicht erreicht werden. Darüber hinaus kann bei Bedarf flexibler auf aktuelle Situationen auf dem „Abfallmarkt“ bzw. Verwertungsmarkt mit Hinblick auf den Preis für PPK reagiert werden.

7. Sonstiges

Die einheitliche Handhabung bei dem Abfallbehälterwechsel und bei dem Verkauf von Müllsäcken soll beibehalten werden. Durch den Wegfall der Mietkosten für die Abfallgefäße entfällt die Grundgebühr für die Bioabfallbehälter. Somit soll in den Abfallsatzungen eine generelle Abfallgrundgebühr, Leerungsgebühren für Restmüll und Bioabfall je nach Gefäßgröße und die Mindestentleerungen separat festgelegt werden.

Alle sieben Kommunen aus dem Ausschreibungsverbund werden ihren Entscheidungsträgern vorschlagen, die dargelegte und zusammen mit dem Planungsbüro Abfallwirtschaft Kuhs erarbeiteten Rahmenvorgaben für die Neuausschreibung zu beschließen und das Planungsbüro mit der europaweiten Ausschreibung auf Grundlage der beschlossenen Rahmenvorgaben zu beauftragen, die Vergabe- und Vertragsunterlagen auszuschreiben. Ebenfalls wird das Planungsbüro mit der anschließenden erforderlichen Gebührenkalkulation beauftragt (separates Angebot).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rahmenvorgaben verbindliche Bestandteile der Vergabe- und Vertragsunterlagen darstellen. Eine Änderung ist nur unter der Bedingung einer alleinigen Kostentragung der Änderung durch die Kommune möglich; d.h. dass die Kostenvorteile des Ausschreibungsverbunds damit entfallen und nicht ausgeschlossen ist, dass darüber hinausgehend auch Schadensersatzansprüche an die weiteren ausschreibungsbeteiligten Kommunen zu tragen sind. Bei dem endgültigen Satzungsbeschluss geht es grundsätzlich nur noch um die Höhe der Gebühren und um nicht ausschreibungserforderliche Anpassungen. Nach der Ausschreibung wird das Ausschreibungsergebnis im Rahmen einer Gebührenkalkulation in die Abfallsatzung eingearbeitet und den Gremien zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Die Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2020 auf Basis der Abfallsatzung, technisch als Identsystem umgesetzt, mit einer Laufzeit von vier Jahren und einer Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren, durchzuführen.
2. Mit der Ausschreibung und der anschließenden Gebührenkalkulation wird das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, Bad Sooden-Allendorf beauftragt.
3. Die Leistungsausschreibung erfolgt ohne preisliche Differenzierungen von Leistungen zwischen den einzelnen Kommunen (Entleerungspreis, Tonnagepreis). Die Ausschreibung erfolgt in den Fachlosen Restmüll-, Bioabfall-, Pappe, Papier, Kartonagen (PPK)-Sammlung sowie die Sammlung sperriger Abfälle incl. Altholz und Altmittel, sowie je ein Fachlos für die Grüneckenentsorgung und PPK-Verwertung.
4. Für die Restmüllgefäße und PPK-Gefäße mit 120l/240l 1.1 cbm gilt wie bisher der 4wöchentliche Regelabfuhrhythmus.
5. Für die Biotonnen mit 120l/240l wird weiterhin in den Monaten März bis November eine 2wöchentliche und in den Monaten Dezember bis Februar eine 3wöchentliche Abfuhr festgelegt.
6. Das Behältermanagement soll in einem gemeinsamen Behälterpool für alle Kommunen erfolgen und zusammen mit der Deckung des Bedarfs an zusätzlich zum Behälterpool benötigten neuen Müllgefäßen (z.B. für den Ersatzbedarf) von dem jeweiligen Entsorger durchgeführt werden.
7. Die Sammlung von sperrigen Abfällen, incl. Altholz und Altmittel, und Elektrogeräten soll im Abrufsystem innerhalb von maximal acht Wochen erfolgen.
8. Die Gebührenerhebung ist in der Abfallsatzung nach einer Abfallgrundgebühr, die sich auf das Gefäßvolumen von Restmüll bezieht zuzüglich Leerungsgebühren bezogen auf die Gefäßentleerung von Restmüll- und Bioabfall nach jeweiligem Entleerungsvolumen entsprechend der bisherigen Gebührensystematik festzulegen.

9. Für die 120 Liter und 240 Liter Gefäße werden wie bisher 4 Mindestentleerungen für Restmüll, 9 Mindestentleerungen für Bioabfall und 8 Mindestentleerungen für den Restmüllcontainer mit 1,1 cbm festgelegt.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 23.04.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/114/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	07.05.2019	
Sozialausschuss	04.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Hochtaunuskreis

Sachdarstellung:

Am 14.02.2018 trat das Prostitutionsschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft, durch welches umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen wurden. Der Vollzug des ProstSchG wird, mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung, von den Bürgermeistern mit Städten von mehr als 7.500 Einwohnern als örtliche Ordnungsbehörde wahrgenommen.

Das Anmeldeverfahren und die damit verbundenen gesetzlich geforderten Beratungs- und Informationsgespräche erfordern entsprechende Ressourcen und Qualifikation der Mitarbeiter, welche in der Verwaltung derzeit nicht vorhanden sind.

In der Bürgermeisterdienstversammlung am 05.03.2018 haben sich die Bürgermeister deshalb überwiegend dafür ausgesprochen, dass der Hochtaunuskreis als Ordnungsbehörde die Aufgaben für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahrnehmen soll.

Landkreise und kreisangehörige Städte/Gemeinden können hierbei nach § 1 Abs. 2 Prostituiertenschutzgesetz-Vollzugsverordnung festlegen, dass der Landrat die vorgenannten Aufgaben in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen. Der Kreistag des Hochtaunuskreises hat am 25.03.2019 beschlossen, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, so dies auch Absicht der jeweiligen Kommune ist.

Die Kosten, die auf Seiten des Hochtaunuskreises für das Vorhalten des für die Übernahme der Aufgaben erforderlichen Personals entstehen, betragen pauschal 1.000,00 €/Jahr, für das Jahr 2019 einmalig 500,00 €. Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2020 abgeschlossen und verlängert sich dann jährlich gemäß Verwaltungsvereinbarung.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Anlage zur Vorlage XII/114/2019 bildende Verwaltungsvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) mit dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Landrat als örtliche Ordnungsbehörde, abzuschließen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zwischen dem

**Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat und den Ersten Kreisbeigeordneten,
Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 5, 61352 Bad Homburg v. d. H.**

im Folgenden „Hochtaunuskreis“ genannt

und der

**Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat,
Bahnhofstr. 26 , 61267 Neu-Anspach**

im Folgenden „Stadt/Gemeinde“ genannt

Vorbemerkung

Zum 01.07.2017 ist das ProstSchG vom 21.10.2016 (BGBl. I S.2372) in Kraft getreten, durch welches erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen wurden und der Zugang von Männern und Frauen in der Prostitution zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten nachhaltig gestärkt werden soll.

Die Hessische Landesregierung hat hierzu die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 erlassen (GVBl. S. 19).

Der Vollzug des ProstSchG wird – mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 – von den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) als örtliche Ordnungsbehörde und in Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern von den Landräten als Kreisordnungsbehörde wahrgenommen.

Landkreise und kreisangehörige Städte/Gemeinden können hierbei nach § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV festlegen, dass der Landrat die vorgenannten Aufgaben der Städte/Gemeinden in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt daher im Folgenden die Regelungen zur Übernahme dieser Aufgaben fest.

§ 1

Aufgabendelegation

Der Hochtaunuskreis verpflichtet sich, gemäß §§ 24 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Stadt/Gemeinde in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- Vollzug des Abschnitts 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), soweit der Landkreis nicht für diese Aufgaben zuständig ist (§ 10 ProstSchG)
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 ProstSchG
- Auskunft über Sachverhalte gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 ProstSchG

§ 2 Finanzierung

(1) Die Kosten, die auf Seiten des Hochtaunuskreises für das Vorhalten des für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erforderlichen Personals entstehen, sind von der Stadt/Gemeinde zu tragen. Der auf jede Stadt/Gemeinde entfallende Anteil beträgt pauschal 1.000,00 Euro/Jahr, für das Jahr 2019 einmalig 500,00 €.

(2) Änderungen der in Absatz 1 festgelegten, von der Stadt/Gemeinde zu tragenden Kosten werden jeweils erst nach Mitteilung an die Stadt/Gemeinde wirksam, die mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Falle der Änderung hat die Stadt/Gemeinde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(3) Die vom Hochtaunuskreis in diesem Zusammenhang vereinnahmten Gebühren, Bußgelder und Verwarnungsgelder verbleiben dem Hochtaunuskreis.

(4) Der Hochtaunuskreis wird den beteiligten Städten/Gemeinden die Kosten nach den Absätzen 1 und 2 nachträglich jährlich zum 31.12. in Rechnung stellen. Die Kosten werden einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

§ 3 Datenschutz

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2020 abgeschlossen und wird am Tage, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner ordentlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem Hochtaunuskreis oder der Gemeinde ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

§ 5 Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Hochtaunuskreis.

§ 6
Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht den sonstigen Teil der Vereinbarung. Ungültige Vereinbarungsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.
3. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 11. April 2019

_____, _____
Ort Datum

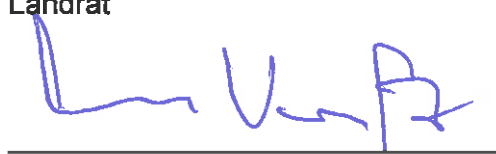
Für den Hochtaunuskreis

Für die Stadt/Gemeinde



Ulrich Krebs
Landrat

Name
Bürgermeister



Uwe Kraft
Erster Kreisbeigeordneter

Name
Erster Stadtrat/Erster Beigeordneter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zwischen dem

**Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat und den Ersten Kreisbeigeordneten,
Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 5, 61352 Bad Homburg v. d. H.**

im Folgenden „Hochtaunuskreis“ genannt

und der

**Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat,
Bahnhofstr. 26 , 61267 Neu-Anspach**

im Folgenden „Stadt/Gemeinde“ genannt

Vorbemerkung

Zum 01.07.2017 ist das ProstSchG vom 21.10.2016 (BGBl. I S.2372) in Kraft getreten, durch welches erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen wurden und der Zugang von Männern und Frauen in der Prostitution zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten nachhaltig gestärkt werden soll.

Die Hessische Landesregierung hat hierzu die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 erlassen (GVBl. S. 19).

Der Vollzug des ProstSchG wird – mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 – von den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) als örtliche Ordnungsbehörde und in Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern von den Landräten als Kreisordnungsbehörde wahrgenommen.

Landkreise und kreisangehörige Städte/Gemeinden können hierbei nach § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV festlegen, dass der Landrat die vorgenannten Aufgaben der Städte/Gemeinden in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt daher im Folgenden die Regelungen zur Übernahme dieser Aufgaben fest.

§ 1

Aufgabendelegation

Der Hochtaunuskreis verpflichtet sich, gemäß §§ 24 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Stadt/Gemeinde in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- Vollzug des Abschnitts 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), soweit der Landkreis nicht für diese Aufgaben zuständig ist (§ 10 ProstSchG)
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 ProstSchG
- Auskunft über Sachverhalte gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 ProstSchG

§ 2 Finanzierung

(1) Die Kosten, die auf Seiten des Hochtaunuskreises für das Vorhalten des für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erforderlichen Personals entstehen, sind von der Stadt/Gemeinde zu tragen. Der auf jede Stadt/Gemeinde entfallende Anteil beträgt pauschal 1.000,00 Euro/Jahr, für das Jahr 2019 einmalig 500,00 €.

(2) Änderungen der in Absatz 1 festgelegten, von der Stadt/Gemeinde zu tragenden Kosten werden jeweils erst nach Mitteilung an die Stadt/Gemeinde wirksam, die mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Falle der Änderung hat die Stadt/Gemeinde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(3) Die vom Hochtaunuskreis in diesem Zusammenhang vereinnahmten Gebühren, Bußgelder und Verwarnungsgelder verbleiben dem Hochtaunuskreis.

(4) Der Hochtaunuskreis wird den beteiligten Städten/Gemeinden die Kosten nach den Absätzen 1 und 2 nachträglich jährlich zum 31.12. in Rechnung stellen. Die Kosten werden einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

§ 3 Datenschutz

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2020 abgeschlossen und wird am Tage, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner ordentlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem Hochtaunuskreis oder der Gemeinde ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

§ 5 Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Hochtaunuskreis.

§ 6
Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht den sonstigen Teil der Vereinbarung. Ungültige Vereinbarungsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.
3. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 11. April 2019

_____ ,
Ort

Datum

Für den Hochtaunuskreis

Für die Stadt/Gemeinde



Ulrich Krebs
Landrat

Name
Bürgermeister



Uwe Kraft
Erster Kreisbeigeordneter

Name
Erster Stadtrat/Erster Beigeordneter



Datum, 20.05.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/134/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.05.2019	
Sozialausschuss	04.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

**Zusammenlegung der Ev. Kindertagesstätten "Regenbogenland" Hausen und "Feldmäuse" Westerfeld
Abschluss eines neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrages**

Sachdarstellung:

Die Kinder der Ev. Kitas Westerfeld und Hausen wurden Ende 2018 aufgrund personeller Engpässe zusammengelegt und in der Kita Hausen betreut. Die Verwaltung verweist hierzu auf die eingehenden Diskussionen in der Sitzung des Sozialausschusses vom 12.02.2019. Hier wurde beschlossen, die Betreuung künftig auch weiter in den Räumen der Ev. Kita Hausen fortzuführen. Zwischenzeitlich wurde die endgültige rechtliche Absicherung zum Umzug der Kita Westerfeld nach Hausen auch in der Kirchenvorstandssitzung am 15.05.2019 beschlossen.

Hierfür ist es notwendig, einen neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit der Kirchengemeinde Hausen abzuschließen. Der Vertrag wurde im Vorfeld mit der Ev. Kirche Hessen/Nassau abgeklärt und ist im nachfolgenden Beschlussvorschlag abgedruckt.

Nach erfolgter Beschlussfassung wird der Antrag auf Investitionszuschuss für die notwendigen Umbaumaßnahmen beim Hochtaunuskreis eingereicht. Die geschätzten Kosten für die Baumaßnahmen belaufen sich auf ca. 85.000,00 €. Nach erfolgter Rücksprache mit dem Hochtaunuskreis ist mit einer 90%igen Förderung zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, mit der Ev. Kirchengemeinde Hausen den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag für die Ev. Kita „Regenbogenland“, Hauptstraße 69, Neu-Anspach, abzuschließen. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verträge mit der Kirchengemeinde Hausen und Westerfeld außer Kraft.

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Pauli und den 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Hausen
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Regenbogenland, Hauptstraße 69, in 61267 Neu Anspach mit derzeit bis zu maximal 65 Plätzen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Aktuell werden die Kinder in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr – zum Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen sowie städtischen Genehmigung.

- (2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße aufgrund räumlicher Restriktionen etc.
- (3) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten.
- (4) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.
- (5) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (6) Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks mit samt dem von ihr darauf errichteten Gebäude. Das gesamte Gebäude einschließlich Inventar und das dazugehörige Außengelände werden der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Anmeldungen sind in das Onlineportal „webkita“, sofern sie nicht direkt von den Eltern über das Portal erfolgt sind, einzupflegen und zu aktualisieren. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.
- (2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Die Kirchengemeinde teilt der Stadt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die Anzahl und Geburtsdaten der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr teilt dies die Kindertagesstätte der Stadt umgehend mit.
- (6) Außerdem teilt die Kirchengemeinde der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung betreuten wohnortfremden Kinder mit.
- (7) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung werden von der Kirchengemeinde halbjährlich Listen mit den Angaben der Kinder (Name, Anschrift und Geb.-Datum) sowie die Betreuungsmonate vorgelegt. Die Weiterleitung wird dann umgehend von der Stadt veranlasst.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.
- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Stadt erhält 2 Sitze in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:
 - bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
 - bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
 - bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
 - bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,

- bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
 - bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
 - bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt. Betriebskosten unterteilen sich in:
- (2) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB und die zusätzlich erforderlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit gemäß KiTaVO. Weiterhin kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen oder eine Praktikumsstelle für Sozialassistenten oder FSJ einrichten. Sofern die Berufspraktikantenstelle unbesetzt bleibt, kann sie alternativ mit 2 Stellen für FSJ oder finanziell vergleichbaren Praktikumsplätzen besetzt werden.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

- (3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:
- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB:
- § 32 Abs. 2 Grundpauschalen
 - § 32 Abs. 3 BEP-Pauschale
 - § 32 Abs. 4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale
 - § 32 Abs. 5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze
 - § 32c Landesförderung für die Freistellung vom Kostenbeitrag
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung für erforderliches Zusatzpersonal

- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
 - e) Rücklagenentnahmen
 - f) ggf. Spenden
- (2) Sofern Landeszuschüsse nach § 32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.
- (3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendefinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr zum Schuleintritt	10%

Die Gruppeneinteilung mit Altersstruktur ist aus abrechnungsrelevanten Gründen notwendig und spiegelt nicht die pädagogische Konzeption wieder. Werden in der Einrichtung zukünftig mehr als 12 Kinder unter drei Jahren aufgenommen, wird eine weitere Gruppe mit 10% Kostenbeteiligung geführt. Hierfür bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

- (4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.
- (5) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.

§7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen

- (1) Die Umsetzung und Finanzierung der baulichen Unterhaltung des Gebäudes in Dach und Fach, Gebäudeversicherungen, Schönheitsreparaturen, die Pflege und bauliche Instandhaltung der Außenanlagen übernimmt die Stadt. Notwendige Neuanschaffungen, bauliche Veränderungen und Instandhaltungen sind Entscheidung und Sache der Stadt. Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen. Der nutzungsgerechte Zustand von Gebäude und Außengelände wird zu jederzeit von der Stadt gewährleistet.
- (2) Für die zur Betriebsführung zwingend notwendige Neuanschaffungen ist eine Budgetüberschreitung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Darunter sind insbesondere Investitionen, Reparaturen und Neuanschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar). Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen.
- (3) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich dafür, dass am Gebäude auftretende Schäden unverzüglich der Stadt gemeldet werden.
- (4) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf dem Grundstück und den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.
- (5) Die Kirchengemeinde darf die Gebäude und Räumlichkeiten nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Der Kirchengemeinde ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge erfolgt analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossenen Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.

- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Werden die Gebühren von den Eltern zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher eingenommenen Platz.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch unter Zugrundelegung der Anmeldungen über das Onlineportal „webkita“ statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Sofern zum 01.06. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwürfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.08.2019 bis 31.12.2022. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge mit der Kirchengemeinde Westerfeld und Kirchengemeinde Hausen außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Stadt zur Weiterführung übergeben. Bei der Weiterführung

der Kindertagesstätte in städtischer oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).

- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (6) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Neu-Anspach, den

Der Magistrat

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Hausen

Thomas Pauli
Bürgermeister

Vorsitzende des Kirchenvorstands

Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Feldmann/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 15.05.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/125/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.05.2019	
Bauausschuss	05.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Bewerbung zur Neuaufnahme des Fördergebietes „Neue Mitte“ in das Förderprogramm Aktive Kernbereiche Hessen

Sachdarstellung:

Das Referat Städtebau und Städtebauförderung des Hessische Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bietet den Kommunen die Möglichkeit, sich bis zum 17.6.2019 für eine Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ zu bewerben. Mit diesem Programm unterstützt das Land Hessen gemeinsam mit den Kommunen bei der nachhaltigen Entwicklung und Vitalisierung von Innenstädten und Ortszentren.

Ziel ist, das Wohnen in Innenstädten und Ortskernen zu stärken. In diesem Rahmen werden auch flankierende Maßnahmen an Grün- und Freiflächen, öffentlichen Plätzen, Kitas oder Familienzentren unterstützt. Fördermittel des Programms Aktive Kernbereiche können eingesetzt werden für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung insbesondere

- für die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie die Erarbeitung oder Fortschreibung der Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK)
- die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze einschließlich Anlagen für quartiersverträgliche Mobilität)
- die Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung)
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leestehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung
- die Gestaltung von Grün- und Freiräumen sowie die Umsetzung von Maßnahmen der Barrierearmut beziehungsweise –freiheit
- Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürger/innen
- Leistungen Beauftragter (Kernbereichsmanagement und externe Beauftragte)

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass das Programm maßgeschneidert für das im Masterplan 2040 angedachte Projekt Neue Mitte ist. Dabei geht es erst einmal darum überhaupt aufgenommen werden. Erste Projekte könnten der geplante Mehrgenerationentreff am Jugendhaus und der Architektenwettbewerb um den derzeitigen Marktplatz herum sein. Und auch das Schlüsselprojekt Naturnaher Bürgerpark am Ansbach könnte darunter fallen. Auch eine spätere Fortschreibung des ISEK 2040 wäre damit förderfähig.

Die Höhe der Förderquote von grundsätzlich zwei Dritteln der förderfähigen Kosten wird entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) erhöht oder vermindert festgesetzt.

Mit den betroffenen Akteuren: Optima, Rewe und Evangelische Kirche sind bereits mehrere Gespräche geführt worden, die ihre Mitwirkungsbereitschaft für einen Architektenwettbewerb für den Bereich der Neuen Mitte signalisiert haben. Hiermit und mit der Arbeitsgruppe Neue Mitte sind auch schon lokale Partnerschaften, die Voraussetzung für die Aufnahme ins Programm ist, vorhanden.

Voraussetzung für die Bewerbung sind zum einen die Beschlussfassung zur Neuaufnahme mit einem Fördergebiet und zum anderen muss ein Beschluss über den Aufbau einer lokalen Partnerschaft mit den Akteuren (z.B. Optima, Rewe, Evangelische Kirche, Arbeitsgruppe Neue Mitte, Wirtschaftsbeirat, Seniorenbeirat, Streetworker) vorliegen.

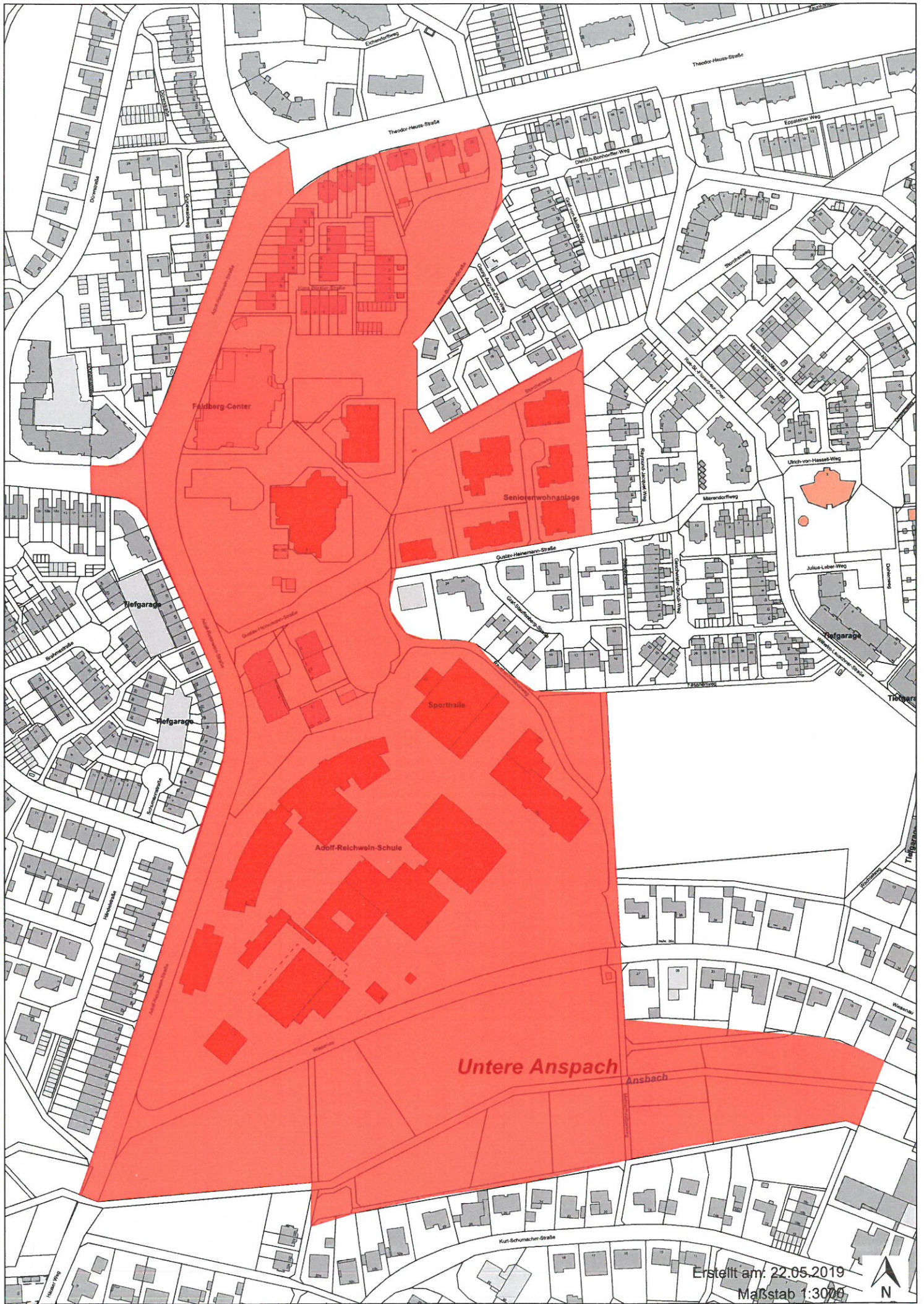
Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. die Bewerbung beim Land Hessen zur Neuaufnahme des Gebietes „Neue Mitte“ in das Förderprogramm Aktive Kernbereiche einzureichen.
2. eine lokale Partnerschaft mit den Akteuren der Projekte aufzubauen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:



Feldberg Center

Seniorenwohnanlage

Sporthalle

Adolf-Reichwein-Schule

Untere Anspach

Erstellt am: 22.05.2019

Maßstab 1:3076





Aktenzeichen: Feldmann/Sachs
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 21.05.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/136/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.05.2019	
Bauausschuss	05.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Ersatzstandort für den Funkmast Saalburgstraße 39

Sachdarstellung:

Die Deutsche Funkturm GmbH hat für die Telekom neben Vodafone und Telefonica auf dem Gebäude Saalburgstraße 39 eine Mobilfunkanlage, für die mit dem anstehenden Abbruch des Gebäudes ein Ersatzstandort gefunden werden muss. Anbieten würde sich die Errichtung auf dem Grundstück der Stadt Flur 19 Flurstück 45, Taubenrain. Alternativ wurde auch der Standort Flst. 42/1 geprüft, der aber aufgrund der Topografie und des Bewuchses sich eher als ungünstig herausgestellt hat.

Als Bauweise kommt entweder ein Schleuderbetonmast oder ein Stahlgittermast in Frage, jeweils mit 2 Bühnen. Die Entscheidung hinsichtlich des Masttypes soll in Abstimmung mit der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde getroffen werden. Der Betonmast nimmt weniger Bodenfläche ein (ca. 1,2 m x 1,2 m) gegenüber einem Stahlgittermast (ca. 4 m x 4 m). Es muss jedoch mindestens eine freie Fläche von ca. 15 m x 15 m geschaffen werden. Der Funkmast wird eine Höhe zwischen 30 und 40 m haben.

Der Mietvertrag würde mit einer Festlaufzeit von 15 Jahren und der Option auf Verlängerung von 3-mal um 5 Jahre abgeschlossen. Die Kalenderjahresmiete würde 3.000 € zusätzlich bei Gebrauchsüberlassung für jeden weiteren zusätzlichen Funknetzbetreiber 1.500 € betragen. (analog des Entgelt- und Entschädigungskatalog des Landes Hessen)

Die Verwaltung schlägt vor, der Errichtung des Funkmastes auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 19 Flurstück 45 am Ortsausgang von Anspach zuzustimmen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird außerdem vorgeschlagen als Bautyp den Stahlgittermast zu favorisieren, der eventuell sogar teilweise berankt werden könnte und sich am besten in das Landschaftsbild einfügen würde.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. der Errichtung eines Funkmastes als Stahlgittermast auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 19 Flurstück 45, Taubenrain als Ersatzstandort für die Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Saalburgstraße 39 zuzustimmen.
2. mit der Deutschen Funkturm GmbH einen Mietvertrag (Jahresmiete 3.000 € plus 1.500 € für jeden weiteren Funknetzbetreiber) abzuschließen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Lageplan
2. Luftbild
3. Beispielfotos
4. Mietvertrag



Erstellt am: 21.05.2019
Maßstab 1:2500









Mietvertrag

Zwischen

Stadt Neu-Anspach
Bahnhofsstraße 26
61267 Neu-Anspach
vertreten durch den
Bürgermeister Herr Thomas Pauli

- nachfolgend „**Vermieter**“ genannt -

und

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Gartenstraße 217
48147 Münster

USt-ID: DE 813427490

- nachfolgend „**DFMG**“ genannt -

mit ihrem Standort Frankfurt
Raimundstraße 48 – 54
60431 Frankfurt am Main

- als Ansprechpartner -

wird folgender Vertrag geschlossen:

DFMG – ID 1 2 3 2 3 4 0

Vorbemerkung:

Die DFMG beabsichtigt, vom Vermieter die in § 2 bezeichnete Mietsache anzumieten, um hierauf eine Funkübertragungsstelle zu betreiben.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Eine **Funkübertragungsstelle** besteht aus Funkinfrastrukturen und Funkanlagen.

Funkinfrastrukturen sind die Gesamtheit der baulichen und technischen Anlagen zum Betrieb der Funkanlagen; dazu gehören ein freistehender Antennenträger inkl. gegebenenfalls Antennenhalterungen, Plattformen und Auslegern, die Technik- oder Stellflächen, die sonstigen baulichen Einrichtungen wie Kabinen, Container oder ähnliches zur Aufnahme der Systemtechnik oder technischen Einrichtungen wie Kabelkanäle und Kabelhalterungen, Begehungsschutz, Blitzschutzeinrichtungen, Leitungsinfrastrukturen, oder Ähnliches.

Funkanlagen sind die Systemtechnik sowie die Antennenanlagen einschließlich der Kabel zwischen Antennenanlage und Systemtechnik sowie Kabel zwischen Systemtechnik und Leitungsabschluss einschließlich der dazwischen liegenden Verteiler zum Funkbetrieb.

Antennenanlagen sind Konfigurationen von Flächen, Stab- oder Richtfunkantennen und gegebenenfalls Antennenverstärkern samt den erforderlichen Zu- und Ableitungen sowie Antennenbefestigungen zur Befestigung an einer Antennenhalterung oder direkt an dem Antennenträger.

Freistehende Antennenträger sind Türme mit oder ohne Betriebskanzeln oder Masten jeweils einschließlich etwa vorhandener Antennenhalterungen zur Aufnahme von Antennenanlagen.

Technik-/Stellflächen sind Flächen mit Anschluss an das Stromnetz und gegebenenfalls gesicherter Energieversorgung und gegebenenfalls Raumlufttechnik zur Aufnahme der Systemtechnik indoor oder outdoor.

Systemtechnik ist die Sende- und Empfangseinrichtung und gegebenenfalls vermittelnde oder konzentrierende Einrichtung.

Leitungsinfrastrukturen sind Verbindungsleitungen zur Anbindung der Funkanlage an Übertragungswege der Deutschen Telekom AG, mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen oder anderer Festnetzanbieter.

§ 2 Mietsache und Nutzungsumfang

2.1 Der Vermieter ist Eigentümer des Grundstücks:

PLZ / Ort:	61267 Neu-Anspach
Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	

2.2 Der DFMG wird hiermit das Recht eingeräumt, auf dem in §2.1 genannten Grundstück auf eigene Kosten eine Funkübertragungsstelle mit einem freistehenden Antennenträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und auszutauschen. Auf einer nachzureichenden Planunterlage wird die endgültig bestimmte Mietfläche entsprechend gekennzeichnet (Anlage 1). Diese Anlage 1 wird durch einen von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Nachtrag zu diesem Vertrag Vertragsbestandteil.

Die DFMG, die Deutsche Telekom AG oder mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen sind des Weiteren berechtigt, auf ihre Kosten auf dem Grundstück, sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden, alle Vorrichtungen, insbesondere Kabel und Kabelrohre, anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern, zu erweitern und auszutauschen.

2.3 Die DFMG sichert zu, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Funkübertragungsstelle die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften strengstens beachtet werden. Im Falle einer Änderung der bestehenden Bestimmungen und Vorschriften verpflichtet sich die DFMG, die Funkübertragungsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Die Einrichtungen der Funkübertragungsstelle werden nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht und verbleiben im Eigentum der DFMG oder eines berechtigten Dritten (§ 95 BGB).

2.4 Der Vermieter gewährt der DFMG, der Deutschen Telekom AG und mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen, den Funknetzbetreibern, denen die DFMG die Mietsache zum Gebrauch überlassen hat sowie von diesen beauftragten Dritten jederzeit den ungehinderten Zugang und die ungehinderte Zufahrt zur Mietsache. Unter „jederzeit“ ist der Zugang und die Zufahrt an 24 Stunden am Tag sowie 7 Tagen in der Woche zu verstehen.

2.5 Die DFMG ist berechtigt, Unternehmen im Konzern der Deutschen Telekom AG den Gebrauch der Mietsache und der Funkinfrastrukturen zu überlassen.

Darüber hinaus erlaubt der Vermieter der DFMG, den Gebrauch der Mietsache und der Funkinfrastrukturen auch Unternehmen außerhalb des Konzerns der Deutschen Telekom AG zu überlassen. In diesem Falle erhöht sich jedoch die von der DFMG an den Vermieter zu entrichtende Miete nach Maßgabe der Regelungen in § 5.3.

§ 3

Vertragsdauer

3.1 Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt auf 15 Jahre (Festlaufzeit).

Die Festlaufzeit beginnt am ersten Tag des Monats, in dem mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Als Beginn der Baumaßnahmen gelten die Aufnahme handwerklicher Arbeiten oder die Anlieferung von Baumaterial oder Gerätschaften. Die Ermittlung der Aufmaße als Grundlage für Planungsarbeiten gilt nicht als Baubeginn. Die Vertragsparteien werden durch einen beidseitig zu unterzeichnenden Nachtrag zu diesem Mietvertrag den Beginn und das Ende des Mietverhältnisses dokumentieren.

3.2 Die DFMG ist berechtigt, die Verlängerung der Festlaufzeit 3 mal um 5 Jahre verlangen zu können (Option). Die Ausübung einer Option muss jeweils spätestens 6 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit dem Vermieter gegenüber schriftlich erklärt werden.

3.3 Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich der Mietvertrag um jeweils 3 Jahre, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 18 Monaten zum Ablauf der Festlaufzeit oder der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 4

Kündigung

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Für den Vermieter liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- die DFMG mit der Entrichtung der Miete für zwei aufeinanderfolgende Termine ganz oder zu einem nicht unerheblichen Teil trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist,
- die DFMG einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache trotz Abmahnung fortsetzt.

Für die DFMG liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- eine für die Errichtung oder den Betrieb der Funkübertragungsstelle erforderliche Genehmigung nicht oder nur unter Auflagen erteilt wird oder eine erteilte Genehmigung nachträglich aufgehoben wird,
- durch Umgebungsveränderungen der Sende- und Empfangsbetrieb nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird oder die Notwendigkeit der Funkübertragungsstelle entfällt.

Darüber hinaus ist die DFMG berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Monats zu kündigen.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Miete

5.1 Der Anspruch auf die Miete entsteht ab Beginn der Laufzeit dieses Mietvertrages.

5.2 Die Kalenderjahresmiete für die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte beträgt netto: 3.000,00 €
und ist monatlich in Höhe von netto: 250,00 €

und ist bis zum 3. Werktag eines Monats auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank: _____
IBAN: _____
BIC: _____
lautend auf: Stadt Neu-Anspach
Verwendungszweck: DFMG 1232340

5.3 Im Falle einer Gebrauchsüberlassung nach § 2.5 Absatz 2 erhöht sich die Miete unabhängig vom Nutzungsumfang und Nutzungszweck des Dritten für den Zeitraum dieser Gebrauchsüberlassung für jeden zusätzlichen Funknetzbetreiber um jährlich

netto: 1.500,00 €

Für Kleinstnutzer (z.B. Behördenfunk, Richtfunk) wird ein geringerer Zuschlag gesondert vereinbart. Die Parteien werden in einem Nachtrag die Änderung des Mietzinses dokumentieren.

- 5.4 Die Miete beinhaltet alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache anfallenden Betriebs- und sonstigen Nebenkosten außer anfallenden Stromkosten.

Die DFMG wird erforderliche Stromanschlüsse einschließlich Zähler auf eigene Kosten fachgerecht installieren und die nutzerspezifischen Energiekosten unmittelbar mit dem Energieversorgungsunternehmen abrechnen.

§ 6 Rückgabe

Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist die DFMG verpflichtet, die Funkübertragungsstelle auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen und den ursprünglichen oder zumindest einen wirtschaftlich vergleichbaren Zustand, wie er zu Beginn der Nutzung der Mietsache gegeben war, wiederherzustellen. Es wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, in dem der Zustand der Mietsache nach dem Rückbau festgestellt wird.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Vermieter erklärt sich mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie deren Weitergabe an Nutzer der Funkübertragungsstelle und Beauftragte der DFMG einverstanden, soweit dies zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich ist. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.

§ 8 Haftung

- 8.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die DFMG gegenüber dem Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DFMG oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; im Übrigen haftet die DFMG gegenüber dem Vermieter für die sonstigen Schäden, die sie selbst oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht, lediglich im Rahmen und im Umfang ihres Versicherungsschutzes bis zu einem Höchstbetrag von € 2,5 Mio.
- 8.2 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3 Die persönliche Haftung der Mitarbeiter der Vertragsparteien ist auf vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt.

§ 9 **Schlußbestimmungen**

- 9.1 Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse der genutzten Mietsache ist der DFMG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 9.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 9.4 Die Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragen werden. Übertragungen von der DFMG auf eine andere in Deutschland ansässige Gesellschaft im Konzern der Deutschen Telekom AG stimmt der Vermieter bereits jetzt zu.
- 9.5 Gerichtsstand ist Münster.
- 9.6 Der Eigentümer bevollmächtigt die DFMG und in deren Namen handelnde Personen, während der gesamten Vertragslaufzeit die erforderlichen Auskünfte von Behörden und sonstigen Stellen einzuholen, das Grundbuch einzusehen und Abschriften einzuholen, erforderliche Genehmigungen zu vereinbaren und die erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Behörden zu vervielfältigen. Hierzu gehören auch die bei den Baubehörden vorliegenden Bauakten.

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Der Vermieter und die DFMG erhalten je eine Ausfertigung.

Neu-Anspach, den _____

Frankfurt am Main, den _____

Stadt Neu-Anspach
Bürgermeister
Thomas Pauli

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Standort Frankfurt -
i.V. Heribert Bleistein

Unterschrift Vermieter
Name in Druckbuchstaben

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Standort Frankfurt -
i.A. Peter Onnasch



Datum, 27.05.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/147/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.05.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Bericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.04.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Sachdarstellung:

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. In der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Neu-Anspach wurde festgelegt, bis zum 31.05. des laufenden Jahres über den Berichtszeitraum 01.01. – 30.04. zu berichten. Aufgrund des diesjährigen Sitzungskalenders der Stadt Neu-Anspach kann dieser Bericht jedoch erst im Juni 2019 den städtischen Gremien vorgelegt werden.

- Vorläufiges Ergebnis des Ergebnishaushaltes vom 01.01.2019 bis 30.04.2019; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Ergebnis des Finanzstatusberichts zum 30.04.2019,
- Zusammenfassendes Schlusswort zum Budgetbericht mit Stand der Verschuldung,

Der vorgelegte Budgetbericht enthält neben dem Planansatz 2019 die kompletten Buchungen vom 01.01.2019 – 30.04.2019 bis zum Stichtag 14.05.2019, sowie eine Hochrechnung basierend auf Vergangenheitswerten, sodass mit diesem Bericht eine **erste vorsichtige Aussage** über den Stand des Haushaltsvollzuges getroffen werden kann. Dass eine Hochrechnung zu so einem frühen Zeitpunkt im Jahr nur eine vorsichtige Prognose darstellt wird nochmals hingewiesen. Ergänzt werden die Zahlen durch zahlreiche Stellungnahmen vor allem zu Plan-/Ist-Abweichungen.

Seit 2017 gibt es ein neues Hochrechnungsverfahren, das auch für diesen Bericht eingesetzt wird. Für jeden Teilhaushalt und dort genauer für jede Kontengruppe (z. B. Sach- und Dienstleistungen) wurden Hochrechenfaktoren berechnet. Diese ergeben sich aus den Zwischenergebnissen auf Basis der Vorjahreserfahrungen und wurden für das Gesamtjahr hochgerechnet. Bei einzelnen Auffälligkeiten wurden individuelle Berechnungen durchgeführt oder Schätzungen der Fachämter eingeholt. Mit diesem Verfahren sind zwar verlässliche und schlüssige Auswertungen möglich, jedoch können sich im Laufe des Haushaltsvollzuges unerwartete Änderungen ergeben und somit die Hochrechnungen beeinflussen oder ggf. verändern. Solche Dinge können in einem solchen mathematischen Verfahren nicht exakt berücksichtigt werden.

Das Ergebnis des Finanzstatusberichts wurde aufgrund der letzten Aktualisierung der GemHVO § 28 Abs. 1 in die Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Budgetbericht
zum 30.04.2019

Vorwort zum Budgetbericht 30.04.2019

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. In der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Neu-Anspach wurde festgelegt, bis zum 31.05. des laufenden Jahres über den Berichtszeitraum 01.01. – 30.04. zu berichten. Aufgrund des diesjährigen Sitzungskalenders der Stadt Neu-Anspach kann dieser Bericht jedoch erst im Juni 2019 den städtischen Gremien vorgelegt werden.

Der vorgelegte Budgetbericht enthält neben dem Planansatz 2019 die kompletten Buchungen vom 01.01.2019 – 30.04.2019 bis zum Stichtag 14.05.2019, sowie eine Hochrechnung basierend auf Vergangenheitswerten, sodass mit diesem Bericht eine **erste vorsichtige Aussage** über den Stand des Haushaltsvollzuges getroffen werden kann. Dass eine Hochrechnung zu so einem frühen Zeitpunkt im Jahr nur eine vorsichtige Prognose darstellt wird nochmals hingewiesen. Ergänzt werden die Zahlen durch Stellungnahmen vor allem zu Plan-/Ist-Abweichungen.

Die Inhalte sind:

- Vorläufiges Ergebnis des Ergebnishaushaltes vom 01.01.2019 bis 30.04.2019; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Ergebnis des Finanzstatusberichts zum 30.04.2019,
- Zusammenfassendes Schlusswort zum Budgetbericht mit Stand der Verschuldung.

Im Schlusswort werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet.

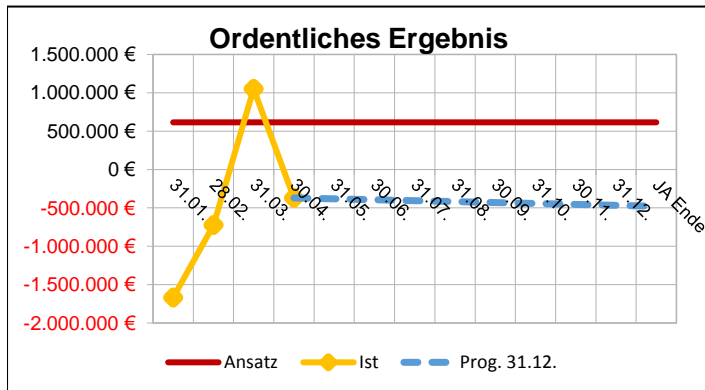
Neu-Anspach, 27.05.2019


Gesamtergebnishaushalt + Teilhaushalte Stadt Neu-Anspach zum 30.04.2019

Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.376.350,00 €	-302.142,35 €	-1.409.045,74 €	32.695,74 €	2,4%	Enthält vor allem Erlöse aus Holzverkäufen, Jagdpachtanteile, Einnahmen des Waldschwimmbades, die Konzessionsabgabe Strom & Gas sowie Einnahmen aus Gebäudevermietung.
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.352.532,00 €	-1.425.514,93 €	-6.226.224,81 €	-126.307,19 €	-2,0%	Enthält u.a. Verwarn- und Bußgelder, Gebühreneinnahmen des Bürgerbüros, Gebühreneinnahmen der Stadtwerke, Grabnutzungsgebühren, die Kita-Gebühren sowie Mittagessensgebühren. Genauere Details erhalten Sie in den
Kostensatzleistungen und -erstattungen	-1.163.382,00 €	-119.560,39 €	-1.103.681,17 €	-59.700,83 €	-5,1%	Kostenerstattungen wie z. B. die IKZ-Abrechnungen, die Personalkostenabrechnung der Azubis sowie die Kostenbeteiligung der Vereine werden hier ersichtlich.
Aktiviert Eigenleistungen	-5.000,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	0,00 €	0,0%	Vom Bauhof selbst erstelltes Vermögen (Eigenleistung).
Steuern steuerähnll. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-21.208.870,00 €	-4.959.539,11 €	-19.394.476,03 €	-1.814.393,97 €	-8,6%	Hier handelt es sich um die Steuereinnahmen der Stadt Neu-Anspach, die im Teilhaushalt 16 ausführlich dargestellt werden.
Erträge aus Transferleistungen	-756.040,00 €	-239.214,76 €	-742.965,45 €	-13.074,55 €	-1,7%	Es handelt sich hier um die Ausgleichsleistungen vom Bund nach dem Familienleistungsgesetz.
Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-4.157.773,00 €	-1.841.804,73 €	-3.508.127,38 €	-649.645,62 €	-15,6%	Hierin ist die Schlüsselzuweisung und die Erstattungen im Kita-Bereich (Personalkostenerstattung vom Land nach dem Kifög und die U3-Förderung) enthalten. Landesfreistellung Kitas ist hier ebenso
Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-1.411.421,00 €	0,00 €	-1.340.418,97 €	-71.002,03 €	-5,0%	Ein Sonderposten ist die Auflösung eines Zuschusses für Vermögensgegenstände, z. B. vom Land über die Nutzungsdauer.
Sonstige ordentliche Erträge	-185.497,00 €	-36.252,94 €	-173.114,68 €	-12.382,32 €	-6,7%	Verschiedene Nebenerlöse aus diversen Bereichen (z. B. Einnahmen von Mietnebenkosten) und Erträge aus Schadensregulierungen von Versicherungen finden sich hier wieder.
Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-36.616.865,00 €	-8.924.029,21 €	-33.903.054,24 €	-2.713.810,76 €	-7,4%	
Personalaufwendungen	7.578.950,00 €	2.409.594,83 €	7.529.983,84 €	48.966,16 €	-0,6%	Lohn- und Gehalt sowie Lohnnebenkosten der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung.
Versorgungsaufwendungen	776.151,00 €	278.945,43 €	845.289,18 €	-69.138,18 €	8,9%	Pensions- und Beihilfeleistungen sowie die Zuführung von entsprechenden Rückstellungen für die Beamten der
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.442.724,00 €	1.285.122,31 €	5.404.676,29 €	38.047,71 €	-0,7%	Summe aller Sach- und Dienstleistungen der Verwaltung. Eine detaillierte Ansicht findet sich unter den einzelnen Teilhaushalten.
Abschreibungen	2.749.606,00 €	2.059,67 €	2.776.405,97 €	-26.799,97 €	1,0%	Periodisierung des Vermögens über die Nutzungsdauer. Abschreibungen korrespondieren mit den Sonderposten.
Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	3.670.813,00 €	608.344,27 €	3.446.677,08 €	224.135,92 €	-6,1%	Zuschüsse für die VZF-Kitas und der Ev. Kirche sowie der Betriebskostenzuschuss der Hasenbergsschule.

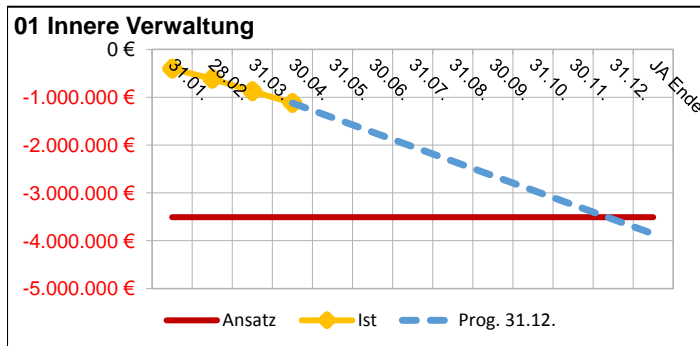
Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
Steueraufwendungen und Umlagen	14.882.998,00 €	4.503.595,92 €	13.464.859,74 €	1.418.138,26 €	-9,5%	Es handelt sich hier um die Steueraufwendungen der Stadt Neu-Anspach, die im Teilhaushalt 16 ausführlich dargestellt werden.
Transferaufwendungen	5.500,00 €	0,00 €	5.500,00 €	0,00 €	0,0%	Hier handelt es sich um die Kosten zur Unterbringung und Bestattung Mittelloser, wobei bis Ende des Jahres nicht absehbar ist, wieviel am Ende anfällt.
Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.018,00 €	1.157,62 €	19.800,31 €	217,69 €	-1,1%	Kfz-Steuer, Grundsteuer.
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	35.126.760,00 €	9.088.820,05 €	33.493.192,42 €	1.633.567,58 €	-4,7%	
Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	-1.490.105,00 €	164.790,84 €	-409.861,82 €	-1.080.243,18 €	-72,5%	
Finanzerträge	-112.880,00 €	-6.538,26 €	-99.614,78 €	-13.265,22 €	-11,8%	Voraussichtlich minimal niedrigere Verzinsung von Steuernachforderungen u. -erstatt. (enthalten sind z. B. Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer). Hier kann nur eine vage Aussage getroffen werden, da nicht absehbar ist, wieviele
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	987.800,00 €	211.464,59 €	988.152,29 €	-352,29 €	0,0%	Die Zinsaufwendungen der Stadt Neu-Anspach.
Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	874.920,00 €	204.926,33 €	888.537,51 €	-13.617,51 €	1,6%	
Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-615.185,00 €	369.717,17 €	478.675,69 €	-1.093.860,69 €	-177,81%	Um die Verschlechterung in der Prognose aufzufangen und die stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, muss die Grundsteuer B um 200 v.H. angehoben werden.
Außerordentliche Erträge	-537.330,00 €	-269.937,90 €	-319.937,90 €	-217.392,10 €	-40,5%	Spenden, außerordentliche- und periodenfremde Erträge sind hier zu erkennen. Die meisten Erträge kommen durch Grundstücksverkäufe zustande. Der Verkauf der Teilfläche Schubertstraße 5 steht derzeit noch aus; ist aber mit ca. 50.000 € eingeplant.
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	7.629,55 €	7.629,55 €	-7.629,55 €	#DIV/0!	Vermögensabgänge, periodenfremde Buchungen und Grundstückstausche, die buchungstechnisch aber in gleicher Höhe im a.o. Ertrag gebucht werden.
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-537.330,00 €	-262.308,35 €	-312.308,35 €	-225.021,65 €	-41,9%	
Jahresergebnis vor interner Leistungsbeziehungen (Pos. 20 + Pos. 23)	-1.152.515,00 €	107.408,82 €	166.367,34 €	-1.318.882,34 €	-114,4%	
Erträge der internen Leistungsbeziehungen	-5.494.408,00 €	-38.627,61 €	-5.623.946,00 €	129.538,00 €	2,4%	
Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	5.494.408,00 €	38.627,61 €	5.623.946,00 €	-129.538,00 €	2,4%	
Saldo der internen Leistungsbeziehungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!	
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-1.152.515,00 €	107.408,82 €	166.367,34 €	-1.318.882,34 €	-114,4%	

Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
--------------	-------------	-------------------------	-------------------	------------------------------	-----------	----------------------------------



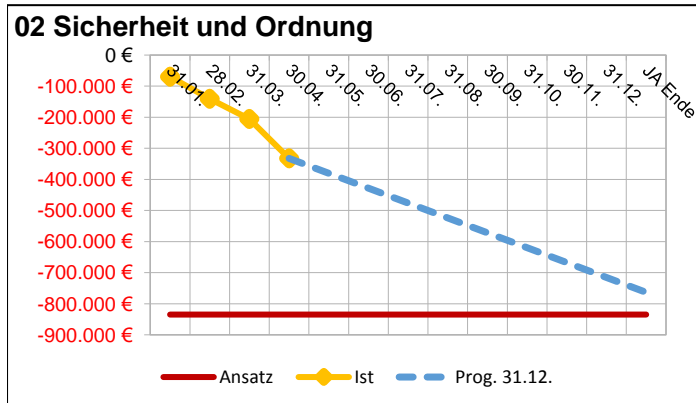
Da viele große Zahlungen wie Kreis-/Schulumlage, IKZ-Abrechnung, Abschreibungen etc. erst zum 31.12. eines jeden Jahres gebucht werden, ist das Ergebnis im Laufe des Jahres "verzerrt".

Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
01 THH Innere Verwaltung						
Summe ordentliche Erträge	-359.026,00 €	-82.474,92 €	-342.424,76 €	-16.601,24 €	-4,6%	Diese enthalten z. B. Einnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken, Einnahmen aus Mietnebenkosten, Erträge im Rahmen des Gebäudemanagements, Kostenerstattungen im Rahmen des Ausbildungsverbundes oder Vollstreckungsgebühren.
Summe außerordentliche Erträge	-537.330,00 €	-234.685,66 €	-284.685,66 €	-252.644,34 €	-47,0%	Die meisten Erträge kommen durch Grundstücksverkäufe zustande. Der Verkauf der Teilfläche Schubertstraße 5 steht derzeit noch aus; ist aber mit ca. 50.000 € eingeplant.
Summe Aufwendungen	3.865.442,78 €	1.204.352,01 €	4.198.056,03 €	-332.613,25 €	8,6%	Diese enthalten neben den Personalaufwendungen und Sach- und Dienstleistungen vor allem Versorgungsaufwendungen für die Beamten des Teilhaushalts sowie Abschreibungen der Gebäude.
davon Personalaufwendungen	2.027.345,83 €	729.027,09 €	2.182.715,84 €	-155.370,01 €	7,7%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	914.910,95 €	309.264,27 €	923.778,33 €	-8.867,38 €	1,0%	Hier sind Kosten für Büromaterial, Porto, Treibstoffe, Instandhaltungen usw. enthalten.
Innere Verwaltung Summe ordentliches Ergebnis ILV	3.506.416,78 €	1.121.877,09 €	3.855.631,27 €	-349.214,49 €	10,0%	
davon außerordentliche Aufw.	0,00 €	75,72 €	75,72 €	-75,72 €	100,0%	Hierin sind die periodenfremden Aufwendungen und der Verlust aus Abgang von Sachanlagen (z. B. vereinfachte Umlegung Grundstücke) enthalten.
Innere Verwaltung Summe außerordentliches Ergebnis ILV	-537.330,00 €	-234.609,94 €	-284.609,94 €	-252.720,06 €	-47,0%	

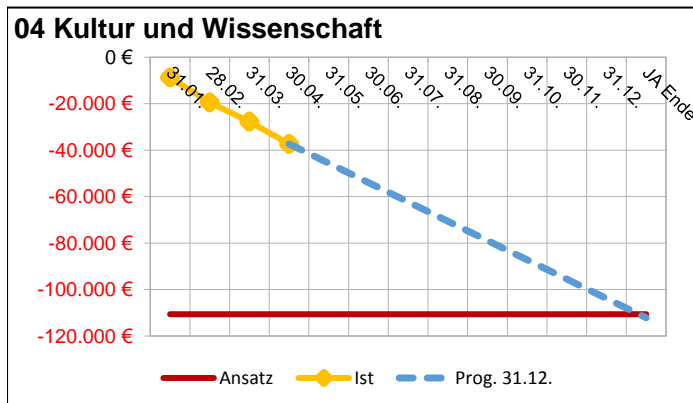


Abschreibungen, Versicherungen, IKZ Finanzen etc. werden erst zum 31.12. gebucht.

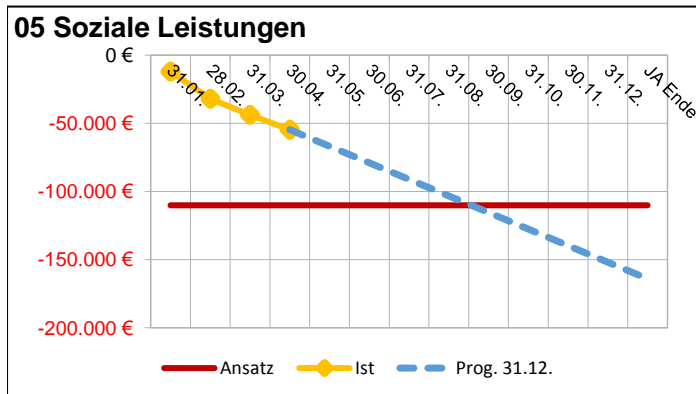
Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
02 THH Sicherheit und Ordnung						
Summe Erträge	-853.935,00 €	-105.868,44 €	-773.605,32 €	-80.329,68 €	-9,4%	Die Erträge enthalten Verwaltungsgebühren, die Auflösung von Sonderposten sowie die IKZ-Abrechnung für das Ordnungsamt und Standesamt an Usingen.
davon Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	-376.500,00 €	-98.414,75 €	-328.049,17 €	-48.450,83 €	-12,9%	Die Einnahmen aus Verwarnungen und Bußgeldern des Ordnungsamtes sowie die Verwaltungsgebühren des Bürgerbüros (z. B. für Ausweise, Führerscheine, Führungszeugnisse etc.) und der Feuerwehr schlagen sich hier nieder.
Summe Aufwendungen	1.688.810,00 €	438.350,65 €	1.537.051,95 €	151.758,05 €	-9,0%	Diese enthalten neben den Personalaufwendungen und Sach- und Dienstleistungen vor allem Versorgungsaufwendungen für die Beamten sowie Abschreibungen der Gebäude.
davon Personalaufwendungen	913.600,00 €	272.855,23 €	816.931,83 €	96.668,17 €	-10,6%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	467.675,00 €	134.159,01 €	514.662,54 €	-46.987,54 €	10,0%	Vor allem Druckkosten für Ausweise und Pässe, (Bau-) Unterhaltung der Feuerwehrgerätehäuser, Anmietung der mobilen Geschwindigkeitsmessgeräte, Inventar und Aufwandsentschädigungen im Bereich Feuerwehr, Verbindungskosten des Bürgerbüros zur ekom, sind hier enthalten.
Sicherheit und Ordnung Summe Gesamt ohne ILV	834.875,00 €	332.482,21 €	763.446,63 €	71.428,37 €	-8,6%	



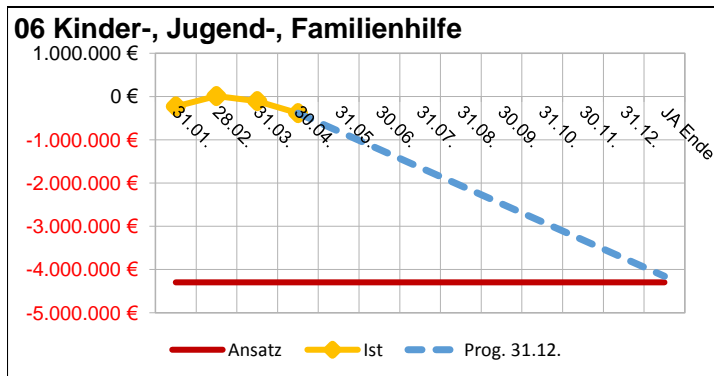
Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
04 THH Kultur und Wissenschaft						
Summe Erträge	-12.200,00 €	-4.315,00 €	-12.945,00 €	745,00 €	6,1%	Hier sind Gebühren der Bücherei, Verwaltungsgebühren sowie Nebenerlöse aus Veranstaltungen der Kulturförderung enthalten.
Summe Aufwendungen	122.820,00 €	41.620,51 €	125.101,53 €	-2.281,53 €	1,9%	
davon Personalaufwendungen	59.600,00 €	23.559,97 €	70.538,83 €	-10.938,83 €	18,4%	Personalkosten für die Beschäftigten des Teilhaushalts. Laut Aussage des Fachamtes erhöht eine nicht eingeplante Altersteilzeit in Freizeitphase hier die Hochrechnung um ca. 11.000
davon Sach- u. Dienstleistungen	58.380,00 €	16.186,33 €	67.443,04 €	-9.063,04 €	15,5%	Hierunter fallen die Stromkosten für alle Schaukästen und weitere Ausgaben im Bereich der Bücherei.
Kultur und Wissenschaft Gesamt ohne ILV	110.620,00 €	37.305,51 €	112.156,53 €	-1.536,53 €	1,4%	



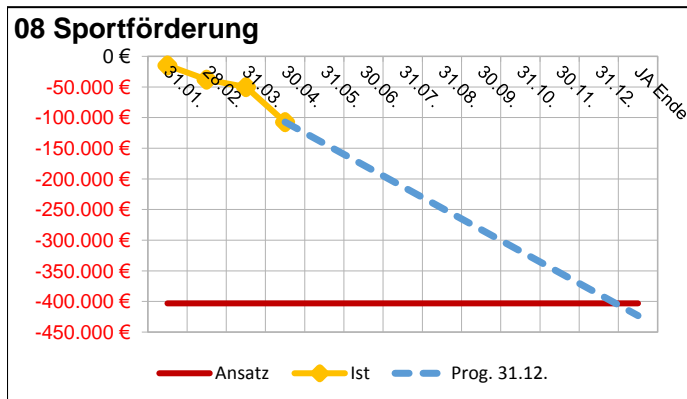
Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
05 THH Soziale Leistungen						
Summe Erträge	-325.200,00 €	-83.654,69 €	-270.964,07 €	-54.235,93 €	-16,7%	Hier werden die Erstattungen für den Bereich "Asylbewerber/innen" gebucht. Diese sind für die Unterbringung von Asylbewerbern für Mieten und Strom, Zuschüsse für die Asylarbeit und die Förderung Sport Coach gedacht. Laut Aussage des Fachamtes erhalten wir für ein angemietetes Objekt im Gewerbegebiet keine Erstattung vom
Summe Aufwendungen	435.362,00 €	138.352,29 €	435.056,87 €	305,13 €	-0,1%	Hierunter fallen z.B. die Aufwendungen für den Bereich "Asylbewerber/innen". Neben den Personalkosten werden hier auch Zuschüsse an Vereine gebucht (VHS, Kulturkreis, GANZ, Frauen helfen Frauen, Caritas, Drogenberatung) und Zuschüsse für Zwecke vom Land-U3-Förderung (durchlaufende Gelder).
davon Personalaufwendungen	95.200,00 €	31.031,10 €	92.907,49 €	2.292,51 €	-2,4%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	306.449,00 €	101.636,38 €	324.909,14 €	-18.460,14 €	6,0%	Kosten für Catering, Gema-Gebühren, Strom und Anmietung Gebäude für Asylbewerber/innen schlagen sich hier nieder.
Soziale Leistungen Summe Gesamt ohne ILV	110.162,00 €	54.697,60 €	164.092,80 €	-53.930,80 €	49,0%	



Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
06 THH Kinder-, Jugend- + Familienhilfe						
Summe Erträge	-2.567.877,00 €	-1.255.326,36 €	-2.173.598,28 €	-394.278,72 €	-15,4%	Kita-Gebühren, Gebühren fürs Mittagessen und Zuschüsse vom Land werden hier gebucht.
davon Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	-597.000,00 €	-209.141,00 €	-697.136,67 €	100.136,67 €	16,8%	Kindergarten-Gebühren und Essensgeld sind hier enthalten.
davon Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen	-1.781.600,00 €	-1.045.747,05 €	-1.400.209,62 €	-381.390,38 €	-21,4%	Die Zuschüsse vom Land für z.B. U3-Förderung sind hier zu finden.
Summe Aufwendungen	6.865.047,00 €	1.640.306,33 €	6.329.722,68 €	535.324,32 €	-7,8%	Neben den Personalkosten, den Sach- und Dienstleistungen und den Zuweisungen und Zuschüssen fallen hier Abschreibungen der Kita-Gebäude ins Gewicht.
davon Personalaufwendungen	3.149.260,00 €	941.830,83 €	2.943.221,34 €	206.038,66 €	-6,5%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	367.486,00 €	99.362,11 €	389.926,29 €	-22.440,29 €	6,1%	Neben den Sach- und Dienstleistungen für den Betrieb der Kindertagesstätten und der entsprechenden Gebäudeunterhaltung werden hier noch Aufwendungen im Rahmen der Jugendförderung (Ferienspiele, Jugendfreizeit, Jugendpflege) abgewickelt. Weiter gibt es Ausgaben für Catering, Gas, Müllabfuhrgebühren, Aufwendungen für Fremdensorgung und arbeitsmedizinische Untersuchungen.
davon Aufwand f. Zuweisungen/Zuschüssen	2.956.893,00 €	530.043,76 €	2.838.175,04 €	118.717,96 €	-4,0%	Die Zuschüsse für die Ev. Kirche und den VzF schlagen sich hier nieder
Kinder-, Jugend- + Familienhilfe Summe Gesamt ohne ILV	4.297.170,00 €	384.979,97 €	4.156.124,39 €	141.045,61 €	-3,3%	

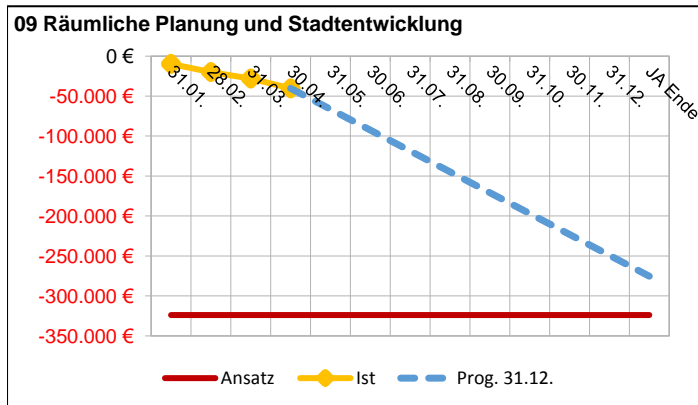


Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
08 THH Sportförderung						
Summe Erträge	-255.973,00 €	-4.939,14 €	-254.317,42 €	-1.655,58 €	-0,6%	Hier wird die Kostenbeteiligung der Vereine an städtischen Sportstätten gebucht. Weiter findet man hier die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen.
Summe Aufwendungen	659.109,00 €	112.146,29 €	677.492,87 €	-18.383,87 €	2,8%	
davon Personalaufwendungen	151.100,00 €	42.856,05 €	128.311,53 €	22.788,47 €	-15,1%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	113.495,00 €	36.059,46 €	184.247,75 €	-70.752,75 €	62,3%	Bei den Sach- und Dienstleistungen sind die Instandhaltungen, Materialaufwendungen, Kosten für Platzpflege bei den Sportstätten etc. enthalten.
davon Aufwand f. Zuweisungen/Zuschüssen	210.800,00 €	30.000,00 €	225.800,00 €	-15.000,00 €	7,1%	Hierin ist die Beteiligung der Betriebskosten der Hasenberg-Halle und der ARS enthalten.
Sportförderung Summe Gesamt ohne ILV	403.136,00 €	107.207,15 €	423.175,45 €	-20.039,45 €	5,0%	

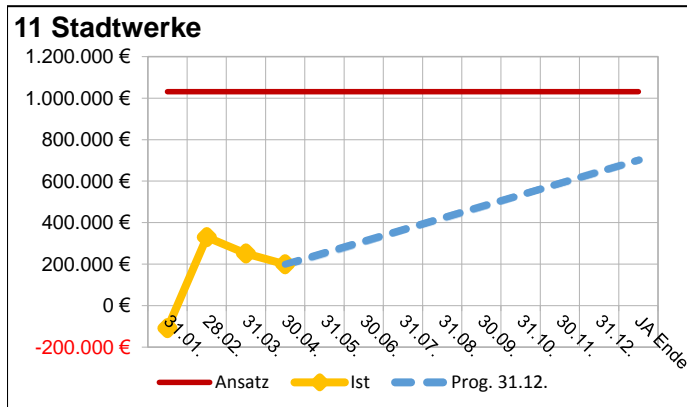


Abschreibungen und Betriebskostenabrechnungen mit dem HTK erfolgen erst zum 31.12.

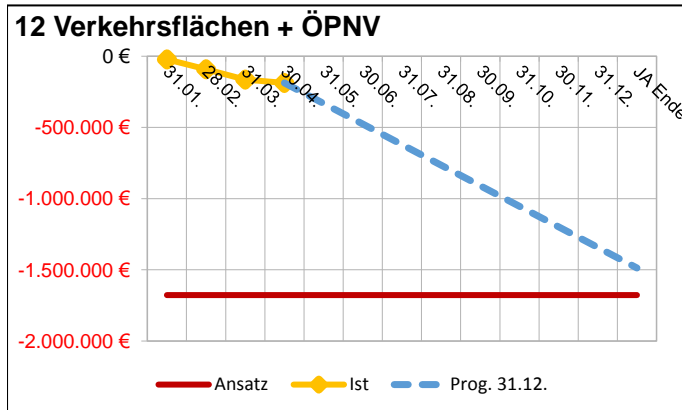
Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
09 THH Räumliche Planung + Entw./Geo-Inform.						
Summe Erträge	-4.816,00 €	-7.912,68 €	-13.138,04 €	8.322,04 €	172,8%	Hier werden Verwaltungsgebühren für Kaufverträge und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gebucht.
Summe Aufwendungen	329.612,17 €	48.205,85 €	288.460,63 €	41.151,54 €	-12,5%	
davon Personalaufwendungen	141.394,17 €	40.574,53 €	121.480,63 €	19.913,54 €	-14,1%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	142.980,00 €	3.801,63 €	142.980,00 €	0,00 €	0,0%	Aufwendungen für Ortsplanung durch Dritte (z. B. Abwicklung laufender Be-Pläne), Fort- und Weiterbildung sowie die Planungskosten für den Master/Stadtentwicklungsplan sind hier enthalten. Laut Fachamt wird hier vermutlicherweise der Planansatz
Räuml. Planung + Ent. Summe Gesamt ohne ILV	324.796,17 €	40.293,17 €	275.322,59 €	49.473,58 €	-15,2%	



Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
11 THH Stadtwerke						
Summe Erträge	-5.925.605,00 €	-1.163.024,33 €	-5.658.476,20 €	-267.128,80 €	-4,5%	Hierunter findet man die Gebühreneinnahmen der Stadtwerke (z.B. Wasser, Abwasser, Abfall, Nahwärme).
davon Gebühreneinnahmen	-5.171.772,00 €	-1.082.684,50 €	-5.083.456,71 €	-88.315,29 €	-1,7%	Gebühreneinnahmen durch die städtischen Grundbesitzabgabenbescheide.
Summe Aufwendungen	4.894.727,05 €	963.613,44 €	4.785.271,20 €	109.455,85 €	-2,2%	
davon Personalaufwendungen	368.950,00 €	109.934,54 €	329.803,62 €	39.146,38 €	-10,6%	
davon Sach- und Dienstleistungen	1.614.639,05 €	311.101,30 €	1.616.255,42 €	-1.616,37 €	0,1%	Hier werden die Sachkosten wie Heizöl, Wasser, Strom, Materialaufwendungen, Instandhaltungen, Herstellungen Hausanschlüsse etc. für den Bereich der Ver- und Entsorgung
davon Verbandsumlagen	2.112.515,00 €	534.803,04 €	2.139.212,16 €	-26.697,16 €	1,3%	Die Verbandsumlagen für Wasser und Abwasser werden hier
Stadtwerke Gesamtergebnis	-1.030.877,95 €	-199.410,89 €	-873.205,00 €	-157.672,95 €	-15,3%	

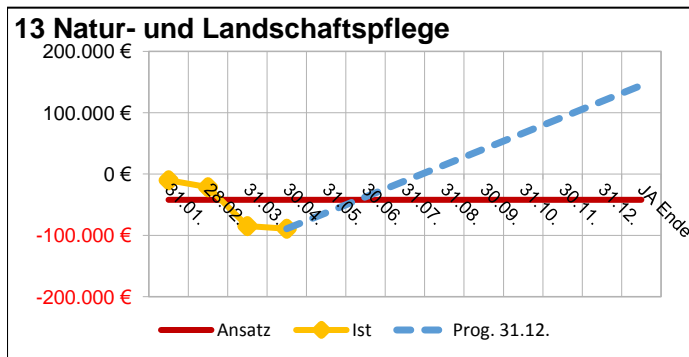


Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
12 THH Verkehrsflächen+Anlagen ÖPNV						
Summe Erträge	-625.981,00 €	-5.589,91 €	-637.400,73 €	11.419,73 €	1,8%	Hauptsächlich findet man hier die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Verwaltungsgebühren für
davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)	-620.631,00 €	0,00 €	-620.631,00 €	0,00 €	0,0%	Die Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen, die über die Nutzungsdauer verteilt werden.
Summe Aufwendungen	2.303.310,00 €	192.954,63 €	2.124.455,17 €	178.854,83 €	-7,8%	
davon Personalaufwendungen	153.700,00 €	45.264,32 €	135.521,92 €	18.178,08 €	-11,8%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	978.485,00 €	113.143,74 €	957.882,25 €	20.602,75 €	-2,1%	Hier werden der Stromverbrauch, das Streusalz und Instandhaltungsmaßnahmen für Straßen, Gehwege etc. gebucht. Weiter kommt es zu Ausgaben im Instandhaltungsbereich der Straßen, Wege, Plätze, Brücken etc.
davon Abschreibungen (Plan)	1.031.051,00 €	0,00 €	1.031.051,00 €	0,00 €	0,0%	Periodisierung des Vermögens über die Nutzungsdauer. Abschreibungen korrespondieren mit den Sonderposten.
Verkehrsflächen + Anl. Summe Gesamt ohne ILV	1.677.329,00 €	187.364,72 €	1.487.054,44 €	190.274,56 €	-11,3%	

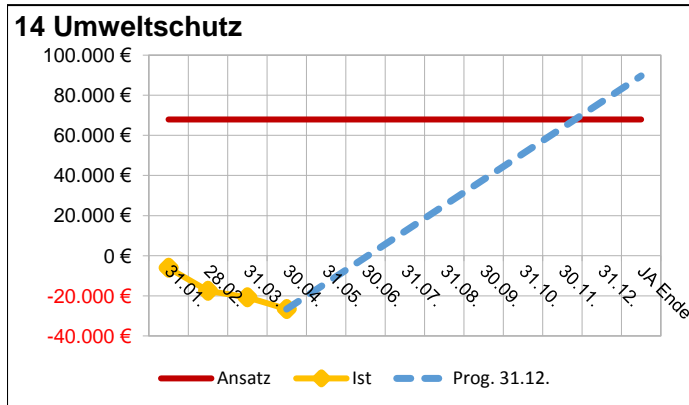


Abschreibungen erfolgen erst zum 31.12.

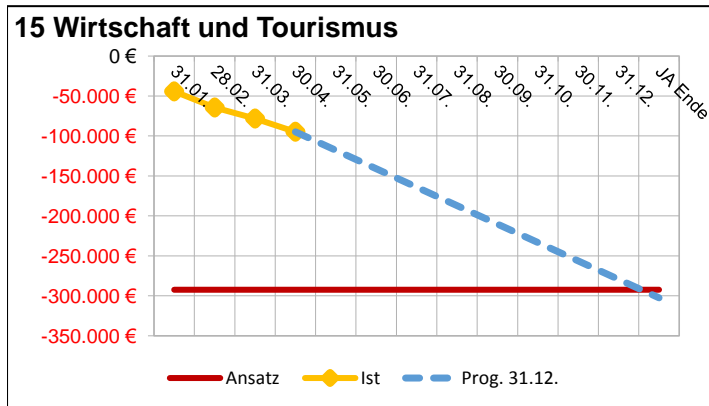
Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
13 THH Natur- + Landschaftspflege						
Summe Erträge	-560.367,00 €	-98.828,61 €	-629.785,83 €	69.418,83 €	12,4%	Neben dem Holzverkauf gibt es hier Einnahmen aus dem Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Einnahmen aus den Jagdpachtanteilen. Aufgrund der Borkenkäferkatastrophe müssen mehr Fichten gefällt, als auch billig verkauft werden. Durch den hohen Holzverkauf werden mehr Einnahmen erzielt.
davon Privatrechtliche Leistungsentgelte	-376.825,00 €	-82.259,32 €	-446.777,96 €	69.952,96 €	18,6%	Hier sind die Holzverkäufe, die Forstnebennutzung und die Jagdpachtanteile zu finden.
Summe Aufwendungen	602.392,00 €	188.003,91 €	727.208,73 €	-124.816,73 €	20,7%	Neben den Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen fallen hier Kosten für die Abschreibungen der Trauerhallen ins Gewicht. Die Beförsterungskosten fallen geringer aus, da ab dem 01.06.2019
davon Personalaufwendungen	224.200,00 €	75.720,95 €	264.709,43 €	-40.509,43 €	18,1%	Es kommt zu mehr Personalaufwendungen, da ab 01.06.2019 ein eigener Förster eingestellt wird. Die Beförsterungskosten (zu zahlen an Hessenforst) sinken dadurch.
davon Sach- u. Dienstleistungen	286.314,00 €	106.700,48 €	535.285,33 €	-248.971,33 €	87,0%	Betriebsstoffe, Gas, Treibstoffe, Heizöl, Fremdleistungen für Erzeugnisse (Holzrücken etc.), Beförsterungskosten und Materialaufwendungen zählen hier zu den Sach- und Dienstleistungen. Aufgrund der Borkenkäferkatastrophe müssen mehr Fichten gefällt werden, was zu höheren Ausgaben führt. Die Beförsterungskosten fallen geringer aus, da ab dem 01.06.2019 ein eigener Förster eingestellt wird.
Natur- + Landschaftspflege	42.025,00 €	89.175,30 €	97.422,90 €	-55.397,90 €	131,8%	
Summe Gesamt ohne ILV						



Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
14 THH Umweltschutz						
Summe Erträge	-221.741,00 €	-4.486,16 €	-199.930,48 €	-21.810,52 €	-9,8%	Kostenerstattungsbeiträge (Naturausgleichsbeiträge) aus den Kaufverträgen (naturschutzrechtliche Kostenbeiträge für Baugebiet FLJ-Süd, We-West 3. BA, We-West 2. BA -Erweiterung Nord, Michelbacher Straße-Erweiterung) und Förderung Pilotprojekt "Stadtgrün: Artenreich und Vielfältig" findet man hier.
Summe Aufwendungen	153.812,00 €	31.093,57 €	110.280,71 €	43.531,29 €	-28,3%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	53.000,00 €	7.317,10 €	30.487,92 €	22.512,08 €	-42,5%	Die Ausgaben für das Pilotprojekt: "Stadtgrün: Artenreich und Vielfältig" findet man hier. Saatgut für den Solarpark.
Umweltschutz Summe Gesamt ohne ILV	-67.929,00 €	26.607,41 €	-89.649,77 €	21.720,77 €	32,0%	

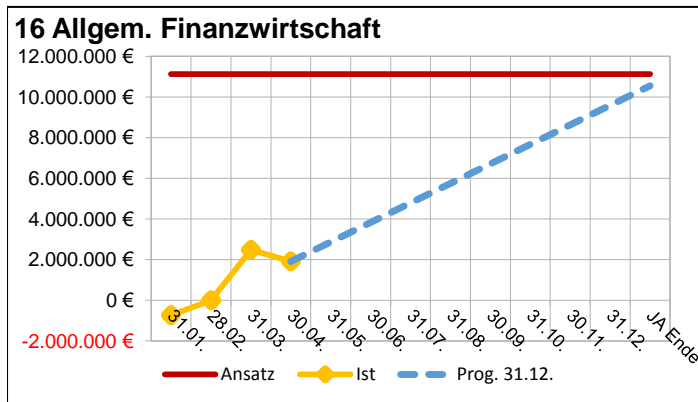


Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
15 THH Wirtschaft + Tourismus						
Summe Erträge	-152.311,00 €	-31.486,72 €	-142.460,16 €	-9.850,84 €	-6,5%	Einnahmen durch Märkte, Benutzungsgebühren der DGH's und des Bürgerhauses, Kostenbeteiligung der Vereine für die Nutzung städtischer Gebäude, Mieten und den Nebenerlösen von Vermietung und Verpachtung werden hier ersichtlich.
Summe Aufwendungen	444.683,00 €	126.306,97 €	444.920,91 €	-237,91 €	0,1%	Neben den Personalkosten, Sach- und Dienstleistungen fallen hier besonders die Abschreibungen für die DGH's und des BGH's ins
davon Personalaufwendungen	223.700,00 €	74.270,05 €	222.365,42 €	1.334,58 €	-0,6%	
davon Sach- u. Dienstleistungen	138.760,00 €	46.307,20 €	141.280,00 €	-2.520,00 €	1,8%	Kosten der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedsbeiträge für Wirtschaftsverbände, Wartungskosten, Instandhaltungsmaßnahmen des Bürgerhauses und der DGH's sowie Ausgaben für den Nikolausmarkt findet man hier.
Wirtschaft + Tourismus Summe Gesamt ohne ILV	292.372,00 €	94.820,25 €	302.460,75 €	-10.088,75 €	3,5%	



Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen																											
16 THH Allg. Finanzwirtschaft																																	
Summe Erträge	-24.864.713,00 €	-6.082.660,51 €	-22.873.525,28 €	-1.991.187,72 €	-8,0%																												
davon Privatrechtliche Leistungsentgelte	-395.000,00 €	-91.477,70 €	-365.910,80 €	-29.089,20 €	-7,4%	Hierrunter fallen die Einnahmen durch die Konzessionsabgabe Strom u. Gas.																											
davon Steuern und steuerähnliche Umlagen	-21.208.870,00 €	-4.959.539,11 €	-19.394.476,03 €	-1.814.393,97 €	-8,6%	<table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>Plan</th> <th>Ist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Einkom.steueranteil</td> <td>-11.799.000 €</td> <td>-11.099.000 €</td> </tr> <tr> <td>- Umsatzsteueranteil</td> <td>-466.002 €</td> <td>-522.502 €</td> </tr> <tr> <td>- Grundsteuer A</td> <td>-29.700 €</td> <td>-28.395 €</td> </tr> <tr> <td>- Grundsteuer B</td> <td>-3.000.000 €</td> <td>-3.084.324 €</td> </tr> <tr> <td>- Gewerbesteuer</td> <td>-5.636.168 €</td> <td>-4.383.168 €</td> </tr> <tr> <td>- Spielapparatsteuer</td> <td>-165.000 €</td> <td>-165.000 €</td> </tr> <tr> <td>- Hundesteuer</td> <td>-68.000 €</td> <td>-69.258 €</td> </tr> <tr> <td>- Zweitwohnungssteuer</td> <td>-35.000 €</td> <td>-32.830 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Einkommenssteueranteil wird voraussichtlich sinken, wie vom Land voraus gesagt. Zu weinger Einnahmen kommt es ebenso voraussichtlich bei der Gewerbesteuer.</p>		Plan	Ist	- Einkom.steueranteil	-11.799.000 €	-11.099.000 €	- Umsatzsteueranteil	-466.002 €	-522.502 €	- Grundsteuer A	-29.700 €	-28.395 €	- Grundsteuer B	-3.000.000 €	-3.084.324 €	- Gewerbesteuer	-5.636.168 €	-4.383.168 €	- Spielapparatsteuer	-165.000 €	-165.000 €	- Hundesteuer	-68.000 €	-69.258 €	- Zweitwohnungssteuer	-35.000 €	-32.830 €
	Plan	Ist																															
- Einkom.steueranteil	-11.799.000 €	-11.099.000 €																															
- Umsatzsteueranteil	-466.002 €	-522.502 €																															
- Grundsteuer A	-29.700 €	-28.395 €																															
- Grundsteuer B	-3.000.000 €	-3.084.324 €																															
- Gewerbesteuer	-5.636.168 €	-4.383.168 €																															
- Spielapparatsteuer	-165.000 €	-165.000 €																															
- Hundesteuer	-68.000 €	-69.258 €																															
- Zweitwohnungssteuer	-35.000 €	-32.830 €																															
davon Erträge aus Transferleistungen	-756.040,00 €	-239.214,76 €	-742.965,45 €	-13.074,55 €	-1,7%	Die Ausgleichsleistungen für das Familienleistungsgesetz, welche vom Bund festgelegt werden und im Zusammenhang mit der Einkommenssteuer stehen.																											
davon Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen	-2.370.173,00 €	-790.057,68 €	-2.370.173,00 €	0,00 €	0,0%	Hier sind Schlüsselzuweisungen vom Land zu finden.																											

Beschreibung	Ansatz 2019	Ergebnis zum 30.04.2019	Hochrechnung 2019	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen												
Summe Aufwendungen	13.749.433,00 €	4.174.978,19 €	12.325.063,47 €	1.424.369,53 €	-10,4%													
davon Steueraufwend. und Umlageverpflicht.	12.763.483,00 €	3.961.909,89 €	11.318.647,58 €	1.444.835,42 €	-11,3%	<table border="0"> <tr> <td></td> <td>Plan</td> <td>Ist</td> </tr> <tr> <td>- Kreis- und Schulumlage</td> <td>11.796.123 €</td> <td>10.719.824 €</td> </tr> <tr> <td>- Gewerbesteuerumlage</td> <td>898.160 €</td> <td>529.624 €</td> </tr> <tr> <td>- Umlage Planungsverband</td> <td>69.200€</td> <td>69.200 €</td> </tr> </table> <p>Eine Senkung bei der Kreis-/Schulumlage wird hier ersichtlich. Die Gewerbesteuerumlage sinkt aufgrund der geringeren Einnahmen bei der Gewerbesteuer.</p>		Plan	Ist	- Kreis- und Schulumlage	11.796.123 €	10.719.824 €	- Gewerbesteuerumlage	898.160 €	529.624 €	- Umlage Planungsverband	69.200€	69.200 €
	Plan	Ist																
- Kreis- und Schulumlage	11.796.123 €	10.719.824 €																
- Gewerbesteuerumlage	898.160 €	529.624 €																
- Umlage Planungsverband	69.200€	69.200 €																
davon Zinsen und andere Finanzaufwendungen	985.800,00 €	211.093,00 €	986.415,89 €	-615,89 €	0,1%	Die Zinsaufwendungen der Stadt Neu-Anspach die etwas niedriger ausfallen, als geplant.												
Allg. Finanzwirtschaft Summe Gesamt ohne ILV	-11.115.280,00 €	-1.907.682,32 €	-10.548.461,82 €	-566.818,18 €	-5,1%													



Ergebnis finanzielle Leistungsfähigkeit Finanzstatusbericht Neu-Anspach zum 30.04.2019

Indikator pro Einwohner (14.732)	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung	Indikator	Ergebnis Neu-Anspach 30.04.19	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	45%	-32,49	0,5	22,50%	grün (+) > 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) < 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75					
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5					
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25					
	defizitär (weniger als - 75 €) = 0					
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	0	0	0,00%	
	kein Bestand (< 0 €) = 0					
Kumulierte ordentliche Ergebnisse nach doppischer Rechnungslegung	Verrechnungswert > 0 € = 1	10%	0	0	0,00%	
	Verrechnungswert < 0 € (damit Fehlbetragbestand) = 0					
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter geprüften Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	0	1	5,00%	
	negativer Eigenkapitalbestand (< 0 €) = 0					
Kassenkreditverbindlichkeiten (Kommune plus Sondervermögen)	Kein Bestand = 1	10%	319,03	0	0,00%	
	Bestand bis 200 € = 0,5					
	Bestand über 200 € = 0					
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung	Saldo > 5 € = 1	25%	0,01	0,5	12,50%	
	im Korridor von 0 € bis 5 € = 0,5					
	Saldo < 0 € = 0					
		100%			40,00%	

Schlusswort zum Budgetbericht 30.04.2019

Ergebnishaushalt

Der Haushaltsplan 2019 wurde am 13.12.2018 mit einem zu erwartenden Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 615.185 € (im Jahresergebnis ein Überschuss von 1.152.515 €) beschlossen. Nach den vorläufigen Hochrechnungen zum Jahresende (Stichtag 30.04.2019) würde das Haushaltsjahr 2019 mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis von 478.676 € (im Jahresergebnis mit einem Defizit von 166.367 €) abschließen. Dies würde eine **Verschlechterung** im **ordentlichen Ergebnis** von 1.093.861 € und eine **Verschlechterung** im **Jahresergebnis** von 1.318.882 € bedeuten.

Um die Verschlechterung in der Prognose aufzufangen und die stetige Zahlungsfähigkeit der Stadt Neu-Anspach sicherzustellen, muss ein Generationenbeitrag zur Grundsteuer B von 200 v.H. erhoben werden. Konkret bedeutet dies den Hebesatz von 540 v.H. auf 740 v.H. zu erhöhen. Demnach wird den städtischen Gremien erstmalig eine **Nachhaltigkeitssatzung** zum Beschluss vorgelegt. Abgezielt wird hierbei auf die Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit der Finanzen.

Die größten prognostizierten Verschlechterungen, die nicht zu beeinflussen sind:

- 1.235.000 € weniger Gewerbesteuer,
- 700.000 € weniger Einkommenssteuer.

Zu Verbesserungen kann es durch folgende Positionen kommen, die so nicht eingeplant waren:

- 1.076.299 € weniger Kreis- und Schulumlage,
- 56.500 € mehr Umsatzsteuer.

Die Einnahmen durch Grundstückverkäufe fallen nach aktuellen Einschätzungen niedriger aus, als geplant. Da sie allerdings nur das außerordentliche Ergebnis betreffen, dürfen sie nicht primär zum Haushaltsausgleich verwendet werden. Es fehlt daraus aber in erster Linie die eingeplante Liquidität.

Nachtragssatzung

Durch die bereits bekannte finanzielle Misslage der Stadt Neu-Anspach wurde eine Nachtragssatzung unerlässlich. Diese befindet sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung im Umlauf der städtischen Gremien. Durch die anhaltende vorläufige Haushaltsführung 2019 ist die Hochrechnung zum Jahresende sehr vage und zum Teil lediglich geschätzt. Auch kann zum heutigen Zeitpunkt nicht exakt abgeschätzt werden, wie lang dieser „Zustand“ anhalten wird. Demnach dient dieser Budgetbericht eher dazu der Berichtspflicht nachzukommen und eine **vorsichtige** finanzielle Einschätzung zu treffen. Ohne Einsparungen oder die Steuererhöhungen wird die Stadt Neu-Anspach 2019 aber sicherlich die finanziellen Verpflichtungen nicht stemmen können.

Steuerprognose

Durch die Mai-Steuerschätzung des Landes werden deutlich geringere Wachstumsraten erwartet. Zwar zeigt die Schätzung einen anhaltenden Aufwärtstrend der kommunalen Steuereinnahmen, jedoch werden die Wachstumserwartungen für das laufende Jahr 2019 und das kommende Jahr 2020 im Vergleich zu den bisherigen Prognosen deutlich gedämpft. Zudem ist derzeit offen welche gesetzlichen Änderungen im Bezug auf die Grundsteuer auf den Weg gebracht werden. Ebenso ist unklar, ob die Reduzierung des Vervielfältigers zur Gewerbesteuerumlage kommen wird. Die steuerlichen Zukunftsprognosen sind demnach sehr risikobehaftet und mit Vorsicht zu betrachten.

Investitionshaushalt

Durch die vorläufige Haushaltsführung hatte die Stadt zum 30.04.2019 Stadt lediglich 363.394 € investive Ausgaben und 57.838 € investive Einzahlungen verbucht.

Die bereits getätigten Ausgaben von 363.394 € sind im Wesentlichen angefallen für:

- Ausbau der barrierefreien Bushaltestellen (139 T€)
- Komplettsanierung Regenrückhaltebecken RÜ2 (76 T€)
- Erweiterung/Instandhaltung des Wassernetzes (49 T€)
- Erweiterung des Nahwärmenetzes durch einen Wärmepufferspeicher (53 T€)
- (Ersatz-)Beschaffungen bei der Feuerwehr, insbesondere im Atemschutz (31 T€).

Aufgrund der andauernden vorläufigen Haushaltsführung, der unklaren finanziellen Situation und den ausstehenden politischen Beschlüssen ist es den Fachbereichsleitern zum heutigen Stand nicht seriös möglich, Ausgabenansätze hochzurechnen. Die investiven Ausgaben werden aber in jedem Fall deutlich unter den Planansätzen bleiben. Es bleibt daher abzuwarten, wann dann überhaupt eine Kreditaufnahme notwendig sein wird.

Ergebnis des Finanzstatusberichts

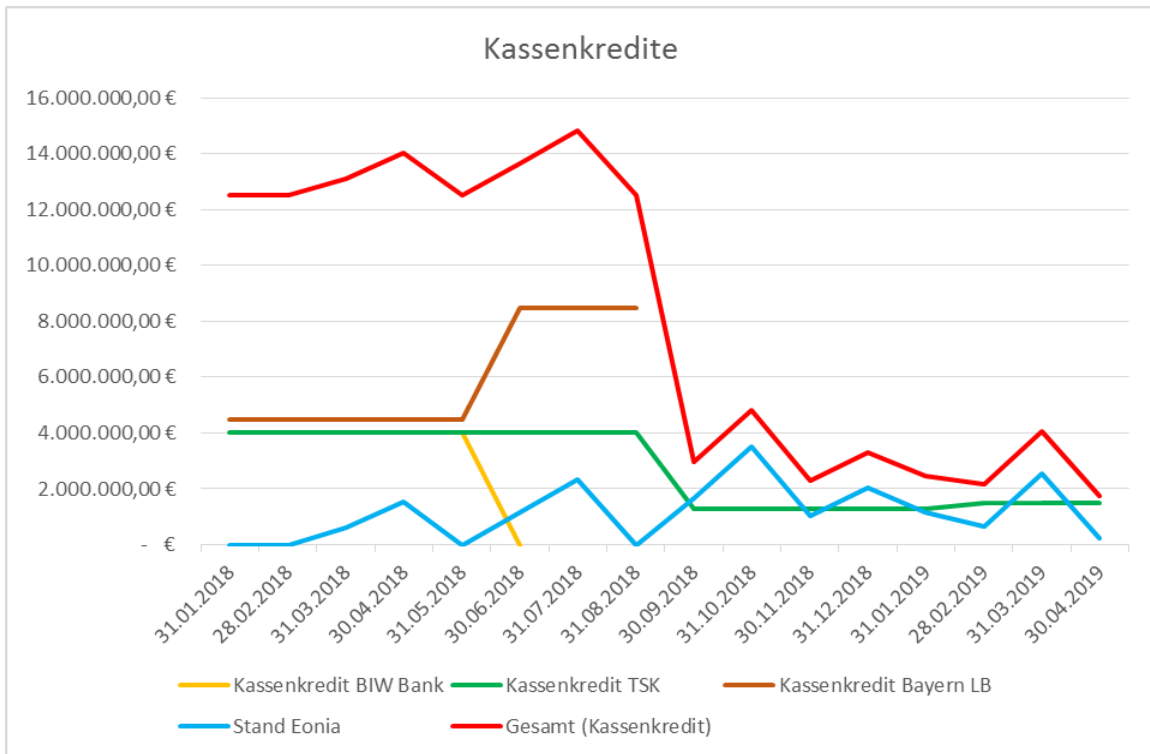
Der Finanzstatusbericht wird nach vorgegeben Muster des Landes Hessen erstellt. Das Ergebnis zum 30.04.2019 zeigt eine Zusammenfassung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Neu-Anspach auf. Das Endergebnis liegt nur sehr knapp im „gelben“ Bereich.

Verschuldung

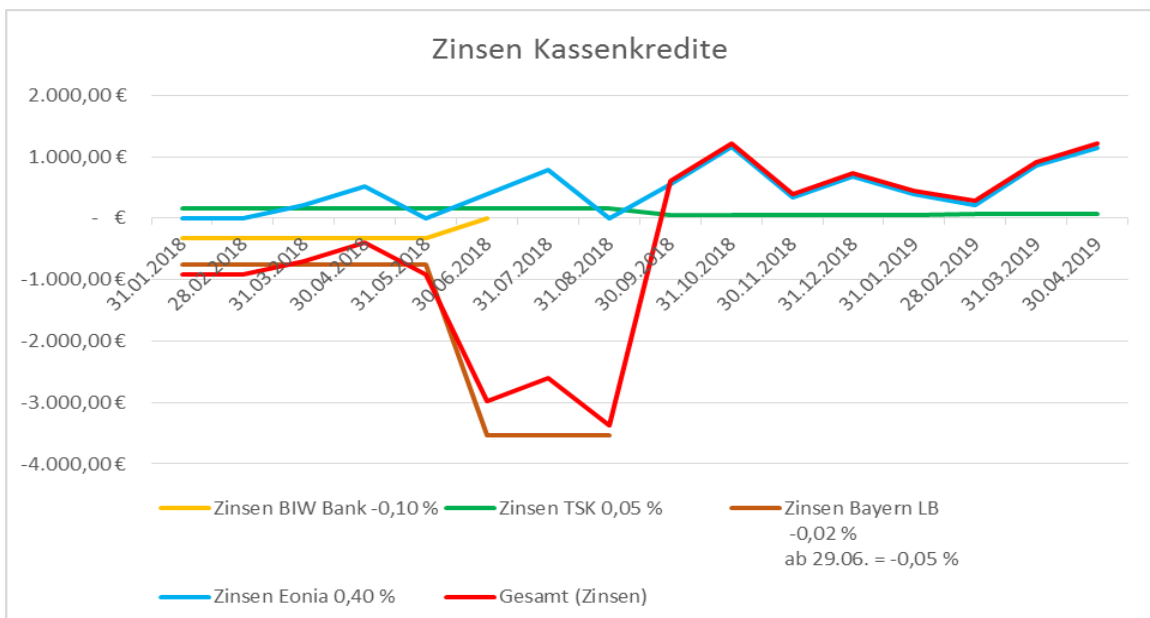
Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen beträgt zum Stichtag 01.01.2019: **36.085.449,82 €**. Zum Stichtag 30.04.2019 beträgt der Stand der Verbindlichkeiten: **35.638.234 €**. Durch die laufende, ordentliche Tilgung könnte der Stand zum 31.12.2019 bei **34.363.336,46 €** liegen, sofern keine Kreditaufnahme mehr in 2019 nötig wird. Bei der Erhöhung des Kreditbestandes, im Verhältnis zum Vorjahresbericht, handelt es sich um den in langfristig umgewandelten Kassenkredit der Hessenkasse in Höhe **von 5.600.000 €**.

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (**Kassenkredite**) beträgt zum Stichtag 30.04.2019: 1.730.000 € (inkl. Einkommensteuer 1. Quartal).

Folgende Grafik zeigt die Kassenkreditentwicklung vom 31.01.2018 bis zum 30.04.2019 je Kassenkreditgeber und im Gesamten.



Die folgende Grafik zeigt den Verlauf der Kassenkredit Zinsen vom 31.01.2018 bis zum 30.04.2019 auf. Zu sehen sind die monatlich anfallenden Zinsen je Kassenkreditgeber und im Gesamten.



Neu-Anspach, 27.05.2019

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 01.10.2018 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/265/2018

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	16.10.2018	
Bauausschuss	24.10.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2018	
Stadtverordnetenversammlung	01.11.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2018	
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2018	
Stadtverordnetenversammlung	21.02.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Entscheidung über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018 Widerspruch des Bürgermeisters

Sachdarstellung:

Gesetzesänderungen

Der Hessische Landtag hat mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 die Regelungen zur Verpflichtung der Städte und Gemeinden Straßenbeiträge zu erheben, nunmehr grundlegend verändert. So wurde die bisherige „Soll-Vorschrift“ des § 11 KAG zur Erhebung von Straßenbeiträgen wieder in eine „Kann-Vorschrift“ umgewandelt. Gleichzeitig wurden die Einnahmebeschaffungsgrundsätze in § 93 Abs. 2 HGO wie folgt ergänzt: „Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben ausgenommen“.

Der bisher geltende Vorrang der Erhebung von Straßenbeiträgen nach KAG gegenüber Steuern gilt daher nicht mehr. Damit ist auch die gesetzliche Verpflichtung für defizitäre Kommunen entfallen, Straßenbeiträge zu erheben. Von daher gibt es künftig für die Aufsichtsbehörden keine rechtliche Grundlage mehr, die Erhebung von Straßenbeiträgen zu fordern und mit den aufsichtsrechtlichen Mitteln der §§ 138 ff. HGO durchzusetzen bzw. die Aufhebung von örtlichen Straßenbeiträgen zu beanstanden.

Außerdem wurde ein Gesetz zum pauschalen Ausgleich bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen beschlossen. Hiernach besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, für die erstmalige Einführung oder die Umstellung auf wiederkehrende Straßenbeiträge einen finanziellen Ausgleich vom Land

zu erhalten. Diese Regelung gilt allerdings nur für Kommunen, die nach dem 01.01.2018 eine Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen einführen.

Einführung und Anwendung der Satzung

Die Stadt Neu-Anspach hatte bekanntlich mit der Genehmigung des Haushalts 2013 von der Aufsichtsbehörde die Auflage erhalten, aufgrund der defizitären Haushaltssituation eine Straßenbeitragsatzung zu erlassen. Mit der Änderung des HessKAG zum 01.01.2013 bestand dann für hessische Kommunen die Wahlmöglichkeit einmalige oder wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben. Nach der Grundsatzentscheidung am 17.12.2013 hatte die Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2015 die Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge (WStrBS) erlassen, die am 01.01.2016 in Kraft trat.

In 2016 wurden die Weiherstraße, Schäfergasse und Neugasse im Abrechnungsgebiet Westerfeld grundhaft saniert. Es war gleichzeitig die erste Maßnahme, die über die wiederkehrenden Straßenbeiträge abgerechnet werden sollte. Für diese Maßnahme wurde Ende 2016 und 2017 jeweils ein Beitragssatz für die betreffenden Jahre durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Im Hinblick auf den hohen Verwaltungsaufwand bei der Bescheiderteilung und der anschließenden Verfahrensabwicklung sollten die Straßenbeiträge für 2016 und 2017 zusammen in einem Bescheid im Frühjahr 2018 erhoben werden. Aufgrund der auf Landesebene geführten Diskussion über die Abschaffung der Straßenbeiträge, wurde die Bescheiderhebung zunächst zurückgestellt. Nach der Entscheidung der Landesregierung sollte in den städtischen Gremien über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge beraten und entschieden werden.

Kosten und Finanzierung

Zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge hat die Stadt ca. 45.000 € aufgewendet. Darin enthalten sind Kosten für Ermittlungsarbeiten und Datenerfassungen im unbeplanten Innenbereich durch eine extern beauftragte Firma sowie die Ausgaben für die Anschaffung einer speziellen Abrechnungssoftware. Nicht berücksichtigt ist hierbei der enorme bisher angefallene interne Verwaltungsaufwand. Für die Bearbeitung der wiederkehrenden Straßenbeiträge wurde eine zusätzliche Vollzeitstelle geschaffen.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen in Westerfeld betragen 426.028,36 €, davon bleiben 157.630,49 € als städtischer Anteil (37 %) bei der Stadt. Es werden also ca. 268.000 € durch etwa 800 Beitragsbescheide eingenommen, wobei ca. 7.000 € auf städtische Grundstücke entfallen. Sollte die wiederkehrende Straßenbeitragsatzung bestehen bleiben, werden die Beitragsbescheide für das Abrechnungsgebiet Westerfeld Anfang 2019 ausgegeben. Vorab werden die Grundstückseigentümer über die Presse und Homepage informiert.

In 2019 soll die Gartenstraße in Rod am Berg grundhaft erneuert werden. Hierfür sind Gesamtkosten in Höhe von 641.400 € (inkl. 30.000 € Planungskosten für 2018) angesetzt. Bei einem städtischen Anteil von 205.248 € (32 %) werden somit 436.152 € auf die Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet Rod am Berg umgelegt. Da die Planungskosten bereits in 2018 anfallen, ist am Ende dieses Jahres ein Beitragssatz zu beschließen.

Sollte die Stadt die wiederkehrenden Straßenbeiträge abschaffen, würde dies dazu führen, dass Einnahmen zur Finanzierung von zukünftigen Investitionsmaßnahmen wegfallen. Die Stadt würde somit für die aktuell geplanten bzw. abgeschlossenen Maßnahmen in Rod am Berg und Westerfeld auf Einnahmen von ca. 700.000 € verzichten. Es müssten dann alternative Finanzierungsmöglichkeiten, wie z.B. die Erhöhung der Grundsteuer B, in Betracht gezogen werden.

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hat die Kommunen in diesem Zusammenhang nochmal darauf hingewiesen, dass es zwar keine Pflicht mehr zur Erhebung von Straßenbeiträgen gibt, der Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 4 HGO allerdings weiter Bestand hat. Bei defizitärer Haushaltslage muss die Kommune weiter alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung zur Defizitvermeidung ausschöpfen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufrecht zu erhalten und die aktuellen sowie zukünftigen grundhaften Straßenerneuerungsmaßnahmen weiterhin über wiederkehrende Straßenbeiträge abzurechnen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen
2. Antwortschreiben der Hessischen Staatskanzlei

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen
Vom 28. Mai 2018**

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben
 Artikel 2 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
 Artikel 3 Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen
 Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes
über kommunale Abgaben**

Das Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch „können“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Soweit die öffentlichen Verkehrsanlagen im Außenbereich liegen, können die Gemeinden Straßenbeiträge auch für die Herstellung erheben.“
 - b) Abs. 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter „wenn die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „fünf“ durch „zwanzig“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „3“ durch „1“ ersetzt.
2. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2a werden die Wörter „und funktionalen“ gestrichen.
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Soweit einmalige Beiträge nach § 11 für Verkehrsanlagen noch nicht entstanden sind, können die Gemeinden den vor Inkrafttreten

der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigen.“

3. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Beitrags- und Vorausleistungspflichtigen, die in den Jahren 2017 und 2018 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 7. Juni 2018 nach § 11 zur Zahlung von Straßenbeiträgen oder zu Vorausleistungen auf einmalige Straßenbeiträge verpflichtet wurden, sind bis zum 31. Dezember 2018 berechtigt, nach § 11 Abs. 12 einen Ratenzahlungsantrag oder einen Änderungsantrag zu einer bereits getroffenen Ratenzahlungsentscheidung zu stellen, soweit der Beitrag oder die Vorausleistung noch nicht vollständig gezahlt wurde.“

Artikel 2²⁾

**Änderung der Hessischen
Gemeindeordnung**

Dem § 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), werden folgende Sätze angefügt:

„Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) ausgenommen. § 92 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Artikel 3³⁾

**Gesetz zum pauschalen Ausgleich
der Kosten bei der Einführung von
wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

§ 1

Pauschaler Kostenausgleich bei
der Einführung wiederkehrender
Straßenbeiträge

(1) Bestimmt die Gemeinde nach § 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), durch Satzung, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen als wiederkehren-

¹⁾ Ändert FFN 334-7

²⁾ Ändert FFN 331-1

³⁾ FFN 60-46

de Beiträge auf die im Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke verteilt werden, zahlt ihr das Land für die Aufwendungen zur Bildung der Abrechnungsgebiete einen finanziellen Ausgleich.

(2) Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner, mindestens aber 20 000 Euro je Abrechnungsgebiet. Nach Bildung eines neuen Abrechnungsgebiets wird jeweils der Mindestbetrag von 20 000 Euro ausgezahlt. Nach Bildung sämtlicher Abrechnungsgebiete im Gemeindegebiet wird die Ausgleichszahlung anhand der vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Gemeinde veröffentlichten Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016 berechnet und eine sich ergebende Differenz zum Mindestbetrag ausgezahlt.

§ 2

Zuständigkeiten, Verfahren, Richtlinie

(1) Zuständige Behörde für das Verfahren zu Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Ausgleichszahlungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt. Auszahlungen für bestandskräftige Bewilligungen werden ab dem 1. Januar 2019 geleistet. Die durch § 1 bedingten Mehrausgaben von bis zu 5 Millionen Euro im Jahr 2019 werden durch Einsparungen im Kapitel 17 01 bei Titel 575 01 (Zinsen für Anleihen, Landesschatzanweisungen und

Schuldscheindarlehen anderer Darlehensgeber) gedeckt.

(3) Das Nähere zur Umsetzung dieses Gesetzes regelt eine Richtlinie, die von dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen wird.

§ 3

Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

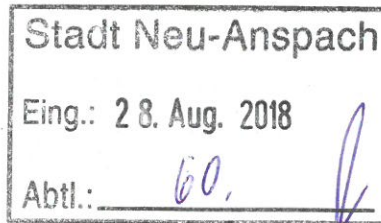
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 28. Mai 2018

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer



Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Stadt Neu-Anspach
Herrn Bürgermeister Pauli
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Aktenzeichen	K 11
Bearbeiter/in	Frau Dr. Mechthild Müller
Durchwahl/Fax	32 38 34/32 37 83
E-Mail	mechthild.mueller@stk.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	vom 02.05.2018
Datum	27.08.2018

Sehr geehrter Herr Pauli,

Herr Ministerpräsident Bouffier dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 2. Mai dieses Jahres, mit dem Sie ihn über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Thema Straßenbeiträge informieren. Er hat mich gebeten, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen. Aufgrund eines bedauerlichen Büroversehens ist mir eine Antwort leider erst jetzt möglich.

Die hessischen Städte und Gemeinden können seit Jahrzehnten gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) Straßenbeiträge zur Deckung des Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Gemeindestraßen von Grundstückseigentümern erheben. Die Mehrzahl der hessischen Städte und Gemeinden hat über Jahre Gebrauch hiervon gemacht. Straßenbeiträge waren und sind ein wesentliches Finanzierungselement zur Schaffung und Erhaltung kommunaler Infrastruktur. Nur einige besonders finanzstarke Kommunen konnten davon absehen.

Seit geraumer Zeit wird Kritik an dieser Finanzierungsmöglichkeit geübt. Ich teile Ihre Auffassung, dass bei den gesetzlichen Grundlagen in einigen Punkten Reformbedarf besteht. In diesem Zusammenhang möchte ich zunächst betonen, dass die Erhaltung der kommunalen Straßen ureigene Aufgabe der Kommunen ist. Wie sie dies ausgestalten, unterliegt der alleinigen Entscheidungskompetenz der politischen Mandatsträger vor Ort. Die Landesregierung kann lediglich durch Veränderungen des rechtlichen Rahmens dafür sorgen, dass die Kommunen mehr Handlungsspielraum bei der Finanzierung dieser Aufgabe erhalten.

Das Thema „Straßenbeiträge“ war am 12. April dieses Jahres Gegenstand einer umfangreichen Anhörung im Hessischen Landtag. Dabei konnten auch die betroffenen



Bürger ihre Argumente vortragen und Lösungsansätze zur Änderung des KAG unterbreiten.

Auch wenn insoweit die Abschaffung der Straßenbeiträge befürwortet wurde, haben sich insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände einhellig gegen die Abschaffung der Straßenbeiträge ausgesprochen.

Inzwischen haben sich die hessischen Landtagsfraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf ein 5-Punkte-Maßnahmenpaket zur Anpassung der Straßenbeiträge verständigt. Auf dieser Basis wurde am 28. Mai dieses Jahres im Hessischen Landtag das Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen beschlossen. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 Seite 247ff).

Was ändert sich?

Die bisherige „Soll-Regelung“ zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird zu einer „Kann-Regelung“. Dabei wird bewusst an der Möglichkeit für die Kommunen festgehalten, auch Straßenbeiträge zur Finanzierung erheben zu können. Denn eine Abschaffung per Gesetz führt unweigerlich zu Einnahmeausfällen bei den Kommunen, die anderweitig gedeckt werden müssten. In den vergangenen Monaten wurde dabei der Wunsch einer Finanzierung durch Landesmittel vorgebracht. Dies ist schon deswegen problematisch, weil es schwierig wäre, einen Verteilungsschlüssel zu finden, der den jeweiligen Verhältnissen in den über 420 hessischen Städten und Gemeinden jeweils gerecht werden würde. Mit der „Kann-Regelung“ erhalten alle Kommunen die Flexibilität zu entscheiden, aus welchen Mitteln die Sanierung der kommunalen Straßen finanziert werden soll. So kann jede Kommune zukünftig eigenständig bestimmen, ob sie überhaupt Straßenbeiträge erheben will oder ob andere Finanzierungsmöglichkeiten (beispielsweise die Grundsteuer B) zur Verfügung stehen. Der bisherige Druck der Aufsichtsbehörden, bei defizitären Haushalten auf der Erhebung von Straßenbeiträgen zu bestehen, entfällt. Damit wird der Weg geebnet für bedarfsgerechte und bürgernahe Entscheidungen direkt vor Ort.

Sollte sich die Kommune für die Erhebung von Straßenbeiträgen entscheiden, wird die Umsetzung nun einfacher und bürgerfreundlicher werden. Für die Grundstücksbesitzer wird die Möglichkeit für Ratenzahlungen erheblich verbessert. Anstatt der Ratenzahlung über derzeit maximal 5 Jahre sind dann Ratenzahlungen mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren - ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen - möglich. Zudem fallen deutlich geringere Zinsen an. Der Zinssatz lag vorher bei 2,12 %, jetzt liegt der abgesenkte Zinssatz bei 0,12 %.

Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen soll für die Kommunen als Option bestehen bleiben, denn es geht nicht darum, die Summe der Zahlungen zu reduzieren, sondern die Kosten auf mehr Schultern und über einen längeren Zeitraum zu verteilen. Das ist eine gute Alternative, um hohe Einmalzahlungen zu vermeiden. Auch das Land Hessen wünscht sich, dass die Kommunen hiervon mehr Gebrauch machen und hat deshalb bereits im Jahr 2013 eine entsprechende Regelung ins KAG aufgenommen. Dort, wo dies geschieht, sind in Hessen im Durchschnitt 200,-- € pro Anlieger jährlich angefallen. Um wiederkehrende Straßenbeiträge einzuführen, müssen sogenannten Abrechnungsgebiete gebildet werden. Bisher müssen diese durch einen „funktionalen Zusammenhang“ verbunden sein. Das Gesetz sieht als Neuerung vor, dass diese Voraussetzung unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gestrichen wird. Damit wird es für die Kommunen einfacher, große Abrechnungsgebiete (beispielsweise ganze Ortsteile) zu bilden, um die Kosten von Straßenbaumaßnahmen auf noch mehr Schultern verteilen zu können. Bei denjenigen Kommunen, die wiederkehrende Straßenbeiträge einführen wollen, wird das Land zudem finanzielle Unterstützung leisten und sich an den damit verbundenen Verwaltungskosten mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 20.000, -- € je Abrechnungsgebiet beteiligen.

Für komplexe Sachlagen gibt es oft keine einfachen Lösungen. Die jetzige Lösung bietet jedoch einen guten Kompromiss, der vor allem dafür sorgt, dass zukünftig die Belastung der einzelnen Grundstückseigentümer im Rahmen bleiben kann.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Erläuterungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Müller)

Stadtverordnetenversammlung: Verzeichnis für namentliche Abstimmung am 26/06/2019

zu Tagesordnungspunkt: 3.14 Wiederkehr Straßensit.

Name	Fraktion	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Becker, Klaus-Erich	Hospitant bei CDU		X	
Bellino, Holger (Vorsitzender)	CDU		X	
Bohne, Günter	B-NOW		X	
Bolz, Ulrike	CDU		X	
Bosch, Corinna	CDU		X	
Emrich, Susanne	NBF		X	
Feisel, Susanne	SPD		X	
Fleischer, Hans-Peter	FWG-UBN		X	
Gemander, Reinhard	CDU		X	
Gerstenberg, Petra	Bündnis '90/Die Grünen	-	-	-
Dr. Göbel, Jürgen	SPD		X	
Henninger, Matthias	B-NOW		X	
Henrici, Monika	B-NOW		X	
Henrici, Rainer	SPD		X	
Höser, Roland	B-NOW		X	
Holm, Christian	B-NOW		X	
Jaberg, Peter	B-NOW	-	-	-
Kirberg, Till	B-NOW		X	
Kulp, Kevin	SPD		X	
Linden, Cornelius	CDU		X	
Löffler, Guntram	CDU		X	
Lurz, Günther	NBF	3	X	
Meyer, Horst	FWG-UBN		X	
Moses, Andreas	NBF		X	
Muschter, Jan	CDU		X	
Otto, Artur	B-NOW		X	
Riecks, Jutta	SPD		X	
Roepke, Thomas	B-NOW		X	
Scheer, Cornelia	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Schirner, Regina	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Strutz, Birger	CDU		X	
Töpperwien, Bernd	B-NOW		X	
von der Schmitt, Christian	FWG-UBN		X	
Weber, Matthias	CDU		X	
Zunke, Sandra	SPD		X	

-e-

-e-



Aktenzeichen: Knull
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 24.05.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/146/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.05.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Nachhaltigkeitssatzung

Sachdarstellung:

Nicht zuletzt durch die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf eine ressourcenorientierte, nachhaltige und damit der „intergenerativen Gerechtigkeit“ unterworfenen Haushaltswirtschaft ist die kommunale Politik verpflichtet, Belastungen der zukünftigen Generation durch Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung zu verhindern.

Damit ist verbunden, die bestehenden Haushaltsvorschriften einzuhalten, die Haushalte auszugleichen und keine neuen Schulden zu machen. Um dies zu erreichen, soll im Zweifel die Generation die Last tragen, die sie zu verantworten hat. So ist ein Generationenbeitrag in Form einer Erhöhung der Grundsteuer B zu tragen.

In Folge der Erfahrungen aus dem Jahresabschluss 2018 und dem Bericht über den Haushaltsvollzug 2019 zum Stand 30.04.2019 wird deutlich, dass ein Generationenbeitrag von 200 v.H. Grundsteuer B notwendig ist, um den Haushalt 2019 auszugleichen und keine nachfolgenden Generationen zu belasten. Dieser Beitrag wird in der anhängenden Nachhaltigkeitssatzung festgesetzt.

Der Generationenbeitrag wird jedes Jahr nach Bedarf neu veranschlagt und kann im Idealfall auch wieder vollständig entfallen.

Da neben der Belastung des Bürgers durch die Grundsteuererhöhung eine zusätzliche Belastung durch wiederkehrende Straßenbeiträge unzumutbar erscheint, sollen diese Satzungen im gleichen Zuge aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) folgende

Nachhaltigkeitssatzung

zu erlassen:

Vorbemerkungen Verantwortung für die kommenden Generationen

Nicht zuletzt durch die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf eine ressourcenorientierte, nachhaltige und damit der „intergenerativen Gerechtigkeit“ unterworfenen Haushaltswirtschaft ist die kommunale Politik verpflichtet, Belastungen der zukünftigen Generation durch Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung zu verhindern. Zur Erreichung dieser Ziele hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitsatzung beschlossen.

§ 1 Generationengerechter Haushalt

Aus der Verantwortung für die zukünftigen Generationen ergibt sich das zu erreichende Ziel eines generationengerechten Haushalts. Dieses Ziel gilt als erreicht, wenn

1. das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
2. der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit maximal so hoch ist, dass der Finanzhaushalt ohne Nettoneuverschuldung finanziert werden kann und
3. der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten geleistet werden kann.

§ 2 Generationenbeitrag

- (1) Zum Erreichen des Zieles eines generationengerechten Haushaltes im Sinne des § 1 dieser Satzung wird ein Generationenbeitrag eingeführt, der jährlich neu anzupassen ist.
- (2) Der Generationenbeitrag wird über eine jährliche Anpassung des gemeindlichen Hebesatzes der Grundsteuer B erhoben. Als Basisgröße wird der Hebesatz von 540 v. H. (Stand Haushaltsjahr 2018) angenommen. Anpassung bedeutet, dass der Generationenbeitrag nur in der Höhe erhoben wird, der notwendig ist, um die Vorgaben des § 1 Abs. 1 zu erfüllen. Der Generationenbeitrag wird dabei als „ultima ratio“ verstanden, das heißt als das letztmögliche Mittel des Haushaltsausgleiches. Dies bedeutet, dass § 93 HGO hier Anwendung findet.

§ 3 Konsolidierungserfolg / Bürgerdividende

Übersteigen die durch den Generationenbeitrag tatsächlich realisierten Erträge die zur Zielerreichung nach § 1 notwendigen Mittel, so wird dieser Überschuss gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO mit den kumulierten Fehlbeträgen der vergangenen Jahre verrechnet, solange solche vorliegen.

Sollten keine auszugleichenden Fehlbeträge mehr vorliegen, so wird durch die entstandenen positiven Ergebnisse das bilanzielle Eigenkapital der Stadt Neu-Anspach erhöht.

Sinkt die Höhe des für einen Haushaltsausgleich erforderlichen Generationenbeitrags (und damit auch die Höhe des Grundsteuer-B-Hebesatzes), so ist diese Reduzierung zum jeweiligen Vorjahreswert als „Bürgerdividende“ anzusehen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Auf die vollumfängliche Anhebung eines Generationenbeitrags zur Zielerreichung wird bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage verzichtet.
- (2) Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn

- a) die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% sinken oder
 - b) die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% steigen und
 - c) diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Verwaltung der Stadt Neu-Anspach nicht zu vertreten sind.
- (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gleichzeitig beschließt diese die Höhe des zu erhebenden Generationenbeitrags.
- (4) Eine Nettoneuverschuldung kann von der Stadtverordnetenversammlung in Abweichung von § 1 beschlossen werden, wenn längerfristige Investitionen erforderlich sind, die nachhaltig zur Steigerung des städtischen Vermögens beitragen und aus laufender Nutzung Erträge zur Deckung von Zinsen und Tilgungen erbringen. Die gebührenrelevanten Bereiche Wasser/Abwasser/Abfall bleiben aus dieser Betrachtung vollständig außer Acht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, den 13.06.2019

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach
gez. Thomas Pauli
Bürgermeister

Ferner wird beschlossen, folgende Satzungen zur Erhebung von Straßenbeiträgen außer Kraft zu setzen:

1. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) in der Fassung vom 17.11.2015, rechtskräftig seit 01.01.2016.
2. Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2018 im Abrechnungsgebiet 3, Stadtteil Rod am Berg in der Fassung vom 13.12.2018, rechtskräftig seit 23.12.2018.
3. Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2017 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 19.12.2017, rechtskräftig seit 29.12.2017.
4. Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2016 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 15.12.2016, rechtskräftig seit 25.12.2016.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung: Verzeichnis für namentliche Abstimmung am 26/06/2019

zu Tagesordnungspunkt: 3.15 Nachhaltigkeitssatz
146/2019

Name	Fraktion	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Becker, Klaus-Erich	Hospitant bei CDU		X	
Bellino, Holger (Vorsitzender)	CDU		X	
Bohne, Günter	B-NOW	X		
Bolz, Ulrike	CDU		X	
Bosch, Corinna	CDU		X	
Emrich, Susanne	NBF	X		
Feisel, Susanne	SPD	X		
Fleischer, Hans-Peter	FWG-UBN		X	
Gemander, Reinhard	CDU		X	
Gerstenberg, Petra	Bündnis'90/Die Grünen	—	—	—
Dr. Göbel, Jürgen	SPD	X		
Henninger, Matthias	B-NOW	X		
Henrici, Monika	B-NOW			X
Henrici, Rainer	SPD	X		
Höser, Roland	B-NOW	X		
Holm, Christian	B-NOW	X		
Jaberg, Peter	B-NOW	—	—	—
Kirberg, Till	B-NOW	X		
Kulp, Kevin	SPD	X		
Linden, Cornelius	CDU		X	
Löffler, Guntram	CDU		X	
Lurz, Günther	NBF	X		
Meyer, Horst	FWG-UBN		X	
Moses, Andreas	NBF	X		
Muschter, Jan	CDU		X	
Otto, Artur	B-NOW	X		
Riecks, Jutta	SPD	X		
Roepke, Thomas	B-NOW			X
Scheer, Cornelia	Bündnis'90/Die Grünen		X	
Schirner, Regina	Bündnis'90/Die Grünen		X	
Strutz, Birger	CDU		X	
Töpperwien, Bernd	B-NOW	X		
von der Schmitt, Christian	FWG-UBN		X	
Weber, Matthias	CDU		X	
Zunke, Sandra	SPD	X		

-e-

-e-

16 15 2



Datum, **04.04.2019** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/110/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.05.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Hebesatzsatzung 2019

Sachdarstellung:

Um die geänderten Hebesätze den Bescheiden zu Grunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2019 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann.

Hebesätze können nur bis zum 30.06. eines Jahres rückwirkend verändert werden.

Da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst erfolgen kann, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, muss ein zusätzlicher Beschluss über eine Hebesatzsatzung gefasst werden.

Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen und die einschlägigen Bestimmungen des Ortsrechtes. Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. (§ 5 Absatz 1, Satz 2 HGO).

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat diesbezügliche eine Mustersatzung erstellt und den Städten- und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) folgende

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze

**für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

zu erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) zuzüglich Generationenbeitrag | 540 v.H.
<u>200 v.H.</u>
740 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 13.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 200 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neu-Anspach, den 13.06.2019

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach
gez. Thomas Pauli

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung: Verzeichnis für namentliche Abstimmung am 26/06/2019

zu Tagesordnungspunkt: Hebesatz 3.16

Name	Fraktion	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Becker, Klaus-Erich	Hospitant bei CDU		X	
Bellino, Holger (Vorsitzender)	CDU		X	
Bohne, Günter	B-NOW	X		
Bolz, Ulrike	CDU		X	
Bosch, Corinna	CDU		X	
Emrich, Susanne	NBF	X		
Feisel, Susanne	SPD	X		
Fleischer, Hans-Peter	FWG-UBN		X	
Gemander, Reinhard	CDU		X	
Gerstenberg, Petra	Bündnis '90/Die Grünen	—	—	—
Dr. Göbel, Jürgen	SPD	X		
Henninger, Matthias	B-NOW	X		
Henrici, Monika	B-NOW			X
Henrici, Rainer	SPD	X		
Höser, Roland	B-NOW	X		
Holm, Christian	B-NOW	X		
Jaberg, Peter	B-NOW	—	—	—
Kirberg, Till	B-NOW	X		
Kulp, Kevin	SPD	X		
Linden, Cornelius	CDU		X	
Löffler, Guntram	CDU		X	
Lurz, Günther	NBF	X		
Meyer, Horst	FWG-UBN		X	
Moses, Andreas	NBF	X		
Muschter, Jan	CDU		X	
Otto, Artur	B-NOW	X		
Riecks, Jutta	SPD	X		
Roepke, Thomas	B-NOW			X
Scheer, Cornelia	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Schirner, Regina	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Strutz, Birger	CDU		X	
Töpperwien, Bernd	B-NOW	X		
von der Schmitt, Christian	FWG-UBN		X	
Weber, Matthias	CDU		X	
Zunke, Sandra	SPD	X		

-e-

-e-

16 15 2



Aktenzeichen: Knull
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **04.04.2019** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/109/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Nachtragssatzung 2019

Sachdarstellung:

Wie im Ad-hoc Bericht erläutert, stünde die Stadt Neu-Anspach durch den reduzierten Liquiditätskreditrahmens in der Haushaltssatzung 2019 vor der Zahlungsunfähigkeit, da die eingeplanten Einnahmen nicht wie erwartet erzielt werden konnten.

Um den Liquiditätskreditrahmen zu erhöhen, muss die Haushaltssatzung geändert werden. Eine Änderung der Haushaltssatzung ist nur durch eine Nachtragssatzung gem. § 98 HGO möglich.

Im Übrigen wird auf den Ad-hoc Bericht und den Nachtragshaushalt 2019 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Nachtragssatzung 2019 wird von der Stadtverordnetenversammlung zunächst in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen und nach eingehender Beratung beschlossen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Nachtragssatzung

für das

Haushaltsjahr 2019

Einbringung Stavo 11.04.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbericht zum Haushaltsplan	3
2.	Nachtragssatzung.....	9
3.	Berechnung Kassenkreditrahmen.....	11
4.	Finanzstatusbericht.....	12
5.1	Gesamtergebnishaushalt.....	27
5.2	Gesamtfinanzhaushalt	28
5.3	Investitionsprogramm	30
5.4	Mittelfristige Ergebnisplanung.....	49
5.5	Mittelfristige Finanzplanung	50
6.	Haushaltssicherungskonzept	52

Stadt Neu-Anspach

Vorbericht

zum Nachtragshaushalt

2019





Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	2
2. Veränderungen im Haushalt.....	3
2.1 Ergebnishaushalt.....	3
2.2 Finanzhaushalt.....	3
2.3 Investitionen.....	4
2.4 Kreditermächtigung.....	5
2.5 Liquiditätskreditrahmen.....	5
3. Ausblick.....	5



1. Vorbemerkungen

Die Stadt Neu-Anspach prognostizierte im Herbst 2018 einen Jahresverlust 2018 von ca. 600.000 € in der Hoffnung, dass das 4. Quartal hohe Einkommenssteuer und Gewerbesteuer bringt. Diese Hoffnung hat sich nicht bestätigt, sodass der Verlust schlussendlich im erstellten Jahresabschluss nahezu 1,5 Mio. € beträgt.

Dies hat zu Folge, dass der Endbestand an Liquiditätskrediten zum 31.12.2018 bereits höher war, als bei der Haushaltsplanaufstellung erwartet.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung wurden diverse Haushaltskürzungen beschlossen, unter anderem eine 7,27%-ige Pauschalkürzung der Sach- und Dienstleistungen. Die Warnungen des Magistrats, dass eine derartige Pauschalkürzung nicht umsetzbar ist, wurden ignoriert.

Neben der oben genannten Auswirkung im Ergebnishaushalt ist die Auswirkung im Finanzhaushalt, also auf die Liquidität der Bankkontobestände bzw. auf den Liquiditätskredit (früher Kassenkredit) von besonderer Bedeutung.

Resultierend aus dem Jahresergebnis 2018, ist auch der derzeitige Liquiditätskredit höher als erwartet. Hinzu fehlen noch nicht umgesetzte, aber eingeplante Einnahmen z.B. aus Grundstücksverkäufen aber vor allem aus der Straßenbeitragssatzung, sodass der derzeitige Stand an Liquiditätskrediten 3.106.000 € (Stand 22.03.2019) beträgt.

Die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Neu-Anspach hat, unter Berücksichtigung der o.g. Konsolidierungsmaßnahmen, einen Liquiditätsrahmen von 3.000.000 € vorgesehen.

Am 19.03.2019 erhielt die Stadt Neu-Anspach die Haushaltsgenehmigung zur Haushaltssatzung 2019. Gemäß § 97 Abs. 5 HGO ist die Haushaltssatzung gemeinsam mit der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und sieben Tage öffentlich auszulegen. Erst dann tritt der Haushalt 2019 formal in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Haushalts 2019 tritt dann auch der reduzierte Kassenkreditrahmen von 3.000.000 € in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wäre die Stadt Neu-Anspach zahlungsunfähig. Die Banken dürften der Stadt nicht über die Haushaltssatzung hinausgehende Liquiditätskredite zur Verfügung stellen.

Die Zahlungsunfähigkeit lässt sich kurzfristig nur abwenden, in dem die Haushaltssatzung 2019 nicht öffentlich bekannt gemacht wird und damit die Vorjahresgenehmigung weiter in Kraft ist. Diese beinhaltete noch einen – vor Hessenkasse - Liquiditätskreditrahmen von 15,0 Mio. €.

Um die Situation zu lösen, ist zwingend dieser Nachtragshaushalt erforderlich, indem der Liquiditätskreditrahmen erhöht wird.



2. Veränderungen im Haushalt

2.1 Ergebnishaushalt

Die Erhöhung des Kreditbedarfs hat keinen direkten Einfluss auf den Ergebnishaushalt. Jedoch wurden die Erträge aus dem außerordentlichen Ergebnis um 60.000 € auf 537.330 € reduziert, da die Grundstücksverkäufe nicht vollständig zu generieren sein werden. Im Bereich des ordentlichen Ergebnisses ändert sich vorerst nichts.

Der geplante Überschuss 2019 beträgt demnach **1.152.515 €** (vorher 1.212.515 €).

Jedoch bleibt hier das 1. Quartal der Einkommenssteuer abzuwarten und auch die Entwicklung der Gewerbesteuer schlägt sich hier nieder. Daher bleibt abzuwarten, ob der zu erwartende Überschuss auch so erreicht werden kann.

2.2 Finanzhaushalt

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich durch Anpassung der Auszahlungen für Kreis- und Schulumlage um 504 € auf 1.716.396 € erhöht.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit verringern sich um 465.621 € auf 3.808.481 €. Dies hängt mit der o.g. Verringerung der Grundstückserlöse sowie mit der Verringerung von Einzahlungen aus Investitionen (siehe Kapitel 2.3).

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich durch zwei zusätzliche Maßnahmen um 100.000 € auf 4.812.123 € (siehe Kapitel 2.3).

Somit erhöht sich der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von - 438.021 € auf -1.003.642 € (Pos. 29 Gesamtfinanzhaushalt).

Entsprechend müssen die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen) um 565.621 € auf 1.003.642 € (Pos. 31 Gesamtfinanzhaushalt) erhöht werden, um die Investitionstätigkeit zu finanzieren. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit verringert sich daher von -1.277.658 € auf -712.037 € (Pos. 33 Gesamtfinanzhaushalt).

Dadurch ergibt sich im Nachtragshaushaltsplan eine Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres auf 717 €.

2.3 Investitionen

Die Einnahmen bei der Investition 708-00-1 Erschl. Gewerbegebiet in der Us (Edeka) wurden vorsorglich reduziert. Ebenso wie die Einnahmen der Investition 714-00-1 und -2 Erschl. Röhrlig unterhalb des RMD-Geländes. Insgesamt werden somit 405.621 € weniger Einnahmen aus Investitionen erwartet.

Für folgende zwei Investitionen wurde der geplante Ausgabeansatz erhöht:

- Invest.nr.: 111-01 (11103) Betr./Gesch.-ausstattung Verwaltung um 50.000 € für die neue Telefonanlage Rathaus und Bauhof
- Invest.nr.: 111-66 (11111) Werkzeuge Bauhof um 50.000 € für einen Mulcher zur Pflegeunterhaltung Heisterbach

Diese Anpassungen führen dazu, dass sich der Kreditbedarf für Investitionen um 505.621 € erhöht.

In folgender Tabelle werden die angepassten Investitionen dargestellt:

Rubrikennr.	Beschreibung	Ansatz Auszahlungen 2019 (alt)	Veränderung durch Nachtrag	Neuer Ansatz Auszahlungen 2019	Ansatz Einzahlungen 2019 (alt)	Veränderung durch Nachtrag	Neuer Ansatz Einnahme 2019
111-01	(11103) Betr./Gesch.-ausstattung Verwaltung	65.000,00	50.000,00	115.000,00			
111-66	(11111) Werkzeuge Bauhof	33.200,00	50.000,00	83.200,00			
708-00-1	(11108) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka				-422.292,00	153.840,00	-268.452,00
714-00-1	(11108) Erschl. Röhrlig unterhalb des RMD-Geländes				-251.781,00	50.181,00	-201.600,00
714-00-2	(54101) Erschl. Röhrlig unterhalb des RMD-Geländes	10.000,00		10.000,00	-211.600,00	201.600,00	-10.000,00

2.4 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 438.021 EUR um 565.621 EUR erhöht und damit auf 1.003.642 EUR neu festgesetzt.

2.5 Liquiditätskreditrahmen

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Basis der aktualisierten Liquiditätsplanung gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 3.000.000 EUR um 1.750.000 EUR erhöht und damit auf 4.750.000 EUR neu festgesetzt. Die genaueren Berechnungen dazu findet man im Kapitel „Berechnung Kassenkreditrahmen“.

3. Ausblick

Größere Einnahmen sind erst am 30.04.2019 wieder fällig (Einkommenssteuer/Umsatzsteuer 1. Quartal). Folglich würde die Zahlungsunfähigkeit mindestens bis dahin andauern. Da auch am 15.05.2019 die Realsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer) für das 2. Quartal fällig sind, wird sich die Liquidität im Mai entspannen und sich dann bis zum 31.07.2019 (2. Quartal Einkommenssteuer/Umsatzsteuer bzw. 15.08.2018 Realsteuern) wieder zuspitzen, sodass spätestens im Juli eine erneute Zahlungsunfähigkeit drohen könnte.

Um dies zu verhindern wurde die vorliegende Nachtragssatzung erstellt und beschlossen.

Es bleibt abzuwarten, ob die guten Steuerprognosen, die im Haushalt 2019 eingeplant sind, eintreffen. Es ist nicht auszuschließen, dass neben den bisherigen Änderungen im Finanzhaushalt, auch Einschnitte im Ergebnishaushalt erforderlich werden, um den Ausgleich des Ergebnishaushaltes 2019 auch im Vollzug zu erreichen.

Davon unberührt bleibt die Forderung der Hessenkasse, Liquiditätskredite bis zum Ende eines jeden Jahres vollständig zurück zu führen. Nach der derzeitigen Finanzplanung gelingt das der Stadt Neuspanch nicht, sodass weiterführende Konsolidierungsmaßnahmen in jedem Fall notwendig sind.

Dabei ist berücksichtigen, dass rückwirkende Steuererhöhungen von Grundsteuer A + B und Gewerbesteuer nur bis zum 30.06. eines Jahres möglich sind.

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 13.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2019 werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge				
die Aufwendungen				
der Saldo				
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge		60.000,00	597.330,00	537.330,00
die Aufwendungen				
der Saldo		60.000,00	597.330,00	537.330,00
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	504,00		1.715.892,00	1.716.396,00
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen		465.621,00	4.274.102,00	3.808.481,00
die Auszahlungen	100.000,00		4.712.123,00	4.812.123,00
der Saldo	100.000,00	465.621,00	-438.021,00	-1.003.642,00
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	565.621,00		438.021,00	1.003.642,00
die Auszahlungen				
der Saldo	565.621,00		-1.277.658,00	-712.037,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 438.021 EUR um 565.621 EUR erhöht und damit auf 1.003.642 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 3.000.000 EUR um 1.750.000 EUR vermindert/erhöht und damit auf 4.750.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten wie in der Hebesatzsatzung beschlossen.

§ 6

Das bisherige Haushaltssicherungskonzept wird nicht geändert.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Neu-Anspach, den

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach

.....
Thomas Pauli
Bürgermeister

Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 7 zu § 105 HGO zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen
Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen

1.) Betrachtung laufende Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres
Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich nur auf die laufende Verwaltungstätigkeit

Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr **2019**

Gemäß Haushaltssatzung vorgesehener Höchstbetrag Liquiditätskredite **3.000.000 €**

Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo/Monat	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.18	2.697.533 €				
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12.18	3.327.824 €				
Differenz	-630.290				
Januar		1.165.310 €	2.633.013 €	- 1.467.703 €	2.097.993 €
Februar		3.945.298 €	3.734.129 €	- 211.168 €	1.886.825 €
März		876.825 €	2.239.674 €	- 1.362.849 €	3.249.674 €
April		3.786.439 €	3.286.803 €	- 499.636 €	2.750.039 €
Mai		4.193.487 €	4.186.479 €	- 7.007 €	2.743.031 €
Juni		1.099.736 €	3.092.543 €	- 1.992.807 €	4.735.838 €
Juli		3.919.090 €	2.792.543 €	- 1.126.547 €	3.609.290 €
August		4.663.487 €	3.786.479 €	- 877.007 €	2.732.283 €
September		2.312.320 €	2.692.543 €	- 380.223 €	3.112.506 €
Oktober		3.806.439 €	2.692.543 €	- 1.113.897 €	1.998.609 €
November		5.532.387 €	5.777.965 €	- 245.578 €	2.244.187 €
Dezember		4.306.439 €	2.692.543 €	- 1.613.897 €	630.290 €
Summe		39.607.256 €	39.607.256 €	0 €	
Werte gemäß Haushaltsplan		39.607.256 €	39.606.539 €		
Differenz		- €	717 €		
höchster monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf				1.992.807 €	
höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf					4.735.838 €

2. nachrichtliche Betrachtung Liquiditätskreditstand aus Vorjahren - Zwischenfinanzierungen

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.	2018	3.327.823,93
davon für		
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird voraussichtlich in Anspruch genommen am:	2018 0,00
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird in Anspruch genommen am:	2017 0,00
Zwischenfinanzierung Investitionen	vor	2017 0,00
Zwischenfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (nachrichtliche Angabe, da die Auszahlungen oben bei der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt sind)		0,00
Verbleibender Liquiditätskreditbestand aus Vorjahren		3.327.823,93

3. Betrachtung der Kredittilgungen und Zwischenfinanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres

Saldo lfd. VwT gem Haushaltssatzung	2019	1.716.396,00
vorgesehene belastende Tilgung (Tilgungszuschüsse im Rahmen von Sonderprogrammen sind zu berücksichtigen)		1.350.079,00
verbleibender Saldo		366.317,00
Beitrag zur Hessenkasse		365.600,00
Differenz		717,00
vorgesehene Auszahlungen für Investitionen		1.003.642,00

4. Betrachtung der Liquiditätsreserve

Berechnung Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO

Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit			
Vorjahr	Planzahl	2018	31.599.377,00
Vorvorjahr	Ist	2017	30.577.844,36
3. Vorjahr	Ist	2016	25.938.604,97
Summe			88.115.826,33
Durchschnitt			29.371.942,11
davon 2 v. H. als Liquiditätsreserve			587.438,84
voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand zum 1.1. des Haushaltsjahres		0	-630.290,46
Vorgaben des § 106 Abs. 1 HGO erfüllt			nein

nachrichtlich:	Haushaltsjahr	
Höchstbetrag Liquiditätskredite	2018	15.000.000,00
höchste Inanspruchnahme	2018	14.040.000,00

Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

		Schlüsselnummer:	
Regierungsbezirk:	Darmstadt	Schlüsselnummer:	434007
Gemeinde:	Neu-Anspach	Kreisfreie Stadt	
Landkreis:	Hochtaunuskreis	Haushaltsjahr	2019
Einwohnerzahl am:			
31.12. 2017	14.732		
31.12. 2016	14.629		
		Haushaltsjahr	Jahresabschluss
		2019	2017
		-€ -	-€ -
<u>Ergebnishaushalt</u>			
ordentliches Ergebnis			
Erträge	36.729.745,00		34.454.144,04
Aufwendungen	36.114.560,00		34.978.474,11
Saldo	615.185,00		-524.330,07
außerordentliches Ergebnis			
Erträge	537.330,00		5.262.753,45
Aufwendungen			1.973.014,28
Saldo	537.330,00		3.289.739,17
Überschuss (+)/ Fehlbedarf (-)	1.152.515,00		2.765.409,10
<u>Finanzhaushalt</u>			
Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 34.795.133,00		33.257.890,90
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 33.078.737,00		30.577.844,36
Saldo	1.716.396,00		2.680.046,54
Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 3.808.481,00		+ 2.984.630,76
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 4.812.123,00		- 1.997.610,01
Saldo	-1.003.642,00		987.020,75
Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 1.003.642,00		+ 2.062.149,02
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 1.715.679,00		- 1.624.638,34
Saldo	-712.037,00		437.510,68
Finanzmittelüberschuss (+)/ -fehlbedarf (-)	717,00		4.104.577,97
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-629.573,00		-206.245,17
		Haushaltsjahr	
		2019	
		-€ -	
<u>Nachrichtlich</u>			
<u>Rechnerische Entschuldung</u>			
Kernhaushalt	-3.044.688,00		
Insgesamt	-3.044.688,00		

Im Finanzstatusbericht sind Eintragungen nur in den blau unterlegten Feldern vorzunehmen.

Einige Feldinhalte werden erst vollständig angezeigt, wenn im Deckblatt eine Eintragung im Feld „Haushaltsjahr“ erfolgte.

Soweit in den Feldern betragsmäßige Angaben erforderlich sind, sind diese im gesamten Finanzstatusbericht in € vorzunehmen.

Die betragsmäßigen Eingaben sind im Finanzstatusbericht grundsätzlich nur mit positivem Vorzeichen vorzunehmen, soweit nicht aufgrund eines negativen Planwertes bzw. Rechnungsergebnisses ausnahmsweise ein negatives Vorzeichen erforderlich ist.

In Haushaltsjahren mit Nachträgen sind Planwerte auf Basis des Nachtragsplanes anzugeben

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

Erläuterungen

	- € -	
1. Geplantes ordentliches Ergebnis für 2019	615.185,00	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12. 2018	0,00	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	0,00	Es ist der in der letzten aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 47 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve	544.577,62	Es ist für das Haushaltsjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve	0,00	Es ist für das Haushaltsjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. <u>Angaben zur letzten aufgestellten Vermögensrechnung</u>		
5.1 Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung	2018	Es ist das Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
5.2 Bestand an Eigenkapital	14.024.523,00	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12. 2018	3.327.824,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
7. Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	5.600.000,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
8. <u>Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse</u>	717,00	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2019	1.716.396,00	Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.2 Ordentliche Tilgung für 2019	1.350.079,00	Die Höhe der ordentlichen Tilgung wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2019	365.600,00	Die Höhe der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2019	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.2 " übernommen.
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2019	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.3 " übernommen.

Nachrichtlich:

Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2019

Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2019

Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.

Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2019	41,76	40,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12. 2018	0,00	0,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren		5,00
Die Liquiditätsreserve wurde unvollständig gebildet		
Bestand an Eigenkapital	14.024.523,00	5,00
Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2018		0,00
Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung	0,05	15,00
Summe und Status		65,00

Vorliegende Auswertung prädiziert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.

Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional)

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,1		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,2		
	defizitär (weniger als -75 €) = 0		
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit	Saldo > 5 € = 1		
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,1		

abzüglich der Tilgung sowie der
Zahlungen an das Sondervermögen
Hessenkasse

Saldo < 0 € = 0

30%

100%

Die rot markierten Eintragungen spiegeln die Änderungen ab dem 01.01.2019 wider.

Vomhundertsätze erhobener Umlagen (Landkreis / LWV / Land Hessen)								
Jahr	Kreisumlage		Schulumlage		Verbandsumlage LWV		Krankenhausumlage	
2019	36,99	v.H.	18,12	v.H.		v.H.		v.H.
2018	36,25	v.H.	18,86	v.H.		v.H.		v.H.
2017	41,77	v.H.	13,34	v.H.		v.H.		v.H.

Angaben für Gemeinden und Städte

Steuerhebesätze

	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer		Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage		Solidaritätsumlage	
2019	350,00	v.H.	540,00	v.H.	380,00	v.H.	64,00	v.H.		Euro
2018	350,00	v.H.	540,00	v.H.	380,00	v.H.	68,30	v.H.		Euro
2017	350,00	v.H.	540,00	v.H.	365,00	v.H.	68,50	v.H.		Euro

Angaben für Gemeinden und Städte

Nivellierungshebesätze nach FAG

Jahr	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
2019	332,00	v.H.	396,00	v.H.	357,00	v.H.

Angaben zu weiteren Abgaben (ohne Gebühren)

Straßenbeitragssatzung beschlossen **ja** Beitragssystem **wiederkehrende Beiträge**

Weitere Abgaben, die erhoben werden:

Spielapparatesteuer	ja	Jagdsteuer	nein	Hundesteuer	ja
Zweitwohnungssteuer	ja	Fischereisteuer	nein	Gaststättenerlaubnissteuer	nein
Kurbeitrag	nein	Pferdesteuer	nein		
Tourismusbeitrag	nein	Getränkesteuer	nein		

Sonstige Abgaben:

Ergebnishaushalt			2017	2018	2019	2020	2021	2022
			endgültiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- € -					
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.315.707,59	1.395.699,00	1.376.350,00	1.403.833,00	1.431.866,00	1.460.456,00
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.348.026,85	6.247.168,00	6.352.532,00	6.463.380,00	6.591.748,00	6.722.682,00
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	925.314,12	1.152.840,00	1.163.382,00	1.317.010,00	1.105.257,00	1.124.889,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	4.174,87	30.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	20.388.325,23	21.150.818,00	21.208.870,00	22.174.920,00	23.125.840,00	24.027.650,00
6	547	Erträge aus Transferleistungen	771.532,51	753.684,00	756.040,00	782.500,00	798.150,00	814.110,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.000.145,90	2.999.600,00	4.157.773,00	4.240.928,00	4.325.747,00	4.412.264,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.402.667,33	1.427.521,00	1.411.421,00	1.375.047,00	1.329.444,00	1.309.952,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	216.699,84	152.264,00	185.497,00	156.078,00	159.193,00	162.367,00
10		Summe der ordentlichen Erträge	34.372.594,24	35.309.794,00	36.616.865,00	37.918.696,00	38.872.245,00	40.039.370,00
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	7.157.664,38	6.880.577,00	7.578.950,00	7.860.849,00	8.015.218,00	8.172.674,00
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.038.133,25	904.380,00	776.151,00	789.178,00	796.959,00	804.818,00
13	60,61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.550.663,65	5.686.938,00	5.442.724,00	5.924.738,00	6.043.181,00	6.163.599,00
14	66	Abschreibungen	2.940.839,25	2.775.456,00	2.749.606,00	2.610.921,00	2.484.038,00	2.396.161,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.962.350,89	3.028.865,00	3.670.813,00	3.744.228,00	3.819.114,00	3.895.495,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	14.249.395,77	14.980.430,00	14.882.998,00	15.486.638,00	16.039.325,00	16.480.764,00
17	72	Transferaufwendungen	3.219,00	5.500,00	5.500,00	5.610,00	5.722,00	5.836,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.399,83	20.578,00	20.018,00	20.418,00	20.826,00	21.243,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen	33.921.666,02	34.282.724,00	35.126.760,00	36.442.580,00	37.224.383,00	37.940.590,00
20		Verwaltungsergebnis	450.928,22	1.027.070,00	1.490.105,00	1.476.116,00	1.647.862,00	2.098.780,00
21	56,57	Finanzerträge	81.549,80	112.430,00	112.880,00	113.632,00	114.399,00	115.180,00
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.056.808,09	1.127.500,00	987.800,00	997.610,00	948.590,00	887.425,00
23		Finanzergebnis	-975.258,29	-1.015.070,00	-874.920,00	-883.978,00	-834.191,00	-772.245,00
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	34.454.144,04	35.422.224,00	36.729.745,00	38.032.328,00	38.986.644,00	40.154.550,00
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	34.978.474,11	35.410.224,00	36.114.560,00	37.440.190,00	38.172.973,00	38.828.015,00
26		Ordentliches Ergebnis	-524.330,07	12.000,00	615.185,00	592.138,00	813.671,00	1.326.535,00
27	59	Außerordentliche Erträge	5.262.753,45	2.546.930,00	537.330,00	0,00	0,00	0,00
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	1.973.014,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29		Außerordentliches Ergebnis	3.289.739,17	2.546.930,00	537.330,00	0,00	0,00	0,00
30		Jahresergebnis	2.765.409,10	2.558.930,00	1.152.515,00	592.138,00	813.671,00	1.326.535,00
Nachrichtlich								
31		Hochrechnung ordentliches Ergebnis zum 31.12.2018						-1.461.448,49
32		Summe vorgetragene Jahresfehlbeträge/Jahresüberschüsse zum 31.12.2017	8.429.667,45					

Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen		2017	2018	2019	2020	2021	2022		
		endgültiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan		
Position	Konten	Bezeichnung							
- € -									
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen		20.388.325,23	21.150.818,00	21.208.870,00	22.174.920,00	23.125.840,00	24.027.650,00
davon	5500	Erträge aus Gemeindeanteil an Einkommensteuer (Produktgruppe 1601)		11.400.641,81	12.106.701,00	11.799.000,00	12.554.140,00	13.257.170,00	13.959.800,00
	5504	Erträge aus Gemeindeanteil an Umsatzsteuer (Produktgruppe 1601)		349.401,41	443.437,00	466.002,00	477.650,00	487.200,00	499.380,00
	5551	Erträge aus Grundsteuer A (Produktgruppe 1601)		29.703,36	29.700,00	29.700,00	29.700,00	29.700,00	29.700,00
	5552	Erträge aus Grundsteuer B (Produktgruppe 1601)		2.947.840,16	2.970.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00
	5553	Erträge aus Gewerbesteuer (Produktgruppe 1601)		5.466.627,01	5.351.260,00	5.636.168,00	5.833.430,00	6.066.770,00	6.248.770,00
	5559	andere Steuern insgesamt (Produktgruppe 1601)		194.111,48	249.720,00	278.000,00	280.000,00	285.000,00	290.000,00
	5582	Erträge aus Kreisumlage (Produktgruppe 1601)							
	5583	Erträge aus Schulumlage (Produktgruppe 0313)							
		sonstige Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen		3.000.145,90	2.999.600,00	4.157.773,00	4.240.928,00	4.325.747,00	4.412.264,00
davon	540101	Schlüsselzuweisung (Produktgruppe 1601)		2.251.331,00	2.284.000,00	2.370.173,00	2.417.576,00	2.465.928,00	2.515.247,00
		sonstige Erträge		748.814,90	715.600,00	1.787.600,00	1.823.352,00	1.859.819,00	1.897.017,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen		14.249.395,77	14.980.430,00	14.882.998,00	15.486.638,00	16.039.325,00	16.480.764,00
davon	7353	Krankenhausumlage (Produktgruppe 0701)							
	73541	Kreisumlage (Produktgruppe 1601)		7.366.298,96	7.810.432,00	7.917.594,00	8.551.002,00	8.893.042,00	9.159.833,00
	73542	Schulumlage (Produktgruppe 1601)		3.835.597,72	4.061.368,00	3.878.529,00	4.188.811,00	4.356.363,00	4.487.054,00
	73543	LWV-Umlage (Produktgruppe 1601)							
	735490	Solidaritätsumlage							
	735490	Weitere Umlagen (z.B. Regionalverband):		0,00					
		Aufw. steuerähnliche Abgaben an Zweckverbände		1.936.398,21	2.070.000,00	2.112.515,00	2.154.765,00	2.197.860,00	2.241.817,00
	7380	Gewerbesteuerumlage (Produktgruppe 1601)		1.038.289,03	964.630,00	898.160,00	515.060,00	515.060,00	515.060,00
		sonstige Aufwendungen		72.811,85	74.000,00	76.200,00	77.000,00	77.000,00	77.000,00
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.056.808,09	1.127.500,00	987.800,00	997.610,00	948.590,00	887.425,00
		Zinsen für Kassenkredite (Produktgruppe 1602)		946.395,56	990.000,00	879.300,00	888.410,00	838.676,00	776.783,00
		Zinsen für Investitionskredite (Produktgruppe 1602)							

Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO		2017	2018	2019	2020	2021	2022
		endgültiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr
Nr. Konten							
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit							
(direkte Methode)							
1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.257.890,90	33.993.953,00	34.795.133,00	36.154.829,00	37.142.780,00	38.317.971,00
2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.577.844,36	31.591.159,79	33.078.737,00	34.544.085,00	35.384.795,00	36.128.771,00
3	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.680.046,54	2.402.793,21	1.716.396,00	1.610.744,00	1.757.985,00	2.189.200,00
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit							
(direkte Methode)							
4	820 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.256.210,75	1.206.287,00	2.576.348,00	2.839.204,00	0,00	0,00
4.1	Pos. 4: davon aus Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	822 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.728.420,01	3.182.749,00	1.232.133,00	270.000,00	10.000,00	0,00
6	823 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens davon Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.984.630,76	4.389.036,00	3.808.481,00	3.109.204,00	10.000,00	0,00
8	841 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	755.468,85	1.736.800,00	1.664.500,00	2.110.901,00	40.001,00	0,00
9	842 Auszahlungen für Baumaßnahmen	884.635,08	1.954.950,00	2.048.600,00	1.539.200,00	0,00	0,00
10	840, 843 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	336.461,24	665.867,21	1.101.020,00	1.088.500,00	55.500,00	0,00
11	844 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen davon Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	11.044,84	14.200,00	-2.000,00	-2.020,00	-2.040,00	-2.060,00
12	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.997.610,01	4.371.817,21	4.812.123,00	4.736.581,00	93.461,00	0,00
13	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	987.020,75	17.218,79	-1.003.642,00	-1.627.377,00	-83.461,00	0,00
14	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelfehlbedarf	3.667.067,29	2.420.012,00	712.754,00	-16.633,00	1.674.524,00	2.189.200,00
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit							
(direkte Methode)							
15	826 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen davon Einzahlungen aus der Aufnahme von Umschuldungen	2.062.149,02	0,00	1.003.642,00	1.759.385,00	435.898,00	0,00
16	846 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	1.624.638,34	1.302.890,00	1.715.679,00	1.759.385,00	1.684.231,00	1.686.812,00
16.1	Pos. 16: davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	0,00	0,00	1.350.079,00	1.393.785,00	1.318.631,00	1.321.212,00
16.2	Pos. 16: davon Auszahlungen aus der Tilgung von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.3	Pos. 16: davon Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	365.600,00	365.600,00	365.600,00	365.600,00
17	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	437.510,68	-1.302.890,00	-712.037,00	0,00	-1.248.333,00	-1.686.812,00
18	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	4.104.577,97	1.117.122,00	717,00	-16.633,00	426.191,00	502.388,00
19	829 Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten) davon Aufnahme von Liquiditätskrediten	16.125.375,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	849 Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten) davon Rückzahlung von Liquiditätskrediten	20.436.198,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-4.310.823,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres			-630.290,00	-630.077,00	-102.427,00	433.949,00
23	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-206.245,17	1.117.122,00	717,00	-16.633,00	426.191,00	502.388,00
24	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-206.245,17	1.117.122,00	-629.573,00	-646.710,00	323.764,00	936.337,00

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 Erläuterungen

Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	30.538.599,41	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichk
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	3.327.824,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichk
Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -		€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichk
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -		€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichk
Gesamtbetrag aus Krediten und Liquiditätskrediten - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	33.866.423,41		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse nach Abschluss des Vorjahres	5.600.000,00	€	Anzugeben ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber dem :
Gesamtbetrag aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	39.466.423,41	€	

im Haushaltsjahr 2019 veranschlagte Kreditaufnahmen

im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Kernhaushalt -	1.003.642,00	€
im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -		€

im Haushaltsjahr 2019 veranschlagte Tilgungen für Kredite sowie Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse

Ordentliche Tilgung - Kernhaushalt	1.350.079,00	€	Die ordentliche Tilgung wird automatisch aus dem Blatt Finanzhaushalt
Ordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -		€	
Außerordentliche Tilgung - Kernhaushalt -		€	
Außerordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -		€	
Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	365.600,00	€	Die Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden automatis
			Finanzhaushalt - Pos. 16.3 - übernommen.

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse am Ende des Haushaltsjahres 2019

Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	30.192.162,41	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO		€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	30.192.162,41	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite Kernhaushalt laut Haushaltssatzung	4.750.000,00	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts		€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	629.573,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -		€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	629.573,00	€
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeigten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum Ende des Haushaltsjahres	5.234.400,00	€
<u>Voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2019</u>	-629.573,00	€

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

		Haushaltsjahr								
		2019								
		Status:	Haushaltsansatz							
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen				
PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	
1	Innere Verwaltung	359.026,00 €	24,37 €	4.329.300,00 €	293,87 €	3.866.471,00 €	262,45 €	4.594.919,00 €	311,90 €	
2	Sicherheit und Ordnung	853.935,00 €	57,96 €	1.035.094,00 €	70,26 €	1.688.810,00 €	114,64 €	2.343.214,00 €	159,06 €	
3	Schulträgeraufgaben									
4	Kultur und Wissenschaft	12.200,00 €	0,83 €	12.270,00 €	0,83 €	122.820,00 €	8,34 €	160.227,00 €	10,88 €	
5	Soziale Leistungen	325.200,00 €	22,07 €	339.700,00 €	23,06 €	435.362,00 €	29,55 €	517.303,00 €	35,11 €	
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2.567.877,00 €	174,31 €	2.205.718,00 €	149,72 €	6.865.047,00 €	466,00 €	7.509.646,00 €	509,75 €	
7	Gesundheitsdienste	255.973,00 €	17,38 €	265.813,00 €	18,04 €	659.109,00 €	44,74 €	782.767,00 €	53,13 €	
8	Sportförderung									
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	4.816,00 €	0,33 €	4.816,00 €	0,33 €	328.718,00 €	22,31 €	382.748,00 €	25,98 €	
10	Bauen und Wohnen									
11	Ver- und Entsorgung	5.925.605,00 €	402,23 €	5.983.251,00 €	406,14 €	4.894.593,00 €	332,24 €	5.875.973,00 €	398,86 €	
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	625.981,00 €	42,49 €	627.181,00 €	42,57 €	2.303.310,00 €	156,35 €	3.545.689,00 €	240,68 €	
13	Natur- und Landschaftspflege	560.367,00 €	38,04 €	717.067,00 €	48,67 €	602.392,00 €	40,89 €	1.353.191,00 €	91,85 €	
14	Umweltschutz	221.741,00 €	15,05 €	221.741,00 €	15,05 €	153.812,00 €	10,44 €	176.827,00 €	12,00 €	
15	Wirtschaft und Tourismus	152.311,00 €	10,34 €	172.121,00 €	11,68 €	444.683,00 €	30,18 €	617.031,00 €	41,88 €	
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	24.864.713,00 €	1.687,80 €	26.310.081,00 €	1.785,91 €	13.749.433,00 €	933,30 €	13.749.433,00 €	933,30 €	
Gesamtsumme		36.729.745,00 €	2.493,19 €	42.224.153,00 €	2.866,15 €	36.114.560,00 €	2.451,44 €	41.608.968,00 €	2.824,39 €	

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten: Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

		Haushaltsvorjahr								
		2018								
		Status:	Haushaltsansatz							
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen				
PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	
1	Innere Verwaltung	393.032,00 €	26,68 €	3.763.042,00 €	255,43 €	4.075.994,00 €	276,68 €	4.670.184,00 €	317,01 €	
2	Sicherheit und Ordnung	712.679,00 €	48,38 €	860.065,00 €	58,38 €	1.508.699,00 €	102,41 €	2.031.285,00 €	137,88 €	
3	Schulträgeraufgaben									
4	Kultur und Wissenschaft	12.200,00 €	0,83 €	12.200,00 €	0,83 €	124.391,00 €	8,44 €	148.001,00 €	10,05 €	
5	Soziale Leistungen	456.200,00 €	30,97 €	459.670,00 €	31,20 €	446.640,00 €	30,32 €	566.560,00 €	38,46 €	
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.807.133,00 €	122,67 €	2.094.413,00 €	142,17 €	5.875.662,00 €	398,84 €	7.320.442,00 €	496,91 €	
7	Gesundheitsdienste									
8	Sportförderung	248.289,00 €	16,85 €	248.289,00 €	16,85 €	597.582,00 €	40,56 €	735.622,00 €	49,93 €	
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	15.150,00 €	1,03 €	15.150,00 €	1,03 €	292.936,00 €	19,88 €	321.936,00 €	21,85 €	
10	Bauen und Wohnen									
11	Ver- und Entsorgung	5.430.411,00 €	368,61 €	5.496.411,00 €	373,09 €	5.052.324,00 €	342,95 €	5.535.574,00 €	375,75 €	
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	641.854,00 €	43,57 €	641.854,00 €	43,57 €	2.192.839,00 €	148,85 €	3.517.799,00 €	238,79 €	
13	Natur- und Landschaftspflege	595.488,00 €	40,42 €	722.488,00 €	49,04 €	591.708,00 €	40,16 €	1.299.329,00 €	88,20 €	
14	Umweltschutz	215.228,00 €	14,61 €	215.228,00 €	14,61 €	189.214,00 €	12,84 €	208.434,00 €	14,15 €	
15	Wirtschaft und Tourismus	149.483,00 €	10,15 €	180.523,00 €	12,25 €	424.933,00 €	28,84 €	641.703,00 €	43,56 €	
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	24.745.077,00 €	1.679,68 €	26.336.837,00 €	1.787,73 €	14.029.080,00 €	952,29 €	14.029.080,00 €	952,29 €	
Gesamtsumme		35.422.224,00 €	2.404,44 €	41.046.170,00 €	2.786,19 €	35.402.002,00 €	2.403,07 €	41.025.949,00 €	2.784,82 €	

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:

Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

		Haushaltsvorvorjahr							
		2017							
		Status:	geprüftes Rechnungsergebnis						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	363.607,03 €	24,68 €	5.201.625,09 €	353,08 €	4.077.169,74 €	276,76 €	4.877.639,43 €	331,09 €
2	Sicherheit und Ordnung	851.496,39 €	57,80 €	988.750,83 €	67,12 €	1.501.416,89 €	101,92 €	2.123.730,64 €	144,16 €
3	Schulträgeraufgaben								
4	Kultur und Wissenschaft	12.412,70 €	0,84 €	12.412,70 €	0,84 €	108.761,38 €	7,38 €	146.033,19 €	9,91 €
5	Soziale Leistungen	315.478,31 €	21,41 €	329.989,09 €	22,40 €	473.310,78 €	32,13 €	555.358,76 €	37,70 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.770.073,78 €	120,15 €	1.794.051,85 €	121,78 €	6.221.807,87 €	422,33 €	7.186.466,99 €	487,81 €
7	Gesundheitsdienste								
8	Sportförderung	227.972,46 €	15,47 €	239.817,14 €	16,28 €	543.225,44 €	36,87 €	720.009,58 €	48,87 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	19.591,61 €	1,33 €	19.591,61 €	1,33 €	247.576,89 €	16,81 €	303.071,97 €	20,57 €
10	Bauen und Wohnen								
11	Ver- und Entsorgung	5.666.801,38 €	384,66 €	9.582.503,02 €	650,45 €	4.946.872,69 €	335,79 €	7.740.700,90 €	525,43 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	587.107,84 €	39,85 €	722.602,58 €	49,05 €	2.177.139,09 €	147,78 €	3.432.538,18 €	233,00 €
13	Natur- und Landschaftspflege	527.668,23 €	35,82 €	682.432,96 €	46,32 €	543.399,65 €	36,89 €	1.270.536,55 €	86,24 €
14	Umweltschutz	27.076,92 €	1,84 €	29.025,52 €	1,97 €	88.487,55 €	6,01 €	109.270,96 €	7,42 €
15	Wirtschaft und Tourismus	153.897,65 €	10,45 €	174.136,77 €	11,82 €	681.903,45 €	46,29 €	859.071,29 €	58,31 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	23.849.409,94 €	1.618,88 €	25.678.015,72 €	1.743,01 €	12.310.594,60 €	835,64 €	13.365.117,34 €	907,22 €
Gesamtsumme		34.372.594,24 €	2.333,19 €	45.454.954,88 €	3.085,46 €	33.921.666,02 €	2.302,58 €	42.689.545,78 €	2.897,74 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:
 Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.
 Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen, wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.
 Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Aufsichtsbehördliche Anmerkungen zur Haushaltsgenehmigung

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile

Einzelgenehmigung der Kredite wegen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit

Haushaltssicherungskonzept erforderlich und vorgelegt

ja

Bitte auswählen

Bitte auswählen

Individuelle Einschätzung der Aufsichtsbehörde zur dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune:

Bitte auswählen

Begründung der Einschätzung und Ausführungen zu Auflagen (Textfeld bitte mit Doppelklick öffnen)

(Behörde)

(Fachabteilung)

(Ansprechpartner(in))

(Telefon)

(Ort, Erstelldatum)

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Ergebnishaushalt					
Neu-Anspach					
Nr.	Konten	Bezeichnung	HHansatz 2019	HHansatz 2018	Ergebnis Jahresabschl. 2017
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.376.350	-1.395.899	-1.315.708
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.352.532	-6.247.168	-6.348.027
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-1.163.382	-1.152.840	-925.314
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-5.000	-30.000	-4.175
05	55	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-21.208.870	-21.150.818	-20.388.325
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-756.040	-753.684	-771.533
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-4.157.773	-2.999.600	-3.000.146
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-1.411.421	-1.427.521	-1.402.667
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-185.497	-152.264	-216.700
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-36.616.865	-35.309.794	-34.372.594
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	7.578.950	6.880.577	7.157.664
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	776.151	904.380	1.038.133
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.442.724	5.686.938	5.549.805
14	66	Abschreibungen	2.749.606	2.775.456	2.940.839
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.670.813	3.028.865	2.962.351
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	14.882.998	14.980.430	14.249.396
17	72	Transferaufwendungen	5.500	5.500	3.219
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.018	20.578	19.400
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	35.126.760	34.282.724	33.920.807
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-1.490.105	-1.027.070	-451.787
21	56, 57	Finanzerträge	-112.880	-112.430	-81.550
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	987.800	1.127.500	1.056.808
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	874.920	1.015.070	975.258
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-36.729.745	-35.422.224	-34.454.144
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	36.114.560	35.410.224	34.977.615
26		Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)	-615.185	-12.000	523.471
27	59	Außerordentliche Erträge	-537.330	-2.546.930	-5.262.753
28	79	Außerordentliche Aufwendungen			1.973.014
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./Nr. 28)	-537.330	-2.546.930	-3.289.739
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-1.152.515	-2.558.930	-2.766.268
		Nachrichtlich:			
		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge	---	---	10.494.359

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Finanzhaushalt					
Neu-Anspach					
Nr.	Konten	Bezeichnung	HHansatz 2019	HHansatz 2018	Ergebnis Jahresabschl. 2017
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	977.050	974.099	937.767
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.866.813	6.271.168	6.308.865
03	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.059.382	1.102.840	854.978
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen	21.208.870	21.150.818	20.519.354
		einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen			
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	860.040	803.684	850.405
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.157.773	2.999.600	3.038.970
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	112.880	117.430	161.689
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen,	552.325	574.314	585.864
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben			
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	34.795.133	33.993.953	33.257.891
10	830	Personalauszahlungen	-7.588.950	-6.910.577	-7.171.577
11	831	Versorgungsauszahlungen	-859.341	-891.496	-793.552
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.469.724	-5.713.938	-5.434.474
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	-5.500	-5.500	-3.219
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-3.670.813	-3.028.865	-2.809.541
		sowie besondere Finanzauszahlungen			
15	835	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-14.476.591	-13.900.923	-13.354.424
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-987.800	-1.127.500	-1.048.651
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen,	-20.018	-20.578	37.594
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben			
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-33.078.737	-31.599.377	-30.577.844
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender	1.716.396	2.394.576	2.680.047
		Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)			
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	2.576.348	1.206.287	1.256.211
		sowie aus Investitionsbeiträgen			
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	1.232.133	3.182.749	1.728.420
		und des immateriellen Anlagevermögens			
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens			
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	3.808.481	4.389.036	2.984.631
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.664.500	-1.736.800	-755.469
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.048.603	-1.954.950	-894.635
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	-1.101.020	-657.650	-336.461
		und immaterielle Anlagevermögen			
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	2.000	-14.200	-11.045
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-4.812.123	-4.363.600	-1.997.610
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus	-1.003.642	25.436	987.021
		Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)			

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Finanzhaushalt					
Neu-Anspach					
Nr.	Konten	Bezeichnung	HHansatz 2019	HHansatz 2018	Ergebnis Jahresabschl. 2017
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	712.754	2.420.012	3.667.067
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.003.642		2.062.149
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen	-1.715.679	-1.302.890	-1.624.638
		Hessenkasse			
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus	-712.037	-1.302.890	437.511
		Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)			
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	717	1.117.122	4.104.578
		(Summe aus Nrn. 30 und 33)			
35		Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	---	---	16.125.375
36		Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	---	---	-20.436.199
37		Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus	---	---	-4.310.823
		haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr. 35 und Nr. 36)	---	---	
38		Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	-630.290	2.092.791	2.299.036
39		Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	717	1.117.122	-206.245
40		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln	-629.573	3.209.913	2.092.791
		am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)			

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
111-01 (11103) Betr./Gesch- ausstattung	-115.000,00	-17.500,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-115.000,00	-17.500,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
111-01 Betr./Geschäftsausstattung Verwaltung:						
5.000 EUR Diverse Ersatzbeschaffungen Rathaus.						
60.000 EUR Ausstattung Bürgerbüro mit Trennwänden wegen neuer Datenschutzrichtlinien.						
Nachtrag: 50.000 EUR Telefonanlage Rathaus und Bauhof (Umstellung auf VOIP)						
111-11 (11106) Erwerb von Software	-51.000,00	-13.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-51.000,00	-13.000,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
111-11 Erwerb von Software:						
2.660 EUR SD-NET Module (Akte, Fraktionsarbeit, Dokumente)						
2.800 EUR emeld21-eAkte						
1.200 EUR ecm eMeld21						
1.000 EUR ecm ePR21 Plus (Sammelakte Standesamt)						
5.100 EUR NSK Modul Gebühren- u. Bargeldkasse						
14.200 EUR e-Novitas (Straßenbefahrungen)						
4.000 EUR Modul Friedhof (inkl. Datenmigration u. Bescheideanpassung)						
20.000 EUR DMS						
111-12 (11106) Anschaffung Hardware > 1000	-10.000,00	-5.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-10.000,00	-5.000,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
111-12 Anschaffung Hardware > 1.000 EUR:						
Laptops Ordnungsamt und Feuerwehr, PC's Bürgerservice, Feuerwehr und Standesamt.						
Sowie diverse Ersatzbeschaffungen.						
111-13 (11106) Erwerb von GWG, EDV	-7.000,00	-5.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-7.000,00	-5.000,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
111-13 Erwerb von GWG, EDV:						
Ersatzbeschaffung EDV - ThinClients, Bildschirme, u.ä.						
Bildschirme, Drucker und Barcodescanner für die Feuerwehr.						
111-60 (11108) An- u. Verkauf von Grundstücken	107.751,00	-97.215,00	-30.000,00	-30.000,00		-80.000,00
21 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst. d.Sachanlagevermö	224.751,00	2.785,00	10.000,00	10.000,00		

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-117.000,00	-100.000,00	-40.000,00	-40.000,00		-80.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-40.000,00)	(-40.000,00)		
<i>Erläuterungen:</i> 111-60 An- u. Verkauf von Grundstücken: Verkauf des Gebäudes Schubertstr.5 mit der Zielsetzung einer Nachverdichtung für bezahlbaren Wohnungsbau. Verkauf der umgewandelten Spielplätze Im Girn und Hinter dem Weiher Ankauf Grundstück Grünzug Unterste Eisengasse, Baugebiet MON. Puffer für unvorhergesehene Angebote im Flächenpool. Verkauf Sportplatz "Wiesenu" an den HTK.						
111-61 (11108) Investitionszuschuss Sozialer Wohnungsbau	-240.000,00	-120.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-240.000,00	-120.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 111-61 Investitionszuschuss Sozialer Wohnungsbau: Für das Belegungsrecht durch die Stadt sollen pro WE 20.000 EUR gegengerechnet werden. Teilfinanzierung der Ausgabe für die über das Bieterverfahren erzielten Einnahmen, die dem Sonderrücklagenkonto (Erg.HH) zugeführt worden waren (Stand 12.07.2018: 146.262 EUR).						
111-65 (11111) Kauf von Fahrzeugen	-70.000,00	-18.200,00	-30.000,00	-25.000,00		-55.000,00
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-70.000,00	-18.200,00	-30.000,00	-25.000,00		-55.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-30.000,00)	(-25.000,00)		
<i>Erläuterungen:</i> 111-65 Kauf von Fahrzeugen Bauhof: 25.000 EUR Großflächenmäher (Ersatz Iseki) 45.000 EUR Beschaffung Hubsteiger (Gegenrechnung Mieten ca. 18.000 EUR p.A; kann verliehen an Nachbarkommunen).						
111-66 (11111) Werkzeuge	-83.200,00	-43.700,00	-15.000,00	-15.000,00		-30.000,00
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-83.200,00	-43.700,00	-15.000,00	-15.000,00		-30.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-15.000,00)	(-15.000,00)		
<i>Erläuterungen:</i> 111-66 Werkzeuge Bauhof: 10.000 EUR Frontmäherwerk Ladog 9.000 EUR Mulchkopf Ladog 5.000 EUR Wechselcontainer 1.200 EUR Industriestaubsauger 8.000 EUR Kärcher Waschkabine Nachtrag: 50.000 EUR Mulcher für Pflege Heisterbach (Dadurch werden Aufwendungen in Höhe von ca. 50.000 € jährlich im Ergebnishaushalt eingespart.)						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
111-67 (11111) Erwerb GWG, Bauhof	-9.500,00	-7.600,00	-5.500,00	-5.500,00		-11.000,00
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-9.500,00	-7.600,00	-5.500,00	-5.500,00		-11.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-5.500,00)	(-5.500,00)		
<i>Erläuterungen:</i> 111-67 Erwerb GWG, Bauhof: 5.500 EUR Ersatzbeschaffung Motorgeräte Grünkolonne 1.500 EUR Ersatzbeschaffung Werkzeuge Gebäudeunterhaltung 2.500 EUR Spezialwerkzeug für E-Check und Werkkoffer Elektro						
111-68 (11111) Zubehör Bauhoffahrzeuge	-11.600,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-11.600,00					
<i>Erläuterungen:</i> 111-68 Zubehör Bauhoffahrzeuge: Zur Dokumentation des Winterdienstes müssen vier GPS-Systeme angeschafft werden.						
122-02 (12202) Bewegl. Anlageverm.	-7.000,00	-4.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-7.000,00	-4.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 122-02 Bewegl. Anlageverm. Ordnungsamt: Austausch älterer Geschwindigkeitsanzeigergeräte, die störanfällig geworden sind.						
126-00 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW	-3.980,00	-2.300,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		500,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-3.980,00	-2.800,00				
<i>Erläuterungen:</i> 126-00 Bewegl. Anlageverm. FFW Allgemein: 2.650 EUR Reinigungsmaschine zur Reinigung aller Gerätehäuser 930 EUR 3 Großboxen für das Zentrallager im DGH Hausen 400 EUR Überfahrhilfe für das Zentrallager.						
126-10 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW	-12.440,00	-20.620,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-12.440,00	-20.620,00				
<i>Erläuterungen:</i> 126-10 Bewegl. Anlageverm. FFW Anspach: 1.200 EUR 2 Hebekissen Typ V 10 1.300 EUR Hebekissen Typ V 33 L						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
2.400 EUR 2 Hebekissen Typ V 35 850 EUR Steuerorgan und Schläuche für die Hebekissen 340 EUR Schlauchtragekörbe 800 EUR Abstützsystem Stab-Pack 1.800 EUR 4 Helm- u. Handlampen ADALIT mit Ladegeräten 2.500 EUR 2 Mehrstufen-Hohlstrahlrohre C-Anschlüsse 1.250 EUR Mehrstufen-Hohlstrahlrohr D-Anschluss						
126-11 (12601) ELW 1 FFW Anspach	-115.500,00					
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	24.500,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-140.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 126-11 ELW 1 FFW Anspach: Der derzeit vorhandene ELW, Bj. 2001, soll als Mannschaftstransportfahrzeug weiter genutzt werden und das vorhandene MTF (altersbedingt abgängig), ersetzt werden. Das Land Hessen fördert die Beschaffung des MTF mit einer Zuwendung in Höhe von 24.500 EUR.						
126-12 (12601) LF 10 FFW Anspach			-199.400,00			-260.000,00
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-			60.600,00			
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen			-260.000,00			-260.000,00
(Verpflichtungser mächtigungen)			(-260.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i> 126-12 LF 10 FFW Anspach: Der derzeit vorhandene LF 16, Bj. 1995, soll in 2020 ersetzt werden.						
126-20 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW	-2.650,00	-8.290,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-2.650,00	-8.290,00				
<i>Erläuterungen:</i> 126-20 Bewegl. Anlageverm. FFW Hausen: 1.400 EUR Hochdruckreiniger Kränzle Profi 1.250 EUR Tragbarer Scheinwerfer Teklite, einschl. Ladegerät						
126-21 (12601) LF 10 FFW Hausen- Arnsbach			-199.400,00			-260.000,00
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-			60.600,00			
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen			-260.000,00			-260.000,00
(Verpflichtungser mächtigungen)			(-260.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i>						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
126-21 LF 10 FFW Hausen-Arnstach:						
Der derzeit vorhandene LF 8/6, Bj. 1995, soll in 2020 ersetzt werden.						
126-30 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Rod am Berg	-4.080,00	-6.370,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-4.080,00	-6.370,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
126-30 Bewegl. Anlageverm. FFW Rod am Berg:						
800 EUR 2 Helm- und Handlampen ADALIT						
1.250 EUR Mehrstufen-Hohlstrahlrohr Ultimatic						
730 EUR Ladegerät für 5 Handlampen ADALIT						
300 EUR Gasmessgerät Altair						
600 EUR Trainingstür zur Ausbildung an Türöffnungswerkzeugen						
400 EUR Schlauchwickler						
126-40 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW	-9.710,00	-73.407,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		14.233,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-9.710,00	-87.640,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
126-40 Bewegl. Anlageverm. FFW Funk:						
720 EUR Stahlblechschränke						
440 EUR Alu-Kästen						
6.800 EUR 10 Digital-Funkmeldeempfänger						
1.750 EUR Digital-Funkgerät						
126-60 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Atemschutz	-35.060,00	-19.330,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-35.060,00	-19.330,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
126-60 Bewegl. Anlageverm. FFW Atemschutz:						
860 EUR Überwachungsgeräte "Bodyguard"						
9.500 EUR 6 Pressluftatmer AirGo						
7.600 EUR 20 Lungenautomaten						
11.600 EUR 42 Atemschutzmasken						
5.500 EUR 2 Rollcontainer für Atemschutzgeräte						
126-70 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Kleiderkammer		-1.700,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen		-1.700,00				

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
272-01 (27201) Bewegl. Anlageverm.		-1.500,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen		-1.500,00				
315-03 (31501) Investitionszuschuss Ansiedlung Hausärzte	-50.000,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-50.000,00					
<i>Erläuterungen:</i>						
315-03 Investitionszuschuss Ansiedlung Arztpraxen:						
Es soll für neu angesiedelte Ärzte ein Investitionszuschuss gezahlt werden, damit sie eine Praxis eröffnen können.						
361-03 (36101) Investitionszuschuss Ev. Kiga Anspach	-37.000,00	-37.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-37.000,00	-37.000,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
361-03 Investitionszuschuss Ev. Kiga Anspach:						
Investitionszuschuss zur Raumerweiterung Ev. Kiga Anspach.						
362-01 (36201) Anbau Jugendhaus/Mehr- generationenhaus	-30.000,00					
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	270.000,00					
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-300.000,00					
<i>Erläuterungen:</i>						
362-01 Anbau Jugendhaus/MGH:						
Durch den Anbau am Jugendhaus/MGH kann ab 01/2020 die Miete für die Bücherei eingespart werden. 90 % wird aus Bundesmitteln gefördert.						
365-03 (36503) Bewegl. Anlageverm. Kita Rasselbande	-4.000,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-4.000,00					
<i>Erläuterungen:</i>						
365-03 Bewegl. Anlageverm. Kita Rasselbande:						
Möbel für die Umwandlung in eine altersgemischte Gruppe Hort/Kita, inkl. Erzieherstühle.						
365-04 (36501) Bewegl. Anlageverm. Kiga Abenteuerland	-5.000,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-5.000,00					
<i>Erläuterungen:</i>						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
365-04 Bewegl. Anlageverm. Kita Abenteuerland: 3.000 EUR Restumwandlung Hortgruppe in altersgemischte Gruppe, inkl. Erzieherstühle 1.000 EUR Einrichtung Snoezelen-Raum 1.000 EUR Puppenecke für die Robbengruppe.						
365-05 (36502) Bewegl. Anlageverm. Kita Hausener Rappelk.	-8.500,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-8.500,00					
<i>Erläuterungen:</i> 365-05 Bewegl. Anlageverm. Kita Hausener Rappelkiste: 4.500 EUR Industriespülmaschine 4.000 EUR Erzieherstühle für die Umwandlung in eine altergemischte Gruppe Hort/Kita.						
365-08 (36504) Bewegl.Anlageverm. m. Kita Villa Kunterbunt	-13.000,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-13.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 365-08 Bewegl. Anlageverm. Kita Villa Kunterbunt: 4.000 EUR Erzieherstühle (alte Stühle defekt und mehr Erzieher) 9.000 EUR Kombidämpfer.						
366-04 (36601) Spielgeräte	-48.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00		-20.000,00
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-48.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00		-20.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-10.000,00)	(-10.000,00)		
<i>Erläuterungen:</i> 366-04 Spielgeräte: 8.000 EUR Ersatzbeschaffung von Spielgeräten 40.000 EUR Aufwertung Spielplatz Breslauer Straße mit neuen Spielgeräten, da ein anderer Spielplatz in der Nähe zu einem Baugrundstück umgewandelt wurde.						
424-02-1 (42402) BGA Waldschwimmbad	-500,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-500,00					
<i>Erläuterungen:</i> 424-02-1 BGA Waldschwimmbad: Saug- und Reinigungsgerät Kleinkindbecken.						
424-02-9 (42402) Neubau Waldschwimmbad	-15.000,00		-185.000,00			
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	135.000,00		1.665.000,00			

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPl 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-150.000,00		-1.850.000,00			
<i>Erläuterungen:</i> 424-02-9 (42402) Neubau Waldschwimmbad: Planungskosten für Neubau Waldschwimmbad (bis zu 90% Förderung)						
424-03-1 (42402) Grundh. San. Gaststätte Waldschwimmbad		-25.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		50.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-75.000,00				
533-02 (53301) Installation von Datenloggern	-5.000,00	-5.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-5.000,00	-5.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 533-02 Installation von Datenloggern: Anschaffung weiterer Datenlogger zur Abdeckung der Netzüberwachung.						
533-03 (53301) Erwerb von beweglichen Sachen (Wasser)	-3.000,00	-10.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-3.000,00	-10.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 533-03 Erwerb von beweglichen Sachen (Wasser): Neuanschaffung von Gerätschaften.						
533-04 (53301) Erneuerung / Erweiterung Wassernetz	-75.000,00	-75.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-75.000,00	-75.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 533-04 Erneuerung/Erweiterung Wassernetz: Erneuerung Ortsnetz.						
533-09 (53301) Kauf von Fahrzeugen		-30.000,00	-30.000,00			-30.000,00
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen		-30.000,00	-30.000,00			-30.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-30.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i> 533-09 Kauf von Fahrzeugen Stadtwerke: Ersatzbeschaffung Dienstauto Wasserkolonne in 2020.						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
533-10 (53301) Ern. Wasserleitung Schmittener Str. 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.- 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-60.100,00 4.900,00 -65.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 533-10 Ern. Wasserleitung Schmittener Str.: Neuerstellung der Wasserleitung in der Schmittener Straße.						
534-05 (53401) Erw. Nahwärmenetz 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen			-450.000,00 -450.000,00			-450.000,00 -450.000,00
(Verpflichtungser mächtigungen)			(-450.000,00)			
534-06 (53401) Erw. Nahwärmenetz Auf dem 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-65.000,00 -65.000,00	-7.500,00 -7.500,00				
<i>Erläuterungen:</i> 534-06 Erw. Nahwärmenetz Auf dem Burgflecken/An der Eisenbahn: Herstellung der Nahwärmeleitung.						
534-07 (53401) Erw. Nahwärmenetz Gewerbegeb. In 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-32.000,00 -32.000,00	-17.500,00 -17.500,00				
<i>Erläuterungen:</i> 534-07 Erw. Nahwärmenetz Gewerbegeb. In der Us: Herstellung der Nahwärmeleitung.						
534-08 (53401) Wärmepufferspeic her zur Erw. des Netztes 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen		-110.000,00 -110.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 534-08 Wärmepufferspeicher zur Erw. des Netztes: Errichtung Wärmepufferspeicher am Bauhof mit Brenner, Bunker für Hackschnitzel, etc. in 2020.						
538-04 (53801) Komplettsanierun g u. Vergrößerung RÜ2 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-236.000,00 -236.000,00				

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
541-21 (54101) Erschließung Gewerbegebiet Kellerborn 1.BA	-15.000,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-15.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 541-21 Erschließung Gewerbegebiet Kellerborn 1.BA: Erstbepflanzung Straßenbegleitgrün inkl. Entwicklungspflege Am Kellerborn CEF.						
541-28 (54101) Vollerneu. Brücke U08 Gärtnerew./Stabel	-200.000,00	-200.000,00				
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-200.000,00	-200.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 541-28 Vollerneuerung Brücke U08 Stabelsteiner Weg: Baumaßnahme soll Ende 2018 ausgeschrieben werden, Bau dann ab Frühjahr 2019.						
541-33 (54101) Grundhafte Sanierung Weiherstr.,Neugas	268.000,00	268.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	268.000,00	268.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 541-33 Grundh. San. Weiherstr./Neu- u. Schäfergasse: Es handelt sich um wiederkehrende Straßenbeiträge. In 2019 sollen in Westerfeld ca. 800 Beitragsbescheide zugestellt werden. davon sind ca. 10.000 EUR für städtische Grundstücke.						
541-36 (54101) An- u. Verkauf/Erschl. Baugebiet Am	-55.000,00		-200.000,00			-200.000,00
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-55.000,00		-200.000,00			-200.000,00
(Verpflichtungser mächtigungen)			(-200.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i> 541-36 An- u. Verkauf/Erschl. Baugebiet Am Tripp: Straßenendausbau.						
541-39-2 (54101) Erschließung Am Geiersberg (alt: 541-39)		7.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		23.000,00				
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-16.000,00				
541-41-2 (54101) Erschließung Im Kirchborn (alt: 541 -41)	200,00	-14.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	430.200,00					

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-430.000,00	-14.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 541-41-1 Erschließung Im Kirchborn (alt: 541-41): Der Vorentwurf liegt vor. Ausführungsplanung und Ausschreibung im Frühjahr 2019, die Bauausführung soll dann 2019 erfolgen.						
541-41-3 (53301) Erschließung Im Kirchborn	-36.300,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-36.300,00					
<i>Erläuterungen:</i> 541-41-3 Erschließung Im Kirchborn: Der Vorentwurf liegt vor. Ausführungsplanung und Ausschreibung im Frühjahr 2019, die Bauausführung soll dann 2019 erfolgen.						
541-41-5 (53801 RW) Erschließung Im Kirchborn	-9.000,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-9.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 541-41-5 Erschließung Im Kirchborn: Der Vorentwurf liegt vor. Ausführungsplanung und Ausschreibung im Frühjahr 2019, die Bauausführung soll dann 2019 erfolgen.						
541-42 (54101) Endausbau Zeppelin- u. Adam-Hall-Str.	-76.000,00	-100.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-76.000,00					
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-100.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 541-42 Endausbau Zeppelin- u. Adam-Hall-Straße: Erstbepflanzung Straßenbegleitgrün inkl. Entwicklungspflege Zeppelin- und Adam-Hall-Straße.						
541-47 (54101) Vollerneuerung Fußbrücke Hausen-Arnstbach	-4.000,00	-20.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	16.000,00					
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-20.000,00	-20.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 541-47 Vollerneuerung Fußbrücke Hausen-Arnstbach: Kompletterneuerung mit einer Metallbrücke.						
541-49 (54101) Meetingpoint Jugendliche	-10.000,00					

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-10.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 541-49 Meetingpoint Jugendliche: Ausstattung eines Meetingpoints für Jugendliche mit Sitzbänken, Mülleimer und Unterstand.						
547-02 (54701) Grundh. Erneuerung Bushaltestellen	-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00			-200.000,00
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	125.000,00	125.000,00	125.000,00			
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00			-200.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-200.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i> 547-02 Grundh. Erneuerungen Bushaltestellen: Grundhafte Erneuerung barrierefreie Bushaltestellen. Bis 2021 muss lt. § 8 Personenbeförderungsgesetz umgestellt sein. Gem. Ausschreibung mit Usingen. Baumaßnahme wird bezuschusst.						
553-05 (55301) Bewegl. Anlageverm.	-4.000,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-4.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 553-05 Bewegl. Anlageverm. Friedhöfe: 1.500 EUR 3 Parkbänke für Friedhofsanlagen 2.500 EUR Alu-Schalkasten für Erdgräber.						
553-10 (55301) Urnenwand Friedhöfe		-39.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-39.000,00				
553-11 (55301) Zaun Friedhof Anspach	-5.000,00	-5.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-5.000,00	-5.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 553-11 Zaun Friedhof Anspach: Neuerrichtung der zweiten Hälfte der Zaunanlage als Absturzsicherung.						
553-12 (55301) Weg Friedhof Rod am Berg pflastern		-40.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-40.000,00				
555-01 (55502) An-/Verkauf bew. AV Forst	-3.000,00	-2.400,00	-28.000,00			-28.000,00

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-3.000,00	-2.400,00	-28.000,00			-28.000,00
(Verpflichtungser mächtigungen)			(-28.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i>						
555-01 An-/Verkauf bew. AV Forst:						
Anschaffung von neuen Motorsägen in 2019. In 2020 wird der 30 Jahre alte Wetterschutzwagen ersetzt.						
561-04 (56101) Grunderwerb Ufer- und 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-20.000,00	-10.000,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
561-04 Grunderwerb Ufer- u. Auenbereich:						
Ansatz für Flächenangebote zur Weiterentwicklung von Uferandstreifen.						
573-03 (57302) Bewegl. Anlageverm. BGH 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-10.800,00					
<i>Erläuterungen:</i>						
573-03 Bewegl. Anlageverm. BGH NA:						
2.000 EUR 2 Funkmikros Clubraum II						
2.700 EUR Reinigungsmaschine						
1.600 EUR Bühnenbeleuchtung Teil II.						
4.500 EUR Markise für Sonnenschutz Biergarten zum Marktplatz						
612-01 (61201) Tilgung von Krediten 22 22 Einz.a.Abg.v.Gegenst. d.Finanzanl.verm. 31 32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.i nn.Darl. wirtschaftl.	-1.350.079,00	-1.301.050,00	-1.393.785,00	-1.318.631,00	-1.321.212,00	
		1.840,00				
	-1.350.079,00	-1.302.890,00	-1.393.785,00	-1.318.631,00	-1.321.212,00	
700-00-2 (54101) Erschl.+ Vermarkt. Baugeb. An der Lehmkauf 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.- 25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-92.000,00	48.591,00				
		58.591,00				
	-92.000,00	-10.000,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
700-00-2 Erschl. u. Vermarktung Baugebiet An der Lehmkauf:						
Der Endausbau soll in 2019 ausgeführt werden.						
700-00-4 (53801) Erschl. An der Lehmkauf, Westerfeld 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		7.800,00				
		7.800,00				

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
702-00-1 (11108) Grundstücksverk. Neubaugelbiet FLJ-Str., Sü		-37.000,00				
21 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst. d.Sachanlagevermög		403.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-440.000,00				
702-00-2 (54101) Erschl. Neubaugelbiet FLJ-Straße, Süd		-37.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		333.000,00				
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-370.000,00				
702-00-3 (53301) Erschl. Neubaugelbiet FLJ-Straße, Süd		-25.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		19.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-44.000,00				
702-00-4 (53801) Erschl. Neubaugelbiet FLJ-Straße, Süd		-29.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		33.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-62.000,00				
706-00-2 (54101) Erschl. FLJ-Straße, Nord		-50.000,00	-50.000,00			-50.000,00
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-50.000,00	-50.000,00			-50.000,00
(Verpflichtungser mächtigungen)			(-50.000,00)			
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>706-00-2 Erschl. FLJ-Straße, Nord:</p> <p>Planungskosten für die Grundlagenmittlung und Kostenschätzung in 2020, abhängig von der Erstellung des Beplans von LB 60, dann kann erst eingeschätzt werden, ob hier gebaut werden kann.</p>						
707-00-2 (54101) Erschl. Gewerbegebiet Röhrig,		-15.000,00	-15.000,00			-15.000,00
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-15.000,00	-15.000,00			-15.000,00
(Verpflichtungser mächtigungen)			(-15.000,00)			
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>707-00-2 Erschl. Gewerbegebiet Röhrig:</p> <p>Planungskosten für die Grundlagenmittlung und Kostenschätzung in 2020, abhängig von der Erstellung des Beplans von LB 60, dann kann erst eingeschätzt werden, ob hier gebaut werden kann.</p>						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
708-00-1 (11108) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka 21 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst. d.Sachanlagevermög	268.452,00		260.000,00			
	268.452,00		260.000,00			
<i>Erläuterungen:</i> 708-00-1 Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka: Abwicklung des beurkundeten Kaufvertrages vom 22.05.2018 nach Rechtskraft Beplan. Einnahmen EDEKA in 2019: 422.292 EUR Einnahmen GE-Flächen in 2020: 260.000 EUR. Der Wert setzt sich zusammen aus Grundstückswert von 322.697 EUR, plus Erschließung. Nachtrag: Einnahmen reduziert.						
708-00-2 (54101) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.- 25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	64.175,00	-57.000,00	-102.196,00			-493.200,00
	464.175,00		391.004,00			
	-400.000,00	-57.000,00	-493.200,00			-493.200,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-493.200,00)			
<i>Erläuterungen:</i> 708-00-2 Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka: Planung liegt vor, Ausschreibung im Herbst 2018, Ausführung in 2019 und 2020. Einnahmen EDEKA in 2019: 464.175 EUR Einnahmen GE-Flächen in 2020: 391.004 EUR. Nachtrag: Einnahmen reduziert.						
708-00-3 (53301) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.- 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-85.633,00		29.900,00			
	127.067,00		29.900,00			
	-212.700,00					
<i>Erläuterungen:</i> 708-00-3 Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka: Planung liegt vor, Ausschreibung im Herbst 2018, Ausführung in 2019. Einnahmen EDEKA in 2019: 127.067 EUR Einnahmen GE-Flächen in 2020: 29.900 EUR.						
708-00-4 (53801) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.- 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-172.910,00		35.005,00			
	256.590,00		35.005,00			
	-429.500,00					
<i>Erläuterungen:</i> 708-00-4 Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka:						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
Planung liegt vor, Ausschreibung im Herbst 2018, Ausführung in 2019. Einnahmen EDEKA in 2019: 256.590 EUR Einnahmen GE-Flächen in 2020: 35.005 EUR.						
708-00-5 (53801 RW) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	-74.084,00		14.995,00			
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	109.916,00		14.995,00			
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-184.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 708-00-5 Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka: Planung liegt vor, Ausschreibung im Herbst 2018, Ausführung in 2019. Einnahmen EDEKA in 2019: 109.916 EUR Einnahmen GE-Flächen in 2020: 14.995 EUR.						
709-00-2 (54101) Wiederkehrende Straßenbeiträge Rod am Berg		-25.000,00	21.000,00			
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-			21.000,00			
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-25.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 709-00-2 Wiederkehrende Straßenbeiträge Rod am Berg: Wiederkehrende Straßenbeiträge in 2020.						
710-00-2 (54101) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	-30.000,00	-297.000,00	-144.900,00			-581.000,00
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		43.000,00	436.100,00			
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-30.000,00	-340.000,00	-581.000,00			-581.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-581.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i> 710-00-2 Grundhafte Sanierung Gartenstraße: Ausgaben: Planungskosten in 2019, Ausführung des Straßenbaus in 2020. Einnahmen: Wiederkehrende Straßenbeiträge in 2020.						
710-00-3 (53301) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	-10.000,00	-41.000,00	-157.700,00			-157.700,00
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-10.000,00	-41.000,00	-157.700,00			-157.700,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-157.700,00)			
<i>Erläuterungen:</i> 710-00-3 Grundhafte Sanierung Gartenstraße: Planung in 2019, Ausführung des Wasserleitungsbaus in 2020.						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
710-00-4 (53801) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	-10.000,00	-62.000,00	-63.200,00			-63.200,00
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-10.000,00	-62.000,00	-63.200,00			-63.200,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-63.200,00)			
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>710-00-4 Grundhafte Sanierung Gartenstraße:</p> <p>Planung in 2019, Ausführung des Kanalleitungsbaus in 2020.</p>						
713-00-2 (54101) Zufahrt Brandholz von K723	-111.600,00					
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	200.000,00					
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-311.600,00					
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>713-00-2 Zufahrt Brandholz von K723:</p> <p>Grundhafte Sanierung der Zufahrt zur Deponie Brandholz von der K 723, die Straßenschäden und Absenkungen sind bedingt durch Entwässerungsschäden.</p> <p>Zuschuss von der RMD.</p>						
713-00-4 (53801) Zufahrt Brandholz von K723	-90.000,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-90.000,00					
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>713-00-4 Zufahrt Brandholz von K723:</p> <p>Die Entwässerungsleitung muss inkl. der Schachtbauwerke grundhaft erneuert werden.</p>						
714-00-1 (11108) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	201.600,00					
21 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst. d.Sachanlagevermö	201.600,00					
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>714-00-1 Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes:</p> <p>Kaufvertrag nach Rekräft Beplan. Grundstück wurde für über 25 EUR/m² angekauft, deswegen ist der Wert so hoch. Nachtrag: Einnahmen reduziert.</p>						
714-00-2 (54101) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes						
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	10.000,00					
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-10.000,00					
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>714-00-2 Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes:</p> <p>Vorentwurf der Gesamtkosten für die Stichstraße zum Röhrig-Gelände liegt vor.</p>						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPl 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
Erschließungsbeitrag Röhrig. Nachtrag: Einnahmen reduziert.						
714-00-3 (53301) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes						
20 20 Einza.Inv.zuw.u.-	86.000,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-86.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 714-00-3 Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes: Vorentwurf der Gesamtkosten für die Wasserleitung zum Röhrig-Gelände liegt vor. Anmeldung Einnahmen von LB 60 (abhängig RMD).						
714-00-4 (53801) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes						
20 20 Einza.Inv.zuw.u.-	49.000,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-49.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 714-00-4 Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes: Vorentwurf der Gesamtkosten für die Kanalleitung zum Röhrig-Gelände liegt vor. Anmeldung Einnahmen von LB 60 (abhängig RMD).						
715-00-1 (11108) Erschl. Westerfeld West 4. BA	-1,00					
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1,00					
<i>Erläuterungen:</i> 715-00-1 Erschl. Westerfeld West 4. BA: Es ist geplant die Baugebiete Erw. Michelbacher Str. 3. BA, Westerfeld West 3. und 4. BA mit einem Projektentwickler durchzuführen. Entsprechende Beschlüsse sind für das erste Halbjahr 2019 geplant.						
716-00-1 (11108) Gewerbegebiet In den Tiefenbächen			-1,00			
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden			-1,00			
<i>Erläuterungen:</i> 716-00-1 Gewerbegebiet In den Tiefenbächen: Grunderwerb und Bauleitplanung in 2020, Verkauf in 2021. Auch hier wäre die Abwicklung über einen Projektentwickler denkbar.						
717-00-1 (11108) Entwicklung Wohngebiet aus Masterplan				-1,00		

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-1,00		
<i>Erläuterungen:</i> 717-00-1 Entwicklung Wohngebiet aus Masterplan: Grunderwerb und Bauleitplanung in 2020, Verkauf in 2021. Auch hier wäre die Abwicklung über einen Projektentwickler denkbar.						
1096216 (11110) Rathausneubau		-10.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-10.000,00				
1096219 (54101) Str.Erschl. Inchenberg	-15.000,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-15.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 1096219 Str.Erschl. Inchenberg: Erstbepflanzung Straßenbegleitgrün inkl. Entwicklungspflege.						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Mittelfristige Ergebnisplanung - Beträge in 1.000 € -

Neu-Anspach

KVKR	Arten der Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	Erträge					
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.395,9	-1.376,4	-1.403,8	-1.431,9	-1.460,5
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.247,2	-6.352,5	-6.463,4	-6.591,7	-6.722,7
548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-1.152,8	-1.163,4	-1.317,0	-1.105,3	-1.124,9
52	Bestandsveränderungen & aktivierte Eigenleistungen	-30,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0
5500	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-12.106,7	-11.799,0	-12.554,1	-13.257,2	-13.959,8
5504	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-443,4	-466,0	-477,7	-487,2	-499,4
5551	Grundsteuer A	-29,7	-29,7	-29,7	-29,7	-29,7
5552	Grundsteuer B	-2.970,0	-3.000,0	-3.000,0	-3.000,0	-3.000,0
5553	Gewerbesteuer	-5.351,3	-5.636,2	-5.833,4	-6.066,8	-6.248,8
5554	Grunderwerbsteuer					
5559	Andere Steuern	-249,7	-278,0	-280,0	-285,0	-290,0
55..	Sonst. Erträge aus Steuern, sonst. steuerähnl. Erträge, sonst. Umlagen					
547	Erträge aus Transferleistungen	-753,7	-756,0	-782,5	-798,2	-814,1
540-543	Erträge aus Zuweisungen & Zuschüsse für lauf. Zwecke & allg. Umlagen	-2.999,6	-4.157,8	-4.240,9	-4.325,7	-4.412,3
546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-1.427,5	-1.411,4	-1.375,0	-1.329,4	-1.310,0
53	Sonstige Ordentliche Erträge	-152,3	-185,5	-156,1	-159,2	-162,4
10	Summe der ordentlichen Erträge	-35.309,8	-36.616,9	-37.918,7	-38.872,2	-40.039,4
	Aufwendungen					
62,63,..	Personalaufwendungen (62,63,640-643,647-649,65)	6.880,6	7.579,0	7.860,8	8.015,2	8.172,7
644-646	Versorgungsaufwendungen	904,4	776,2	789,2	797,0	804,8
60,61,..	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (60,61,67-69)	5.686,9	5.442,7	5.924,7	6.043,2	6.163,6
66	Abschreibungen	2.775,5	2.749,6	2.610,9	2.484,0	2.396,2
71	Aufw. für Zuw. & Zuschüsse sowie bes. Finanzaufwendungen	3.028,9	3.670,8	3.744,2	3.819,1	3.895,5
73	Steuerauf. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	14.980,4	14.883,0	15.486,6	16.039,3	16.480,8
72	Transferaufwendungen	5,5	5,5	5,6	5,7	5,8
70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20,6	20,0	20,4	20,8	21,2
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	34.282,7	35.126,8	36.442,6	37.224,4	37.940,6
20	Verwaltungsergebnis	-1.027,1	-1.490,1	-1.476,1	-1.647,9	-2.098,8
56,57	Finanzerträge	-112,4	-112,9	-113,6	-114,4	-115,2
77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	1.127,5	987,8	997,6	948,6	887,4
23	Finanzergebnis	1.015,1	874,9	884,0	834,2	772,2
24	Ordentliches Ergebnis	-12,0	-615,2	-592,1	-813,7	-1.326,5
59	Außerordentliche Erträge	-2.546,9	-537,3			
79	Außerordentliche Aufwendungen					
27	Außerordentliches Ergebnis	-2.546,9	-537,3			
28	Jahresergebnis	-2.558,9	-1.152,5	-592,1	-813,7	-1.326,5

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Ergänzung zur mittelfristigen Finanzplanung

- Beträge in 1.000 € -

Neu-Anspach

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	974,1	977,1	996,5	1.016,4	1.036,7
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.271,2	5.866,8	5.965,9	6.082,3	6.201,1
03	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.102,8	1.059,4	1.210,9	997,1	1.014,5
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen	21.150,8	21.208,9	22.174,9	23.125,8	24.027,7
		einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen					
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	803,7	860,0	888,6	906,4	924,5
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.999,6	4.157,8	4.240,9	4.325,7	4.412,3
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	117,4	112,9	113,6	114,4	115,2
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen,	574,3	552,3	563,4	574,6	586,1
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben					
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	33.994,0	34.795,1	36.154,8	37.142,8	38.318,0
10	830	Personalauszahlungen	-6.910,6	-7.589,0	-7.871,0	-8.025,6	-8.183,3
11	831	Versorgungsauszahlungen	-891,5	-859,3	-873,2	-881,8	-890,5
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.713,9	-5.469,7	-5.951,7	-6.050,2	-6.170,6
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	-5,5	-5,5	-5,6	-5,7	-5,8
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-3.028,9	-3.670,8	-3.744,2	-3.819,1	-3.895,5
		sowie besondere Finanzauszahlungen					
15	835	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-13.900,9	-14.476,6	-15.080,2	-15.632,9	-16.074,4
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-1.127,5	-987,8	-997,6	-948,6	-887,4
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen,	-20,6	-20,0	-20,4	-20,8	-21,2
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben					
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-31.599,4	-33.078,7	-34.544,1	-35.384,8	-36.128,8
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender	2.394,6	1.716,4	1.610,7	1.758,0	2.189,2
		Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)					
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	1.206,3	2.576,3	2.839,2		
		sowie aus Investitionsbeiträgen					
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des	3.182,7	1.232,1	270,0	10,0	
		und des immateriellen Anlagevermögens					
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des					
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	4.389,0	3.808,5	3.109,2	10,0	
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.736,8	-1.664,5	-2.110,9	-40,0	
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.955,0	-2.048,6	-1.539,2		
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	-657,7	-1.101,0	-1.088,5	-55,5	
		und immaterielle Anlagevermögen					
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-14,2	2,0	2,0	2,0	2,1

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Ergänzung zur mittelfristigen Finanzplanung - Beträge in 1.000 € -

Neu-Anspach

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-4.363,6	-4.812,1	-4.736,6	-93,5	2,1
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus	25,4	-1.003,6	-1.627,4	-83,5	2,1
		Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)					
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19	2.420,0	712,8	-16,6	1.674,5	2.191,3
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		1.003,6	1.759,4	435,9	
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	-1.302,9	-1.715,7	-1.759,4	-1.684,2	-1.686,8
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus	-1.302,9	-712,0		-1.248,3	-1.686,8
		Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)					
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	1.117,1	0,7	-16,6	426,2	504,4
		(Summe aus Nrn. 30 und 33)					
35		Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	---	---	---	---	---
36		Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	---	---	---	---	---
37		Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus	---	---	---	---	---
		haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr. 35 und Nr. 36)	---	---	---	---	---
38		Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	2.092,8	-630,3	-629,6	-646,2	-220,0
39		Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	1.117,1	0,7	-16,6	426,2	504,4
40		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln	3.209,9	-629,6	-646,2	-220,0	284,4
		am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)					



**Haushaltssicherungskonzept
zum Nachtragshaushalt
2019**

1. Vorbemerkung

Im Zuge des Hessenkassengesetzes hat sich die Stadt Neu-Anspach dazu verpflichtet, Ergebnis- und Finanzrechnung nach § 92 HGO auszugleichen und die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Die Tilgung des Hessenkassedarlebens ist ebenfalls zu erwirtschaften.

Demnach hat die Stadt den Liquiditätskredit bis zum Ende eines Jahres vollständig zurück zu führen.

Die derzeitige Finanzplanung geht zwar von einem Ausgleich der Finanzrechnung aus (717 € Überschuss), dies reicht aber nicht dazu aus, den Liquiditätskreditbestand von 630.290 € bis zum Ende des Jahres zurück zu führen.

Daher sind weiterführende Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

2. Ursachenanalyse

Fehlende eingeplante Einnahmen, wie z.B. weniger Einkommenssteuer im 4. Quartal 2018, weniger Gewerbesteuer oder noch nicht vereinnahmte Straßenbeitragsatzung haben dazu geführt, dass die Liquidität der Stadt zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlechter ist als erwartet.

Im Übrigen wird auf den Ad-hoc Bericht verwiesen.

3. Konsolidierungsziel

Das Konsolidierungsziel wird von der Gesetzgebung vorgegeben – die Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit und der Abbau des Liquiditätskredits.

4. Konsolidierungsmaßnahmen

Bleibt den Beratungen in den politischen Gremien vorbehalten.



b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

Antrag: anteilige Umlage der Personalkosten

Sitzung HFA am 01.12.2018, *Ergänzung 26.06.2019:*

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Satzung zu erarbeiten, mit der tarifliche Personalkostensteigerungen für die Leistungen aller Kindertagesstätten und Horteinrichtungen (beginnend ab 2018 und für die Folgejahre) zu 33% auf die zu entrichtenden Elternbeiträge umgelegt werden. Hiermit soll eine Reduzierung der Qualität, welche die Kinderbetreuung in Neu-Anspach bisher auszeichnet, vermieden werden.

Es wird beantragt, in den Folgeverhandlungen zum AK KiTa auf die Umsetzung des b-now-Antrags aus 12/2018 hinzuwirken und 1/3 der Mehrkosten durch die Personalkostensteigerung beginnend ab Oktober 2019 unter Anhörung des Stadtelternbeirates einzusparen (bspw. durch eine Umlegung auf die KiTa-Gebühren). Im Haushalt soll hierfür eine Summe von mindestens 20.000 Euro vorgehalten werden (s. anliegende Berechnung).

Begründung:

Die Personalkosten sind aufgrund der regulären Tarifsteigerungen stetig, durch die Umstellung des Tarifsystems im Erziehungsbereich der Kindertagesstätten 2015 sogar sprunghaft, gestiegen. Im Haushaltsplan ist für 2018 eine tarifliche Personalkosten-Steigerung von bis zu 5,70 % und für 2019 von bis zu 5,4% eingestellt. Der resultierende Fehlbetrag ist alleine aus den Mitteln der Stadt derzeit nicht zu decken.

Mit freundlichen Grüßen

	PK Erzieher HH 2019	sonst. PK Wirtschaft	Summe PK
KiTa Mitte	806.797 €	48.216 €	855.013 €
Mini Mitte	666.209 €	16.342 €	682.551 €
Taunusstrasse	994.827 €	41.250 €	1.036.077 €
Hausen	329.500 €	43.300 €	372.800 €
Westerfeld	203.400 €	15.000 €	218.400 €
Anspach	291.000 €	49.500 €	340.500 €
Stadt gesamt	3.255.940 €		3.255.940 €
Summe	6.547.673 €	213.608 €	6.761.281 €
Steigerung			390.527 €
davon 33,33%			130.176 €
pro Monat			10.848 €
3 Monate			32.544 €
Steigerung (18/19) 6,13%, davon 1/3, Umlage pro Monat			



**Haushaltssicherungskonzept
zum Nachtragshaushalt
2019**

1. Vorbemerkung

Im Zuge des Hessenkassengesetzes hat sich die Stadt Neu-Anspach dazu verpflichtet, Ergebnis- und Finanzrechnung nach § 92 HGO auszugleichen und die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Die Tilgung des Hessenkassedarlebens ist ebenfalls zu erwirtschaften.

Demnach hat die Stadt den Liquiditätskredit bis zum Ende eines Jahres vollständig zurück zu führen.

Die derzeitige Finanzplanung geht zwar von einem Ausgleich der Finanzrechnung aus (162.127 € Überschuss), dies reicht aber nicht dazu aus, den Liquiditätskreditbestand von 630.290 € bis zum Ende des Jahres zurück zu führen.

Daher sind weiterführende Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

2. Ursachenanalyse

Fehlende eingeplante Einnahmen, wie z.B. weniger Einkommenssteuer im 4. Quartal 2018 und 1. Quartal 2019, weniger Gewerbesteuer oder noch nicht vereinnahmte Straßenbeitragssatzung haben dazu geführt, dass die Liquidität der Stadt zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlechter ist als erwartet.

Im Übrigen wird auf den Ad-hoc Bericht und den Bericht über den Haushaltsvollzug 30.04.2019 verwiesen.

3. Konsolidierungsziel

Das Konsolidierungsziel wird von der Gesetzgebung vorgegeben – die Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit und der Abbau des Liquiditätskredits sowie der Ausgleich von Ergebnis- und Finanzhaushalt.

4. Konsolidierungsmaßnahmen

In der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019 wurden folgende Maßnahmen beschlossen. Diesen Einsparungen stehen die Abschaffung der Straßenbeitragssatzung (eingeplante Einzahlungen von 268.000 €) und der Verringerung der Einnahmen Erschließung „Röhrig“ und „In der Us“ (ca. 405.000 €) gegenüber.

Anlage Auflistung Konsolidierungsmaßnahmen 2019

Konsolidierungsmaßnahme	Einsparung Wirkung in 2019
THH 01 Innere Verwaltung	
3-monatige Stellenbesetzungssperre	20.000 €
(investiv) Verschiebung der Anschaffung von Trennwänden Bürgerbüro (stattdessen neue Telefonanlage)	10.000 €
(investiv) Verschiebung Kauf von Fahrzeugen Bauhof (Großrasenmäher)	25.000 €
THH 02 Sicherheit und Ordnung	
(investiv) Verschiebung Geschwindigkeitsmessgeräte Ordnungsamt	7.000 €
THH 05 Soziale Leistungen	
(investiv) Verschiebung des Investitionszuschusses Ansiedlung Hausärzte	20.000 €
THH 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	
Erhöhung der Kita Gebühren	20.000 €
(investiv) Verschiebung des Ansatzes für sozialen Wohnungsbau	240.000 €
THH 12 Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV	
Einsparungen bei Fremdleistungen durch den Kauf eines Mulchers	30.000 €
(investiv) Verschiebung der Erschließungsmaßnahme „Im Kirchborn“ nach 2020	45.100 €
THH 15 Wirtschaft und Tourismus	
(investiv) Verschiebungen Anschaffungen Bürgerhaus NA (Funkmikros und Markise für Sonnenschutz Biergarten)	6.500 €
THH 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	
Anhebung der Grundsteuer B um 187 v.H. im Zuge der Nachhaltigkeitssatzung (Generationenbeitrag 2019)	1.001.000 €



Datum, **04.06.2019** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/151/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Neuwahl von Mitgliedern bzw. Stellvertretern für verschiedene Gremien

Sachdarstellung:

Stadtverordneter Wilfried Lang hat mit Schreiben vom 19.03.2019 sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt, sodass verschiedene Neuwahlen notwendig werden. Die FWG-UBN-Fraktion hat dementsprechend Vorschläge unterbreitet:

- Mitglied der Vergabekommission = Christian von der Schmitt
- Stellvertreter Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Usingen = Hans-Peter Fleischer
- Stellvertreter Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Usatal = Horst Meyer

Weiter werden für die bereits ausgeschiedene Stadtverordnete Gudula Bohusch folgende Stellvertreter zur Wahl vorgeschlagen:

- Stellvertreter kirchlicher Kindergartenausschuss = Hans-Peter Fleischer
- Stellvertreter zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrsverband Hochtaunus“ = Horst Meyer

Beschlussvorschlag:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation folgendes Mitglied bzw. folgende Stellvertreter:

- Mitglied der Vergabekommission = **Christian von der Schmitt**
- Stellvertreter Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Usingen = **Hans-Peter Fleischer**
- Stellvertreter Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Usatal = **Horst Meyer**
- Stellvertreter kirchlicher Kindergartenausschuss = **Hans-Peter Fleischer**
- Stellvertreter zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrsverband Hochtaunus“ = **Horst Meyer**



Aktenzeichen: Pauli/Bo
Leistungsbereich: Assistenz

Datum, **12.06.2019** - Drucksachen Nr.:

Antrag

XII/161/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Antrag der SPD Fraktion zur behindertengerechten Nutzung des Waldschwimmbads

Stadt Neu-Anspach

Eing.: 06. Juni 2019

Abtl.: _____

SPD Neu-Anspach - Fraktion

An den Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Holger Bellino
Neu-Anspach



Dr. Jürgen W. Göbel
Im Rödchen 12
61267 Neu-Anspach
Tel.: 06081/9587800
Fax: 06081/9587801

Mail: juergen.goebel@icloud.com

06. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Bellino,

für die nächste StaVO-Sitzung am 13. Juni 2019 bitte ich folgenden Antrag mit auf die Tagesordnung zu setzen:

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, wie die Nutzung des Waldschwimmbads behindertengerechter ausgestaltet werden kann. Dies gilt insbesondere für den Zugang zum Schwimmbecken und die Möglichkeit zur Installation einer Hebeanlage, die es Behinderten erlaubt, leichter in das Schwimmbecken zu gelangen und es wieder zu verlassen. Bei dieser Prüfung sind auch Möglichkeiten zur Förderung der notwendigen Investitionen zu berücksichtigen.

Begründung

Für Behinderte und nicht mehr bewegliche Menschen ist es schwierig, überhaupt in den Beckenbereich des Schwimmbads zu gelangen (Wasserbecken bei den Zugängen; keine Zufahrt für Rollstühle) und dann auch in das Schwimmbecken gelangen zu können. Hier könnte insbesondere die Installation einer Hebeanlage, mit der die betroffenen Personen in das Becken abgesenkt und dann wieder aus dem Wasser herausgehoben werden können, Abhilfe schaffen. Es steht zu vermuten, dass es für derartige Einrichtungen von öffentlicher Seite aber auch von privaten gemeinnützigen Organisationen Zuschüsse gibt. Es wäre weiterhin zu untersuchen, wie der gesamte Weg vom Eingang zum Schwimmbad bis zum Rande des Schwimmbeckens behindertengerechter gestaltet werden kann.


Dr. Jürgen W. Göbel
Vors. SPD-Fraktion



Datum, 19.06.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/171/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat der Stadt Neu-Anspach mitgeteilt, dass zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen eine Aufhebungssatzung erforderlich ist.

In der Aufhebungssatzung wird die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge sowie alle bisher beschlossenen Satzungen über die Festsetzung der Beitragssätze für die Abrechnungsgebiete Rod am Berg und Westerfeld außer Kraft gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. Seite 291), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

Satzung

zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

**§ 1
Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) in der Fassung vom 17.11.2015, rechtskräftig seit 01.01.2016,
- (2) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2018 im Abrechnungsgebiet 3, Stadtteil Rod am Berg in der Fassung vom 13.12.2018, rechtskräftig seit 23.12.2018,

- (3) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2017 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 19.12.2017, rechtskräftig seit 29.12.2017,
- (4) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2016 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 15.12.2016, rechtskräftig seit 25.12.2016,

werden aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung: Verzeichnis für namentliche Abstimmung am 26/06/2019

zu Tagesordnungspunkt: Tischvorlage Aufhebung
und nicht vollzogene 17/1/2019

Name	Fraktion	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Becker, Klaus-Erich	Hospitant bei CDU	X		
Bellino, Holger (Vorsitzender)	CDU	X		
Bohne, Günter	B-NOW	X		
Bolz, Ulrike	CDU	X		
Bosch, Corinna	CDU	X		
Emrich, Susanne	NBF	X		
Feisel, Susanne	SPD	X		
Fleischer, Hans-Peter	FWG-UBN	X		
Gemander, Reinhard	CDU	X		
Gerstenberg, Petra	Bündnis '90/Die Grünen	-	-	-
Dr. Göbel, Jürgen	SPD	X		
Henninger, Matthias	B-NOW	X		
Henrici, Monika	B-NOW	X		
Henrici, Rainer	SPD	X		
Höser, Roland	B-NOW	X		
Holm, Christian	B-NOW	X		
Jaberg, Peter	B-NOW	-	-	-
Kirberg, Till	B-NOW	X		
Kulp, Kevin	SPD	X		
Linden, Cornelius	CDU	X		
Löffler, Guntram	CDU	X		
Lurz, Günther	NBF	X		
Meyer, Horst	FWG-UBN	X		
Moses, Andreas	NBF	X		
Muschter, Jan	CDU	X		
Otto, Artur	B-NOW	X		
Riecks, Jutta	SPD	X		
Roepke, Thomas	B-NOW	X		
Scheer, Cornelia	Bündnis '90/Die Grünen	X		
Schirner, Regina	Bündnis '90/Die Grünen	X		
Strutz, Birger	CDU	X		
Töpperwien, Bernd	B-NOW	X		
von der Schmitt, Christian	FWG-UBN	X		
Weber, Matthias	CDU	X		
Zunke, Sandra	SPD	X		

-e-

-e-

33 - 0 - 0



Datum, 06.06.2019 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/156/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Mitteilungen des Magistrats

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

1. Vorverkauf Saisonkarten Waldschwimmbad

Zum ersten Mal hat ein ermäßigter Vorverkauf für Saisonkarten für das Waldschwimmbad bereits ab Schließung des Waldschwimmbades im September 2018 stattgefunden.

Im Jahr 2018 wurde keine Karte für die Saison 2019 verkauft.

Vom 14. März bis einschließlich 18. April hat es auf Saisonkarten einen Osterhasen-Aktions-Rabatt in Höhe von rund 30% gegeben.

In diesem Zeitraum wurden insgesamt 532 Saisonkarten für Erwachsene und 227 Saisonkarten für Kinder & Jugendliche verkauft.

Im gesamten anderen Zeitraum mit einer Rabattierung von 10% wurden insgesamt 120 Saisonkarten für Erwachsene, sowie 56 Saisonkarten für Kinder & Jugendliche verkauft.

Davon 52 Saisonkarten für Erwachsene, sowie 39 Saisonkarten für Kinder und Jugendliche am 1. Mai.

Insgesamt wurden aus dem Saisonkartenvorverkauf 37.584,75 € eingenommen.

2. Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH hat die Stadt darüber informiert, dass sie derzeit dabei ist, die Erweiterungsoptionen für die Deponien Wicker und Brandholz zu entwickeln.

Die Notwendigkeit für die Erweiterungen ergibt sich aus der aktuellen Lage (das verfügbare Deponievolumen in Brandholz wird voraussichtlich um die Jahreswende 2022/2023 erschöpft sein) und dem zunehmenden Entsorgungsdruck auf die noch zur Verfügung stehenden Deponien. Derzeit werden die Ingenieurleistungen vergeben. Geplant ist, die Gremien der Städte Neu-Anspach und Usingen und die Öffentlichkeit im September/Oktober 2019 zu beteiligen. In Abstimmung mit der RMD wird deshalb der im Bauausschuss in der Sitzung am 13.02.2019 besprochene Ortstermin zur Beratung des geplanten Projektes „Kompostierungs-, Nachrotte- und Kompostlagerplatz unterhalb der Biogasanlage auch für September 2019 vorgemerkt.

Thomas Pauli
Bürgermeister